C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1810

5

1613.

C. L. Th. Rheinländers
Grundherrlich von Schillingischen Verwalters

Praktisches Handbuch

für jeden Staatsbürger Badens.

Ueber

Eheverträge, Schenkungen unter Lebenden, Testamente, Vermögens-Uebergaben und das gesetzliche Erbrecht.

Nach dem Code Napoleon

als

Badisches Landrecht.

Mit einigen Formularien.

Carlsruhe, 1810.
In Macklots Hofbuchhandlung.

Abkürzungen in diesem Büchlein.

ad. das ist: zu.
(L. S.) — — Ort, wo das Siegel beyzudrucken.
N. N oder N. — — ausgelassener Name einer Person, oder eines Orts.
Nro. — — Numero.
pag. — — pagina (Seite)
R. B. — — Regierungsblatt.
s. — — siehe.
V. v. — — Verordnung vom.

Uibrigens zeigen die eingeklammerte Ziffern z. B. (902) den 902ten Satz im Land-Recht an.

Ein, ohne weitern Beysatz, angemerkter §. (Paragraph) bezeichnet allemal den §. der nemlichen Abhandlung.

Vorbericht.

Bey Bekanntmachung nachfolgender Abhandlungen, habe ich keinen andern Zweck, als den Bürgern meines Vaterlandes und den angehenden Schreiberey-Verwandten, meine Ansicht über die auf dem Titelblatt genannten Gegenstände, hauptsächlich in praktischer Hinsicht, vorzulegen; und wünsche, daß sie nicht ganz ohne Nutzen seyn mögen.

Die Errichtung der schriftlichen Eheverträge, wird in Zukunft eine häufige Vorkömmniß seyn; da die Fahrnißgemeinschaft, selbst unsern Ackersleuten, die doch gemeiniglich nur wenige Fahrniß, meistens Liegenschaften in die Ehe bringen, nicht ganz gefällt.

Für diejenigen, die vor dem 1ten Jan. 1810. ohne Errichtung von Eheverträgen sich geheirathet haben, ist die Kenntniß der neuen Fahrnißgemeinschaft besonders wichtig, weil sie nur bis 1ten Jan. 1812. vermittelst Ehevertrag, oder durch Protocollirung bey Amt, Abänderung treffen können; deßwegen habe ich mich etwas lange bey diesem Gegenstande aufgehalten, um dem Ungeübten nachzuhelfen.

Noch manche Testamente liegen uneröfnet da, die vor mehreren Jahren schon gefertigt wurden. Jedem, der ein Testament da liegen hat, ist es gewiß wichtig zu wissen, ob und wie weit dasselbe nach dem neuen Gesetz gelten, oder allenfalls nicht gelten könne; welche Theile des

Inhalts nicht so in Vollzug kommen dürfen, wie sie nach dem alten Recht vollzogen worden wären.

Mancher wird, in Betracht des neuen Rechts, zu Begünstigung seines Ehegatten noch ein Testament oder eine Eheabrede errichten, weil ihm nach dem neuen Rechtsverhältniß sein Gatte vielleicht zu wenig, vielleicht zu viel, begünstigt ist.

Die umständliche Abhandlung über das gesetzliche Erbrecht, war eine nothwendige Zugabe, zu den ebengedachten Abhandlungen.

Besonders verwickelte und seltene Fälle auseinander zu setzen, war hier nicht Zweck, sondern nur von gewöhnlich vorkommenden, leicht verständliche Ansicht zu geben.

Die vortresliche Erläuterungen des Herrn Staatsrath und Ministerial-Directors Brauer wur... hiebey benutzt. Zur Nachricht für Schreiberey-Verwandten bemerke noch, daß gedachte Erläuterungen über den Code Napoléon als badisches Landrecht, alle bisher erschienene teutsche und französische Werke über gedachten Code umfassen. Die mancherley Ansichten der Verfügungen des Code Napoléon, haben den Herrn Verfasser in Stand gesetzt, alle Zweifel zu heben und jede Abweichung vom Wahren, wieder ins gehörige Geleis zurück zu führen; welches den Erläuterungen hohen Werth giebt. Ein kurzer systematischer Auszug daraus, die Elemente des neuen Rechts enthaltend, wäre zum Taschenbuch für Geschäftsleute, wünschenswerth.

Hohenwettersbach im Sept. 1810.

Rheinländer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Von Eheverträgen.

pag. 1 bis 104.

II. Von Schenkungen unter Lebenden.

pag. 105 — 127.

III. Von Testamenten.

pag. 128 — 190.

IV. Von Vermögens-Uebergaben.

pag. 191 — 198.

V. Von dem Erbrecht.

pag. 199 — 251.

VI. Einige Formulare:

Von Eheverträgen.

Zur Gültigkeit eines jeden Vertrags wird erfordert, daß nichts unanständiges oder im Gesetz verbotenes bedungen werde; daß die Personen fähig und befugt seyen ihren vorhabenden Vertrag zu schließen; daß kein Irrthum, kein Zwang, keine durch Betrug erschlichene Einwilligung zum Grunde liege: überhaupt muß jeder Vertrag, wenn er gültig seyn soll, freywillig eingegangen werden.

Der Ehevertrag, oder das Versprechen zweyer Personen beyderley Geschlechts, sich einander zu heirathen, eines des andern Ehegatte zu werden, ist wohl unter allen Verträgen, der wichtigste.

Die Gesellschaft solcher Personen, deren Zweck Kinder = Erzeugung, Kinder = Erziehung und eine wechselseitige Erleichterung der Mühseligkeiten des Lebens ist, heißt die Ehe.

§. 1.

Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe.

Wer von Natur zur Fortpflanzung des Geschlechts unvermögend ist, oder es wurde, dem ist auch die Ehe

verboten, z. B. den Verschnittenen. Kommt die Unvermögenheit zur ehelichen Beywohnung erst nach geschlossener Ehe an Tag, so kann diese Ehe sogleich von der Obrigkeit wieder aufgelöset werden. (Eheordnung von 1807. §. 8.) Aus gleichem Grunde verbietet das Gesetz allen Mannspersonen vor zurückgelegtem 18ten Jahr, und allen Frauenspersonen vor zurückgelegtem 15ten Jahr, sich zu verheirathen. (144.) Auch nachher dürfen sich ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, (Dispensation vom Heirathsalter) erstere, nicht vor dem 25sten und letztere, nicht vor dem 18ten Jahr heirathen. (144 a.) Die Aemter dürfen Mannspersonen, wenn sie das 21ste Jahr, und Weibspersonen, wenn sie das 16te Jahr zurückgelegt haben, dispensiren. Jüngere Personen, die sich heirathen wollen, können nur von höheren Stellen, wovon das Kreisdirectorium die nächste ist, dispensirt werden.

Ferner verbietet das Gesetz, des Schadens wegen, der dem gemeinen Wesen daraus entspringen würde, verschiedene Ehen, z. B.

a) Der für bürgerlich todt erklärte kann nie eine rechtliche Ehe schließen. (25) *)

b) Geschiedene Eheleute können sich unter einander selbst nie wieder heirathen. (295) Bloß von Tisch und Bett geschiedene können sich jederzeit wieder vereinigen. (1451) Auf wechselseitige Einwilligung völlig Geschiedene, kön-

---

*) Bürgerlich todt ist derjenige, der wegen Verbrechen aus der Gesellschaft des Staats auf ewig verbannt ist; er mag nun in eine Wüste verwiesen, oder auf ewig ins Gefängniß geworfen seyn.

nen vor Ablauf von 3 Jahren, keine neue Ehe schließen. (297)

c) Ehebrecher dürfen sich mit der Theilnehmerin des Verbrechens, nach erfolgter Ehescheidung, nie verheirathen. (298) Wenn also keine Ehescheidung auf das Verbrechen gefolgt, und die Ehe durch den Tod aufgelöset worden ist: so werden solche Personen doch noch eine gültige Ehe mit einander eingehen können. Personen, die ihres Verstandes beraubt sind, können keine Ehe eingehen.

d) Die Ehe einer entführten Weibsperson mit dem Entführer, ist ungültig: wenn die Ehe nicht, nachdem die Entführte in Freyheit ist, mit Einwilligung aller, deren Einwilligung zur Eheschließung nöthig ist, erneuert wird. (Ehe-ordnung vom 15ten July 1807. §. 7.)

e) Die Ehe dessen, der seinen Ehegatten ermordet hat, oder ermorden ließ, um eine anderweite Ehe schließen zu können, ist ungültig. (Ebendaselbst.)

Eine weitere Ursache, weßhalb verschiedene Ehen unzuläßig sind, ist die nahe Bluts-Freundschaft und die angeheirathete oder schwiegerliche Verwandschaft.

I. Gar nicht dürfen sich zusammen heirathen:

a) in aufsteigender Linie.

Der Mann darf nicht heirathen:
seine leibliche Mutter, Großmutter;
seine Stiefmutter, deren Mutter;

seine Schwiegermutter, deren Mutter; (161)
seine angewünschte oder Adoptiv-Mutter oder auch nur des Adoptiv-Vaters Wittwen (348)

Die Weibsperson darf nicht heirathen:
ihren leiblichen Vater, Großvater;
ihren Stiefvater, dessen Vater;
ihren Schwiegervater, dessen Vater; (161)
ihren Adoptiv-Vater (denjenigen, der sie an Kindesstatt angenommen hat) oder auch nur der Adoptiv-Mutter hinterlassenen Wittwer. (348)

b) in absteigender Linie.

Der Mann darf nicht heirathen:
seine leibliche Tochter, Enkelin;
seine Stieftochter, oder deren Tochter;
seine Söhnerin (Schwiegertochter) oder deren Tochter; (161)
seine angewünschte oder adoptirte Tochter, (das ist: eine an Kindesstatt angenommene Tochter) noch deren Tochter. (348)

Die Weibsperson darf nicht heirathen:
ihren leiblichen Sohn, Enkel;
ihren Siefsohn, oder dessen Sohn;
ihren Tochtermann (Schwiegersohn), oder dessen Sohn (161)
ihren angewünschten (adoptirten) Sohn, oder dessen Sohn. (348)

c) in der Seitenlinie.

Der Mann darf nicht heirathen:
seine leibliche Schwester } ehelich oder unehelich.
seine Stiefschwester } (162)

seine angewünschte oder Adoptiv-Schwester. (348)

Die Weibsperson darf nicht heirathen:

ihren leiblichen Bruder, } ehelich oder unehelich.
ihren Stiefbruder, } (162)
ihren Adoptiv-Bruder. (348)

II. Mit erlangter obrigkeitlicher Nachsichts-Erklärung (Dispensation) dürfen sich zusammen heirathen:

a) in auf- und absteigender Linie.
Oheim (Onkel) und Nichte (Nièce);
Muhme (Tante) und Neffe (Neveu); (163)

b) Die Verschwägerten.

Der Mann darf nicht ohne Dispensation heirathen: (162)

seines leiblichen Bruders Frau, } ehelich oder
seines Stiefbruders Frau, } unehelich.
seiner Frau Schwester. }

Die Weibsperson darf eben so nicht heirathen:

ihrer leiblichen Schwester Mann, } ehelich oder
ihrer Stiefschwester Mann, } unehelich.
ihres Mannes Bruder. }

Ist die vorige Ehe einer verschwägerten Person durch Scheidung, nicht durch den Tod getrennt worden: so wird keine Dispensation ertheilt. Eben so wird nicht dispensirt, wenn zwischen den Verschwägerten, vor der Bitte um Dispensation, unziemliche Geschlechts-Vertraulichkeit oder Schwängerung eingetreten ist. (164. a. b.)

§. 2.

Wirkung der Trauscheine.

Ehevertrags-Errichtung.

Die Ehe ist nicht nur für die Heirathen wollenden und ihre beyderseitigen Familien, sondern auch der ganzen Staatsgesellschaft wichtig; daher wird sie auch nur mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß, (welche durch den Trauschein ertheilt wird) und darauf folgender öffentlicher Verkündigung, geschlossen. Bevor der gedachte Trauschein ertheilt ist, dürfen die Personen ihr Vorhaben, sich zusammen zu heirathen, wieder aufgeben, ohne daß eines das andere deßhalb in Anspruch nehmen kann. Ist aber der Trauschein gelöset, so kann kein Theil, ohne dem andern Abtrag zu geben, zurücktreten. Die Abtragssumme wird nach dem einbringenden Vermögen des reuigen Theils, von der Obrigkeit bemessen. Sie darf bey Dorfbewohnern oder städtischen Hintersassen, nicht unter 20 und nicht über 100 fl. bey Stadtbürgern, nicht unter 30 und nicht über 300 fl.; und bey höhern Staatsdienern, nicht unter 50 und nicht über 1000 fl. seyn. (Eheordnung vom 15. Jul. 1807. §. 16.)

Die Wirkungen der Ehe in Ansehung des zeitlichen Vermögens der Eheleute, und wie es künftig zwischen ihnen damit gehalten werden solle, bestimmt zwar das Land-Recht. Wollen aber ehelich Verlobte (Braut und Bräutigam) von den Vorschriften des Gesetzes abgehen: so können sie durch einen, jedoch vor der Hochzeit schriftlich zu errichtenden Heiraths- oder Ehevertrag verabreden und festsetzen, was sie für ihre Ehe, ihren Umständen gemäß, fürs Bessere erachten. Das Gesetz verstattet ihnen darin völlige Frey-

heit, wofern nur dabey nichts mit unterlauft, was überhaupt den guten Sitten anstößig, oder was den Grundgesetzen über die ausdrücklichen Rechte und Pflichten der Ehegatten und deren Kinder zuwider seyn würde. (1387. 1388.) *)

§. 3.

Vorzüge des Ehevertrags vor andern Verträgen.

In der Folge dieser Abhandlung wird es sich von selbst zeigen, wie sehr der Ehevertrag vor allen übrigen Verträgen vom Gesetz begünstigt ist.

Wer eine Schenkung unter Lebenden, ein Testament oder sonst einen Contract errichtet, muß gewisse

---

*) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, erklärt das Landrecht wie folgt:

Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig. (212.) Der Mann ist seiner Frau zu Schutz, und die Frau ihrem Mann zu Gehorsam verbunden. (213.)

Die Frau hat die Pflicht bey dem Mann zu wohnen, ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stande und Vermögen zu reichen. (214)

Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen rc., ausgenommen um eine Eheklage anzubringen. (215)

Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeysachen vor Gericht zu stehen hat. (216) rc.

Förmlichkeiten beobachten, wenn er nicht unnöthig geschrieben haben will. Dem Ehevertrag sind alle jene Förmlichkeiten erlassen. Auch ist es gleichviel, in welchen Ausdrücken er abgefaßt sey, wenn nur die Sprache darin anständig, honnet ist. Der Bräutigam kann darin z. B. sagen: ich vermache, oder schenke meiner Braut auf den Fall, wenn ꝛc.; oder, es kann des Bräutigams Erklärung auch so gesetzt werden: der Bräutigam verspricht, oder schenkt, vermacht seiner Braut auf den Fall, wenn ꝛc.; dies ist hier alles einerley.

Schenkungen unter Lebenden müssen, um gültig zu seyn, vom Beschenkten angenommen werden; im Ehevertrag ist eine Annahme des Geschenks nicht erforderlich. Im Ehevertrag können gegenwärtige und zukünftige Güter geschenkt werden; in andern Schenkungs-Verträgen, nur gegenwärtige. Der Hochzeiter kann seiner Braut uneheliches Kind, an Kindesstatt annehmen, ohne auch nur eine der sonst vorgeschriebenen Erfordernisse und Förmlichkeiten dazu nöthig zu haben.

§. 4.

Von den Vertrags-Personen.

Bey Errichtung eines Ehevertrags sind Braut und Bräutigam die Hauptpersonen; die beyderseitige Verwandten oder diejenige Personen, deren Einwilligung nicht nur zur Ehe, sondern auch zur Ehevertrags-Errichtung gesetzlich erfordert wird, sind bloß mitwirkende Personen.

Ein jeder, der eine Ehe eingehen darf, kann auch einen besondern schriftlichen Heirathsvertrag (ausser

jenem, der bloß allein das mündliche Versprechen der Eheeingehung betrift) schließen.

Ein Minderjähriger, dem das Heirathen nicht mehr unerlaubt ist, kann alle im Ehevertrag erlaubte Bedingungen bewilligen, auch seinem künftigen Gatten Schenkungen machen, wenn die Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist; (1398) er kann seine Zusagen nachher nicht umstoßen. (1309.)

Weibspersonen, die bey dem Ehevertrag handelnde Personen sind, müssen ihre Beystände beyziehen; z. B. die Mutter, die Braut.

§. 5.

Von den bey dem Vertrage mitwirkenden Personen.

Wenn schon Braut und Bräutigam (oder die Verlobten) einig sind, so können sie doch nicht sogleich den Trauschein erhalten; sie müssen vorerst die Einwilligung gewisser Personen haben oder doch, nach gesetzlicher Vorschrift, gesucht haben, ehe das Versprechen, welches sich die zwey Heirathslustige vielleicht ohne alle Zeugen gegeben, in Vollzug kommen kann.

Die Personen, deren Einwilligung zur Heirath, auch zu Errichtung eines besonderen schriftlichen Ehevertrags erforderlich ist, sind:

A) Bey einer ehelich gebornen oder durch nachgefolgte Heirath seiner Eltern ehelich gemachten Mannsperson, die noch nicht 25 Jahre alt ist; deßgleichen bey einer ehelich gebor-

nen oder ehelich gemachten Weibsperson, die noch nicht 21 Jahre alt ist:

1) Die beyden Eltern, oder wenigstens der Vater. (148.)

2) Wenn der Vater todt oder unfähig ist sich zu erklären, die Mutter allein. (149.)

3) Wenn beyde Eltern todt, abwesend, oder unfähig sind sich zu erklären, die Groß-Eltern, oder wenn auch nur der Großvater allein; sind in beyden Linien (nemlich auf des Vaters und auf der Mutter Seite) Groß-Eltern da, so ist wenigstens von der einen Seite Einwilligung nöthig. (150.)

4) Wenn Eltern und Groß-Eltern todt oder unfähig sind sich zu erklären, der Vormund; (wenn der Sohn oder die Tochter noch nicht 21 Jahre alt ist, also noch unter Vormundschaft steht). (148. 160.) Edict vom 22. Dec. 1809. §. 5. Regier. Bl. 1809. Nr. 53.

Bey unehelich gebornen aber anerkannten Kindern von obgedachtem Alter: *)

---

*) Hat einer ein uneheliches Kind gezeugt; so wird er nicht für dessen Vater gehalten, wenn er sich nicht dazu bekannt hat, und sich entweder in's Taufbuch als solcher einschreiben ließ, oder durch eine nachfolgende besondere schriftliche Urkunde sich als Vater desselben erklärt, und es als sein natürliches Kind anerkannt hat. (334) Eben so ist es mit der Mutter. Das natürliche Kind wird schon bloß allein dadurch den ehelichen Kindern in allen Stücken gleich, wenn sich dessen Erzeuger zusammen heirathen. Im Ehebruch

1) Die beyde Eltern, wenn die verlobte Person als natürliches Kind von beyden anerkannt worden ist; oder doch wenigstens der Vater. (158.)

2) Ist der Vater todt oder unfähig, oder hat er den Unehelichen nicht anerkannt: die Mutter allein. (Auf Groß-Eltern wird bey Unehelichen nicht gesehen; denn Uneheliche, wenn sie auch anerkannt sind, haben nach unserem bürgerlichen Gesetzbuch, keine Groß-Eltern.)

3) Sind die Eltern oder derjenige Elterntheil todt, der anerkannt hat, der Vormund, bis zum vollendeten 21 Jahre, hernach frey. (159.)

Bey unehelichen nicht anerkannten Kindern:

1) Der Vormund, bis zum vollendeten 21ten Jahre, hernach Niemand mehr.

B) Bey dem Bräutigam, wenn er über 25 Jahre, bey der Braut, wenn sie über 21 Jahre alt ist, und zwar:

1) Bey ehelich Gebornen oder durch nachgefolgte Heirath ehelich gemachten: die Eltern, oder in deren Ermanglung, die Groß-Eltern.

2) Bey unehelich Gebornen aber anerkannten: die Eltern.

---

erzeugte Kinder, können vom Ehebrecher nicht anerkannt werden. (335) Ein natürliches, nicht durch nachgefolgte Ehe, ehelich gemachtes Kind, hat ein, jedoch nur sehr eingeschränktes Recht auf den Nachlaß desjenigen, der es anerkannte. Siehe Land-Recht, Satz 756. 757.

C) Angewünschte (adoptirte) Kinder, haben die Eltern, von denen sie erzeugt worden sind, zu befragen, in der Maße wie oben gedacht. (348)

Einwilligungs-Versagung der Ahnen. (Eltern, Groß-Eltern.)

Ein Sohn, der noch nicht 25 Jahre, und die Tochter, die noch nicht 21 Jahre alt ist, darf ohne Einwilligung der oben unter Buchstab A. genannten Personen, nicht heirathen. (148. 182.) Haben sie aber dieses Alter überschritten, und die Ahnen (Ascendenten) wollten ihre Einwilligung, zu der vorhabenden Ehe ihres ehelichen oder anerkannten Kindes, auf dessen Ansuchen, nicht geben; so muß das Kind sie doch noch zweymal, von Monat zu Monat, ehrerbietig um Einwilligung ersuchen, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen darf zur Ehe geschritten werden. Wenn ein Bräutigam (Hochzeiter) 30 und eine Braut 25 Jahre alt ist; so ist einmalige ehrerbietige Ersuchung genug, um sofort nach Verfluß eines Monats, die Einwilligung mag erfolgen oder nicht, den Ehevertrag selbst abschließen zu können. (152. 153.)

Das ehrerbietige Ersuchen wird bey Großherzoglichen Staatsdienern, die nicht unter den Aemtern stehen, durch einen Notar oder Amts-Revisor und zwey Zeugen; bey andern Bürgern, durch den Ortsvorsteher und zwey Gerichtsleute vorgetragen. Uiber den Vortrag und die Zeit, wann er geschehen ist, wird von diesen ein Protocoll aufgesetzt; die von den Ahnen darauf ertheilte Antwort, wird ebenfalls in das

Protocoll eingetragen; (154. a.) welches Protocoll nachher dem Ehevertrag, wenn ein besonderer gefertigt wird, beygelegt wird. Auf jeden Fall wird es bey der Stelle, welche den Trau = oder Copulations= Schein ertheilt, vorgelegt werden müssen.

§. 6.

Zeit der Ehevertrags = Errichtung. Ehevertragsschreiber.

Sowohl der Ehevertrag selbst, als Veränderungen oder Nachträge dazu, deßgleichen die Neben = und Gegen=Verträge müssen vor der Hochzeit verfaßt werden. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung mehr. (1394. 1395.) *)

Nachverträge und Aenderungen eines Ehevertrags erfordern zu ihrer Gültigkeit, daß alle die Personen, welche den Hauptvertrag mit bewilligten, auch in diese Nachverträge einwilligen, und zwar gleichzeitig; ihre Einwilligung muß zu gleicher Zeit geschehen, deßhalb müssen sie sich versammeln; und daher möchte es nicht überflüssig seyn zu erwähnen: daß die zum Vertrage erforderliche und unterschrie=

---

*) Eine Ausnahme hievon bis 1ten Jan. 1812 geltend, findet sich in dem Publications=Gesetze zum neuen Land=Recht, Artik. XII. wornach die Personen, die sich vor dem 1ten Jan. 1810 geheirathet haben, im Fall ihnen die neue Art der Ehegemeinschaft nicht gefällt, noch bis zum 1ten Jan. 1812 Eheverträge errichten, und darin diejenige Gemeinschafts=Art der Güter wählen und festsetzen können, die ihnen gefällt.

kene Personen gleichzeitig zu diesem Nachtrage (Nebenvertrag, Gegenvertrag) eingewilligt haben. (1396) Personen, die nur als Zeugen bey dem ersten Vertrage waren, sind zu den Nachträgen nicht erforderlich, sondern nur jene, die handelnde Personen bey dem ersten oder Haupt-Vertrage waren. Die Nichteinwilligung einer dieser Personen macht die Aenderung ungültig; oder der Vortheil, den eine solche Person in den Hauptvertrag brachte, fällt weg; z. B. ein Schenker, kann, im Falle er in den Nachtrag nicht willigt, sein Geschenk, das er im Hauptvertrage gab, zurücknehmen. Wollen die übrigen Theilhaber, die Schenkung jenes Dritten, der seine Einwilligung zum Nachtrage versagt, aufgeben; so steht ihnen frey, jede Aenderung zu machen, oder einen ganz neuen Vertrag zu errichten. (Herrn Staats-Rath Brauers Erläuterungen, Bd. 3. pag. 318.)

Die Aenderungen, Neben- und Gegen-Verträge müssen dem Hauptvertrag unmittelbar als Anhang beygeschrieben werden, wenn sie rücksichtlich dritter Personen, Kraft haben sollen. Unter den Vertrags-Personen selbst, können sie Kraft haben, wenn sie auch auf ein abgesondertes Papier geschrieben sind. (1397.) Dadurch, daß nach geschlossener Ehe, an dem Ehevertrag nichts mehr geändert oder zugesetzt werden darf, ist den Eheleuten die Befugniß nicht genommen, während der Ehe noch einander Schenkungen unter Lebenden zu machen, oder durch Testamente Vermächtnisse auszusetzen. (1096. 1389.)

Die Verfassung der Eheverträge, (Ehepacten) nemlich die bereits unter den Vertrags-Personen festgesetzte

Vertragspuncte, zu Papier zu bringen, ist nicht den Vertrags-Personen selbst überlassen. Sowohl der Ehe-Vertrag als die etwaige Veränderungen und Nachträge dazu, dürfen nur durch Amts-Revisoren (Notarien) Theilungs-Commissaire und Amts-Revisorats-Scribenten zu Papier gebracht werden. Wenn die genannte Personen auch den Vertrag nicht selbst geschrieben haben: so müssen sie sich doch wenigstens davon, ehe sie ihre Unterschrift und das Siegel beysetzen, überzeugt haben, daß das Niedergeschriebene der Abrede der Parthien gemäß ist, und sie gerade nur das, was geschrieben worden, und nichts anderes gewollt haben. Die Nachträge müssen eben so förmlich, wie der Hauptvertrag gefertigt, und demselben, wie gedacht, angefügt werden. (1394. — 1397.)

Zu den Eheverträgen muß Stempelpapier gebraucht werden, und zwar, wenn der Werth der darin vorkommenden Sachgegenstände unter 300 fl. beträgt, 3 kr. Stempel; von 300 bis 600 Gulden, 6 kr. Stempel; von 600 bis 1000 Gulden, 15 kr. Stempel; von 1000 bis 2000 Gulden, 30 kr. Stempel; und von 2000 Gulden und darüber 1 Gulden Stempel.

Die Gebühr für das Niederschreiben einer Eheberedung ist, wenn 4 Stunden oder weniger Zeit dazu erforderlich ist, 1 fl. 30 kr.; für 6stündige Arbeit 2 fl. 15 kr.; für 8 stündige, 3 fl. (Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Jul. 1807.)

§. 7.

Gegenstände des Ehevertrags.

Die gewöhnlichsten Gegenstände der Eheverträge sind:

1) Die Güter der Verlobten, und wie es sowohl während, als nach Auflösung der Ehe damit gehalten werden solle.
2) Die Schenkungen, welche Braut und Bräutigam einander machen, oder die eine dritte Person ihnen macht.
3) Die Annahme des von der Braut allenfalls beybringenden unehelichen Kindes, an Kindesstatt.
4) Anerkennung eines unehelichen Kindes.
5) Religions = Erziehung der Kinder, wenn Braut und Bräutigam verschiedener Religion sind ꝛc.

§. 8.

Von den Gütern der Eheleute und den Bestimmungen darüber im Ehevertrag.

Ein wichtiger Gegenstand der Eheverträge, betrift das Vermögen der sich zusammen heirathen wollenden Personen; insbesondere:

1) ob sie solches in eine, jedoch trennbare Masse vereinigen, nemlich miteinander in eine eheliche Gütergemeinschaft treten, oder
2) ob sie ganz ohne alle Gemeinschaft der Güter sich ehelichen wollen. *)

---

*) Das Wort Gütergemeinschaft heißt einstweilen so viel, daß die zusammen bringende Fahrniß zweyer Eheleute, und die errungene oder miteinander erworbene Liegenschaften und Fahrniß, für beyde gemeinschaftliches Vermögen sind.

Die

Die Gütergemeinschaft kann zwar durch Ehevertrag soweit beschränkt werden, daß es beynahe so viel ist, als keine Gemeinschaft, dennoch ist es keine vollkommene Abwesenheit aller Gemeinschaft.

Die vollkommene Abwesenheit aller Gemeinschaft der Güter hat ihre besonderen gesetzliche Regeln, nach denen sie beurtheilt werden muß; eben so die Gütergemeinschaft, sie mag auch noch so sehr beschränkt seyn. Wird die Gütergemeinschaft bis auf den äussersten Punct beschränkt, oder vielmehr ausgeschlossen: so heißt sie die Nichtgemeinschaft.

§. 9.

Fortsetzung.

Das Gesetz stellt 3 Regeln auf, wonach die Personen in Rücksicht auf ihr Vermögen, die Ehe schliessen können.

1) Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Gesetze. (1399 bis 1496.)
2) Die Nichtgemeinschaft. (1530 bis 1535.)
3) Die Bewidmung. (1540. bis 1581.)

Ist im Ehevertrage nicht bestimmt, welche von diesen 3 Regeln für ihre Ehe gelten solle, oder wenn gar kein Ehevertrag errichtet worden ist: so gilt unter bürgerlichen Personen die gesetzliche Gütergemeinschaft und bey dem Adel die Nichtgemeinschaft, als Regel. (1393. 1393 a.)

Es kommt aber auf die Vertragschließende an, wie es künftig in Ansehung ihres beyderseitigen Vermögens gehalten werden solle, ob nach einer dieser Regeln,

oder ob sie ihren Umständen gemäß, andere Bestimmungen in Ansehung ihrer fürs Beßte halten und solche im Ehevertrage bedingen wollen. Das Gesetz verstattet ihnen völlige Freyheit. Sie können also eine Regel annehmen, welche sie wollen, und in derselben alle gutfindende Abänderungen, die dem Gesetze nicht ausdrücklich zuwider sind, machen.

Wollen die Vertrags-Personen in einer Gütergemeinschaft leben, jedoch nicht so, wie sie das Gesetz beschreibt, sondern nach eigenen festzusetzenden Regeln: so müssen sie deßfalls einen Ehevertrag errichten, und die Bedingungen darin beschreiben lassen, wie ihre demnach bedungene Gütergemeinschaft beschaffen seyn soll. Die eheliche Gütergemeinschaft kann also seyn:

a) Die Gesetzliche. (1399. bis 1496.)

b) Die durch Ehevertrag bedungene. (1497 bis 1528.)

Wer einen Ehevertrag errichten will, muß nothwendig wissen, worin die eheliche Gütergemeinschaft, die Nichtgemeinschaft und die Bewidmung (Brautschatzrecht) bestehet; denn wenn er nicht weiß, worin die Rechte der Eheleute bestehen, die z. B. in der Gütergemeinschaft leben wollen: so kann er auch nicht sagen, statt dieser oder jener gesetzlichen Vorschrift, welche auf meine künftige Ehe nicht paßt, will ich dieses oder jenes festsetzen ꝛc.

Wird nun unter bürgerlichen Personen ein Ehevertrag errichtet; so kann darin bestimmt werden:

1) Daß sie in der Gütergemeinschaft nach dem Gesetze, ohne etwas davon oder dazu zu thun, leben wollen; oder

2) sie können diese gesetzliche Gütergemeinschaft, (welche unten erklärt werden wird) nach ihrem Gefallen abändern; also andere Bedingungen für die Gütergemeinschaft, statt der gesetzlichen, festsetzen. Die Ehe bleibt dennoch immer eine Gemeinschafts-Ehe, und richtet sich nach den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft, wo der Ehevertrag nicht ausdrücklich eine Abänderung gemacht hat.

3) Kann darin bestimmt werden, daß die Eheleute ganz ohne Gütergemeinschaft, das heißt, in einer Nichtgemeinschaft sich ehelichen wollen.

Wenn unter adelichen Personen eine Eheabrede errichtet wird, worin sie z. B. setzen: sie wollten in Ansehung ihres beyderseitigen Vermögens die gesetzliche Bestimmungen ohne Abänderung gelten lassen: so ist damit die Nichtgemeinschaft der Güter gemeynt; welche unten ebenfalls erklärt werden wird. (1393 a.) Wollen sie aber diese gesetzliche Nichtgemeinschaft abändern, so steht es ihnen frey.

Eine weitere Art der Nichtgemeinschaft der Güter ist: die völlige Vermögens-Absonderung, welche, wenn sie von bürgerlichen oder adelichen gewählt werden will, durch einen Ehevertrag besondersbedungen werden muß.

4) Kann im Ehevertrag bestimmt werden, daß (sowohl Bürgerliche als Adeliche) nach dem Rechte der Bewidmung sich ehelichen wollen. (1391.) Es muß aber ausdrücklich darin festgesetzt werden; geschiehet dieses nicht: so wird die Ehe auch nicht als eine Bewidmungs-Ehe angesehen.

Das Bewidmungs-Recht (Brautschatzsystem, Regime dotal) ist insbesondere von dem Rechte der gesetzlichen Gütergemeinschaft dadurch unterschieden, daß nach jenem (dem Bewidmungs-Rechte) die Güter der Ehefrau als ganz für sich bestehend, angesehen werden, und für beyde Eheleute (wenige Fälle ausgenommen) unveräusserlich sind. Ist die Ehe eine Gütergemeinschafts-Ehe, welches sie unter bürgerlichen Personen jedesmal ist, wenn der Ehevertrag nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt: so können die Eheleute das Beybringen veräussern, der Mann ist, unter Einwilligung der Frau, Herr darüber. Bey der Bewidmung wird bloß die Erhaltung des Beybringens der Frau bezweckt, und welches daher weder verpfändet noch veräussert werden kann; hingegen bey der Gütergemeinschaft, hat die Frau einen Antheil an den erworbenen Gütern; daher dehnt das Gesetz hiebey die Hülfsquellen des Mannes aus und erlaubt den Eheleuten die Veräusserung der Ehesteuer oder des Brautschatzes.

Nach dieser, freylich etwas langen, Vorbereitung, kommen wir nun zur nähern Ansicht, und zwar zur Ansicht der Gütergemeinschaft, weil diese die wichtigste ist, da alle bürgerliche Personen, wenn sie in ihrem Ehevertrage nichts anderes festgesetzt oder gar keinen errichtet haben, hienach gehalten werden.

Da gewöhnlich diejenige Personen, die sich aus dem ledigen Stande heyrathen und noch kein eigenes Vermögen haben, von ihren Eltern, oder wer Elternliebe ihnen erweiset, eine Anhülfe, und die Mädchen eine Aussteuer, erhalten, um ihre gemeinschaftliche Haushaltung mit einigem Vortheil anfangen zu kön-

nen, auch dieser Anhülfe und Aussteuer gewöhnlich im Ehevertrag gedacht wird: so wollen wir zuerst sehen, was das Gesetz bey Gütergemeinschafts-Ehen deßhalb sagt; was es bey bewidmeten Ehen dieserwegen vorschreibt, wird unten besonders, wo von solchen bewidmeten Ehen die Frage werden wird, vorkommen.

§. 10.

Von der Ausstattung oder der elterlichen Anhülfe.

Die Eltern sind nach dem Gesetze nicht schuldig ihre Kinder, wenn sie eigene Haushaltung anfangen, auszustatten, oder ihnen eine Anhülfe (Heirathsgut) zu geben. (204) Selten sind aber die Eltern so hartherzig ein Kind ohne alle Anhülfe zu lassen, wenn sie auch noch so arm sind. Der Arme thut gewöhnlich mehr, als er seinem Vermögen nach thun sollte; der Reiche ist meistens kärglicher. Aber weder das Kind des Reichen noch das des Armen, kann seine Eltern auf eine Anhülfe oder Ausstattung bey der Obrigkeit verklagen; es steht immer in der Willkühr der Eltern, etwas, nichts, oder mehreres zu geben. Gute Kinder werden an ihren Erzeugern auch gute Eltern finden, die sie, soweit ihre Kräfte reichen, nicht leer von sich scheiden lassen werden.

Setzen beyde Eltern die Anhülfe oder Ausstattung aus, ohne Bestimmung, welcher Theil sie hergiebt: so tragen sie solche, wenn ihr Gemeinschafts-Vermögen halbtheilig ist, zu gleichen Theilen — oder zu solchen Theilen, wie sie ihr gemeinschaftliches Vermögen oder ihre errungene Güter und Fahrniß, selbst

anzusprechen haben. Hat z. B der Vater $\frac{2}{3}$tel und die Mutter nur $\frac{1}{3}$tel an dem gemeinschaftlichen Vermögen anzusprechen: so fällt eine Ausstattung der Mutter auch nur zu $\frac{1}{3}$tel, dem Vater aber zu $\frac{2}{3}$tel zur Last, wenn ein anderes nicht ausgemacht wird. Dabey macht es keinen Unterschied, ob die Aussteuer oder Anhülfe, von wirklich gemeinschaftlichem Vermögen der Eltern, oder ob sie von des Vaters oder von der Mutter eigenem Vermögen allein genommen oder versprochen wird. Giebt zum Beyspiel der Vater von den Aeckern, die er als Eigenthum in seine Ehe brachte, ihm also allein gehören, einem gemeinschaftlichen Kinde zur Aussteuer: so muß die Mutter nach obigem Verhältnisse der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, dem Vater wieder ihren Antheil aus ihrem Vermögen dereinst ersetzen, nach dem Werthe, den das Gut zur Zeit der Aussteuergebung gehabt hat; im Fall ein anderes nicht bedungen ist. (1438) Eben so wird es gehalten, wenn der Vater die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus gemeinschaftlichem Vermögen auch allein aussetzt und nicht ausdrücklich dabey erklärt, daß er sie ganz oder mehr als zu seinem Antheil auf sich nehme. Thut aber die Mutter einst Verzicht auf das gemeinschaftliche Vermögen: so hat sie auch nichts an der Aussteuer, die ausdrücklich nur aus gemeinschaftlichem Vermögen versprochen worden, zu leiden. (1439)

Zu welchen Theilen die Ehesteuer zu tragen ist, wenn eine Tochter sich in eine bewidmete Ehe einläßt; siehe unten (§. 26. ad 1.)

Will die Frau in Abwesenheit ihres Mannes ein Kind aussteuern: so kann sie es für sich allein nicht

thun; sie muß entweder vom Manne dazu bevollmächtigt seyn, oder sich vom Amt dazu ermächtigen lassen. (1427)

Wie ist es aber, wenn ein in 2ter Ehe lebender Ehegatte, ein Kind aus einer frühern Ehe aussteuern will; wird es wohl angehen, daß er ein solches Kind mit gemeinschaftlichem Vermögen aus seiner jetzigen Ehe aussteuere? Haben die Kinder bereits anerstorbenes Vermögen: so ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie von ihrem, in anderweiter Ehe lebenden Elterntheil, mit ihrem anerstorbenen Vermögen ausgesteuert werden können.

Wenn aber der verstorbene Elterntheil solcher Kinder kein Vermögen hinterlassen hat, und der in 2ter Ehe lebende Elterntheil möchte doch gerne seinem Kinde eine Aussteuer oder Anhülfe geben, sein zweiter Ehegatte wollte aber eine Schmählerung des Vermögens nicht zugeben —? So wird es besonders darauf ankommen, ob es der Mann oder ob es die Frau ist, die ein Kind aus vorhergegangener Ehe aussteuern will.

Der Ehemann darf über das gemeinschaftliche Vermögen auch ohne Einwilligung seiner Frau verfügen, er darf es verkaufen und verpfänden; wie unten § 14. vorkommt. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß ein Ehemann ein Kind seiner frühern Ehe aussteuern darf, sowohl aus seinen beygebrachten eigenen Liegenschaften, als aus ehegemeinschaftlichem Vermögen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Aussteuergeber einst die Summe der gegebenen Ausstattung, an seinem Vermögenstheil aufgerechnet werde. (1469) Eine Ehefrau hat obgedachtes Veräusserungs-Recht nicht; wenn daher der Stiefvater es nicht leiden will, daß

ke ein Kind aus ihrer frühern Ehe ausstatte, so kann sie es auch nicht thun. Es möchte deßhalb sehr gut seyn, wenn eine Frau, die Kinder ohne väterlich anerstorbenes oder sonst angefallenes Vermögen hat sich in ihrem Ehevertrage bedingte, daß sie ihre Kinder voriger Ehe, mit einer gewissen Summe aussteuern dürfe.

Wird ein liegenschaftliches mit Früchten angeblümtes Gut zur Aussteuer gegeben; so gehören diese Früchte, wenn sie am Tag der Aussteuerbestellung noch nicht abgeschnitten sind, und der Geber sich solche nicht vorbehalten hat, den Ausgesteuerten. Eben so ist es mit Baumfrüchten, die noch nicht abgenommen sind. (585)

Wer ein Heirathsgut giebt oder zu geben übernommen hat, muß dafür Gewähr leisten; wenn aber dies Heirathsgut etwa durch ein Urtheil des Richters den Empfängern entzogen würde, welches geschehen kann, wenn die Sache nicht Eigenthum des Gebers war; so muß er die damit Ausgesteuerten schadlos halten. Von dem Tage der Ehe an muß ein einstweilen bloß versprochenes Heirathsgut, das also nicht sogleich übergeben wird, den jungen Leuten verzinset werden; wenn ein anderes nicht bedungen ist. (1440)

Hiernächst dringt sich die Frage auf: erben die Kinder, die ein Heirathsgut von ihren Eltern empfangen haben, einst wieder eben so viel, als ihre etwaige Geschwister, die kein, oder ein geringeres Heirathsgut empfiengen?

Die Ehesteuer wird entweder als Vorempfang auf künftige Erbschaft hin, oder als Voraus gegeben.

Wird im Ehevertrag, oder in einer andern Urkunde, nicht ausdrücklich von den Ehesteuergebenden erklärt, daß die Gabe oder Schenkung, ein Voraus oder eine Aufbesserung des künftigen Erbtheils des Ausgesteuerten seye: so muß sie der Empfänger, wenn er Erbe der Ausstattunggebenden ist, bey deren einstiger Vermögens-Abtheilung, wieder in die Masse des Gebers und zwar entweder im Stück (in Natura) oder dem Anschlage nach, einwerfen; worüber der Ehevertrag auch seine besondere Bestimmung geben kann. Der Ausdruck, daß die Aussteuer eine Schenkung sey, ohne einen weitern Zusatz zu machen, befreyt einen Erben des Schenkers nicht von der Einwerfung. Wollen also Eltern einem Kinde etwas zu Aufbesserung seines dereinstigen Erbtheils geben, und daß es doch wieder erben solle, so viel wie seine anderen Geschwister: so muß ausdrücklich erklärt werden, daß die Gabe von der Einwerfung frey, oder ein Voraus, Geschenk oder Aufbesserung seines Erbtheils seyn solle, und das Kind einst nicht darum zurück stehen, sondern wieder erben dürfe, wie wenn solches noch nichts empfangen hätte. Geschiehet dieses nicht, so muß der Ausgesteuerte einst seine Geschwister, von dem elterlich hinterlassenen Vermögen soviel wegziehen lassen, bis sie ihm im Vermögensbezug von den Eltern, gleich stehen; alsdann erben sie wieder miteinander, wenn die Erblasser ein anderes, etwa durch ein Testament, nicht verordnet haben. Durch eine solche Vorausgabe, dürfen aber die übrigen Erben an ihrem Pflichttheil, nicht verletzt werden. Die Eltern dürfen nemlich nicht ein oder das andere ihrer Kinder, im Vermögen gegen ein

anderes, zuweit zurücksetzen, sie müssen einem jeden Kinde einen gewissen Theil ihres Vermögens lassen, sie können solchen nicht einem andern Kinde oder einem Fremden schenken. Dieser gesicherte Theil, heißt Pflichttheil. Wie viel dieses gesicherte Erbtheil beträgt, ist unten in der Abhandlung über Testamente ersichtlich. Sollte je ein Kind so viel zum Voraus oder als Geschenk empfangen, daß dadurch den andern am Pflichttheil ein Abbruch geschähe: so muß dieses wieder herauszahlen oder einwerfen, um den Pflichttheil zu ergänzen. (843. 844.)

Wenn muß nun eine Ausstattung, die nicht als Voraus gegeben ist, in Natura, und wenn bloß dem Anschlage nach, in die Masse des Gebers bey der Theilung eingeworfen werden?

Liegenschaften können, wenn der Ausgesteuerte es will, und sie müssen, wenn seine Mit-Erben es verlangen, im Stück (in Natura) eingeworfen worden; Fahrniß aber, wird nur dem Anschlag nach eingeworfen, nie im Stück. Ist das Grundstück schon verkauft; so wird der Preis davon, wie er zur Zeit des Erbanfalls steht, eingeworfen; die Fahrniß wird nach dem Preise, wie sie zur Zeit der Ausstattung taxirt worden ist, eingeworfen. (859. 860. 868.)

Giebt der Aussteuernde die Liegenschaft als Vorempfang auf künftige Erbschaft, mit Eigenthums-Recht daran: so kann die Einwerfung nicht wohl im Stück, sondern bloß durch Zurückstehen in der Theilung verlangt werden. Hiebey kann der Aussteuergeber den Anschlag der Güter sogleich selbst für beständig festsetzen, oder ihn bis zu künftiger Theilung ausgesetzt

seyn lassen. Ist die Liegenschaft aber nur zur einstweiligen Nutznießung gegeben: so kann von der Nicht-Einwerfung im Stück, keine Frage seyn.

Einwerfungsfrey sind: Unterhaltungs- Ernährungs- und Erziehungskosten, Lehrgelder, Studienkosten, Kleidungskosten, Hochzeits-Schmauskosten und hergebrachte Ehrengeschenke; z. B. Geburtstags- Neujahrs- Geschenke. (852) Desgleichen die bezogene Früchte und Zinsen von einem Aussteuergut oder Aussteuer-Kapital. (856) Hingegen alles, was zur häuslichen Einrichtung oder zur Schuldenzahlung gegeben wird, muß eingeworfen werden, (851) wenn der Ehevertrag nicht ein anderes bestimmt.

Unter dasjenige, was zur häuslichen Einrichtung gegeben wird, also der Einwerfung unterworfen ist, wird gezählt: das Heirathsgut oder die Aussteuer der Töchter, die väterliche Anhülfe für die Söhne, auch das, was zur Erlangung eines Standes im Staate und einer eigenen Berufstreibung bezahlt werden muß, als: Meisterannahms- Bürgerannahms- Dienstannahms- Taxen, Prüfungskosten, Meisterstückkosten, Aufwand auf einen academischen Grad; Copulations- und andere Kosten, soweit sie taxordnungsmäßig bezahlt werden müssen. (Herrn Staats-Rath Brauers Erläuterungen 2. B. p. 278.)

Oefters kommt vor, daß die Eltern zur Beyhülfe noch versprechen, ihren Kindern bey sich einstweilen eine Wohnung zu geben; hiebey ist die Bemerkung im Ehevertrag nicht überflüßig, ob es umsonst oder gegen Hauszins, auf wie lang, und unter welchen Bedingungen es zugesagt wird.

§. 11.

Fortsetzung.

Bisher war die Rede von der Anhülfe und Aussteuer, welche die Eltern geben. Manches Kind kann Eltern haben, die nicht Herr über ihr Vermögen sind; z. B. der Vater wäre wegen Geisteszerrüttung der Verwaltung seines Vermögens entsetzt. (entmündigt) Bey Verehelichung des Kindes eines Entmündigten wird die Anhülfe oder der Brautschatz, nebst übrigen Bestimmungen des Ehevertrags, durch ein vom Gericht (Amt) bestätigtes Gutachten des Familien-Raths (der nächsten volljährigen Verwandten des Kindes,) bestimmt. (511.)

Ein Elternloser unter Vormundschaft stehender, trift, wenn er heirathet, sogleich sein ganzes Vermögen an.

§. 12.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Angehende Eheleute können in einer solchen Gütergemeinschaft leben, wie sie durch das Gesetz eingerichtet und für alle diejenigen bestimmt festgesetzt ist, die nichts besonderes darüber selbst, in einem Ehevertrag festsetzen wollen (1387.) und welche daher (im Gegensatz der bedungenen) die gesetzliche Gütergemeinschaft genannt wird.

Das zusammenbringende Vermögen zweyer Eheleute, die in der Gütergemeinschaft leben wollen, wird in eine trennbare Masse vereinigt, damit nach

besserm Wissen und Vortheil gehauset und weitere Güter damit zu erwerben gesucht; wenn endlich die Ehe aufgelöset wird, nimmt jeder Gatte, (oder dessen Erben) seine beygebrachte Liegenschaft wieder hinweg, und was übrig bleibt, theilen sie, als für beyde gemeinschaftliches Vermögen, mit einander.

Was nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen gehört, ist eben gesagt worden; nemlich die beygebrachte Liegenschaften. *)

---

*) Beyläufig wird angemerkt, daß der Mann für die beygebrachte Liegenschaften der Frau, im Fall solche während der Ehe verkauft würden, ohne daß der Erlös wieder auf andere Güter verwendet, oder als Kapital ausgelehnt würde, Sicherheit stellen muß; woran die Aemter bey Ertheilung der Trauscheine erinnern sollen, damit die Frau für ihre Liegenschaften und alles was ihr, vermöge besonderer Abrede, aus dem Heirathsvertrage gebührt, auch für die Ersatzforderungen, die sie in der Folge anzusprechen haben könnte, gesichert ist. Der Mann muß nemlich in das Unterpfandsbuch seines Orts, seine Güter als der Frau für ihr Beybringen verpfänder, eintragen lassen.

Will der Mann nur einige seiner Güter, als der Frau verpfändet, einschreiben lassen: so ist nöthig, daß er über diese Beschränkung des Unterpfands-Rechts seiner Frau, amtliches Erkenntniß ergehen lasse; nemlich bey Amte die Erlaubniß zu dieser Beschränkung auswirke. Die amtliche Erlaubniß ist nöthig, wenn auch die Beschränkung im Ehevertrag schon festgesetzt wäre. Ueber den Eintrag ins Unterpfandsbuch wird keine Urkunde, wie es bey Verschreibungen für ein aufgenommenes Kapital nöthig ist, ausgefertigt, der Eintrag genügt allein. (2138 und Verordnung vom 22. Dec. 1809. Regier. Bl. 1809. Nro. 52.)

Sollte

A.

Gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute.

Was ist nun aber gemeinschaftliches Vermögen, oder was gehört, von dem beyderseitigen Vermögen zweyer Eheleute, gesetzlich zur Gütergemeinschaft?

Wenn keine Eheabrede errichtet wird, oder die Eheabrede die gesetzliche Gütergemeinschaft ohne Abänderung gelten läßt: so ist vom Tage der geschlossenen Ehe an, für beyde Eheleute gemeinschaftliches Vermögen:

1) Alle Fahrniß, welche die Eheleute am Tage der Hochzeit besaßen. (1399. 1401.) Also alles bar vorhandene, alles auf und ohne Zinsen verliehene, oder noch sonst als Schuld einzufordernde Geld. Alle Kostbarkeiten, alle Betten, alles Getüch, Haus- und Küchengeräth, auch Vieh, Schiff und Geschirr. *)

Sollte der Frau in der Folge noch liegenschaftliches Vermögen zufallen, wodurch also des Mannes Schuldigkeit gegen seine Frau erhöhet würde: so muß er dieserwegen auch das Unterpfand oder die Sicherheit vergrößern. Hat der Mann seine ganze Liegenschaft, als der Frau gesetzlich verpfändet eintragen lassen; so ist, wenn auch seine Frau zehnmal mehr als er in Liegenschaft hat, zu Stellung weiterer Sicherheit oder Nacheintragungen in das Unterpfandsbuch, nicht verbunden. Mehr als einer hat, kann er nicht verlieren.

*) Einzunehmende Kapitalien, bar Geld und andere Fahrniß kann in einem Ehevertrage für liegen-

2) Alle Fahrniß, welche während der Ehe errungen worden, oder durch Erbschaft oder Geschenk zufällt, wofern nicht der Erblasser oder Geschenkgeber, ausdrücklich die Ausnahme vom Gemeingute ausbedungen hat. (1401.)

3) Alle Liegenschaften, (unbewegliche Güter) als: Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Steinbrüche, Bergwerke ꝛc., welche während der Ehe erworben oder errungen worden sind. (1401.)

„ Was jeder Theil schon vor der Hochzeit an
„ liegendem Vermögen besaß, oder während der
„ Ehe ererbte, oder geschenkt bekam, gehört nicht
„ in die Gemeinschaft, wenn der Schenkungs-
„ brief die Schenkung nicht ausdrücklich der
„ Gemeinschaft zuwies. (1404. 1405.)

31

„ Es muß aber der Besitz von Liegenschaften
„ vor der Hochzeit, oder daß sie während der
„ Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zugefallen
„ sind, rechtskräftig, das heißt so bewiesen wer-
„ den können, daß keine gültige Einwendung
„ dagegen statt findet, weil da, wo dieser Beweis
„ fehlt, und Streitigkeiten entstehen, die vorhan-
„ dene unbeweglichen Güter von dem Gesetze,
„ als erst erworben angesehen, und einst mit zur
„ Gütergemeinschaft gerechnet werden. (1402.)
„ Zur Liegenschaft gehören auch diejenige Kapita-

---

schaftlich erklärt werden; alsdenn fallen sie nicht in die Gemeinschaft. (516. b.) Siehe auch unten §. 23. Absatz 2.

„ lien, die unablöslich gemacht sind, die
„ man also nicht aufkünden und sich heimbezahlen
„ lassen kann.

Wenn ein Ehegatte, welcher sich nach der Güter-gemeinschaft heirathet, in der Zwischenzeit vom geschlossenen Heirathsvertrag an, bis zur Hochzeit, eine Liegenschaft kauft: so gehört diese in die Gemeinschaft; weil er dadurch seine fahrende Habe, die Gemeingut war, um den Kaufpreis verringert hat; (1404.) ausser es werde in einem Nachtrage zur Eheberedung ein anderes festgesetzt. Ist in dieser Zeit bloß ein Tausch mit Liegenschaften vorgegangen; so kommt an die Stelle der hingegebenen, die neue, die also Eigenthum des Einbringers bleibt, und nicht in die Gemeinschaft fällt.

Wollte ein Theil der künftigen Ehegatten, dem andern Theile, die Gemeinschaft an seiner beybringenden Liegenschaft mit zuerkennen: so muß es in der Eheberedung ausdrücklich beschrieben werden. Siehe unten §. 23. Absatz 3.)

Ferner ist für beyde Eheleute gemeinschaftliches Vermögen:

4) Alle Einkünfte, Rückstände, Zinse, Holzschläge, Ausbeute aus Bergwerken und Steingruben; alle Früchte oder sonstiger Ertrag, so während der Ehe, sowohl vom zusammengebrachten als nachher erhaltenen Vermögen, erhoben oder geerndtet werden; also auch die Einkünfte und Erndten von solchen liegenden Gütern, die an und für sich nicht zur Gemeinschaft gehören. (1401) Wenn ein angeblümtes Stück Gut in die Ehe gebracht wird, so gehören demnach die Früchte in die

Gemein-

Gemeinschaft; eben so die noch am Baum hängende Früchte; wenn nicht der Ehevertrag ein anderes bestimmt. Auf alle diese Einkünfte hat der überlebende Ehegatte sogar ein Entschädigungs-Recht, wenn sie bey Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten nicht benutzt wurden, aber doch hätten benutzt werden können und sollen. (1403.) Hätte z. B. ein Wald nach den Regeln der Forstwirthschaft, noch bey Lebzeiten des Gatten gehauen werden können und sollen, wäre aber nicht geschehen: so hat die gemeinschaftliche Masse deßfalls Entschädigung zu fordern, weil sie durch die Verspätung des Holzhiebs nicht den Gewinn zog, der ihr schon angehört hatte.

§. 13.

Fortsetzung.

B.

Gemeinschaftliche Schulden der Eheleute.

Nun wissen wir einigermaßen, was gemeinschaftliches und was eigenes Vermögen ist. Es ist aber selten, daß angehende Eheleute auch ganz schuldenfrey sind, noch weniger, daß sie in ihrer Ehe ganz schuldenfrey bleiben. Wer bezahlt nun die Schulden, die ein Ehegatte in die Ehe bringt; wer bezahlt jene, die während der Ehe gemacht werden?

Da das beygebrachte Vermögen zweyer Eheleute in eigenes und gemeinschaftliches sich theilt: so werden auch die Schulden in eigene und gemeinschaftliche

sich theilen müssen; und da nur liegenschaftliches Vermögen nach dem Gesetze dem Beybringer eigen bleibt, alles andere oder fahrende Vermögen aber gemeinschaftlich ist: so werden auch solche Schulden, die einer eigenen Liegenschaft wegen da sind, liegenschaftliche oder eigene, alle andere Schulden werden fahrende oder gemeinschaftliche Schulden seyn, so wie die Fahrniß gemeinschaftliches Vermögen ist. Dem ist denn auch so.

Es fragt sich nun, welche Ausgaben und Lasten müssen von dem gemeinschaftlichen Vermögen, und welche von der Eigenthum bleibenden Liegenschaft, bestritten werden?

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen müssen bezahlt werden.

1) Alle bewegliche oder fahrende Schulden, mit welchen die Eheleute am Tage ihrer Hochzeit belastet waren, oder solche Schulden, welche Fahrnißstücke zum Gegenstand haben und (welches ins besondere für die Frau gilt) in öffentlichen Urkunden (Eheberedungen, Schenkungsbriefen, Testamenten, Inventarien rc. die von einem öffentlichen Beamten verfaßt worden) verzeichnet sind. Auch gehören hieher die hypothekarische Schulden oder auf Obligation aufgenommene ablösliche Kapitalien, (529.) die nicht aus dem Erwerb oder der Erhaltung einer Liegenschaft entsprungen sind, wenn schon Liegenschaft dafür verpfändet ist. (1409. 1)

Schulden, die eine Liegenschaft zum Gegenstande haben, es sey wegen dessen Erwerbung, Wieder-Erlangung, Abkauf von ewigen Grundlasten, Gülten ꝛc. sind keine fahrende oder Gemeinschafts- sondern verliegenschaftete Schulden; sie werden daher auch nicht aus der Gemeinschaft bezahlt, sondern sie kleben der Liegenschaft an, und bleiben eine Obliegenheit desjenigen, dem die Liegenschaft gehört. Wenn, z. B. ein von dem einen Theil vor dem Ehevertrag erkauftes Gut noch nicht ganz bezahlt ist: so ist der noch unbezahlte Kaufschilling keine gemeinschaftliche Schuld, sondern eine Schuld dessen, der das Gut einbrachte; der Gemeinschaft muß einst Ersatz geschehen, wenn der Kaufschillingsrest aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entrichtet wurde. (1437.)

Erhält ein Ehegatte von Eltern oder Groß-Eltern eine Liegenschaft, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bey Fremden zu berichtigen: so fallen dergleichen Schulden nicht auf die Gemeinschaft, sondern bloß auf die damit erhaltene Liegenschaft. (1406.)

Eine künftige Ehefrau hat sich wohl vorzusehen, daß sie ihre vor der Ehe gemachte fahrende Schulden (die Gemeinschaftsschulden werden sollen) noch vor der Hochzeit auf eine oder die andere Weise beurkunden lasse; weil ausser dem, wofern die Frau nicht rechtsgültigen Beweis darüber (entweder aus einer öffentlichen Urkunde, oder aus einem Eintrage in öffentliche Acten, oder dadurch, daß eine oder mehrere Personen, die den Schuldbrief oder die darüber sprechende Urkunde unterschrieben haben,

gestorben sind) führen kann, daß eine Schuld bereits am Hochzeittage von ihr gemacht war, der Mann nicht einzuwilligen braucht, daß sie vom Gemeingute bezahlt werden; und wenn sie dennoch daraus bezahlt werde sollte, muß sie sich den Betrag an ihrem Gemeinschaftstheil einst aufrechnen lassen. (1410.)

Ferner werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt:

2) Alle Schulden, welche während der Ehe vom Mann, oder von der Frau mit des Mannes Bewilligung, gemacht werden. (1409. [2]. 1484.) desgleichen die Schulden, welche die Frau in Haushaltungs-Angelegenheiten macht. (1420. a.) Andere Schulden, welche die Frau ohne des Mannes Bewilligung macht, fallen nicht auf die Gemeinschaft, (1426) ausser wenn sie Handels-Frau ist und Handlungsschulden macht. (220.)

3) Alle Rückstände und Zinsen von Renten oder bezahlten Schulden, die einem der beyden Ehegatten allein angehören, für welche er seiner Person nach zu haften hat. (1409. [3])

4) Alle Bau-Besserungs- und gewöhnliche Unterhaltungskosten, auch derjenigen liegenschaftlichen Güter, die nicht zur Gemeinschaft gehören; weil die Nutznießung derselben (wie von den Liegenschaften die Eheleute miteinander erwerben und Gemeingut sind) zur Gemeinschaft gehört. (1409. [4])

5) Die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungs-Kosten der Kinder, so wie alle übrige Lasten der Ehe. (1409 5) *)

6) Schulden, die mit einer Fahrniß-Erbschaft oder Schenkung, die aus bloßer Fahrniß besteht, erhalten werden, fallen mit der Fahrniß in die Gemeinschaft. Schulden, mit einer Liegenschaft ererbt, fallen allein auf die ererbte Liegenschaft, nicht in die Gemeinschaft. Besteht eine Erbschaft oder Schenkung theils aus Fahrniß und theils aus Liegenschaft: so werden die darauf ererbte Schulden, nach Proportion auf die Liegenschaft und Fahrniß vertheilt. Wenn z. B. $\frac{1}{3}$tel der Erbschaft Fahrniß, $\frac{2}{3}$tel aber Liegenschaft ist, und 300 fl. Schulden darauf ruhen: so fallen mit der Fahrniß auch 100 fl. Schulden in die Gemeinschaft, und 200 fl. Schulden werden aus der ererbten Liegenschaft bezahlt. Wird die Schuld, welche der Liegenschaft anklebt, aus gemeinschaftlichem Vermögen bezahlt: so geschiehet der Gemeinschaft am Ende wieder Vergütung dafür. (1411. — 1418.)

---

*) Heirathet ein Mann eine Person, die ihm Kinder und ganz kein Vermögen zubringt: so ist die Ernährung dieser Kinder dennoch eine Last der Gütergemeinschaft; bringt sie Vermögen mit: so ist es das nemliche. Hätten aber die Kinder schon eigenes Vermögen, das soviel abwürfe, als zu ihrer Erziehung und Ernährung erforderlich ist: so fällt diese Last auf ihr eigenes Vermögens-Einkommen.

Fahrende und liegende Schulden hat man bisher in der Praxis fast gar nicht gekannt. Das neue Landrecht giebt aber diesem Gegenstande eine große Wichtigkeit: daher wird es gewiß jedem, der sich heirathen will, zur heißen Angelegenheit, die von seinem künftigen Gatten einbringende fahrende Schulden kennen zu lernen, weil sie nach der Hochzeit gemeinschaftliche Schulden sind. Es wäre daher manchem, der sich nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft verehelichen will, zu rathen, in einem Ehevertrag eine Schuldenseparation festzusetzen, nemlich daß alle Schulden, welche die künftige Gatten vor der Heirath gemacht haben, weder seinem Gatten, dessen Gütern, noch der Gütergemeinschaft, sondern dem Einbringer selbst und allein zu bezahlen, obliegen sollen. (Das nähere hierüber siehe unten §. 23. Absatz 4.)

§. 14.

Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

Das gemeinschaftliche Vermögen wird nicht von beyden Ehegatten zugleich verwaltet, der Mann allein hat nicht nur die Verwaltung, sondern sogar das Recht, daß er, selbst ohne Einwilligung der Frau, sowohl von der gemeinschaftlichen Liegenschaft als Fahrniß verkaufen, verpfänden, oder sonst veräußern darf, (1421) er kann alle ihm darüber nöthig dünkende Prozesse, ohne der Frau Einwilligung, führen. Doch kann der Mann weder die gemeinschaftliche oder errungene Liegenschaft, noch die gesammte Fahr-

niß oder einen unbestimmten Theil derselben verschenken, oder durch eine Schenkung unter Lebendigen vermachen, es müßte denn zur Ausstattung der gemeinschaftlichen Kinder geschehen. *) Einzelne Fahrnißstücke (also keine Liegenschaften) darf der Mann auch an andere Personen oder, an wen er will, verschenken; nur muß er diese zu verschenkende Fahrnißstücke genau angeben und nennen; auch darf er sich nicht selbst die Nutzung davon für seine Person vorbehalten. (1422.) Die Schenkungen unter Lebenden, wo der Beschenkte sogleich Eigenthümer des Geschenks wird, sind demnach ziemlich beschränkt. Schenkungen oder Vermächtnisse des Mannes durch Testament, die also durch den Tod des Gebers erst Wirkung bekommen, sind nicht so beschränkt; jedoch dürfen sie nicht seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute übersteigen. (1423.) Geldstrafen hat der Ehegatte, der sich solche zugezogen hat, auch allein zu leiden. Der Ehemann darf zwar die seinigen vom gemeinschaftlichen Vermögen bezahlen, jedoch muß er sich solche einst an seinem Vermögen abziehen lassen; Geldstrafen der Frau werden aus ihrem eigenen Vermögen, nicht aus dem gemeinschaftlichen bezahlt. (1424.)

---

*) Es scheint, daß eine Person, die in anderweiter Ehe lebt, kein Kind ihrer vorigen Ehe aussteuern könne, wenn sein jetziger Gatte nicht einwilligt, weil hier ausdrücklich nur gemeinschaftliche Kinder genannt sind. Wie es in diesem Fall zu halten, ist oben §. 10. vorgekommen.

Die Frau darf sich überhaupt weder verbindlich machen, noch die gemeinschaftlichen Güter für sich allein, ohne Vollmacht von ihrem Manne, verpfänden oder verkaufen, selbst nicht ihre eigene beygebrachte Güter. In Abwesenheit ihres Mannes kann sie nicht einmal ein Kind aussteuern, ohne von der Obrigkeit dazu Ermächtigung erhalten zu haben. (1426 — 1427.) Wenn ihr auch im Heiraths-Vertrage eine allgemeine Ermächtigung zu allen Handlungen über ihr Vermögen von dem Manne gegeben wäre; so gilt diese allgemeine Ermächtigung doch nur für die Verwaltung ihrer Güter, nicht für deren Veränderung oder Veräusserung. (223.) Bloß in den zwey Fällen kann die Frau allein auf das Gemeinschaftsgut gültig Schulden machen oder es veräussern: a) wenn sie Handelsfrau ist, und da nur in Handels-Angelegenheiten; (220.) ferner b) in allen Haushaltungs-Angelegenheiten, die zur Führung einer ordentlichen Haus-Wirthschaft oder Haus-Oekonomie gehören. (1420 a)

§. 15.

Verwaltung des eigenen Vermögens oder der beygebrachten Liegenschaften.

Der Mann verwaltet nicht allein sein eigenes, sondern auch das eigene Vermögen der Frau; jedoch darf er von der Frau eigenen Liegenschaften, ohne ihre Einwilligung, die sie nur mit Berathung ihres verpflichteten Beystandes geben kann, nichts verkaufen, vertauschen, oder verpfänden; es stehen ihm darauf nicht die Veräusserungs-Rechte, wie auf das gemeinschaftliche Vermögen zu.

Die Prozesse, welche wegen des Besitzes einer Liegenschaft der Frau, oder wegen Fahrniß zu führen sind, besorgt der Mann allein; er ist sogar schuldig ihr den Schaden zu ersetzen, wenn er sich ihrer Sache nicht gehörig angenommen hat. Andere Prozesse, die geradezu auf Gewinn oder Verlust einer Liegenschaft der Frau gehen, kann er zwar auch allein führen; die Frau aber kann sich vom Amte ermächtigen lassen, diesem Prozeß selbst beyzutreten. (1428. — a.)

Die Güter der Frau kann der Mann nur auf 9 Jahre fest verpachten, wenn die Frau nicht selbst den Bestand mitgegeben hat; hat sie den Bestandbrief als Verpachterin mit ihrem Beystande unterschrieben, so muß sie den Bestand aushalten; hat sie den Bestand nicht mit gegeben, so kann sie ihn, wenn ihr Mann stirbt, der den Bestand gab, und was ihre eigene Güter betrift, ein Jahr zuvor, vom 23ten October an, Häusermiethe aber, ein halb Jahr zuvor, aufkünden. (1429 — 1430 a.)

Werden Eheleute von Tisch und Bett geschieden, oder die Gütergemeinschaft wird durch eine von der Obrigkeit erkannte Vermögens-Absonderung, (siehe §. 16.) wenn etwa der Mann ein Uibelhauser wird, aufgelöset: so verwaltet die Frau ihr Vermögen selbst. Ihre Fahrniß kann sie verschenken, verkaufen; hingegen über ihre Liegenschaft kann sie nicht verfügen, wenn der Mann nicht einwilligt, oder, wenn er widerspricht, die Obrigkeit sie ermächtigt. (1449) Hat der Mann zum Verkaufe einer Liegenschaft eingewilligt, so muß er sorgen, daß der Erlös zum Beßten der Frau wieder angelegt werde. (1450).

§. 16.

Auflösung der Gütergemeinschaft.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten löset sich von selbst auf: a) durch den natürlichen Tod, oder durch Verurtheilung zum bürgerlichen Tod eines Ehegatten, (25. 26.) b) durch Ehescheidung, c) auch durch die eheliche Absonderung von Tisch und Bett. (311.) Sie kann aber auch unter noch- und beyeinander lebenden Ehegatten, d) durch eine besondere Vermögens-Auseinandersetzung aufgelöset werden; welche aber nur allein vor der Obrigkeit geschehen kann. (1441.) Diese Vermögens-Absonderung kann erfolgen, wenn die Frau mit Grunde befürchtet, ihres Mannes Vermögen reiche nicht mehr zu, ihre Forderungen zu befriedigen oder ihr Beybringen zu ergänzen; der Mann also in Gant gerathen könne. (1443.)

Mit dem Tage wo eine Ehe aufgelöset wird, hört auch die Gütergemeinschaft auf, (1442) und wenn bloß eine Vermögens-Absonderung von der Obrigkeit erkannt wird, (wobey die Ehe ferner besteht) hört sie vom Tage der übergebenen Absonderungs-Bitte an auf. (1445.)

§. 17.

Inventur.

Soll ein Vermögen, das Eheleute in eine trennbare Masse vereinigt hatten, wirklich getrennt werden: so ist zu untersuchen nöthig, was für und wie viel

Vermögen noch dermalen vorhanden ist; denn die Masse desselben kann gestiegen oder gefallen seyn: diese Untersuchung geschiehet vermittelst eines Inventariums. (Erbverzeichnisses)

Ist z. B. ein Elterntheil gestorben, so muß inventirt werden. Sind minderjährige (noch nicht 21 Jahr alte) Kinder da, und der überlebende Elterntheil unterläßt die Inventur: (welche er nicht selbst errichten kann, sondern durch den bestellten Theilungs-Commissair oder Amts-Revisorats-Scribent vornehmen lassen muß) so verliert der Uiberlebende nicht nur die Nutznießung an seiner Kinder anerstorbenes Vermögen (siehe unten §. 21.) sondern muß ihnen auch den Schaden, der ihnen allenfalls durch die Unterlassung zugegangen ist, ersetzen. (1442) *)

---

*) Ist eine bloße Vermögens-Absonderung von der Obrigkeit erkannt worden, wonach die Frau ihr Vermögen selbst verwalten darf, (siehe §. 15) so muß ebenfalls gehörig inventirt werden. Die Frau darf aber ihr nachheriges Vermögens-Einkommen nicht ganz für sich behalten, sie muß wenigstens $\frac{1}{3}$tel davon zu den Kosten der Haushaltung und der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beytragen; und wenn der Mann vergantet worden ist, ihm also kein Vermögen mehr übrig blieb, so muß sie all' ihr Vermögens-Einkommen, oder soviel davon nöthig ist, zur Haushaltung und Kinder-Erziehung hergeben. (1448. 1537.)

Für ihre Stiefkinder wird sie aber nicht schuldig seyn, von ihrem Vermögen etwas herzugeben, denn diese muß der Vater ernähren, und wenn er ausser Stand dazu ist; so fallen sie entweder der Familie, zu der

Durch die Inventur wird untersucht, welches Vermögen liegenschaftliches Beybringen eines jeden Gatten, und welches gemeinschaftliches Vermögen ist; wie viel Schulden auf dem Vermögen haften, welche Schulden einer der Gatten auf sich allein leiden muß, und welche der Gemeinschaft zur Last fallen.

§. 18.

Fortsetzung.

Rücksichten bey Bestimmung des Gemeinschafts-Vermögens.

Wenn das Inventarium errichtet wird, so muß jeder Ehegatte (oder seine Erben) in die Masse des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens, alle die daraus genommene Summen einwerfen, womit er eigene oder verliegenschaftete Schulden abbezahlt hat, oder die er zu seinem eigenen Vortheil daraus genommen hat; z. B.

a) Die Geldstrafen wegen Verbrechen, die sich einer der Ehegatten allein zugezogen hat, und aus der Gemeinschaft bezahlt worden sind. (1424.)

---

sie gehören, oder den öffentlichen Unterstützungs-Anstalten zur Last. Der Mann, der eine Frau, die ihm Kinder und kein Vermögen zubringt, heirathet, wird seine Stiefkinder, so lange ihre Mutter bey ihm lebt, ernähren müssen, wenn er kann; denn es stund ja bey ihm, diese Frau zu ehelichen oder nicht.

b) Den aus der Gemeinschaft bezahlten Kaufschilling einer in die Ehe gebrachten noch nicht ganz bezahlt gewesenen Liegenschaft. (1437. 1468.) Hat ein Gatte oder beyde miteinander ein Kapital aufgenommen, um ein beygebrachtes, noch nicht ganz bezahltes Stück Gut, abzuzahlen; so muß der Grund des Anlehens in dem Schuld-Brief darüber bemerkt, auch durch die Quittung des Guts-Verkäufers glaubhaft erwiesen werden können, daß die Zahlung mit dem entlehnten Gelde, geschehen sey. (2103.)

c) Wenn eine Gülte, Bodenzins ꝛc. oder sonst eine Last von seinem beygebrachten eigenen Gute, aus gemeinschaftlichem Vermögen abgekauft worden, oder auf dessen Erhaltung oder Wiedererlangung gemeinschaftliches Geld verwendet worden ist. (1437. 1468.)

d) Wenn er ein Kind aus seiner früheren Ehe, mit gemeinschaftlichem Vermögen, das dieser Ehe gehörte, ausgesteuert hat. (1469.)

In allen diesen Fällen, (wozu auch noch jene Vergütungen §. 12. Absatz 4 und §. 13. Absatz 1 und 6 kommen) muß der gedachte Ehegatte, nemlich derjenige, der einseitig aus der Gemeinschaft etwas nahm, empfieng, oder einen Vortheil zog, aus seinem eigenen Vermögen die Gemeinschaft entschädigen. Nur durch dieses Einwerfen kann heraus gebracht werden, wie groß die Summe des rein gemeinschaftlichen Vermögens ist.

Ist das Inventarium beendigt, so kann die Frau der Gütergemeinschaft, unter Berathung ihres Bey-

standes, entsagen oder darauf Verzicht leisten, wenn sie will; der Mann aber hat dieses Recht nicht.

Wie es anzufangen, wenn die Frau (oder ihre Erben) der Gütergemeinschaft entsagen will, und was die Folgen davon sind, folgt in dem nächsten Paragraph.

§. 19.

Von Entsagung der Gütergemeinschaft.

Gemeinschaftliche Güter und gemeinschaftliche Schulden, sind (wenn ein anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist) zwischen beyden Ehegatten oder ihren Erben halbtheilig. (1474.)

Die Frau, oder ihre Erben, haben aber das besondere Recht, Verzicht auf das gemeinschaftliche Vermögen zu leisten. (Der Mann hat dieses Recht nicht.)

Will die Frau (oder ihre Erben) bey Auflösung der Gütergemeinschaft, keinen Theil am gemeinschaftlichen Vermögen; so darf sie auch keine gemeinschaftliche Schulden bezahlen. Dieses wird sie natürlich nur dann thun, wenn sie besorgt, die gemeinschaftliche Schulden möchten größer als das gemeinschaftliche Vermögen, also eine Einbuße, vorhanden seyn. Es darf sich aber kein Bräutigam einfallen lassen, seine Braut auf ihr Recht der Entsagung der Gütergemeinschaft, im Ehevertrag Verzicht leisten zu lassen; denn wenn es auch geschähe, so gilt es nicht.

Das liegenschaftliche Vermögen, (und alles, was etwa sonst noch im Ehevertrage für liegenschaftlich erklärt ist) bleibt der Frau, die Verzicht auf die Gütergemeinschaft leistet, ohngekränkt; eben so wie ihr auch ihre liegenschaftliche Schulden allein bleiben. (Siehe §. 20.) (1453. 1493.) Aber alle ihre beygebrachte Fahrniß, mit Ausnahme ihres nöthigen Weiß- und Leib-Geräths, (Kleidung, Bett, Hemden rc.) muß sie dahinten lassen. (1492). Der Frauen Erben haben aber dieses Recht zur Vorausnahme dieser Stücke nicht. (1495.)

Eine überlebende Ehefrau, die Verzicht auf die gemeinschaftlichen Güter thun will, muß binnen 3 Monaten nach des Mannes Tode, ein Inventarium oder Erbverzeichniß errichten lassen; nach dessen Errichtung hat sie 40 Tage Zeit auf die Gütergemeinschaft bey dem Amts-Revisorate Verzicht zu leisten. (1456. — 1459.) Während diesen 3 Monaten und 40 Tagen darf die Wittib, für sich und ihr Hausgesinde, von dem gemeinschaftlichen Vermögen ihren Unterhalt und Wohnung nehmen; (1465.) ihre Erben haben das Recht des Unterhalts und der Wohnung nicht. (1495.) Stirbt die Wittib, ehe der Termin zur Gemeinschafts-Ausschlagung abgelaufen ist; so haben ihre Erben die Termine wieder von vorne an, wie die Wittib solche hatte. (1461. 1466.) Hat aber die Wittib etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen unterschlagen oder verheimlicht: so hat sie dadurch ihr Recht auf Entsagung verloren. (1460.)

Eine geschiedene Ehefrau, die in 3 Monaten und 40 Tagen sich nicht erklärt, daß sie der Gütergemeinschaft theilhaftig seyn wolle; wird angesehen, als hätte sie darauf verzichtet. (1463.)

Eine Frau, die Verzicht auf das gemeinschaftliche Vermögen geleistet hat, darf, wie oben gedacht, keine Gemeinschaftsschulden bezahlen, ausser jenen, für welche sie sich mit ihrem Manne und unter Zuzug ihres Beystandes, als Selbstschuldnerin oder Sammtschuldnerin oder sammtverbindlich verschrieben hat; oder wenn die Schuld, die zur Gemeinschafts-Schuld geworden ist, ursprünglich von ihr herrührte. Diese Schulden muß sie, wenn die Gläubiger bey dem Manne durchgefallen sind, ganz bezahlen. (1487. 1494.) Hat sie sich bloß als Mitschuldnerin verschrieben, so darf sie, wenn der Mann vergantet wird, nur die Hälfte bezahlen. (1487.)

§. 20.

Von der Theilung des vorhandenen Vermögens nach Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Wenn die Erben der verstorbenen Ehefrau, oder wenn sie noch lebt, sie selbst, auf die Gütergemeinschaft nicht verzichtet hat: so geschiehet die Theilung des vorhandenen Vermögens und der Schulden, wie folgt.

Jeder Ehegatte, oder sein Erbe, zieht von der Masse des Vermögens zum Voraus hinweg:

1) seine zugebrachte und während der Ehe ererbte oder geschenkt bekommene noch vorhandene Liegenschaft;

2) den Werth seiner, während der Dauer der Gemeinschaft, verkauften Liegenschaft, die nicht durch andere ersetzt worden ist;

3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen. (1470.)

Das übrig bleibende gemeinschaftliche Vermögen, liegendes und fahrendes, ist zwischen beyden Ehegatten oder ihren Erben halbtheilig; (1474) jedoch darf der überlebende Gatte, im Inventur-Anschlag seine, bisher zu seinem persönlichen Gebrauch gediente, Sachen, als Geschmuck, Leib- und Weißgeräth, (Kleidung, Hemden, Bett, Stühle, Tisch, Tischtücher, Zwehlen, Vorhänge), Bücher und Werkzeug, zum Voraus in sein Loos ziehen. (1474. a.) Wenn die Frau der überlebende Theil ist, so muß des verstorbenen Mannes Erbe ihr die Trauerkleidung anschaffen; selbst auch dann, wenn sie auf die Gemeinschaft Verzicht gethan hat. (1481.)

Bemerkungen.

ad 1) Die noch vorhandene Liegenschaft nimmt der einbringende Gatte, sammt den darauf stehenden oder am Baum hängenden Früchten, im Stück (in Natura) zurück, ohne daß er für die Saatbestellung der Gemeinschaft Ersatz zu leisten schuldig ist. 585.) Sind aber Hauptausbesserungen an einem Gute geschehen; z. B. Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, neue Belegung der Dächer, Wände, Fußböden, neue Dämme, Ringmauern, die den Werth der Liegenschaft erhöhen; oder ist eine ewige Last, z. B. eine Gülte, Bodenzins ꝛc. von einem Stück Gut abgekauft; oder eine noch nicht

ganz bezahlt gewesene Liegenschaft beygebracht und aus der Gemeinschaft vollends bezahlt worden: so muß der Theil dem die Liegenschaft gehört, am Gemeinschafts-Vermögen, um den bezahlten Preis, zurück stehen. Langt seir Gemeinschafts-Theil nicht so weit, so muß er den Ersatz in die Gemeinschaft von seiner eigenen Liegenschaft geben.

Diese Verwendungen auf eine Liegenschaft müssen aber, wenn der Gatte dem sie gehört, den Kosten-Ersatz leisten soll, gehörig erwiesen werden.

Die Kosten einer Hauptausbesserung werden dargethan, wenn vor der Ausbesserung der wirkliche Stand und der Werth der Liegenschaft, durch einen Sachverständigen in einem aufzunehmenden Protocoll, bezeugt ist; ist die Arbeit fertig, so muß solches durch einen Sachverständigen dem Protocoll beygesetzt werden. Der Mehrwerth, den die Liegenschaft zur Zeit ihrer Veräusserung oder der Zurücknahme, durch die daran geschehene Arbeit hat, ist die Vergütungssumme, die der Theil dem das Gut gehört, ersetzen muß. (2103). Abgekaufte Grundlasten, bezahlte Kaufschillinge, werden durch die Quittungen, wenn sie bestimmt angeben für was die Zahlung geschehen ist, hinlänglich erwiesen seyn.

ad 2) Ist für den Preis veräusserter Liegenschaft, andere erworben und als stellvertretend von dem Manne, oder wenn die veräusserte Liegenschaft der Frau gehört hatte, von der Frau, als stellvertretend (etwa im Kauf- oder Tauschbrief) anerkannt worden: so gilt die erworbene, für die veräusserte. Eben so ist es mit, in einem Ehevertrage liegenschaftlich erklärten, Activ-Kapi-

talien, (siehe folgende 3te Bemerkung) die heimbezahlt, und wieder anderwärts angelegt worden sind. (1434. 1435.)

Hat ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind, mit beygebrachter eigener Liegenschaft ausgesteuert, ohne daß er in des Kindes Ehevertrag oder anderwärts erklärte, daß er diese Aussteuer allein auf sich nähme; so hat er aus den eigenen Gütern des andern Ehegatten, dessen Beytrag-Antheil anzusprechen. (1438.)

ad 3) Die Vergütungen, welche ein Ehegatte aus dem Gemeinschafts-Vermögen zum Voraus fordern kann, sind: wenn etwas, es sey was es wolle, als Liegenschaft in die Ehe gebracht und während der Ehe in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist, und die Gemeinschaft den Preis gezogen hat, ohne daß er anderstwo wieder angelegt worden ist. (1433. 1433 a.) Bringt ein Ehegatte ausstehende Schulden (Activ-Kapitalien) oder andere Fahrniß in die Ehe, die im Ehevertrage für liegenschaftlich erklärt sind, und diese Kapitalien werden zur Gemeinschaft eingezogen, oder die liegenschaftlich erklärte Fahrniß wird verkauft, und der Erlös in die Gemeinschaft verwendet: so ist der einbringende Ehegatte so gut berechtigt, den Werth zum Voraus aus dem Gemeinschafts-Vermögen wegzuziehen, als wenn es wirkliche Liegenschaft (Häuser, Aecker, Wiesen) gewesen wäre.

Der Ersatz des Preises einer dem Manne zugehörig gewesenen Liegenschaft, kann nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen werden.

Hatte die Liegenschaft der Frau gehört: so muß, wenn die Gemeinschaft zum Ersatz nicht hinlänglich ist, der Mann aus seinen eigenen Gütern Ersatz leisten. (1436.) Zur Sicherheit für der Frauen Liegenschaft muß der Mann von seinen eigenen Gütern zum Unterpfand in das Pfandbuch einschreiben lassen, (2136) woran die Aemter bey Ertheilung der Trauscheine erinnern sollen. Gesetz vom 22. Dec. 1809 Regierungs-Blatt 1809. No. 52. Siehe oben die Anmerk. zu §. 12.

Das Unterpfandsrecht, das die Frau auf des Mannes Liegenschaft hat, erstreckt sich nicht nur auf ihr Heirathsgut und anderes liegenschaftliches Erbe, das sie während der Ehe erhält, sondern auch auf die Wiedererstattung ihres während der Ehe veräusserten Eigenthums, desgleichen auf den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und die sie bezahlen mußte. (2135.) Wird der Mann vergantet, so kommt die Frau mit ihren Eigenthums-Forderungen in die nemliche 3te Klasse, wohin diejenigen Glaubiger kommen, welche amtlich bestätigte Pfandverschreibungen (Obligationen) haben. (2218 a.) Auch ohne Eintragung ins Unterpfandsbuch, genießt die Frau dieses Vorzugsrecht; das Gesetz spricht ihr es schon ohne Einschreibung zu. Der Mann, der aber doch die Eintragung unterläßt und Geld auf Obligation aufnimmt, ohne dabey zu erklären, daß die Güter für seiner Frauen eigenes Vermögen dem Unterpfands-Recht unterworfen sind, kann, wenn jemand mehr als 150 fl. Schaden dadurch leidet, ins Gefängniß kommen;

da er sich dann des Verbrechens der Hintergehung schuldig gemacht hat. (2136 2065.)

§. 21.

Tragung der vorhandenen Schulden nach Auflösung der Gütergemeinschaft.

Die gemeinschaftliche Schulden, (siehe § 13) wozu auch die Inventur und Theilungs = Schulden, Liquidations = und Mobilien = Versteigerungs = Kosten gehören, werden von jedem der Ehegatten oder ihren Erben, zur Hälfte getragen, (1482) oder gerade zu den Theilen, wie sie das gemeinschaftliche Vermögen ansprechen; denn den so vielsten Theil einer am Gemeinschafts = Vermögen ziehen will, den so vielsten Theil muß er auch an den Gemeinschafts = Schulden übernehmen. Langt der Frau ihr Antheil an dem Gemeinschafts = Vermögen nicht zu, ihren Theil der Gemeinschafts = Schulden zu bezahlen: so muß der Mann solche allein bezahlen. (1483) Könnte der Mann, wegen Vermögens = Mangel, die ursprünglich von der Frau hergerührten, sie allein persönlich angegangenen Schulden, die in die Gemeinschaft gefallen waren, nicht bezahlen; so muß sie die Frau allein bezahlen. (1486)

Die liegenschaftliche Schulden eines Ehegatten, muß dieser Gatte auch allein auf sich nehmen. Vergleiche §. 13 und 18.

Hat sich die Frau mit ihrem Manne, unter Zuzug und Genehmigung ihres verpflichteten Beystandes, für eine Schuld als Selbstschuldnerin oder Sammtschuld=

nerin verschrieben: so muß sie für das Ganze haften; hat sie sich bloß als Mitschuldnerin verschrieben: so haftet sie nur für die Hälfte. (1487) Wenn aber das gemeinschaftliche Vermögen zur Bezahlung langt: so ist sie nicht schuldig, aus ihrer Liegenschaft diese Schuld zu bezahlen; nur dann erst, wenn dieses nicht langt, muß sie zahlen. Und weil sie in diesem Falle nur als Bürge für ihren Mann gilt; so kann sie das Bezahlte, wenn er noch eigenes Vermögen hat oder bekommt, wieder zurück verlangen. (1431)

§. 22.

Besondere Rechte des überlebenden Ehegatten, der in Gütergemeinschaft lebte.

Dieser nimmt, wie aus vorgehendem erhellet, seine in die Ehe gebrachte Liegenschaft und seinen Antheil des gemeinschaftlichen Vermögens, mit den ihm gehörigen Schulden, an sich.

In keinem Fall hat der überlebende Ehegatte ein Erbrecht an den Erstverstorbenen, er mag Kinder zurück lassen oder nicht. Das Recht das der Ueberlebende auf des Verstorbenen Vermögen hat, besteht bloß in einer Nutznießungs-Forderung. *)

---

*) Wenn jedoch der verstorbene Gatte, gar keine erbfähige Verwandten mehr hat, und auch keine anerkannte natürliche (uneheliche) Kinder zurückläßt, dann gehört dem überlebenden, nicht geschiedenen Ehegatten, dessen ganzes zurückgelassenes Vermögen, ohne daß es ihm vermacht oder geschenkt worden ist. (767) Wie

Hat der Ueberlebende mit dem Verstorbenen in einer Gütergemeinschaft, gleichviel, ob in der gesetzlichen oder durch Ehevertrag anders bestimmten Gemeinschaft, gelebt: so gebührt ihm:

a) wenn der Erstverstorbene keine Kinder (Abkömmlinge) weder aus der letztern noch aus einer frühern Ehe zurückläßt, die lebenslängliche Nutznießung, alles dessen Vermögens, Kraft des Gesetzes, wenn nicht durch Ehevertrag darauf verzichtet ist; während der Ehe findet also kein Verzicht darauf mehr statt. Und da diese Nutznießung, Kraft Gesetzes angesprochen werden darf; so kann ein Ehegatte dem andern, solche weder durch Testament, noch durch sonst eine Urkunde, sie ihm während der Ehe mehr entziehen. Giebt sie der Ueberlebende freywillig gegen andere Vortheile im Testamente, etwa gegen Eigenthumszuweisungen auf; nun, so wird Niemand etwas dagegen haben. Wird im Ehevertrage, der Frau ein Witthum, oder ein gewisses jährliches Einkommen, auf den Fall, daß der Mann ohne Kinder vor seiner Gattin sterben sollte, aus dessen Vermögen ausgesetzt; so gilt dieses und zwar beyden Ehegat-

---

selten dieser Fall eintreten wird, ist schon daraus abzunehmen, daß nur diejenige Verwandten, die einmal über dem 12ten Grad der Verwandtschaft stehen, nicht mehr erbfähig sind; alle nähere Verwandten sind (wenn das Gesetz sie nicht ausschließt) erbfähig.

ten, der Frau sowohl als dem Mann, für einen Verzicht auf die Nutznießung; weil alsdann die Summe des Witthums, für Nutznießung gilt. (738 a.) Die Nutznießung des Ueberlebenden, ist lebenslänglich, also geht sie durch eine Wiederverheirathung, sowohl bey der Frau als bey dem Mann, nicht verloren.

b) Wenn der Erstverstorbene Kinder zurück läßt: so hat der überlebende Elterntheil, der in Ehegemeinschaft lebte, auf ein Viertel des Vermögens des Vorabgestorbenen die lebenslängliche Nutznießung, er heirathe wieder oder nicht. Jedoch hat der überlebende Gatte, sobald er wieder heirathet, nicht mehr diesen 4ten Theil des Vermögens in Natura zu genießen. Die Kinder geben ihm dann jährlich etwas gewisses, welches dem Ertrag des 4ten Theils des Guts gleichkommt. Die übrigen ¾tel des Vermögens des Verstorbenen, darf der überlebende Elterntheil kraft Elternrechts benutzen, bis die Kinder volljährig, 21 Jahre alt sind, im Fall sie nicht früher eigene Haushaltung anfangen. Sobald also ein Kind 21 Jahre alt wird, muß ihm sein anerstorbenes Vermögen zu ¾tel herausgegeben werden. Eine Mutter, sobald sie zur anderweiten Ehe schreitet, verliert dadurch die Benutzung dieser ¾tel, wenn ihr solche nicht, und zwar vor ihrer anderweiten Heirath von dem Ortsvorsteher, Waisenrichter und Amts-Revisorat, für die Last der Erziehung der Kinder, belassen wird. (386. 395.) Der Vater ver-

liert auf diesen Fall, die Nutzung nicht. Ist der überlebende Ehegatte ein Stief-Elterntheil, so hat er kein Recht zur Benutzung seiner Stiefkinder Vermögen, nur an dem Vermögen seiner eigenen Kinder, kann er dieses elterliche Recht geltend machen; hingegen die obgedachte lebenslängliche Nutzung zu $\frac{1}{4}$tel gebührt ihm, weil das Gesetz den Ausspruch thut, kraft ehelichen Rechts. (745 a.)

Ausser obgedachten Nutzniessungen der Ehegatten an des Erstverstorbenen Vermögen, hat die überlebende Frau aus dem männlichen Vermögen ihre Trauerkleider anzusprechen; wenn im Ehevertrage nicht darauf verzichtet ist. (1481)

§. 23.

Von der bedungenen Gütergemeinschaft.

Wem die bisher beschriebene gesetzliche Gütergemeinschaft nicht gefällt, dem steht frey, vor Schliessung der Ehe, durch Ehevertrag, jede beliebige Abänderung zu bedingen. Uiberall, wo der Ehevertrag keine Abänderung der gesetzlichen Gütergemeinschaft ausdrücklich bestimmt, findet die Anwendung des Gesetzes über die Gütergemeinschaft statt. Die Abänderungen, welche in den Eheverträgen gewöhnlich vorkommen und bedungen werden können, sind:

1) Der Vertrag, daß unter der Gemeinschaft nichts als die Errungenschaft begriffen seyn solle.

Diesem Gedinge zu Folge, gehört nichts in die Gemeinschaft, als die liegende und fahrende Güter,

welche die Eheleute miteinander erwerben. Jeder Theil bleibt Eigenthümer seines beygebrachten, und während der Ehe ererbten, liegend und fahrenden Vermögens; dagegen muß er auch alle seine beygebrachte und künftige eigene Schulden, allein bezahlen. Wird die Gütergemeinschaft aufgelöset: so nimmt jeder Theil sein Beybringen (Liegenschaft und Fahrniß) zum Voraus hinweg; was übrig ist, theilen sie miteinander in gleiche Theile; wenn eine andere Theilungsart nicht bedungen ist. Dagegen muß auch jeder Theil, alle seine beygebrachte und während der Ehe ihm erwachsene eigene Schulden, z. B. Geldstrafen, (s. §. 18.) auch allein bezahlen. Die Schulden, welche während der Ehe gemacht worden, oder die gemeinschaftliche Schulden, werden aus dem Gemeinschafts-Vermögen bezahlt. (1498.)

Der Vertrag, wonach bloß die Errungenschaft gemein wird, kann da gut angewendet werden, wo der eine Gatte Liegenschaft und der andere bloß allein Geld in die Ehe bringt; welches bey Ackersleuten und Fabrick-Inhabern oft der Fall ist. Der Fabrick-Inhaber besitzt oft nichts als die Gebäude und das nöthige Geländ zur Fabrik; und eine reiche Frau muß ihm das benöthigte Geld zum Umtriebe des Gewerbs erst bringen.

2) Der Vertrag, daß die gegenwärtige und zukünftige Fahrniß der Eheleute, ganz oder zum Theil, von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn soll.

Setzt jeder Theil eine gewisse Summe fest, welche er als fahrende Habe in die Gemeinschaft giebt; so bleibt ihm alle weitere einbringende Fahrniß eigen,

deren Werth er einst zum Voraus wieder zu ziehen hat. Bey diesem Gedinge versteht es sich von selbst, daß alle beybringende Schulden, auf dem Beybringer haften bleiben, und keine davon in die Gemeinschaft fallen. Dieses Gedinge wird besonders da gut angewendet werden können, wo die Ehegatten im fahrenden Vermögen sehr ungleich stehen. Derjenige, der nur für einen gewissen Werth in die Gemeinschaft giebt, behält seine übrige Fahrniß, als wenn sie Liegenschaft wäre; er zieht bey dereinstiger Theilung nicht nur seine anfangs eingebrachte, sondern auch nachher angefallene Fahrniß, was er nemlich über das zur Gemeinschaft Versprochene eingebracht hat, zum Voraus weg. Haben aber die Eheleute zum Umtriebe ihres Gewerbs viele Fahrniß nöthig, (wie z. B. der Handelsmann) und der eine Theil bringt viele Fahrniß, Kapitalien, und der andere nur wenige oder keine, dagegen aber Liegenschaften ein, und der Fahrnißreichere wollte einen Theil seiner Fahrniß verliegenschaften, so daß dadurch das fahrende Vermögen für ihr Gewerb zu sehr geschwächt würde: da ist es räthlich, lieber (nach folgendem 3ten Gedinge) die Fahrnißsumme beyder Ehegatten dadurch gleich zu stellen, daß der Liegenschafts-Einbringer einen Theil seiner Liegenschaft, den er am beßten entbehren könnte, für Fahrniß erklärt, wodurch beyde Gatten sich in der Fahrniß gleich stellen können. Z. B. Der Mann bringt für 600 fl. Liegenschaft und nur für 200 fl. Fahrniß, die Frau für 100 fl Liegenschaft und für 400 fl. Fahrniß in die Ehe. Wenn nun der Mann für 200 fl. von seiner Liegenschaft für Fahrniß erklärt; so stehen beyde Gatten in der Fahrniß gleich, die zusammen 800 fl.

ausmacht. Oder wenn die Frau 200 fl. von ihrer Fahrniß verliegenschaftet; (für Liegenschaft erklärt) so ist auch eine Gleichheit der Fahrniß hergestellt, welche hienach zusammen 400 fl. ausmachte. Stellen sich beyde Gatten auf diese Art in der Fahrniß gleich; so können sie auch nur gleichheitlich verlieren oder gewinnen, je nachdem ihre Sache gut oder schlimm gehet. Wie die Ehegatten in der Liegenschaft stehen, ist ganz gleichgültig, denn was einer als Liegenschaft beybringt, nimmt er auch zum Voraus einst wieder hinweg. Wird alle Fahrniß von der Gemeinschaft ausgeschlossen; so ist es eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft, nach vorstehendem Absatz. (1500 bis 1504. a.)

3) Der Vertrag, daß die von dem einen, oder von beyden Ehegatten beygebrachte und künftig erworbene Liegenschaft, ganz oder zum Theil zur Gemeinschaft gehören solle.

A)

Wird im Ehevertrage alle beybringende und künftig miteinander erworbene Liegenschaft, entliegenschaftet; das heißt, wenn erklärt wird, daß alle beygebracht werdende und künftig anfallende Liegenschaft, nebst der allenfallsigen Fahrniß, in die Gemeinschaft fallen solle: so fallen demnach auch alle und jede Schulden auf diese Gemeinschaft, sie mögen herrühren, von welchem Theile sie wollen, sie mögen liegenschaftliche oder fahrende Schulden seyn; (s. §. 13) es wird alsdann alles wie gewöhnliche Fahrniß behandelt. Dem Manne stehen dann die Verfügungs-Rechte

darauf zu, als wenn das ganze Vermögen aus purer Fahrniß bestünde. Wird einst die Gemeinschaft aufgelöset, und sämmtliche Schulden sind vom vorhandenen Vermögen abgezogen; so ist der Uiberrest zwischen beyden Ehegatten (oder wenn der eine todt ist, dessen Erben) halbtheilig; im Falle wegen dieser Theilbarkeit ein anderes nicht bedungen ist.

B)

Wird nur bis zu einem gewissen Werthe, oder ein gewisser Theil der beybringenden Liegenschaft eines oder beyder Gatten entliegenschaftet, oder als Fahrniß erklärt: so fällt die als Fahrniß erklärte Liegenschaft in die Gemeinschaft, als wenn sie wirkliche Fahrniß wäre. Dem Manne steht dann die Verfügungs-Gewalt darüber zu, als wie sie ihm über wirkliche Fahrniß zusteht. Bey diesem Gedinge versteht es sich jedoch, daß keine Schulden damit in die Gemeinschaft übergehen, wenn es nicht ausdrücklich bedungen ist. Denn dieses Gedinge, Liegenschaft bis auf einen gewissen Werth zu entliegenschaften, wird gewöhnlich von einem Ehegatten deßwegen gesetzt, um seinem Gatten, der mehr Fahrniß als er beybringt, einigermaßen gleichzukommen, damit der eine so viel in die Gemeinschafts-Masse wirft, als der andere: wenn er nun Schulden mit hinüber auf die Gemeinschaft wälzen wollte; so wäre diese vorhabende Gleichheit nicht erzielt. So nimmt es wenigstens das Gesetz an. Wollte man daher auf diesen Fall, auch beybringende Schulden auf die Gemeinschaft überwälzen; so müßte die Eheberedung es ausdrücklich bestimmen. (1505 — 1509.)

4) Der Vertrag, daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabte Schulden, die sonst der Gemeinschaft zur Last gefallen seyn würden, besonders tragen solle.

Wird dieses Schuldensonderungs-Gedinge abgeredet; so hat es die Wirkung, daß alle fahrende Schulden, die anfangs in die Ehe gebracht, oder späterhin ererbt werden, nicht auf die Gemeinschaft fallen, sondern einzig und allein auf dem Beybringer ruhen. Hingegen die während der Ehe gemachte fahrende Schulden, fallen auf die Gemeinschaft. Wird aber nach Festsetzung dieses Gedinges, eine beygebrachte Schuld während der Ehe bezahlt; so wird der Betrag dem Beybringer einst an seinem beygebrachten Vermögen abgezogen, oder ihm als Vorempfang darauf abgerechnet. Die während der Ehe verfallende Zinsen von beygebrachten Schulden, fallen der Gemeinschaft zur Last; denn die Gemeinschaft bezieht ja auch den Nutzen, den das gesammte beygebrachte Vermögen abwirft.

Wird eine sich in die Ehe begebende Person von ihren Eltern oder vom Vormunde, im Ehevertrage als von Schulden ganz frey gesprochen und es zeigen sich nachher doch welche; so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Und wenn zu deren Zahlung sein eingebrachtes Vermögen, nebst seinem Antheil am Gemeinschaftsgut, nicht hinlänglich ist: so kann derjenige, der die Erklärung des Schuldenfreyseyns that, auf Entschädigung verklagt werden. (1510 — 1513)

Dieses Schuldensonderungs-Gedinge wird da gut angewendet, a) wo der eine Theil eine größere Summe

Fahrnißschulden, im Verhältniß zur Fahrniß, als der andere einbringt, so daß, wenn dieser seine Schulden bezahlt, ihm vielleicht gar keine Fahrniß mehr übrig blieb; und der andere Theil, wenn er auch weit weniger Fahrniß hat, die aber verhältnißmäßig schuldenfreyer ist, doch fahrnißreicher als der erstere seyn kann. Hat z. B. der Mann für 800 fl. Fahrniß, darauf aber 600 fl. fahrende Schulden; die Frau nur für 300 fl. Fahrniß, aber nur 50 fl. fahrende Schulden darauf: so ist die Frau doch um 50 fl. fahrnißreicher als der Mann; mithin würde sie bey der vielen Fahrniß, die der Mann einbringt, wenn keine Schuldensonderung bedungen würde, dennoch die Hälfte von 50 fl. verlieren. Ferner b) wo der eine Gatte nicht im Stande ist, des andern Schuldenstand beurtheilen zu können; er könnte heimliche Schulden haben.

5) Der Vertrag daß die Frau am Ende der Ehe, ihr in die Ehe und nachher zugebrachtes Vermögen (ganz oder nur zum Theil) schuldenfrey (ohne etwas an den gemeinschaftlichen Schulden zu leiden) zurücknehmen dürfe, wenn sie der Gütergemeinschaft entsage.

Wird im Ehevertrage nicht ausdrücklich auch die während der Ehe anfallende Fahrniß benannt; so erstreckt sich das schuldenfreye Zurücknehmen nicht auf dieselbe, sondern nur gerade soweit, als ausdrückliche Benennung geschehen ist. Der Frauen Kinder oder andere Erben, wenn sie nicht ausdrücklich benannt sind, haben nicht das Schuldenfreye Zurücknehmen. Ihre eigene Schulden, die ohnehin nicht in die Gemeinschaft gefallen wären, muß sie jedoch bezahlen;

und wenn dergleichen aus der Gemeinschaft bezahlt worden wären, muß sie dafür Vergütung geben. Jedoch ist diese Abrede unnachtheilig für Gemeinschaftsglaubiger, im Falle des Mannes Vermögen zu deren Befriedigung nicht hinlänglich wäre; auf welchen Fall also die Frau doch diejenige Schulden zahlen muß, die ihr auch ohne dieses Gedinge, und der Entsagung auf die Gütergemeinschaft, zu zahlen obgelegen wären. Siehe §. 21. (1514 — 1514 a.)

6) Der Vertrag, daß der Längstlebende einen Voraus, entweder eine gewisse Summe Geldes, oder gewisse Mobilien in Natura, bekommen solle.

Aus diesem Gedinge ergiebt sich, daß die Summe Geldes bestimmt benannt, oder wenn der Voraus in Fahrnißstücken bestehen soll, diese namentlich aufgeführt oder in ein besonderes Verzeichniß gebracht seyn müssen; auch daß keine Liegenschaften in dieses Vorausgedinge gehören können. Wollte der eine Gatte dem andern eine Liegenschaft als einstigen Voraus zuwenden, so wäre dieses eine Schenkung und könnte nicht unter dem Namen Voraus passiren; denn ein Voraus kann nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen versprochen und genommen werden, und Leute die erst in die Ehe treten wollen, haben noch keine gemeinschaftliche oder erworbene Liegenschaft.

Da der Voraus nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen werden kann; so versteht es sich von selbst, daß wenn die Schulden kein solches Vermögen mehr übrig lassen, auch kein Voraus daraus bezogen werden könne.

Wenn

Wenn die Frau der Längstlebende ist, und die Gütergemeinschaft ausschlägt, (der Mann hat kein Recht die Gütergemeinschaft auszuschlagen, §. 19.) so kann sie den Voraus nicht ansprechen, ausser der Ehevertrag weise ihr solchen auch auf diesen Fall ausdrücklich zu: und wenn das Gemeinschafts-Vermögen in dem letztern Falle nicht langen sollte, so muß der Mann den versprochenen Voraus aus seinem Vermögen geben. Es versteht sich jedoch, daß dadurch, so wie in folgendem Falle, wo Nutznießung und Voraus zusammen kommen, die Pflicht-Erben des Mannes an ihrem Pflichttheile (siehe die Abhandlung über Testamente) nicht verkürzt werden können. (1515 — 1519)

Nach dem Land-Recht, Satz 745 a. hat der überlebende Gatte, der in der Ehegemeinschaft lebte, auf $\frac{1}{4}$tel des Vermögens des Vorabgestorbenen, wenn dieser Kinder zurück läßt, die lebenslängliche Nutznießung. Ist dem Ueberlebenden ein Voraus im Ehevertrage bedungen, ohne daß ihm gedachte Nutznießung darin zugleich zugesagt ist; so kann er diese lebenslängliche Nutznießung, neben dem Voraus, nicht ansprechen. (1519 a.) Siehe §. 22.

7) Der Vertrag, daß eine ungleiche Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens, unter die Eheleute, dereinst Statt finden solle.

Es kann nemlich bedungen werden.

a) daß der eine Ehegatte, oder seine Erben, oder der Längstlebende, mehr oder weniger als seine gesetzliche Hälfte, (etwa $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{3}$tel, $\frac{2}{3}$tel,

$\frac{2}{4}$ tel oder $\frac{3}{4}$ tel) an dem gemeinschaftlichen Vermögen, oder es auch ganz haben solle; oder

b) daß er eine bestimmte Summe, für seinen Antheil an der Gemeinschaft, haben solle.

ad a) Der Gatte, der nur $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel ꝛc. vom Gemeinschafts-Vermögen erhält, zahlt nach diesem Verhältnisse an den Gemeinschaftsschulden. Eine andere Bestimmung wegen dieser Schuldenzahlung, kann nicht festgesetzt werden; (1521) denn nach dem Verhältnisse als ein Gatte in diesem Falle Antheil haben will, muß er auch Schulden übernehmen. (Siehe übrigens §. 21.) Das Gedinge der ungleichen Theilung des Gemeinschafts-Vermögens kann billiger Weise unter alljenen Ehegatten abgeredet werden, wovon der eine vorzügliche Erwerbkräfte besitzt, sey es nun vermittelst eines größern beybringenden Vermögens, oder durch treibende Kunst, oder ein vorzüglich Gewinn bringendes Gewerbe. Versteht z. B. der Mann ein vorzügliches Gewerbe, das aber einen Verlag erfordert, den er nicht besitzt und die Frau bringt ihm den Verlag dazu; so kann der Gewinn billig in gleiche Theile gehen. Hat aber der Mann sein Verlags-Kapital selbst, und er nimmt eine Frau ohne oder mit wenigem Vermögen; so ist es wieder billig, daß sie mit $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel der Errungenschaft, je nach Umständen, vorliebnehme.

ad b) Ist es die Frau, welche eine bestimmte Summe, das Gemeinschafts-Vermögen mag

viel oder wenig seyn, erhalten soll; so muß der überlebende Mann, oder seine Erben, die Gemeinschaftsschulden allein übernehmen, dafür darf er aber auch das gemeinschaftliche Vermögen allein an sich ziehen. Ist es der Mann, der die bestimmte Summe erhalten soll; so hat die überlebende Frau die Wahl, ob sie die Summe zahlen und die gemeinschaftliche Schulden und das gemeinschaftliche Vermögen übernehmen, oder auf die Gemeinschaft Verzicht thun, und dem Manne überlassen will, sich daraus die bestimmte Summe selbst zu zahlen. (524.) Der Mann hat das Recht der Wahl nicht, daß er der Frau alles überlassen könnte, um seine bestimmte Summe zu erhalten. Weil der Mann die Verfügungs-Gewalt über das gemeinschaftliche Vermögen hat; so könnte er danach gehauset haben, daß die Frau, wenn sie schuldig wäre, den Verzicht vom Manne anzunehmen, von ihrem eigenen Vermögen zusetzen müßte, um den Mann für die bestimmte Summe zu befriedigen. (1520 — 1525.)

8) Der Vertrag, daß eine allgemeine Gütergemeinschaft statt haben, die

a) das gegenwärtige und zukünftige, oder

b) das gegenwärtige allein, oder

c) das zukünftige allein, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen beyder Ehegatten, in sich begreifen solle.

Hiernach kann also festgesetzt werden:

ad a) Daß alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen in die Gemeinschaft falle, wodurch also eine würkliche allgemeine Gütergemeinschaft hergestellt würde.

ad b) Daß nur das gegenwärtige Vermögen, Liegenschaft und Fahrniß, in die Gemeinschaft falle; hieraus ergiebt sich, daß also alles künftig anfallende Vermögen, Liegenschaft und Fahrniß, von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibe. Die Errungenschaft, als von beiden Eheleuten erspartes zukünftiges Vermögen, ist gemeinschaftlich.

ad c) Daß bloß das künftige Vermögen, nemlich was künftig während der Ehe anfällt, es sey nun Liegenschaft oder Fahrniß, gemeinschaftlich seyn soll; alles gegenwärtige Vermögen, es sey Liegenschaft oder Fahrniß, blieb nach diesem Gedinge, ausser Gemeinschaft. Errungenschaft fiel auch hier in die Gemeinschaft. (1526.)

Diese bisher aufgeführte Puncte sind aber nicht die einzigen, die als Abänderung von der gesetzlichen Gütergemeinschaft bedungen werden können. Den künftigen Eheleuten steht frey, jedes andere Gedinge, wenn nur das Landrecht es nicht ausdrücklich zu bedingen verbietet, einzugehen. Diejenigen Gedinge, welche das Landrecht verbietet, sind unten in § 33 gesammelt.

Zum Schlusse dieses Paragraphen ist noch zu bemerken, daß überall, wo der Ehevertrag keine ändernde Bestimmungen enthält, alles nach den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft, zu beurtheilen ist; (1528.) in so fern die ändernde Bestimmungen im

Gesetze selbst, als Folge des angegebenen Aenderungs-Gedinges, nicht ihre Auslegung erhalten haben. So z. B. versteht es sich aus dem Gesetze und auch von selbst, daß wenn bedungen wird: die Eheleute setzen fest, in einer bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft leben zu wollen; daß alsdann, ohne daß es bedungen wird, jeder Theil Eigenthümer seiner Fahrniß bleibe. In eben diesem Falle der bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft, kann eine, zwischen dem Ehevertrage und der Eheschließung, gekaufte Liegenschaft nicht in die Errungenschaft fallen; (siehe §. 12. Absatz 3) denn wenn der Käufer Eigenthümer seiner Fahrniß bleibt, so kann es seinem Gatten gleichviel seyn, ob er solche in Liegenschaft oder wirklicher Fahrniß einbringe.

§. 24.

Von der gesetzlichen Nichtgemeinschaft der Güter, oder der Nichtgemeinschafts-Ehe, als Regel für Adeliche, und Vertrags-Art für Bürgerliche.

Oben §. 9. ist schon erwähnt worden, daß unter dem Adelstande die Nichtgemeinschaft der Güter als Gesetz für ihre Ehe, wenn die Vertragspersonen durch Ehecontract ein anderes nicht bestimmen, gilt.

Bürgerlichen Personen ist jedoch erlaubt diese Nichtgemeinschaft durch Vertrag auch für ihre Ehe zu bedingen, die bey Adelichen, ohne daß sie bedungen wird, als Regel gilt. (1393 a.) Für bürgerliche Personen ist also die Bedingung, daß die Eheleute sich ohne

Gütergemeinschaft verheirathen wollen, eine, ausser den in §. 23. angegebenen Vertrags-Arten, weitere Vertrags-Art.

Diese Nichtgemeinschaft (la clause que les époux se marient sans communauté) hat folgende gesetzliche Bestimmungen:

Der Mann verwaltet die beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, sowohl die gleich zu Anfang eingebrachte als nachher angefallene, und bezieht zu Bestreitung der Ehelasten, die Einkünfte davon. Die Errungenschaft der Ehe, so wie alle Schulden der Ehe, gehen bloß allein den Mann an; welches das Wort Nichtgemeinschafts-Ehe schon andeutet. Die Frau kann nichts dabey gewinnen noch verlieren, denn der Mann muß ihr ihr Vermögen am Ende der Ehe wieder ganz ersetzen, in so fern er nur vermögend dazu ist.

Wird bedungen, daß die Errungenschaft zwischen den Gatten theilbar seyn soll, so wird solche, am Ende der Ehe, getheilt; bedingen sie, daß auch die Eheschulden theilbar seyn sollen, so werden auch diese getheilt. Wenn schon die Errungenschaft im Ehevertrage theilbar gemacht ist, so werden es die Schulden, ohne ausdrückliche Bedingung, doch nicht. Ist am Ende keine Errungenschaft da, so ist auch keine zu theilen. Die Sache steht dann, als wenn gar keine Errungenschaftstheilung bedungen worden wäre. Die Schulden, die der Mann macht, es sey zu seinem eigenen oder zu dem Haushaltungs-Bedürfniß, die muß er auch allein bezahlen; an die Frau kann nichts gefordert werden: eben so, wenn die Frau Schulden macht, kann keine

Zahlung vom Manne begehrt werden. (Hr. Staatsrath Brauers Erläut. B. 3. p. 477.)

Die Fahrniß der Frau wird bey Errichtung des Ehevertrags, oder wenn solche später anfällt, nachher, inventirt und gerichtlich taxirt, deren Werth der Mann nach aufgelöseter Ehe ersetzen muß, wenn Stücke darunter waren, die durch den Gebrauch verzehrt worden sind, also in Natura nicht mehr zurück gegeben werden könnten.

Der Mann ist bloßer Nutznießer des weiblichen Vermögens; er hat daher auch kein Recht etwas darüber zu verfügen, oder es zu veräussern. Weil der Mann bloßer Nutznießer des weiblichen Vermögens ist, deßwegen trägt er auch nur diejenige Lasten, die sonst ein jeder Nutznießer zu tragen hat, als: Entrichtung der Steuern, Zehenden und alle sonstige Abgaben; Zahlung der Zinse von Kapitalien rc. Hauptausbesserungen an dem Gute, z. B. neue nöthige Dämme, Brücken, Hauptmauern rc. trägt die Eigenthümerin; sie fallen nemlich der Frauen Gut selbst zur Last, die Frau muß sich den Betrag für dergleichen Hauptreparaturen einst an ihrem Vermögen aufrechnen lassen. (1530 — 1533.)

Obschon der Mann Nutznießer des ganzen Vermögens seiner Frau wird; so kann sich doch die Frau im Ehevertrage ein gewisses Einkommen für sie bedingen: entweder die Zinse aus einem gewissen Kapitale, oder den Ertrag von einem gewissen Gute, oder daß der Mann selbst ihr jährlich eine gewisse Summe zu ihrer beliebigen Verwendung einhändigen muß. In den Eheverträgen werden dergleichen von der Frau vorbehaltene Güter oder Einkünfte gewöhnlich Spiel- oder Nadelgelder genennt; ein Gegenstand, der

fast in jedem Ehevertrage unter Adelichen vorkommt. (1534.)

Das Heirathsgut (die Ehesteuer) kann die Frau, mit des Mannes Bewilligung, oder wenn dieser sich weigert, mit Ermächtigung des Gerichts (Amts) unter Mitwürkung ihres Beystandes veräussern, verschenken, verpfänden. (1535. 224 a. 217.)

Heirathsgut oder Ehesteuer ist, was die Frau bey Eingehung der Ehe zum Beybringen aussetzt, oder andere ihr dazu geben oder zu geben versprechen, wenn nicht im Ehevertrage eine geringere oder auch größere Summe, als ihr wirkliches Beybringen ausmacht, zur Ehesteuer ausgesetzt wird. Die Frau kann z. B. 10,000 fl. Vermögen einbringen, hievon aber nur 500 fl., oder mehr oder weniger, zu Ehesteuer aussetzen, wenn sie will. (1541.)

Ist kein Ehevertrag errichtet, (welches bey Adelichen der Fall seyn kann) also auch kein Heirathsgut bestimmt worden: so gilt für Heirathsgut, was die Frau dem Manne binnen 6 Monaten vom Tage der Ehe an, zubringt. (1541. a. 1535. b.) Alles übrige Vermögen, das die Frau ausser dem Heirathsgute oder der Ehesteuer dem Manne zubringt, heißt, zugebrachtes (paraphernal) Gut. (1535 b.)

Die Bestimmung, was Ehesteuer seyn soll, ist deßwegen nothwendig, weil die Nutznießung, wenn ein Gatte von dem andern stirbt, sich hienach richtet, wie wir gleich sehen werden.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten, der in einer Ehe, die die Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen hätte, lebte, besteht darin, daß wenn der Mann

der Uiberlebende ist, er die Ehesteuer lebtäglich zu benutzen hat; ist die Frau der überlebende Theil, so hat sie von des Mannes Vermögen so viel Witthumsrente lebtäglich zu beziehen, als der Mann aus der Ehesteuer Nutznießungs-Einkommen bezogen hätte, wenn er der Uiberlebende geblieben wäre. Ist aber der Frau im Ehevertrage ein Witthum ausgesetzt, so bezieht sie das darin Ausgesetzte. (1535 a.) Diese lebtägliche Nutznießung wird Kraft des Gesetzes bezogen; der Uiberlebende mag sich wieder heirathen oder nicht, oder es mögen Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn oder nicht, so bleibt sie.

§. 25.

Von dem Vertrage der bleibenden Vermögens-Absonderung.

Als eine weitere, für uns Deutsche, seltene Vertrags-Art, führt das neue Land-Recht den Vertrag: daß das Vermögen der Eheleute völlig getrennt seyn soll, oder die völlige Vermögens-Absonderung, an.

Dieses Gedinge (la clause de séparation de biens) kann bloß durch Ehevertrag eingeführt werden; es dient keiner Ehe zur Regel, ausser denjenigen Sonderlings-Eheleuten, die es besonders bedungen haben.

Wird nun zwischen den sich Heirathenwollenden die Vermögens-Absonderung beliebt; so hat dieses Gedinge folgende Wirkungen, wenn der Ehevertrag eines oder das andere nicht ausdrücklich ändert.

Die Ehefrau verwaltet ihr liegenschaftliches und fahrendes Vermögen selbst, und hat den freyen Genuß

ihrer Einkünfte; also hat der Mann es weder zu verwalten noch zu genießen. Jeder Gatte führt demnach seine eigene Kasse. Wie viel die Frau von ihren Einkünften zu Tragung der Ehelasten geben soll, muß im Ehevertrage bestimmt werden; ist darin deßfalls nichts festgesetzt, so muß sie ein Drittel ihrer Einkünfte dazu hergeben: und wenn dieses nicht zum Unterhalte des unvermöglichen Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder langt, so muß sie mehr hergeben.

Obschon die Frau ihr Vermögen, wenn dieser Vertrag eingegangen wird, selbst verwaltet: so kann sie ihre Liegenschaften doch nicht ohne ihres Mannes besondere Einwilligung, oder wenn er sich weigert, ohne gerichtliche (amtliche) Ermächtigung verschenken, veräussern, verpfänden. Diese Ermächtigung muß die Frau zu jeder Liegenschafts-Veräusserung besonders haben, denn eine allgemeine Ermächtigung von dem Manne, selbst im Ehevertrage gegeben, ist ungültig.

Die Rechte des Uiberlebenden in solchen gesonderten Vermögens-Ehen, bestehen bloß darin, wenn durch den Ehevertrag nicht ein anderes bestimmt ist: daß die Frau, wenn sie der überlebende Theil ist und kein Vermögen hat, nothdürftigen Unterhalt aus des verstorbenen Mannes Vermögen, so lange sie im Wittwenstande bleibt, fordern kann. Ausser diesem Allmosen für die arme Wittib, denn eine Vermögliche kann dieses nicht ansprechen, findet ganz keine Nutznießung des einen an des andern Vermögen Statt; der Tod trennt alles. (1536 — 1539 a.)

§. 26.

Von dem Vertrage, welcher eine bewidmete Ehe bedingt.

(§. 9. Absatz 4.)

Dieses Gedinge kann nur vermittelst einer förmlich zu errichtenden Eheabrede festgesetzt werden; ohne daß solches ausdrücklich bedungen ist, gilt es für keine Ehe als Regel.

Nach dem Bewidmungs-Rechte (Brautschatz-Recht, Dotal-Recht, Dotal-System, régime dotal) sind die Güter der Frau entweder Heirathsgut (Ehesteuer, Brautschatz) oder zugebrachtes (paraphernal) Gut.

Alles, was die Frau als Ehesteuer oder Heirathsgut einbringt, oder andere ihr dazu geben, genießt der Mann zu Bestreitung der Ehelasten; was sie aber als zugebracht Gut einbringt, es sey nun gleich bey Eingebung der Ehe oder nachher, davon gehört der Genuß ihr allein. Sie kann also in der Eheabrede sagen: mein Vermögen ist ungefähr 2000 fl. davon bringe ich 1000 fl. zu Bestreitung der Ehelasten als Ehesteuer in die Ehe, den Uiberrest, als zugebrachtes oder paraphernal Gut.

Alles, was im Ehevertrage als Ehesteuer beschrieben oder ausgesetzt wird, gilt dafür; es kann aber sowohl ihr gegenwärtiges Vermögen ganz, als auch nur zum Theil, mit Benennung einer Summe oder Beschreibung bestimmter Stücke; oder ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ganz oder zum Theil, zu Ehesteuer ausgesetzt werden. Ist nicht beschrieben, welches Vermögen Ehesteuer seyn soll, auch keine Summe

dazu ausgesetzt, und der Vertrag lautet demnach nur allgemein, daß sich die Personen auf Bewidmungs-Recht ehelichen wollen: so gilt für Ehesteuer, was die Frau dem Manne, binnen sechs Monaten nach Schließung der Ehe, zubringt, und von ihm ordentlich bescheinigt worden ist. (1540 — 1541 a.)

Die Scheidung der Ehesteuer vom zugebrachten Gute, ist darum sehr wichtig, weil nach Auflösung der Ehe, die Nutznießung des Uiberlebenden sich darnach bestimmt, wenn nichts besonderes darüber im Ehevertrage ausgemacht ist; auch die Ehefrau von dem zugebrachten, aber nicht vom ehesteuerlichen Gute, die Ertragssumme während der Ehe, für sich behalten darf. Das Ehesteuergut benutzt der Mann zu Bestreitung der Ehelasten; alles, was er nun nicht zu diesem Zwecke benutzen kann, was nichts abwirft, kann auch nicht wohl zur Ehesteuer gerechnet werden. Z. B. die Kleider, Geschmuck der Frau, ihr Putztisch und was dazu gehört; überhaupt, was sie zu ihrem alleinigen Gebrauche einbringt, denn dies alles wirft dem Manne keine Einnahme ab.

Der Mann kann keine Schulden auf der Frau Vermögen, weder auf das ehesteuerliche noch auf das zugebrachte Gut machen; ja beydes ist der Regel nach unveräusserlich, es kann weder verkauft noch verpfändet werden. Bey der Ehesteuer leidet jedoch die Unveräusserlichkeit eine kleine Ausnahme, welche unten vorkommen wird.

Wir wollen, was die bewidmete Ehe betrifft, alle hier zu wissen nöthige gesetzliche Bestimmungen, in folgende Fragen abtheilen:

1) Welche Güter sind ehesteuerliche?
2) Wer verwaltet die Ehesteuergüter?
3) Wann können sie veräussert werden?
4) Wie wird es mit der Ehesteuer auf den Todesfall eines Gatten, und der Nutznießung des Uiberlebenden gehalten?
5) Wie wird es mit dem zugebrachten Gute, das den Mann, sowohl während als nach Auflösung der Ehe, gar nichts angeht, gehalten?

1) Welche Güter sind ehesteuerliche?

Alles was die Frau (wenn sie bereits eigenes Vermögen hat) oder andere für sie dazu im Ehevertrage bestimmen, ist Ehesteuer, nach den schon oben befindlichen Angaben; zu welchen noch folgendes nachzutragen ist. Sagt der Ehevertrag, alle Güter der Frau sollen Ehesteuer seyn: so erstreckt sich dieses nicht auf ihre künftigen; wohl aber dann, wenn es heißt: alle ihre gegenwärtige und künftige. (1542.)

Die Ehesteuer kann nicht mehr während der Ehe ausgesetzt, ja sogar nicht einmal erhöht werden. (1543) Hievon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn ein Dritter der Frau ein Geschenk macht, oder sie zum Erben einsetzt; dieser kann verordnen, daß seine Gabe, Ehesteuer oder zugebrachtes Gut seyn solle; denn er kann ja über sein Vermögen sprechen, was ihm gefällig ist; er kann z. B. verordnen, daß der Kunz Eigenthümer und der Benz Nutznießer desselben seyn solle.

Setzen beyde Eltern die Ehesteuer für ihre Tochter aus, so tragen sie solche zu gleichen Theilen, wenn nicht bestimmt wird, wie viel jeder Elterntheil davon auf sich nimmt. Setzt der Vater sie allein

auf das väterliche und mütterliche Vermögen aus, ohne daß die Mutter ihre Einwilligung erklärt: so muß sie der Vater allein tragen. (1544.) Hat die Tochter schon anerstorbenes Vermögen, (wenn eines ihrer Eltern schon mit Tode abgegangen ist) so kann der überlebende Elterntheil die Ehesteuer aus dem anerstorbenen Vermögen geben. Leben beyde Eltern noch, die ein der Tochter von einem Dritten, zu Eigenthum geschenktes oder vermachtes Vermögen, in Nutznießung haben: so können die Eltern aus diesem eigenen Vermögen der Tochter, die ihr zu Ehesteuer versprochene Güter nicht geben, wenn es nicht ausdrücklich so bedungen wäre; ist also nichts bedungen, so muß derjenige die Ehesteuer aus seinem Vermögen reichen, der sie versprach. (1545. 1546.)

Wer eine Ehesteuer aussetzt, muß Gewähr dafür leisten; auch solche, wenn das Gegentheil nicht bedungen wird, vom Tage der geschlossenen Ehe an, verzinsen, selbst dann, wenn bloß Zielerzahlung bedungen ist. Erhalten die neue Eheleute die Sache sogleich zum Selbstgenuß; so versteht es sich, daß keine Verzinsung statt findet. (1547. 1548.) Siehe oben §. 10.

Wird Geld zu Ehesteuer gegeben und Liegenschaft dafür gekauft: so gehört nicht die Liegenschaft, sondern das Geld zur Ehesteuer, wenn ein anderes nicht bedungen ist; eben so ein Grundstück, das anstatt baaren Geldes gegeben wird. (1553.) Ist die ehesteuerliche Fahrniß in Geld angeschlagen, so haftet der Mann für das der Frau einst wieder zu erstattende Geld; dagegen wird er Eigenthümer der Fahrniß; er wird als Käufer derselben angesehen, wenn ein anderes nicht bedungen ist. Durch den Anschlag der Liegenschaft wird er nicht Eigenthümer derselben, wenn es ihm nicht ausdrücklich zugesagt ist. (1551. 1552.)

2) Wer verwaltet die Ehesteuergüter?

Der Mann verwaltet die Ehesteuer als Nutznießer derselben, ist aber nicht schuldig Sicherheit dafür zu stellen, wenn er es im Heirathsvertrage nicht versprochen hat, (1549. 1550.) er darf sie jedoch auch nicht veräussern. (1554.) Die Frau kann sich ein Nadelgeld bedingen; hievon siehe oben §. 24.

3) Wann kann die liegenschaftliche Ehesteuer veräussert werden?

In nachbeschriebenen Fällen darf solche veräussert werden.

1) Die Frau kann mit Einwilligung ihres Mannes, oder im Falle dieser eine abschlägliche Antwort ertheilt, oder unfähig ist sich zu erklären, mit Ermächtigung des Gerichts (Amts) Ehesteuer-Güter veräussern: um ihre Kinder aus einer früheren Ehe zu versorgen; wenn aber der Mann nicht einwilligt, so muß sie ihm den Genuß davon vorbehalten. (1555.) 2) Dasselbe darf die Frau thun: zu Versorgung gemeinschaftlicher Kinder, jedoch unter Einwilligung des Mannes; wenn dieser nicht einwilligt, kann sie auch nichts von der Ehesteuer abgeben. (1556.) 3) Wenn die Veräusserung im Heiraths-Vertrage schon anbedungen war. (1557) 4) In öffentlicher Steigerung mit Gerichts-Erlaubniß, um sich in Nothfällen zu helfen, und zwar: a) Um einen der Ehegatten aus dem Gefängnisse zu freyen, wenn er wegen Schulden einsitzt. b) Um ihre Kinder zu ernähren und zu

erziehen, oder Eltern oder Schwieger-Eltern zu ernähren. c) Um der Frau ihre Schulden, die sie vor Errichtung des Heiraths-Vertrags hatte, zu bezahlen. d) Um Hauptreparaturen ehesteuerlicher Güter zu bestreiten, wenn keine andere Hülfsmittel da sind. Die gewöhnlichen Unterhaltungskosten muß der Mann, als Nutznießer der Ehesteuer, bestreiten. e) Um ein mit einem Dritten besitzendes Gut, das man nicht theilen kann, aus der Untheilbarkeit zu bringen. Der Erlös muß aber für die Frau wieder auf Pfand-Verschreibung angelegt, oder Liegenschaft dafür erkauft werden. (1558. 1562.) Zahlt der Mann nothwendige Auslagen, um die Ehesteuer-Güter unveräussert zu erhalten; so darf er solche am Ende, bey Rückgabe der Ehesteuer, wieder aufrechnen.

Ein Vertausch ehesteuerlicher Grundstücke gegen andere Liegenschaft, ist den beyden Eheleuten erlaubt, jedoch unter Genehmigung des Gerichts und vorgegangener Schätzung, durch vom Gerichte ernannte Schätzer. Das eingetauschte Grundstück und das etwa heraus bekommene Geld, wird aber wieder Ehesteuer; das Herausgeld muß zum Beßten der Frau angelegt oder auf Liegenschaft verwendet werden. (1559.)

Ausser benannten Fällen, ist es weder einem der Ehegatten noch beyden miteinander verstattet, ehesteuerliches Gut zu veräussern. Und wenn es veräussert wurde, ohne daß das Gericht (Amt) Ermächtigung gab: so kann die Frau, sogar der Mann selbst, den Kauf wieder auflösen lassen, der Handel ist alsdann

an

an sich null und nichtig. Es versteht sich, daß der empfangene Kaufpreis alsdann auch zurück gegeben werden muß. (1560. 1561.)

4) Wie wird es auf den Todesfall eines Gatten mit der Ehesteuer gehalten; worin besteht die Nutznießung des Uiberlebenden.

Der Mann muß die Liegenschaft, und wenn sich die verstorbene Frau das Eigenthum an ihre ehesteuerliche Fahrniß vorbehalten hat, auch die Fahrniß, in Natura sogleich zurück geben; die Fahrnißstücke mögen viel oder wenig abgenutzt seyn, dies ist gleichviel. Hingegen das ehesteuerliche Geld und solche Fahrniß, an welche sie sich das Eigenthumsrecht nicht vorbehalten hat, die also kaufweise auf den Mann übergieng, darf er oder seine Erben, erst in einem Jahre (jedoch mit 5 Prozent Zins vom Sterbtage an) zurückgeben, mit Ausnahme des der Frau nöthigen Weißzeugs und der Leibgeräthe, wenn sie die Uiberlebende ist. Wurde der Frau Weißzeug und Leibgeräthe, dem Mann anfangs in einem Anschlag übergeben; so wird der überlebenden Frau, dieser Anschlag wieder an ihrer Ehesteuer, als Abschlagszahlung aufgerechnet. Ist ein Kapital der Frau in einem Gant verloren gegangen, so darf der Mann das Verlorne nicht ersetzen.

Die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke werden, nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, (das Jahr nimmt mit dem Tage der geschlossenen Ehe, seinen Anfang), unter dem Mann und der Frau, oder ihren Erben, getheilt. (1572.) Die Leichenkosten der Frau, darf der Mann,

bey Rückgabe der Ehesteuer, in Abrechnung bringen. (1571. a.) Wegen der Nutznießung nach aufgelöseter Ehe, treten folgende nähere Bestimmungen ein:

Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind; so hat der Wittwer, so lange er nicht wieder heirathet, den Genuß der Ehesteuer; mithin ist das oben bemerkte Zins- und Rückforderungs-Recht, indessen aufgeschoben.

Stirbt der Mann zuerst, mit oder ohne Kinder aus dieser Ehe; so hat die Frau die Wahl, ob sie denjenigen Theil ihrer Ehesteuer, welche des Mannes Erben erst in einem Jahr zu erstatten haben, (nemlich eingebrachtes Geld und kaufweise an den Mann gekommene Fahrniß) sogleich selbst benutzen, den Zins davon ziehen, oder statt dieser Benutzung, von des Mannes Verlassenschaft, ein Jahr lang sich unterhalten lassen, und dagegen die gedachte Zinse, der Masse des Mannes überlassen will. Ihre ehesteuerliche Liegenschaften nimmt sie unverzüglich in Selbstbenutzung. Nur auf das ehesteuerliche Geld, und auf die dem Mann im Anschlag zugebrachte Fahrniß, wovon der Anschlag erstattet wird; muß sie ein Jahr lang warten, wenn sie sich auf Kosten des Mannes Verlassenschaft, während dieses Jahrs, verpflegen lassen will, im Falle ihre eigene Einkünfte zu ihrem Unterhalte nicht langten. Besteht die Ehesteuer ganz in Liegenschaft, die sie sogleich an sich nimmt; so kann sie auch keine Unterhaltung auf ein Jahr verlangen. Wohnung auf ein Jahr, (es sey in des Mannes

eigenem Hause, oder wenn er keines hatte, in einem Miethhause) und Trauerkleider, hat sie auf jeden Fall, sie mag den Genuß der ihr zurückzugebenden Ehesteuer wählen oder nicht, von des Mannes Verlassenschaft zu erhalten, ohne daß ihr etwas dafür aufgerechnet werden darf.

Der Mann mag Kinder oder keine aus dieser Ehe zurücklassen, so hat die Wittib nach Verfluß des gedachten Trauerjahrs, und so lang sie Wittwe bleibt, einen Wittum, der den Zinsen ihrer Ehesteuer gleich kommt, an des Mannes Vermögen zu fordern, im Fall ihr kein Wittum im Ehevertrag ausgesetzt ist. Muß der Wittum nach dem Ertrag der Ehesteuer bestimmt werden; so können nicht diejenige Ehesteuerstücke, die dem Manne keinen Zinß abwarfen oder Genuß gewährten, als zinßtragend oder als Zinß-Kapital, zu der Frau Vortheil, aufgeführt werden; z. B. ihre Kleider und was zu ihrem alleinigen Gebrauch war. Hat die Wittib die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder (384): so zahlt sie sich aus dieser Nutznießung den Wittum selbst. (1564 — 1570. b.)

Bey alle diesem merke man sich, daß wenn im Ehevertrage ein anderes bestimmt wird, dasjenige gilt, was darin bestimmt ist. Der Ehevertrag ist das Gesetz, dem sich die Eheleute zuerst unterwerfen müssen; und wo die Verfügungen des Ehevertrags aufhören, tritt erst das Landrecht als Gesetz ein. Der Vertragschließenden Befugniß in ändernden Bestimmungen geht soweit, daß sie, wenn sie sich auch nach dem Brautschatz recht heirathen, dennoch eine Errungen-

schafts-Gemeinschaft eingehen können, (1581) nach Art, wie bey Nichtgemeinschafts-Ehen (§. 24) bemerkt ist.

5) Vom zugebrachten Gute.

Was nach obigen Regeln nicht Heirathsgut ist, heißt zugebrachtes Gut, welches die Frau, mit Berathung ihres Mannes, zu verwalten und zu genießen hat. Ohne Erlaubniß des Mannes, oder wenn dieser sich weigert, des Gerichts, (Amts) kann sie nichts davon veräussern oder verpfänden.

Im Fall ihr ganzes Vermögen zugebrachtes Gut und im Heirathsvertrage nicht bestimmt ist, welchen Antheil an den Ehelasten (Unterhalt und Erziehung der Kinder, Unterhalt der Eltern und Schwieger-Eltern) sie trägt: so hat sie, bis zu einem Drittel, ihre Einkünfte dazu herzugeben. Verwaltet sie ihr zugebrachtes Gut wirklich selbst und bezieht die Einkünfte davon; so wird ihr eigener Unterhalt keine Ehelast seyn, sondern auf sie selbst fallen. Sie kann aber die Verwaltung und Nutznießung ihrem Manne, auf so lange sie will, zu jeder Zeit überlassen; er hat dann die Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen. (1574 — 1581)

Der Unterschied, zwischen einer Nichtgemeinschafts- und einer bewidmeten Ehe, scheint nicht groß zu seyn, er ist es auch in der That nicht. Ein Hauptunterschied besteht darin, daß in der Nichtgemeinschafts-Ehe der Mann das ganze Vermögen der Frau, Ehesteuer und zugebrachtes Gut, zu Bestreitung der Ehe-

lasten, nutznießen darf; hingegen in der bewidmeten, nur die Ehesteuer, nicht aber das Zugebrachte. *)

§. 27.

Von Abfassung des Artikels im Ehevertrage der die Gemeinschaft oder Nichtgemeinschaft der Güter festsetzt.

Aus §. 12. 24. 25. 26. erhellet, daß künftige Eheleute, entweder nach dem Gesetze der Gütergemeinschaft, der Nichtgemeinschaft, oder der Bewidmung, sich heirathen können. Wollen sie z. B. die Nichtgemeinschaft wählen, ohne Zusatz oder Abänderung des Gesetzes; so darf im Ehevertrage nur angemerkt werden: daß sie nach dem Gesetz der Nichtgemeinschaft sich ehelichen wollen. Jedoch möchte dieser sehr kurze Eintrag, wenigstens für jetzt, wo noch der wenigste Theil der Bürger weiß, worin die Nichtgemeinschaft bestehet, nicht völlig genügen. Besser wird es daher gethan seyn, die Hauptzüge des Gesetzes über die Nichtgemeinschaft, im Ehevertrage selbst anzuführen, z. B. daß demnach der Ehemann, Nutznießer des Heiraths- und zugebrachten Guts seyn, Gewinn und Verlust während der Ehe auf ihn allein

---

*) Ich habe bisher keine Rücksicht auf die Nutznießung genommen, wenn eine Ehe durch Scheidung aufgelöset wird, weil ich es für überflüssig hielt, da das Scheidungs-Urtel immer das Nöthige enthält. Leute, die einen Ehevertrag schließen, stehen nie in der Meinung, daß sie durch Scheidung getrennt würden, es scheide sie dann der Tod; deßwegen ist ihnen auch nichts daran gelegen, wie die Vermögensverhältnisse einer geschiedenen Ehe sich stellen.

fallen, und der künftigen Ehefrau Gut, dereinst wieder von ihm zurück gegeben werden solle ꝛc. Eben so ist es, wenn sie die Gütergemeinschafts- oder Bewidmungs-Ehe, ohne Abänderung wählen. (1391.)

§. 28.

Von Schenkungen im Ehevertrage.

Die Schenkungen im Ehevertrage können füglich abgetheilt werden: in Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern macht; und in Schenkungen, die eines oder beyde miteinander, von dritten oder fremden Personen erhalten.

Im Ehevertrage können sich die künftigen Eheleute einseitige oder wechselseitige, nemlich eines dem andern, oder beyde einander gegenseitige Schenkungen machen. (191.) Einseitig ist das Geschenk, welches z. B. der Mann der Frau macht ohne daß ihm die Frau ein Gegengeschenk macht; macht ihm die Frau ein Gegengeschenk, so ist es eine wechselseitige Schenkung.

Ein Minderjähriger kann im Ehevertrage seinem künftigen Ehegatten jede Schenkung wie ein Volljähriger machen, wenn nur die Personen, deren Einwilligung zu seiner Ehe erforderlich ist, (siehe §. 5.) einstimmen. (1095. 1398.)

Im Ehevertrag, wird den Eheleuten von Verwandten oder Fremden, entweder gegenwärtiges, oder zukünftiges Vermögen, was einer bey seinem Tode übrig läßt, (welches natürlich allemal das gegenwärtige mit einschließt) oder gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zugleich geschenkt. Wird ausdrücklich gesetzt, das gegenwär-

tige und zukünftige sey geschenkt: so muß, um einst das gegenwärtige reine Vermögen von dem zukünftigen absondern zu können, zugleich ein Verzeichniß über die Schulden, die auf dem gegenwärtigen Vermögen haften, der Eheberedung beygefügt werden; damit, wenn dem Beschenkten das künftige Vermögen, (das der Schenker erst erwirbt oder auf andere Art erhält) nicht gefällt, er nur nachdem zur Zeit der Schenkung gegenwärtigen, greifen könne, weil er auf das zukünftige, nachher erst erworbene, Verzicht leisten darf. Ist aber kein Schuldenverzeichniß gemacht worden; so muß der Beschenkte bey dem Tode des Schenkers, entweder alles geschenkte Vermögen mit allen Schulden, ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Einem Schenker, der keine Pflicht-Erben hat, steht frey, ob er einen Theil oder sein ganzes Vermögen verschenken wolle. (1084. 1085.) *) Sobald eine Schenkung niedergeschrieben und der Heiraths-Brief durchaus seine Richtigkeit hat, auch die Ehe, welcher wegen die Schenkung geschahe, erfolgt: so ist der Beschenkte Eigenthümer der geschenkten Sache.

Gegenwärtiges Vermögen das geschenkt wird, kann sogleich dem Beschenkten auch zur Benutzung übergeben werden; der Schenker kann sich aber auch selbst, die Benutzung bis zu seinem Tode vorbehalten, entweder dadurch, daß er das Vermögen, zwar übergiebt und sich eine gewisse Rente oder Zinszahlung daraus bedingt, oder das Vermögen selbst in Verwaltung behält.

---

*) Welche Personen Pflichterben sind; siehe unten in der Abhandlung von Testamenten. §. 6.

Nach dem Gesetze müssen alle Schenkungen unter Lebenden, vom Beschenkten angenommen seyn; nemlich der Beschenkte muß entweder in dem Schenkungs-Briefe selbst oder in einer besondern Urkunde, erklären: daß er das Geschenk mit Dank annehme. Die Schenkungen in Eheverträgen, die ein Dritter künftigen Eheleuten macht, oder von einem Ehegatten dem andern gemacht werden, sind von der Förmlichkeit der Annahms-Erklärung, wenn die Ehe erfolgt, freygesprochen, und gelten doch. (1087. 1088.)

Von der Eintragung ins Grundbuch, welches bey dem Ortsgerichte geführt wird, ist die Schenkung, wenn sie in Liegenschaften besteht, jedoch nicht frey (2181.) Fahrniß-Schenkungen bedürfen keiner Eintragung, bloß ein vom Geber und Empfänger unterschriebenes Verzeichniß darüber, mit Beysetzung des Werths, muß der Schenkungs-Urkunde beygefügt werden. (948.)

Alle Schenkungen, die von kinderlosen Personen geschehen, wenn sie auch zu Gunsten einer Ehe gemacht worden wären, gelten kraft Gesetzes bloß allein dadurch für widerrufen, wenn dem Schenker noch ein eheliches Kind, oder wenn er sein uneheliches Kind durch eine nachgefolgte Heirath mit dessen Mutter, ehelich gemacht hat. Man merke sich jedoch wohl: Geschenke von Eltern oder Groß-Eltern an die Ehegatten, oder die Geschenke, welche die Ehegatten einander unter sich machen oder gemacht haben, werden dadurch daß ihnen noch Kinder geboren werden, nicht ungültig; denn diese heirathen sich ja gerade deßwegen um Kinder zu zeugen. (960.) Eine auf vorgedachte Weise ungültig gewordene Schenkung, kann nur durch eine neue, nach der Geburt des Kindes verfertigte

Urkunde (Schenkungs-Brief) wieder geltend gemacht werden. Die Fertigung einer neuen Urkunde ist selbst auch dann nöthig, wenn das Kind schon wieder gestorben wäre. (964.)

Alle Vermögens-Zuweisungen, die hiernach als Schenkungen angemerkt sind, sollten schicklicher Weise, weil das Gesetz sie nur unter dem Namen der Schenkung erlaubt, in den Eheverträgen auch nur unter dem Titel als Schenkung aufgeführt werden; im Fall dergleichen unter den Personen abgeredet worden sind.

Von Schenkungen der Ledigen, oder derer, die keine Kinder aus einer vorigen Ehe haben.

Die Ehegatten können im Heiraths-Vertrage sich wechselseitig oder auch eines allein dem andern, jede beliebige Schenkung machen. Es ist also hier gar kein Maaß vorgeschrieben, das Gesetz läßt jedem freye Hand. Eines kann dem andern sein Vermögen auch dergestallt schenken, daß allemal das Längstlebende der Beschenkte wird. (1092.)

Will einer eine Weibs-Person heirathen, die nicht das zur Burger-Annahme erforderliche Vermögen hat: so kann der Bräutigam ihr soviel, oder wenn er will und kann, auch mehr noch, im Ehevertrage schenken, um sie dadurch zur Bürger-Annahme zu vereigenschaften. (Verordnung vom 1. Febr. 1809. Reg. Bl. 1809. N°. 9.)

Auch während der Ehe, können Ehegatten sich Schenkungen machen, und wenn keine Kinder da sind, kann die Schenkung das ganze Vermögen in sich begreifen; jedoch sind dergleichen, während der Ehe gemachte Schenkungen, nicht unwiderruflich, der Schenker kann

eine solche zu jederzeit, und so lange er lebt, wieder zurück nehmen. (1096.)

Bey alldergleichen Schenkungen darf jedoch, wenn der Schenker Kinder, oder in Ermanglung dieser, noch Eltern hinterläßt, sie an ihrem Pflichttheil in keinem Falle verkürzen. Eigentlich kann er sie nicht verkürzen, denn allemal wo Pflicht-Erben sind, treten diese ein und ziehen ihren Pflichttheil, ob er ihnen bey der Vermögens-Verschenkung vorbehalten worden ist oder nicht. (Die Größe des Pflichttheils, und wer solchen zu beziehen hat, siehe in der Abhandlung von Testamenten.)

Von Schenkungen derer, die aus einer vorigen Ehe Kinder haben.

Derjenige, er sey Mann oder Frau, der Kinder aus einer frühern Ehe hat, kann dem künftigen neuen oder zweyten Ehegatten, nur so viel schenken oder verschreiben, als sein mindest begünstigtes eheliches Kind einst von ihm erhält, also nur einen Kindstheil. Ueber ein Viertel der Verlassenschaft; er mag bey seinem Tode noch eheliche Kinder haben oder nicht, darf jedoch diese Schenkung im Ehevertrage nicht betragen, (1098.) widrigenfalls haben die Kinder der frühern Ehe, wenn deren noch vorhanden sind, eine Klage auf Minderung, nemlich daß die Schenkung herunter gesetzt werde, bis auf das bestimmte Viertel. (1496. 1527.) Auch kann der Schenker festsetzen, daß wenn sein Gatte vor ihm sterben sollte, dessen (des Verstorbenen) hinterbleibende Kinder, die aus etwaig früherer Ehe desselben mitgerechnet, als Nach-Erben zu jenem Kindstheil berufen

seyn sollen. (898.) Wird der schenkende Gatte kinderlos; so kann er durch eine anderweite Verschreibung während der Ehe, seinem Gatten, oder wenn dieser gestorben ist, seinen Stiefkindern, noch sein ganzes Vermögen, nach Abzug des Pflichttheils, im Fall er Eltern oder ein anerkanntes natürliches = oder ein adoptirtes Kind hinterließe, zuwenden.

Ein anerkanntes natürliches Kind, oder ein an Kindesstatt angenommenes (adoptirtes) Kind, ist unter obigen Kindern, die eine Person in eine weitere Ehe bringt, nicht verstanden, weil es dort ausdrücklich heißt, die ehelichen Kinder. Diese anerkannte natürliche, oder angenommene (adoptirte) Kinder, werden also zufrieden seyn müssen, wenn sie nur ihren Pflichttheil davon tragen; das Uebrige also dem zweyten Ehegatten, dem der disponibele oder Freytheil des Vermögens verschrieben ist, lassen müssen.

Ausser obigem ein Viertel zu Eigenthum, kann ein Gatte dem andern auch ein Viertel zur lebenslänglichen Nutznießung als eheliches Recht verschreiben. Die eheliche Nutznießung zu ein Viertel ist zwar jedem in Ehegemeinschaft gelebten überlebenden Gatten (wo ein anderes durch Ehevertrag nicht ausgemacht ist) durchs Gesetz schon gegeben, mithin bedarf es keiner besondern Verschreibung, ausser die Ehe müßte eine Nichtgemeinschafts= Ehe seyn. (745 a.) Wenn jedoch der Kinderhabende seinem zweyten Gatten ein Viertel seines Vermögens zu Eigenthum verschreibt; so ist es immer vorsichtig zu bestimmen, ob die eheliche Nutznießung daneben statt finden solle oder nicht, um künftige Zweifel zu heben. Wenn er ihm nichts zu Eigenthum verschreibt; so kann er ihm die

Hälfte seines Vermögens nutznießlich (mit Einschluß des ein Viertel ehelicher Nutznießung) zuwenden. (1094.) Das Gesetz hat meistens schon für den überlebenden Gatten durch Nutzniessungs-Rechte an des Zuersterbenden Vermögen in etwas vorgesorgt, (siehe §. 22. 24. und 26. Frag 4.) Mehreres zu thun ist dem billigen Ermessen eines jeden Gatten frey gestellt.

Von Schenkungen anderer oder Fremder, an die künftige Eheleute.

Eltern, Voreltern und Seitenverwandte, ja selbst Fremde, können einem oder beiden der neuen Ehegatten, ihre künftige Verlassenschaft (oder dasjenige Vermögen, welches sie an ihrem Sterbtage übrig haben) ganz oder zum Theil schenken, und dabey verfügen, daß wenn der Schenker den beschenkten Gatten überleben würde, die aus dieser Ehe zu erzielende Kinder, die Beschenkte seyn sollen; welches ohne diese Verfügung auch vermuthet wird. (1084.) Hat aber der Schenker dem Beschenkten, im Falle er die Erbschaft (etwa wegen zu frühem Tod) nicht erheben würde, einen Nach-Erben ernennt: so nimmt der eingesetzte Nach-Erbe (welcher dann des Beschenkten Gatten, oder auch eine fremde Person seyn kann) auf begebenden Fall, die Erbschaft oder das Geschenk in Empfang. (898.) Schenkt einer gegenwärtiges Vermögen, das sogleich übergeben wird; so kann er sich dennoch, wie oben gedacht worden ist, den lebtäglichen Genuß, sowohl für sich selbst, als für eine andere Person, davon vorbehalten, und dem Beschenkten

nur einstweilen das Eigenthum zuweisen. (899.) Uibrigens ist jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie in einem Heirathsvertrage zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschiehet, den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen. (1081.) Siehe die Abhandlung über Schenkungen. Auch gehört hieher, was dort über Fideicommisse oder After-Erbsetzungen gesagt wird. Es ist nemlich nicht erlaubt, ein Gut zu verschenken mit der Auflage, daß es nie veräussert werden könne, und für immer ungetheilt auf der Familie bleiben müsse. Jedoch ist dem Adel, mit Genehmigung des Staats-Oberhaupts vergönnt, Stamm- und Lehengüter zu stiften, die für ihre Nachkommen unveräusserlich sind. Die derartige Verfügungsgewalt der Bürgerlichen, geht nur so weit, daß ein Schenker, wenn er an seine Kinder, oder im Fall er kinderlos ist, an seine Geschwister schenkt, bedingen kann, daß sie ihren Kindern das ganze Geschenk wieder ausantworten sollen; (1048) die sodann (nemlich des Beschenkten Kinder) das ganze Geschenk wieder, nach Erbordnung, unter sich vertheilen. Der Schenker kann nur die Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit eines Guts, dem Beschenkten auflegen, aber nicht mehr dessen Kindern. Wenn daher der aufgedachte Art Beschenkte stirbt, und hinterläßt zum Theil Kinder, zum Theil Enkel von verstorbenen Kindern: so ziehen die Enkel den Theil, den ihr verstorbener Vater oder Mutter gezogen haben würde, wenn er noch im Leben wäre. (1051.) Siehe auch §. 33. Absatz 4.)

§. 29.

Von der Annahme an Kindesstatt (Adoption) im Ehevertrage.

Hat die Braut ein uneheliches Kind, das einen andern zum Vater hat, und noch unmündig (keine 14 Jahre alt) auch von seinem natürlichen Vater noch nicht anerkannt ist: so kann der volljährige (21 Jahre alte) Bräutigam, dieses Kind, mit Einwilligung dessen Mutter mittelst des Heirathsvertrags an Kindesstatt annehmen, ohne daß dieser Vorgang weiterer Förmlichkeiten unterliegt, die sonst wegen Annahme an Kindesstatt, vorgeschrieben sind. (345. a.) Das angewünschte Kind bekommt alsdann den Familien-Namen des Anwünschers noch zu dem seinigen. (347.) Eine geschehene Anwünschung wird bloß an den Rand im Taufbuche eingetragen. Ein Angewünschter hat übrigens die nemlichen Rechte auf des Anwünschers (nicht aber auf dessen Blutsfreunde) Vermögen, wie eines seiner ehelichen Kinder, wenn er auch deren neben dem Angewünschten hätte. (350.)

§. 30.

Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Haben die sich Heirathende ein unehliches Kind miteinander gezeugt; so wird dieses durch die Heirath schon ehelich gemacht, wenn sie es als ihr Kind bereits anerkannt haben, oder wenn dieses nicht ist, in der Heiraths-Urkunde anerkennen. Verstorbene natürliche

Kinder, welche Nachkommen hinterlassen haben, werden dadurch, zum Vortheil ihrer Nachkommen, noch ehelich gemacht. Z. B. zwey Personen zeugten im ledigen Stande ein Kind miteinander. Dieses Kind hätte sich in der Folge verehelicht, und wäre dann mit Hinterlassung von Kindern gestorben. Nun erst nach dessen Tod, hätte sich sein natürlicher Vater mit seiner Mutter verheirathet. Durch diese Heirath haben nun die Kinder des Verstorbenen, die Rechte ehelicher Enkel erlangt. (331 — 333.)

§. 31.

Von Einkindschaften im Ehevertrage.

Wenn Personen zusammen heirathen, die einander Kinder zubringen, und die auch noch Kinder miteinander zeugen können, so daß Kinder zusammen kommen, die nicht die nemliche Eltern haben, also nur diejenige beerben, von denen sie leibliche Kinder sind; wenn nun dergleichen Zusammenheirathende festsetzen, daß sie ihr Vermögen in eine Masse zusammen werfen und ihre beygebrachte und miteinander noch erzeugende Kinder davon erben lassen wollen, als wenn die Kinder insgesammt nur von ihnen beyden da wären: so nennt man diesen Vertrag, Einkindschafts-Vertrag. Für die Zukunft sind aber alle dergleichen Verträge verboten, jedoch ohne daß die bereits bestehende aufgehoben sind.

Will ein Ehegatte seine Stiefkinder begünstigen; so hat er das Mittel dazu, durch Schenkungen, ihnen zuzuweisen, in der Hand; siehe oben §. 28. (Rechts-Belehrung vom 27. Januar 1810. Reg. Bl. 1810. Nro. 6.)

§. 32.

Vertrag über die Religions-Erziehung der Kinder.

Eheleute verschiedener Religion müssen an einem ungemischten Orte (das ist an einem solchen, wo entweder allein die protestantische oder die katholische Kirche pfarrliche Rechte hat) die Knaben in der Orts-Religion erziehen lassen; z. B. ein katholischer Mann der eine protestantische Frau hat und in einem protestantischen Ort wohnt, muß seine Knaben protestantisch erziehen lassen. Ist die Frau anderer Religion, also nicht der Orts-Religion zugethan; so müssen alle Kinder nach der Religion des Vaters, welche zugleich die Orts-Religion ist, erzogen werden. An gemischten Orten, wo beyde Religionen pfarrliche Rechte haben, müssen die Kinder aus gemischten Ehen, in jener des Vaters erzogen werden.

Verlobten verschiedener Religion ist jedoch erlaubt, Verträge, welche die Religions-Erziehung der Kinder anders bestimmen, zu schließen; solche Verträge müssen aber, wenn sie gültig seyn sollen, bey der Amts-Obrigkeit des männlich Verlobten zu Protocoll gegeben oder insinuirt und vom Amte bestätiget, auch vor der Ehe geschlossen werden.

Wegen der Religions-Erziehung der Kinder ist erlaubt zu bedingen: daß die Kinder nach dem Geschlechte, die Knaben in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion, erzogen werden sollen; niemals aber darf, durch einen Vertrag die religiöse Erziehung der Kinder allein nach der Religion der Mutter bestimmt werden, ausser wenn die Religion

der

der Mutter zugleich die Orts-Religion ist: wo aber beyde Religionen Kirchenrechte haben, ist es nicht erlaubt, einen solchen Vertrag zu schließen, daß nemlich die Kinder beyderley Geschlechts allein in der Mutter Religion erzogen werden sollen. Während der Ehe findet kein Vertrag, daß die Kinder eine andere Religions-Erziehung als das Gesetz oder ein gültiger Vertrag spricht, genießen sollen, mehr statt.

Angewünschte (adoptirte) Kinder werden in der Religion ihrer natürlichen Eltern erzogen; jedoch kann ein anderes in der Anwünschungs-Urkunde festgesetzt werden, wenn nicht gegen die Regel, daß an ungemischten Orten, Knaben in keiner anderen als der Orts-Religion erzogen werden dürfen, angestoßen wird.

Alle aussergerichtliche oder während der Ehe eingegangene Verträge, welche von der gesetzgemäßen, oder durch gültige Verträge festgesetzten Religions-Erziehung der Kinder, etwas abändern sollen, sind ungültig. Jedoch haben Auswärtige, die ihre Ehe nicht unter diesseitiger Herrschaft geschlossen haben, wenn sie ins badische Land ziehen, ein Jahr Zeit, ihre vorige Erziehungs-Regeln durch einen Vertrag zu ändern. (Erstes Constitutions-Edict, Kirchenverfassung, vom 14ten May 1807. Neues Land-Recht Satz 203. a.)

§. 33.

Von demjenigen, was in einem Ehevertrage nicht bedungen werden kann.

In dem Ehevertrage kann nicht bedungen werden;

1) Etwas das gegen gute Sitten anstößt. (1387.)

2) etwas das den Grundgesetzen über die ausdrücklichen Rechte und Pflichten der Ehegatten und deren Kinder zuwider ist, und was dem Mann sein Recht über die Frau und über die Kinder, als Haupt der Familie, entzieht oder verändert. (1388.) Z. B. daß das Kind einem der Eltern keinen Gehorsam schuldig seyn soll, daß er es nicht züchtigen dürfe ꝛc.

3) Eine Abänderung des Erbrechts ihrer Kinder oder Enkel ist ungültig. Z. B. wenn einem der künftigen Kinder, etwa dem jüngsten oder ältesten, alles Vermögen zugewendet werden, und die andern nur auf eine Rente oder Pension oder bloße Nutznießung gesetzt werden wollten. Dieses ist jedoch nicht auf Hofgüter, welche nach dem Lehenbrief nur auf ein Kind fallen können, und die andern sich mit einer Abfindung begnügen lassen müssen, anwendbar; denn diese Ordnung hat schon ihre Bestimmung ohne Heiraths-Vertrag. Schenkungen und Vermächtnisse sind in dem Ehevertrag jedoch erlaubt; siehe oben §. 28. Uiber alles was von den erlaubten Schenkungen übrig ist, und nach dem Gesetze den Kindern übrig gelassen werden muß, kann keine veränderte Erbordnung bedungen werden. (1389.)

4) Es kann kein Fideicommiß oder After-Erbe bestellt werden; (siehe am Schlusse des §. 28) von diesem Verbote ist jedoch ausgenommen:

a) der Adel, wegen Stamm- und Lehengütern, jedoch mit besonderer Genehmigung des Staats-Oberhaupts. (896.)

b) Die After-Erbbestellung der Eltern zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Enkel; nemlich die Eltern können bedingen, daß ihre Kinder das von ihnen empfangende Vermögen, wieder ihren Kindern ungeschmälert als After-Erbschaft überlassen müssen. (1048.)

c) Die After-Erbbestellung eines Kinderlosen zum Vortheile seiner lebenden und künftigen Geschwister Kinder; nemlich ein kinderloser Erblasser kann bedingen, daß seine Geschwister ihren Kindern, das von ihm geschenkt erhaltene Vermögen einst ungeschmälert, als After-Erbschaft, überlassen müssen. (1049.)

Die After-Erben des Falles bey b) sind die Enkel des Gebers; die im Falle bey c) des Bruders oder der Schwester Kinder.

Bey dergleichen After-Erbsetzungen kann nicht bedungen werden: daß die After-Erben (nemlich bey b) die Enkel, und bey c) die Geschwister-Kinder) zu ungleichen Theilen in die Erbschaft eintreten sollen; oder daß der eine oder der andere davon ausgeschlossen seyn, oder daß ein Vorzug des Alters oder des Geschlechts unter ihnen gelten solle. (1050 — 1051.) *)

---

*) Eltern, die ihren Kindern After-Erben setzen, können jedoch nur den disponibeln oder Freytheil des Vermögens für After-Erbschaft erklären. Derjenige Theil desselben, der Pflichttheil ist, darf von den Eltern nicht mit zur After-Erbschaft gezogen werden. Wenn auch der Pflichttheil in der Verschreibung nicht ausgenommen und das ganze Vermögen zu After-Erbschaft erklärt wäre; so erstreckt sich diese Erklärung doch nicht auf den Pflichttheil.

5) Auf Provinz- oder Ortsgesetz oder Gewohnheitsrecht kann nichts ausgesetzt werden, weil diese nichts mehr gelten, ausser wenn sie vollkommen im Ehevertrage beschrieben sind. (1390.) Wollte z. B. die Frau von der Errungenschaft nur $\frac{1}{3}$tel für sich haben und $\frac{2}{3}$tel ihrem Manne lassen, weil es von lange her so Ortssitte, oder auch landrechtlich war, und deßhalb in den Ehevertrag setzen: mit der Errungenschaft solle es nach bisheriger Ortsgewohnheit gehalten werden, ohne Bestimmung, daß die Frau $\frac{1}{3}$tel, der Mann $\frac{2}{3}$tel daran haben solle, so gilt dieses für nicht geschrieben, und die Errungenschaft wird nach dem neuen Landrechte dereinst hälftig vertheilt.

6) Bey Gütergemeinschafts-Ehen, kann kein anderes Anfangsziel der Gütergemeinschaft, als der Tag der Eheschließung vor dem Beamten des bürgerlichen Standes (copulirenden Geistlichen) bedungen werden. (1399.)

7) Es kann nicht bedungen werden, daß die Ehefrau ihre Liegenschaften ohne Einwilligung ihres Mannes verpfänden oder verkaufen dürfe. (1538.)

8) Auch nicht, daß der Ehefrau oder ihren Erben, nach Auflösung der Gütergemeinschaft, nicht das Recht zustehen solle, sich der Gütergemeinschaft zu entschlagen oder Verzicht darauf zu leisten. (1453.)

9) Ferner nicht, daß der eine Gatte, oder seine Erben, einen größeren oder geringeren Theil der gemeinschaftlichen Schulden einst übernehmen solle, als sein Antheil an dem Gemein-

schaftsvermögen macht. (1521.) Wird z. B. bedungen, die Frau solle nur ein Drittel von dem gemeinschaftlichen Vermögen einst haben, an den gemeinschaftlichen Schulden aber die Hälfte leiden; so ist das letztere, wegen der größern Schuldenübernahme, ungültig.

10) Der Mann muß Sicherheit für das weibliche Vermögen durch Eintragung ins Unterpfandsbuch, entweder auf alle seine Güter, oder nur auf einen bestimmten Theil derselben, bewirken; (§ 12. 20) daß aber gar kein Eintrag geschehen solle, kann gültig nicht bedungen werden. (2140.)

§. 34.

Von den Eheverträgen der Handelsleute.

Die Eheverträge der Handels- oder Kaufleute haben ausser Nachbemerktem nichts besonderes. Heirathet sich einer nach der gesetzlichen oder bedungenen Gütergemeinschaft oder nach einer andern Vertrags-Art: so gilt bey ihm was bey andern Eheleuten auch gilt; der Ehevertrag muß mit den nemlichen Förmlichkeiten wie bey andern Personen errichtet seyn. Das Eigene hat der Ehevertrag eines Handelsmannes, daß ein Auszug daraus in der Gerichtskanzley und in dem Saale des Handelsgerichts, oder der Zunftstube der Handelsleute, in Monatsfrist nach Errichtung des Vertrags, angeschlagen werden muß, damit zu öffentlicher Kemtniß gelange: ob die Ehegatten sich auf Gütergemeinschaft, auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe geheirathet haben. Ausser diesem braucht

der Auszug nichts zu enthalten. (Anhang zum Code Napoléon Satz 67.)

Der Amts-Revisor, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist schuldig, die Uibergabe des Auszugs zur Anheftung zu besorgen, und zwar unter einer Geldstrafe von 50 fl., ja selbst der Absetzung und des Schaden-Ersatzes an die Glaubiger, wenn die Unterlassung, Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Partheyen wäre. (Ebendaselbst Satz 68.)

§. 35.

Von Beurkundung der Eheverträge.

So bald eine Eheberedung ganz niedergeschrieben und von allen Interessenten, nemlich den vertragschließenden und mitwirkenden Personen (§. 5.) auf geschehenes deutliches Vorlesen, dergestalt gebilligt ist, daß alles ihrer wahren Abrede gemäß, getreulich zu Papier gebracht worden sey; erfolgen die Unterschriften: und zwar sowohl die der Braut und des Bräutigams, als die Unterschriften derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Eheeingehung (§. 5.) erforderlich ist.

Obschon die Glaubwürdigkeit des Ehevertrags, durch die fast immer in der Mehrzahl von jeder Seite zusammen wirkenden Personen, und durch ihre beygesetzte Unterschriften, sicher gestellt wird: so möchte es doch nicht übel gethan seyn, nach alter Ordnung, und bis die neue Revisorats-Instruction erfolgt, noch zwey Zeugen beyzuziehen, und mit unterschreiben zu lassen. Es bringt wenigstens auf jeden Fall, die Anzahl der Zeugen mag sich auch auf sechs oder mehrere belaufen,

keinen Schaden. Die Zuziehung und Mitunterschrift der Beystände der Weibspersonen, die im Ehevertrage als handelnde Personen vorkommen, darf, nach unserer Beystands-Ordnung, nicht fehlen.

Der Amts-Revisor oder sein Stellvertreter (Theilungs-Commissaire) druckt, nach seiner Unterschrift, das Amts-Revisorats-Siegel bey. Die Unterschriften können der Deutlichkeit wegen, auf folgende Weise geordnet werden:

a) Bräutigam.
b) Braut.
c) Des Bräutigams Eltern oder in deren Ermanglung, seine Groß-Eltern, oder der Vormund.
d) der Braut Eltern oder ihre Groß-Eltern, oder ihr Vormund.

e) Revisorat.
(Siegel)
f) die Zeugen.

Besteht der Ehevertrag aus mehreren Bogen Papier, so heftet man sie, zu Vorbeugung der Einschiebung eines falschen Blattes, mit einer dünnen seidenen oder anderen Schnur zusammen, und klebt die beyden Enden der Schnur, vermittelst des Siegellacks und Aufdrückung des Siegels auf das Papier an, so daß der Heftfaden, ohne das Siegel zu verletzen, nicht aufgemacht werden kann.

Wird der Ehevertrag doppelt ausgefertigt, so wird es in dem Schlusse desselben, daß nemlich zwey gleichlautende Urschriften (Orginal-Exemplare) ausgefertigt worden seyen, bemerkt.

Wichtige Eheverträge legte man bisher dem vorgesetzten Amt (oder der Stelle, wo die Verlobten ihren

Gerichtsstand hatten) zur Prüfung und Bestättigung vor, welches zur künftigen Sicherheit auch noch ferner beobachtet werden kann, und je nachdem etwas bedungen ist, welches ausdrücklich amtliche Bestätigung erfordert, beobachtet werden muß; wenn die zu hoffende neue Revisorats-Instruction keine Aenderung vorschreiben wird.

Wird allenfalls ein Nachtrag zu einer Ehebereedung nöthig, daß die Personen etwas anders bestimmen, oder noch etwas neues zu bedingen für gut finden; so muß solcher dem Hauptvertrage unmittelbar, oder wenigstens doch so angehängt werden, daß er nicht abgenommen werden kann, ohne den Hauptvertrag zu zerreißen, oder dem einen und dem andern so zu schaden, daß ihnen ihre Gültigkeit dadurch benommen werden könnte.

Alle Personen, welche in dem Hauptvertrage als handelnde Personen vorgekommen sind, müssen auch in dem Nachvertrage, zum Beweise ihrer Einwilligung, wieder vorkommen, und ihre Unterschriften beyfügen. Da die im Hauptvertrage vorkommende Zeugen, keine handelnde Personen sind; so kann man statt dieser, andere Zeugen beyziehen, wenn man will.

---

*) Nachträglich wird bemerkt, welches zur Note pag. 13 gehört: daß, nach dort angeführtem Gesetz, alle bestehende ältere Eheverträge, ihre Gültigkeit fernerhin behalten.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Es giebt nach dem neuen Landrecht nur zwey Arten, sein Vermögen durch Disposition jemand unentgeldlich zu überlassen:

1) Durch Schenkung unter Lebenden;
2) durch Testamente.

Die erste Art ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

§. 1.

Begriff der Schenkung unter Lebenden.

Wenn jemand aus freyem Willen einem andern ein liegendes oder fahrendes Gut als ein Geschenk dergestalt unentgeldlich übergiebt oder zu übergeben verspricht, daß solches gleichbald ein Eigenthum des Beschenkten, und der Schenker es nicht mehr zurück zu nehmen befugt seyn solle: so ist es eine Schenkung unter Lebenden. Die Schenkung unter Lebenden ist also diejenige Handlung, wodurch der Schenker sich wirklich und unwiederruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begiebt, der sie unentgeldlich annimmt. (894.)

§. 2.

Mündliche und schriftliche Schenkung.

Eine Schenkung, die aus Fahrnißstücken besteht und den Werth von 75 fl. nicht übersteigt, bedarf, wenn die Sache sogleich dem Beschenkten zugestellt wird, keiner schriftlichen Urkunde; jede andere Schenkung kann nur vermittelst eines schriftlichen Geschäfts vollzogen werden.

Die Urkunde über eine solche Schenkung, oder der Schenkungsbrief, muß durch den Amts-Revisor des Bezirks (Staatsschreiber) oder seinen Gehülfen (Theilungs-Commissaire) in der Form wie ein Vertrag gefertigt, und der Aufsatz darüber bey Strafe der Nichtigkeit, aufbewahrt werden. (931. und Verordn. v. 20. May 1809. §. 42. Reg. Bl. 1809. Nro. 24.) Es ist nicht gleichgültig, welchen Amts-Revisor man zu Errichtung des Schenkungsbriefs gebrauche, denn nur derjenige kann hiezu gebraucht werden, der das Recht hat, in dem Wohnorte des Schenkers dergleichen öffentliche Geschäfte vorzunehmen.

Die Form dieses Vertrags besteht darin, daß der eine zum Vortheil des andern ein Gut (Liegenschaft oder Fahrniß) zu schenken verspricht, und der andere die Gegenerklärung macht, daß er das Versprechen annehme. Das Versprechen und Annehmen muß durch schriftliche Urkunden, sobald die Schenkung den Werth von 75 fl. übersteigt, erwiesen werden können; (1341) unter dieser Summe, würde also ein Geschenk keine schriftliche Urkunde erfordern.

Da aber doch jede Schenkung, die aus Liegenschaft besteht, ins Grundbuch eingetragen werden muß: (939

— 939 a.) so wird auch um diese Eintragung bey dem Ortsgericht bewirken, und den Eigenthumsübertrag durch Urkunde beweisen zu können, ein Schenkungsbrief darüber nöthig seyn; hingegen über geschenkte Fahrniß, die 75 fl. nicht übersteigt, besonders wenn sie dem Beschenkten sogleich übergeben wird, ist keine schriftliche Urkunde erforderlich, wiewohl es niemals schadet, wenn auch deßfalls ein Brief errichtet wird.

Die Anzahl der Zeugen bey einem Schenkungsbrief wird sich einstweilen nach der vorigen Ordnung, bis die neue Revisorats-Instruction erscheint, richten. Sonst waren 5 Zeugen nöthig, ausser in gefährlichen Sterbzeiten und wenn Eltern an ihre Kinder schenkten, wo es an 2 Zeugen genug war. Nach der neuen Staatsschreiberey-Ordnung von 1806 und 1809 Reg. Bl. 1809. Nro. 24 sind zwey Zeugen hinlänglich. Wenn auch mehr als 2 Zeugen beygezogen werden, so schadet dieses niemals.

Zu jedem Schenkungsbrief muß Stempelpapier gebraucht werden. Die Sorte des Stempelpapiers und die Fertigungsgebühren für den Amts-Revisoren ist so, wie bey den Eheberedungen. (Siehe pag. 15.)

§. 3.

Wer schenken könne und wer nicht.

A) Schenkungen unter Lebenden können machen:

1) Alle diejenige, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens, gesunden Verstand und freye Entschließung haben;

2) eine Ehefrau, jedoch mit Einwilligung ihres Ehemannes oder des Richters; (217. 905.) *) eine unverheirathete Weibsperson, jedoch unter Einwilligung ihres verpflichteten Beystandes;

3) ein Minderjähriger, (noch nicht 21 Jahre alter) jedoch nur in einem Heiraths-Vertrage und an seinen Ehegatten, unter Zustimmung derjenigen Personen, deren Einwilligung zu seiner Ehe erforderlich ist. (1095. 1398.)

B) Dergleichen Schenkungen können nicht machen:

1) Bürgerlichtodte; (25)

2) Minderjährige (901 — 904.) mit Ausnahme der oben bemerkten Schenkung an seinen Ehegatten in dem Heiraths-Vertrage. (1095.)

3) Sinn- und Verstandlose, und diejenige, die keine freye Entschließung haben. (901.) Wurde die Schenkung zur Zeit, wo der Schenker noch bey gutem Verstande war, gemacht; so wird solche durch eine darauf gefolgte Geisteszerrüttung, nicht ungültig. (503.)

4) Ein Pflegkind an seinen Vormund, wenn solches auch volljährig, die Vormundschafts-Rechnung aber noch nicht gestellt und abgehört ist. (907). Die Ausnahme bey Ahnen, s. §. 4. B. 2.)

---

*) Nach unserer Beystands-Ordnung, hat eine Ehefrau, wenn sie unter Lebenden schenkt, ihren verpflichteten Beystand beyzuziehen. Beystands-Ordnung von 1808. §. 17. Reg. Bl. 1808. Nro. 3.

§. 4.

Wem geschenkt werden könne.

A) Wem:

1) Jedem, er sey Erbe, Anverwandter oder Fremder, wenn er vom Gesetze nicht unfähig erklärt ist, kann geschenkt werden; selbst dem Ungebornen wenn er zur Zeit der Schenkung nur empfangen ist und nachher lebensfähig geboren wird; (906.)

2) den gemeinnützigen Anstalten, Verpflegungshäusern, den Armen einer Gemeinde; (910.)

3) den natürlichen Kindern, jedoch mit der Einschränkung, daß ihre Eltern sie mit mehr nicht beschenken können, als ihnen im Code Napoleon Satz 756. rc. von Erbschaften zugestanden ist. (908.) Wer also nicht Vater oder Mutter des unehelichen Kindes ist, kann ihm, wie jedem andern, nach Belieben von seinem Vermögen zuweisen. (Siehe die Abhandlung über Test. §. 4.)

4) den Aerzten, Chirurgen und Krankenwärtern, welche den Schenker in der letzten Krankheit, während welcher die Schenkung gemacht worden ist, behandelt haben, jedoch nur zur Belohnung für geleistete Dienste, wenn sie nicht mit ihm innerhalb des 4ten Grades verwandt sind. (909.) Das nähere hierüber, siehe unten von Testamenten §. 4.

5) Ein Ehegatte kann dem andern schenken. (1091.) Wie viel, siehe unten §. 6.

Will einer eine Weibs-Person heirathen, die das erforderliche Vermögen zur Bürgerannahme nicht hat; so kann er (wenn er schenkungsfähig ist) ihr schenken, um sie zur Bürgerannahme zu vereigenschaften. (V. v. 1. Febr. 1809. Art. IV. lit. c. R. Bl. 1809. Nro. IX.)

B) Wem kann nicht geschenkt werden?

1) Dem Bürgerlichtodten, ausser zu seinem Lebens-Unterhalte. (25)

2) Einem Vormund von seinem Pflegling, wenn letzterer auch 21 Jahre alt, die Schlußpfleg-Rechnung aber noch nicht gestellt und abgehört ist; hievon sind jedoch die Ahnen des unter Vormundschaft gestandenen, wenn sie auch Vormund waren, ausgenommen. (907.) Ist aber die Schlußpflegrechnung vom Amts-Revisorat abgehört; so ist die Erb-Unfähigkeit des Vormunds erloschen.

3) Den natürlichen Kindern, von ihren Eltern; mit Ausnahme, daß ihnen doch etwas zugewendet werden darf, wie oben gedacht worden ist.

4) Denjenigen Personen, die den Schenker in der Krankheit, während welcher er die Schenkung machte, behandelt haben, wenn diese Personen nicht mit dem Schenker innerhalb des 4ten Grades verwandt sind; belohnende Geschenke sind jedoch erlaubt, wie oben gedacht worden ist. Die Eltern, Abkömmlinge (Descendenten) und Ehegatten derjenigen Personen, die nichts geschenkt erhalten können, sind ebenfalls mit ausgeschlossen. (911.) (Vergleich übrigens § 4 von Testamenten.)

§. 5.

Welche Sachen geschenkt werden können.

Die Schenkung unter Lebenden (deren Hauptcharakter der ist, daß das Geschenk sogleich Eigenthum des Beschenkten werden muß) kann nur gegenwärtig besitzende Güter, liegende und fahrende, oder liegende allein, oder fahrende allein, in sich begreifen; aber keine zukünftige, oder noch unangefallene Erbschaften. (943. 1130.) Solche Güter die man nicht eigenthümlich besitzt, können ebenfalls kein Gegenstand der Schenkung unter Lebenden seyn. (1021.)

Obschon das Eigenthum der geschenkten Sache sogleich auf den Beschenkten, wenn er die Schenkung angenommen hat, übergehet: so kann der Schenker die Nutznießung der geschenkten Sache, und zwar sowohl für sich, für seine Person, auf lebtäglich oder auf so lange er will (eine Ausnahme, siehe §. 14 pag. 39.) als auch für eine dritte Person vorbehalten. Es ist erlaubt, dem einen das bloße Eigenthum, und einem andern die Nutznießung des Geschenks zuzuweisen. (899.)

Nach obgesagtem kann nur gegenwärtiges Vermögen unter Lebenden verschenkt werden, kein zukünftiges, oder dasjenige, welches man bey seinem Tod übrig läßt. Eine Ausnahme hievon ist die Schenkung in einer Eheabrede. In dieser kann ein Anverwandter oder Fremder, zukünftigen Eheleuten, einem oder beyden, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, oder dasjenige, welches er bey seinem Tode übrig hat, schenken. (1084.) Eben so können Eheleute in der Eheberedung einander ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen schenken.

Wird Fahrniß geschenkt, so muß ein vom Geber und Empfänger unterschriebenes Verzeichniß darüber, nebst dem Anschlage in Geld, wegen dem allenfalls zu berechnenden Pflichttheil, oder der Zurücknahme des Geschenks, der Schenkungs-Urkunde beygefügt werden. (948.) Der Anschlag ist wohl nicht deßwegen, um sich auf begebenden Fall, gerade daran zu halten, so lange die Fahrnißstücke in Natura vorhanden sind. Wenn aber die Frage von Rückgabe würde, und die Stücke wären nicht mehr da, oder sie wären mit Fleiß verdorben worden, dann ist der Anschlag gewiß eine nöthige Vorsicht gewesen. (Wenn der Fall der Minderung oder Rückgabe eintreten könne, siehe §. 10.)

Der Mann kann durch Handlungen unter Lebenden, über, mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich besitzende Liegenschaften oder über die Fahrniß, nicht verfügen, ausser zu Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Einzelne Fahrnißstücke, wenn er sich die Nutznießung davon nicht vorbehält, darf er verschenken. (1422.) (Siehe Eheabrede §. 14 pag. 39.)

Ein Kind kann über sein Familien-Vermögen (zu hoffendes elterliches Vermögen) nicht verfügen.

Lehen- und Fideicommißgüter können nur nach Lehen-Erbrecht, oder nach sonst einer maaßgebenden Urkunde, auf einen andern Besitzer übergehen.

§. 6.

Ob jemand sein ganzes Vermögen verschenken könne?

Jeder kann sein ganzes Vermögen verschenken, wenn er keine eheliche Abkömmlinge oder Ahnen (das ist:

ist: Eltern Groß-Eltern ꝛc.) hinterläßt; hat er solche, so muß er diesen den Pflichttheil zukommen lassen. (916.) Hat einer sein ganzes Vermögen verschenkt, so wird die Schenkung gemindert, bis der Pflichttheil ergänzt ist. Ueber wie viel jemand verfügen könne, und wie viel seine Pflicht-Erben zu fordern haben, auch wie die Minderung zu Ergänzung des Pflichttheils vorgenommen wird; siehe über Testamente. §. 6. 7.

Will jemand einem seiner gesetzlichen Erben etwas zu Aufbesserung seines Erbtheils oder zum Voraus schenken; so ist nur der Ausdruck Voraus oder Aufbesserung, nicht zu vergessen. Denn ein Erbe des Geschenkgebers, muß einst sein erhaltenes Geschenk wieder in die Masse des Erblassers einwerfen, oder seine Mit-Erben so viel zuvorderst hinwegziehen lassen, bis sie ihm im Vermögensbezuge gleich stehen, wenn nicht bestimmt ist, daß es eine Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils seyn solle. Jedoch kann auch diese Bestimmung in einem spätern Brief, der aber entweder die Form eines Schenkungsbriefs unter Lebenden, oder jene eines Testaments haben muß, nachgeholt werden. Leistet der Erbe Verzicht auf die Erbschaft; so darf er sein Geschenk, (jedoch unbeschadet des Pflichttheils der andern Erben) behalten. (845.) Wenn der Geschenknehmer kein gesetzlicher Erbe des Schenkers ist, so kann von Einwerfung keine Frage werden. (919.) Siehe §. 7.

Hat er ein anerkanntes natürliches Kind, (siehe die Anmerkung pag. 10.) so muß er diesem ebenfalls seinen Pflichtheil überlassen, welcher die Hälfte des gesetzlichen Theils, den es zu fordern hat, beträgt. (761.) (Siehe von Testamenten §. 8.)

Ein Ehegatte kann dem andern in einem Heiraths-Vertrage, oder während der Ehe, wenn er keine Abkömmlinge hat, sein ganzes Vermögen (das er auch einem Fremden zuwenden kann) zum Eigenthum schenken, auch ihm die Nutznießung des allenfallsigen Pflichttheils zuwenden. Hat er Abkömmlinge, so kann er ihm $\frac{1}{4}$tel zum Eigenthum, und ein anderes 4tel zur Nutznießung, oder die Hälfte des ganzen Vermögens nutznießlich hinterlassen. (1094.) Hat der Ehegatte Kinder aus früherer Ehe, so kann er dem Ueberlebenden nur so viel zuwenden, als das mindest begünstigte Kind der frühern Ehe aus der Erbschaft erhält; in keinem Falle darf aber die Begünstigung des Gatten über $\frac{1}{4}$tel der ganzen Verlassenschaft betragen. (1098.)

Wer sich einen Theil seines Vermögens in der Schenkung vorbehält, dergestallt, daß, wenn er in seinem Leben darüber nicht verfügen sollte, dieser vorbehaltene Theil, dem Beschenkten auch als Geschenk gehören solle, hat seine Absicht nicht erreicht; denn wenn er über den vorbehaltenen Theil nicht verfügt, so fällt solcher seinen gesetzlichen Erben und nicht dem Beschenkten zu. (946.)

§. 7.

Von der Form des Schenkungsbriefs und den Schenkungsbedingungen.

Die Form einer Schenkung unter Lebenden, ist die eines Vertrags zwischen zwey Personen, (931) worin die eine schenkt und die andere annimmt. (Siehe §. 2.) Diese Schenkung geschiehet immer unwiederruflich.

Gegenseitige Schenkungen, selbst unter Ehegatten, kann ein und der nemliche Schenkungsbrief oder Schenkungs-Urkunde nicht enthalten, (1097) ausgenommen, eine Eheabrede; (1091) in dieser kann jemand den künftigen Ehegatten, (dem einen oder beyden) so wie die Eheleute einander selbst, schenken.

Wird Fahrniß geschenkt, so muß ein vom Geber und Empfänger oder dessen Bevollmächtigten (s. §. 8.) unterschriebenes Verzeichniß darüber nebst Anschlag, der Urkunde beygefügt werden; (948) eben so ein Verzeichniß über die Schulden und Lasten, die der Geschenknehmer etwa auf sich nehmen muß. (945) Ein Anschlag der geschenkten Liegenschaft ist nicht nöthig. Ist bey der Schenkung in einer Eheabrede (worin auch das zukünftige Vermögen geschenkt werden kann) ein Schuldenverzeichniß: so kann der Beschenkte das zukünftige Vermögen ausschlagen. Ist kein Schuldenverzeichniß dabey: so muß er die ganze Schenkung entweder annehmen oder ausschlagen. (1084. 1085.)

Eine Sache, oder ein ganzes Vermögen, kann auch an mehrere Personen zugleich in dem nemlichen Brief geschenkt werden; (938 a.) der Schenker kann einem jeden seinen Antheil bestimmen, oder das Ganze ihnen unbestimmt überlassen. Um Irrungen unter den Beschenkten zu verhüten, ist es gut, wenn der Schenker zugleich bestimmt, wer an die Stelle dessen treten soll, der das Geschenk nicht annimmt oder es ausschlägt, (§ 8) ob alle übrige zusammen, oder wer es bekommen solle.

Eine fehlerhafte Schenkung, kann durch keine bestätigende Urkunde verbessert, es muß ein neues Schenkungsbrief errichtet werden; (1339.) s. §. 11.

Was die Bedingungen, die der Schenker der geschenkten Sache wegen macht, betrift; so kann z. B.

1) der Schenker sich die Nutznießung der beweglichen und unbeweglichen Güter für sich selbst, oder für eine andere Person, vorbehalten. Für die am Ende der Nutznießung nicht mehr in Natura vorhandene Fahrnißstücke, kann der Beschenkte, vom Geber oder seinen Erben Entschädigung, nach dem Anschlags-Verzeichniß (§. 5.) fordern; (949. 950.)

2) kann sich der Geber den Rückfall des Geschenks, sowohl nach dem Tode des Empfängers als nach dem Tode der Abkömmlinge desselben, aber nur an seine Person, vorbehalten. (951.)

3) kann der Schenker, wenn er an seine Kinder oder im Falle er kinderlos ist, an seine Geschwister schenkt, bedingen: daß sie ihren Kindern, das ganze Geschenk wieder ausantworten sollen. (1048.) Wegen diesen fideicommißartigen Schenkungen, siehe §. 14 von den Testamenten, welches hier wieder einschlägt.

4) Kann der Schenker festsetzen, wenn der Beschenkte die Schenkung ausschlüge, sie nicht wollte, oder nicht annehmen könnte; z. B. wenn er etwa vorher verstürbe, daß sie dann ein anderer haben solle; gerade wie im § 15 bey Testamenten bemerkt ist.

5) Will der Schenker einem seiner Erben aus irgend einer Ursache, sein gesetzliches Erbtheil erhöhen oder ihm einen Voraus geben: so muß dieses als Voraus oder Aufbesserung in der

Urkunde bemerkt werden, damit er bey einstiger Theilung wieder wie ein anderer Erbe, miterben darf, ohne einzuwerfen. (919.)

Unter die unnöthigen Bedingungen gehört der Verzicht, daß die Schenkung dennoch gelten solle, wenn dem Schenker auch noch Kinder geboren würden. Auf diesen Fall zerfällt die Schenkung immer. (965.) Eben so unnöthig ist der Vorbehalt der Aufhebung der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten, oder wenn er die ihm gemachte Auflagen nicht erfüllte. (953.) Siehe unten §. 10. Uibrigens sind alle Bedingungen, deren Erfüllung unmöglich, gesetz- oder sittenwidrig ist, für nicht geschrieben zu achten; es ist gerade so viel, als wenn sie gar nicht gemacht wären; sie sind für den Geschenknehmer unverbindlich. (900.)

§. 8.

Annahme des Geschenks.

Die Annahme des Geschenks von dem Beschenkten ist wesentlich nothwendig; ohne sie ist die Schenkung nichtig; so lange die Annahme nicht bestimmt erklärt ist, kann der Schenker sein Wort zurück ziehen. *)

---

*) Ein Geschenk, das durch ein Testament oder einen letzten Willen gemacht wird, bedarf der Annahme nicht. Erst wann der Schenker gestorben ist, kann der Beschenkte die Schenkung annehmen oder ausschlagen. Bey einer Schenkung unter Lebenden, wovon hier die Rede ist, muß die Annahme oder Ausschlagung immer bey Lebzeiten des Schenkers geschehen.

Die Annahme kann in der nemlichen Urkunde geschehen, aber auch in einer besondern, wozu Zeit ist, so lange der Geschenkgeber lebt. Die Annahme in dem Schenkungsbriefe selbst, erfordert weiter nichts, als daß der Beschenkte mündlich erklärt, er nehme das Geschenk mit Dank an, und verspreche die deßfalls gemachte Bedingungen zu erfüllen. Am Ende unterschreibt er dann seinen Namen. Die Urkunde über eine spätere Annahme, wenn der Schenker bis dahin sein Wort nicht zurück gezogen hat, wird ebenfalls von dem Amts-Revisor oder seinem Gehülfen, wie der Schenkungsbrief selbst (siehe §. 2.) ausgefertigt, und von den sämmtlichen Interessenten unterzeichnet. Stirbt der Geschenkgeber, ehe ihm die Annahme bekannt gemacht worden; so ist die Schenkung nichtig. Es ist also alles daran gelegen, daß dem Schenker die Annahme seines Geschenks bekannt werde, und daß der Beschenkte den Beweis über diese Bekanntwerdung zu führen im Stande sey. (932) Ein Volljähriger kann die Annahme selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bewirken. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, welche vor Amts-Revisoren (Staats-Schreibern) ausgefertigt wird, dem Schenkungsbrief, oder wenn die Annahme später geschiehet, der Annahms-Urkunde beylegen. (933.) Eine Ehefrau bedarf zur Annahme eines Geschenks, ihres Mannes Bewilligung, oder wenn er solche verweigert, jene des Gerichts, mit Zuziehung ihres verpflichteten Beystandes; (934) eine unverheirathete Weibsperson, die ihres Beystands. (515. a.)

Für einen Minderjährigen kann der Vormund jedoch mit Genehmigung des Familien-Raths ein Ge-

schenk annehmen; *) ein gewaltsentlassener Minderjähriger, bedarf dazu eines Beystands. Auch können Eltern oder Großeltern, für einen Minderjährigen oder Gewaltsentlassenen, ohne dessen Vormund zu seyn, und ohne Familienraths-Ermächtigung, ein Geschenk für denselben annehmen. (935.)

Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen; kann er nicht schreiben, so muß die Annahme von einem Rechtsbeystand geschehen. (936.)

Geschenke an Armenhäuser, Gemeinden, Stiftungen rc. werden mit hinzugetretenem Staatsgutheißen von den Verwaltern oder Verrechnern derselben angenommen. (937. 910.)

So bald ein Geschenk angenommen ist, gehört es dem Beschenkten als Eigenthum; jedoch vorbehältlich der Minderung, wenn einst ein Pflichttheil zu ergänzen wäre. (938.) Wie aber, wenn jemand ein Geschenk verspricht und derjenige, dem es versprochen wird,

---

*) Durch das Edict vom 22. Dec. 1809 Regierungs-Blatt von 1809. Nro. 53. treten einstweilen an die Stelle des Familien-Raths: der Vormund, der Orts-Vorsteher oder ein Waiser-Richter, und die im Orte wohnhafte nächste volljährige Verwandten. Gehört der Bevormundete zu keiner bestimmten Gemeinde, so treten an die Stelle des Familien-Raths: der Vormund, und zwey im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Minderjährigen; oder wenn darin keine wohnhaft sind; zwey zu ihrer Vertretung zu ernennende, dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirkes. Aus welchen Personen der Familienrath bestehet, siehe meine Vormundschaftslehre pag. 15.

erklärt nichts auf dieses Versprechen, verlangt aber nachher, wegen der Nicht-Erfüllung desselben, Entschädigung; kann er diese Entschädigung fordern? Hier fehlt die wesentliche Bedingung der Annahme. Derjenige, der den Schadens-Ersatz fordert, würde keinen Schaden gelitten haben, wenn er nicht auf Erfüllung des Versprechens gerechnet hätte. Daß er aber darauf rechnete, konnte der Versprechende nicht wissen, indem er es nur durch die Annahme des Versprechens hätte erfahren können. Da nun jener sie versäumt hat, so hat er sich selbst den Schaden zuzuschreiben, wenn er nichts erhält. Von der Annahme sind bloß die Schenkungen, die in Eheverträgen gemacht werden, ausgenommen. (1087.)

§. 9.

Eintragung der Schenkung ins Grundbuch.

Liegende Güter, die geschenkt wurden, werden alsbald in das Grundbuch eingetragen, wofür der Geschenknehmer oder dessen Vormund, Rechts-Beystand oder Verwalter zu sorgen hat. Die Eintragung oder Einschreibung soll der Mann, dessen Frau geschenkt bekam, besorgen; die Frau kann sie auch ohne Ermächtigung von ihrem Manne, vornehmen lassen. (939. 942. 2181.)

Die geschenkte Liegenschaft wird nemlich bey dem Orts- oder Stadtgericht der Gemarkung, wo die Güter gelegen sind, in das Buch, worin alle Uibergänge von Liegenschaften dieser Gemarkung aus einer Hand in die andere, verzeichnet werden, eingetragen,

Ehe der Eintrag in das Grundbuch (Erb- oder Kauf-Register) gemacht ist, kann der Beschenkte, oder jeder andere, der eine Liegenschaft durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise überkommt, sein Eigenthums-Recht darauf, öffentlich nicht geltend machen. Vergleich 2tes Constitutions-Edict vom 14. Jul. 1807. Regier. Bl. 1807. Nro. 26.

Die Eintragung kann selbst noch nach dem Tode des Schenkers nachgeholt werden, wenn sie bey dessen Lebzeiten nicht geschahe. (941. a.)

Geschenkte Fahrniß bedarf keiner Eintragung; bloß ein vom Geber und Empfänger unterschriebenes Verzeichniß darüber, nebst dem Anschlage des Werths, muß der Schenkungs-Urkunde beygefügt werden. (948.)

§. 10.

Widerruf, Rückfall, Ungültigkeit der Schenkung unter Lebenden.

a) Widerruf.

Jede Schenkung unter Lebenden ist unwiderruflich. Nur in folgenden Fällen kann der Schenker auf Widerruf klagen:

1) Wegen unerfüllten Auflagen, die der Geber dem Empfänger bedungen hatte. Unmögliche, unsittliche und gesetzwidrige Auflagen, können jedoch keinen Widerruf bewirken, da diese immer für nicht geschrieben gelten.

2) Wegen Undank; nemlich: a) wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben getrachtet; b) wenn er ihn mißhandelte, grobe Schmä-

hungen gegen ihn ausstieß, ihn als Verbrecher fälschlich anklagte. c) Wenn er ihm den Lebens-Unterhalt versagte, ihn darben ließ. Der Widerruf wegen Undanks muß jedoch binnen Jahresfrist eingeklagt werden. (953. 955. 957.) Schenkungen zu Gunsten einer Ehe gemacht, können wegen Undank nicht widerrufen werden. (959.) Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern während der Ehe macht, sind jederzeit widerruflich. (1096.)

b) Rückfall.

Der Rückfall der Schenkung, welche in einer Eheabrede gemacht worden, trift ein, wenn der Schenker den Beschenkten und dessen Abkömmlinge überlebt. (1089.) Den Rückfall kann sich der Schenker, nach dem Tode des Beschenkten oder dessen Abkömmlinge, aber nur an seine Person vorbehalten. (951.) Siehe oben §. 7.

c) Ungültigkeit.

Die Schenkung kann als ungültig umgestoßen werden:

1) Wenn Irrthum, Betrug, Gewalt unterlaufen sind.

2) Wenn der Schenker unfähig ist zu schenken, (s. oben §. 3) oder der Beschenkte unfähig ist eine Schenkung zu erhalten. (s. oben §. 4.) Die Schenkung ist ferner ungültig:

3) wegen später dem Geber geborner ehelicher oder durch eine Heirath ehelich gemachter Kinder, wenn der Geber vorher, zur Zeit der Schenkung, kinderlos war. (953. 960.) Gegen diesen Rückfall sichert keine Bedingung (963.) und erst

in 30 Jahren ist er verjährt. In 30 Jahren von der Geburt des letzten Kindes des Gebers an, ist also der Rückfall, wenn er in dieser Zeit nicht angesprochen wird, erloschen. (966.) Wenn auch das später geborne Kind wieder stirbt, so bleibt die Schenkung dennoch ungültig. Die Schenkung eines Kinderlosen, der aber nachher noch Kinder bekommt, ist also ungültig; wenn aber der Schenker zur Zeit der Schenkung Kinder hatte, so bleibt die Schenkung gültig, nur muß dann seinen Kindern ihr Pflichttheil werden. Der Schenker kann eine ungültig gewordene Schenkung, oder wenn sie gleich anfangs fehlerhaft war, durch keine bestätigende Urkunde wieder in Kraft bringen, er muß auf solchen Fall einen neuen Schenkungsbrief aufrichten. Jedoch steht seinen Erben die freywillige Erfüllung der Schenkung zu. (964. 1339. 1340.) Tritt aber der Fall ein, daß eine Schenkung zur Belohnung für geleistete Dienste, (§. 4.) wieder augelöset würde; so lebt demjenigen, der damit belohnt seyn sollte, sein Anspruch auf Belohnung wieder auf. (952. b.) Die Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern macht, verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht. (1096.)

4) Wenn das Geschenk nicht angenommen worden; mit Ausnahme der in Eheverträgen gemachten. (s. §. 8.)

5) Wenn die Ehe nicht erfolgt, zu deren Gunsten eine Schenkung geschehen. (1088.)

6) Wenn eine schenkende Ehefrau nicht ihres Mannes oder des Gerichts Einwilligung hat. (216. 905.)

7) Wenn zukünftige Güter verschenkt werden, jedoch nur soweit es zukünftige Güter betrift, (943.) ausgenommen in Eheverträgen. (1084.)

8) Wenn die Schenkung unter Bedingungen geschehen ist, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängen, (944.) weil sonst der Geschenkgeber die Schenkung nach Belieben wieder zernichten könnte: denn schenken und wieder zurücknehmen gilt nicht, ausser in den gesetzlichen Fällen; und eine jede Schenkung unter Lebenden muß anwiederruflich geschehen; der Schenker darf sich nicht bedingen, daß er sie jemals ohne gesetzlich begründete Ursache, wieder zurücknehmen könne.

9) Wenn andere Schulden und Lasten abzuführen bedungen werden, als die zur Zeit der Schenkung bekannt, oder zur Schenkungs-Urkunde bestimmt angegeben, oder in einer Beylage verzeichnet worden sind. (945.) s. § 7. Hiermit ist bloß dem Schenker der Weg abgegraben, die geschenkte Sache nicht immerfort mit Schulden, nach Willkühr beladen zu können.

10) Wenn die Schenkung ein Fideicommiß vorstellen, welches als unveräusserliches Gut für die Familie beyeinander bleiben soll. (896) Ausnahmen hievon sind:

a) Daß Eltern an ihre Kinder mit der Bedingung schenken können, das Ganze ihren Kindern, wieder

abzutreten, b) daß ein Kinderloser auf gleiche Weise an sein Geschwister schenken könne. (s. oben §. 7.)

Dem Adel ist jedoch erlaubt ein Stammgut oder Fideicommiß zu errichten, und solches zum Vortheil der Nachkommenschaft mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen. (896.) (Edict über die Grundverfassung der Stände v. 4. Juny 1808. §. 22. R. Bl. 1808. p. 168.) S. unten von Testamenten §. 14.

Eine Schenkung wird dadurch nicht ungültig, wenn der Erblasser über mehr verfügt hat, als ihm gesetzlich zustand; die Pflicht-Erben können bloß die Ergänzung des Pflicht-Erbtheils verlangen. (920.) s. §. 6.

Wer den Schenker an Ausfertigung oder Veränderung einer Schenkung verhindert, verliert sein Vermächtniß, oder wenn er Erbe ist, sein Erbtheil oder Erbstück. (901. c.)

§. 11.

Rücksichten bey Abfassung des Schenkungs-Briefs.

Bey Verfassung eines Schenkungs-Briefs unter Lebenden, berücksichtigt man folgendes:

1) Im Eingang: Namen, Stand, Wohnort des Schenkers, seine Fähigkeit eine Schenkung unter Lebenden aufzurichten; Bezeugung seines freyen Willens, nebst Bemerkung, wer die Schenkung schreibt. (§. 2 und 3.)

2) Benennung der Person, welche beschenkt werden soll; wobey man sich nach dieser Person erkun-

digt, ob sie fähig ist, ein Geschenk zu erhalten, um den Schenker deßfalls belehren zu können. (§. 4.)

3) Benennung und allenfallsige Specification dessen, was geschenkt wird; welche Specification bey der Fahrniß nothwendig ist; (§. 5.) Berathung, daß der Schenker nicht mehr verschenkt, als ihm gesetzlich zusteht, weil sonst eine Minderung geschieht; auch daß er sich seinen künftigen Lebens-Unterhalt nicht schmälere. (§. 6.)

4) Beschreibung der Nebenbedingungen, im Falle der Schenker welche macht, z. B. wegen der Nutznießung, Rückfalls ꝛc. (§. 7.)

5) Erklärung wegen der Geschenks-Annahme (§. 8.)

6) Bestätigung des Schenkungs-Briefs (nach geschehenem Vorlesen desselben) von Seiten des Schenkers, des Beschenkten, und wenn Weibspersonen dabey interessirt sind, ihrer Beystände, durch ihre Unterschriften, nebst der Unterschrift und Untersiegelung des Amts-Revisors oder Theilungs-Commissairs. Wegen beyzuziehender Zeugen, siehe oben §. 2. Zu Vollziehung der Schenkung wird dem Beschenkten die Urkunde übergeben, damit er deren Eintragung ins Grundbuch nachsuchen kann.

§. 12.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

Nur in Eheverträgen ist erlaubt, sein, bey seinem Tode zurücklassendes, also sein künftiges Vermögen zu verschenken. (§. 5.) Die Schenkungen des Ehegatten an den andern Gatten während der Ehe, sind die

einzigen, die den Namen der Schenkung auf den Todesfall noch verdienen. (Siehe Eheverträge §. 28. p. 89.) Andere Schenkungen, die der Schenker so lange er lebt, nach Willkühr wieder aufheben kann, und nur durch den Tod des Schenkers in Kraft übergehen, sind nach dem Code Napoléon, bloß als Vermächtnisse anzusehen, und gelten weiter nicht, als ein Testament, wenn die Förmlichkeiten eines Testaments dabey beobachtet worden sind. Sind diese nicht beobachtet worden, so ist der Schenkungsbrief nichtig. Es ist einerley, ob Testator im Testament sagt: ich vermache dem N. N. oder ich schenke dem N. N. auf meinen Todesfall mein alsdann zurückgelassenes Vermögen. — Die Annahme eines solchen Geschenks auf den Todesfall, wirkt gar nichts, da die Urkunde immer ein widerrufliches Testament bleibt; ja sie würde gar nichts gelten, wenn ihr die Förmlichkeiten, die bey Testamenten vorgeschrieben sind, mangelten. Man muß also wohl Achtung geben, ob der Schenker jetzt schon das Eigenthum der Güter übergiebt, und sich nur die Nutznießung vorbehält, (denn etwas weiteres kann er sich eigentlich nicht vorbehalten) welches dann allemal eine Schenkung unter Lebenden ist, und eine Urkunde nach den Regeln der Schenkungen unter Lebenden (die aber auch die Annahme, §. 8.) erforderlich macht. Oder ob der Schenker seine Verfügung bloß einseitig machen will, und das Eigenthum nicht sogleich überträgt, sondern es bis auf seinen Tod verschiebt; welches dann ein Testament oder letzter Wille ist, und nach den Regeln über letzte Willen, gefertigt werden muß.

Von Testamenten.

§. 1.

Begriff eines Testaments.

Das allgemein bekannte Wort: Testament, ist nicht teutsch, wir haben es von den edlen, längst verschwundenen Römern; unser Landrecht setzt dafür: letzter Wille. Wenn jemand erklärt oder verordnet, (das aber schriftlich geschehen muß) was er wolle, daß nach seinem Tode in dem Seinigen geschehen, auf wen sein Vermögen dereinst unentgeldlich oder unter gewissen Bedingungen fallen, oder was sonst damit geschehen solle: so nennt man diese Erklärung oder Verordnung, einen letzten Willen oder Testament.

Die Schenkung unter Lebenden und das Testament, sind die zwey Arten, wodurch man jemanden sein Vermögen verfügungsweise unentgeldlich überlassen kann.

Die Schenkung unter Lebenden ist unwiderruflich; die Schenkung, oder besser, das Vermächtniß durch Testament, ist jederzeit, und so lange der Testator lebt, widerruflich.

Testator

Testator oder Erblasser heißt derjenige, welcher ein Testament errichtet.

Eine letzte Willensverordnung oder Testament ist demnach eine einseitige Handlung, wodurch der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt. (895.)

Zwischen Testament und Codicill ist kein Unterschied mehr, wie es nach dem alten Recht war; es ist nur noch das Testament übrig geblieben. Dem neuen Rechte sind die Codicille, die, so wie die Testamente, von den Römern auf uns Deutsche kamen, fremd. Unser jetziges Gesetz macht also keinen Unterschied zwischen demjenigen letzten Willen, der zur Erbfolge beruft, und demjenigen, der nur andere Verfügungen, die nicht gerade eine Berufung zur Erbfolge sind, enthält. Es müssen demnach zu jeder letztwilligen Verfügung, wenn sie gültig seyn soll, die hienach beschriebene Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 2.

Wer schreibt das Testament?

Die Amts-Revisoren und ihre Theilungs-Scribenten fertigen die Testamente aus; jedoch können sie auch von andern, aber unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Formen, oder vom Testator selbst, ausgefertigt werden. (Organis. Ed. v. 26. Nov. 1809. Beyl. C. §. 39. R. B. 1809. Nro. 51.)

Zu jedem Testament muß Stempelpapier genommen werden, und zwar, wenn der Werth der darin

vorkommenden Sachen unter 2000 fl. beträgt, 30 kr.; und wenn er darüber beträgt, 1 fl. per Bogen. Die Amts-Revisorats-Gebühr für die Ausfertigung eines letzten Willens ist 1 fl. 30 kr.; wenn aber mehr als 4 Stunden Zeit gebraucht wird, je für zwey weitere Stunden 45 kr. weiter. (Tax- und Stempel-Ordnung vom 17. July 1807.) *)

§. 3.

Wer ein Testament errichten könne und wer nicht.

Derjenige der bey gesundem Verstande ist, und freye Entschliessung hat, kann testiren. (901.)

Eine Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes, letzte Willens-Verfügungen treffen. (226. 905.)

---

*) Auszug aus dem Publikations-Gesetz des neuen Land-Rechts vom 3ten Febr. und 22. Dec. 1809:

a) Alle Testamente, die vor dem 1ten Januar 1810 gemacht worden, bleiben gültig, nicht nur wenn sie den alten gesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wenn sie nach solchen einen Mangel hätten, der aber nach dem neuen Landrechte kein Mangel mehr ist.

b) Was den innern Gehalt der vor dem 1ten Jan. 1810 errichteten Testamenten betrift: so kann deren Vollzug nur so geschehen, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, und ist dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten, was mit diesem gar nicht besteht; was aber mit einigen Veränderungen bestehen kann, soll in dieser veränderten Maaße zum Vollzug kommen. Wer also glaubt, daß seine vorige Verfügungen nach dem neuen Gesetz nicht bestehen können, soll solche ändern, und ein neues Testament errichten.

Wer 16 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, kann nur über die Hälfte seines Vermögens verordnen, worüber er, wenn er volljährig (21 Jahre alt) wäre, hätte verordnen können. (904.) Der Einwilligung des Vormunds zur Testaments-Errichtung, bedarf er nicht.

Ein Sinnenmangel, z. B. des Gesichts, des Gehörs, der Sprache beraubt, wenn der Mensch nicht zugleich blödsinnig ist, wirkt nicht, daß er nicht testiren könne; wenn er nur richtige Einsicht zeigt, und sich auf irgend eine Art verständlich machen kann, so daß kein Zweifel seines Willens übrig ist.

Kein gültiges Testament kann errichten.

a) Ein bürgerlich Todter. (25.)

b) Ein wegen Gemüthsschwäche der Verwaltung seines Vermögens, Entsetzter. (Entmündigter) (502.)

c) Ein Mundtodter. (513 a.)
Ein entmündigt oder mundtodt gewesener, tritt, sobald die Entmündung oder Mundtodt-Erklärung von der Obrigkeit wieder aufgehoben ist, in das Recht ein, letzte Willen, und jeden andern Vertrag, zu errichten. (512. 514.)

d) Wer noch keine 16 Jahre alt ist. (903.)
Wer 16 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, kann nur über die Hälfte seines Vermögens, nach Abzug der allenfallsigen Pflichttheile, verfügen. (904.)

e) Wer nicht bey Verstand ist, und keine freye Entschliessung hat, kann nicht testiren. (901.) Wozu auch noch derjenige kann gezählt werden, der mehrere Schulden als Vermögen hat; denn es wird Niemand eine Erbeinsetzung annehmen

mögen, der dadurch mehr Schulden zu bezahlen bekommt, als er Vermögen erhält.

§. 4.

Wem durch ein Testament etwas zugewiesen werden könne, und wem nicht.

A) Wem kann durch ein Testament zugewiesen werden:

1) Demjenigen, er sey dem Erblasser verwandt oder nicht, wenn er nur zur Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt, und nachher lebensfähig geboren wird. (906.)

Hiemit ist jedoch nicht gesagt, daß ein Erblasser nur einer Person sein Vermögen vermachen könne; er kann so viel Personen zu Erben einsetzen als er will.

2) Den natürlichen Kindern, jedoch daß ihre Eltern sie mit mehr nicht im Testament bedenken können, als ihnen nach dem Land-Recht Satz 756 rc. von den Erbschaften zugestanden ist. Wie viel diese Erbgebühr der natürlichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern beträgt, siehe unten §. 8. und §. 9. Andere Personen, die nicht gerade Vater oder Mutter des natürlichen Kindes sind, können einem solchen, wie einem jeden andern Menschen, von ihrem Vermögen zuwenden. (908.)

3) Den Verpflegungshäusern, den Armen einer Gemeinde, den gemeinnützigen Anstalten; jedoch ist zur Annahme eines Vermächtnisses an diese, Staatsgutheißen erforderlich. (910.)

4) Den Aerzten, Chirurgen und Krankenwärtern, welche den Testator in der letzten Krankheit, während welcher er verfügte, behandelt haben, jedoch nur dann, wenn der Testator keine Erben in gerader Linie hinterläßt, und derjenige, der die Bedienung leistet, im 4ten oder nähern Grad der Seitenverwandtschaft mit dem Erblasser stehet; ausserdem aber, wenn nemlich die Verwandtschaft entfernter oder gar keine da ist, nur Stückvermächtnisse, die für den geleisteten Dienst als Belohnung nicht unangemessen oder nicht übermäßig sind. Ein gleiches gilt für Kirchendiener (Seelsorger.) (909. *)

5) Dem Ehegatten. (Wie viel, S. unten §. 5.)

B) Wem nicht:

1) Dem Bürgerlichtodten, ausser zu dessen Lebensunterhalt. (25.)

2) Einem Vormunde, von dessen Pflegling; wenn letzterer auch volljährig (21 Jahre alt) wäre, die Schlußpflegrechnung aber noch nicht gestellt und abgehört ist. Ausgenommen sind, die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren. (907.)

3) Demjenigen, welcher das Testament für den Testator schreibt. (909. a)

---

*) Im 1ten Grad sind verwandt: Kinder, und Eltern; im 2ten Groß-Eltern, Enkel, Geschwister; im 3ten Urenkel, Urgroß-Eltern, Bruders oder Schwester Kinder; im 4ten Urenkels-Kinder, Ururgroß-Eltern, der Groß-Eltern Geschwister, der Eltern Bruder oder Schwester Kinder, Bruders oder Schwester Enkel.

4) Den natürlichen Kindern, jedoch mit der Einschränkung, daß dieses Verbot nur auf die Eltern oder Erzeuger solcher Kinder gehe. Das Verbot ist aber nicht vollständig. Die Eltern können ihren anerkannten natürlichen Kindern, mehr nicht als ihre volle Erbsgebühr, (siehe unten §. 8.); den nicht anerkannten, und im Ehebruch oder Blutschande erzeugten, mehr nicht als einen Unterhalt (Alimentation) vermachen; (siehe unten §. 9.) Personen die nicht die Eltern sind, geht diese Verfügungsbeschränkung nichts an; mithin können Geschwister, oder Eltern des natürlichen Vaters oder der Mutter, und jeder andere, den natürlichen Kindern, nach Belieben Vermächtnisse aussetzen. (908.)

5) Die Personen, welche dem Erblasser in der letztern Krankheit, während welcher er das Testament machte, gedient haben, wenn sie nicht, wie oben gedacht, mit ihm verwandt sind. Belohnende Vermächtnisse sind aber gültig.

6) Den Eltern, Abkömmlingen und Ehegatten derjenigen, die unfähig erklärt sind. (911.) Diesemnach könnte der Vater eines unehelichen Kindes, des letztern Mutter oder Ehegatten ꝛc. nichts vermachen.

§. 5.

Wie weit jemand über sein Vermögen durch Testament verfügen könne.

Wer keine Abkömmlinge oder Ahnen (Pflicht-Erben, ehemals Noth-Erben genannt) in ehelicher Ver-

wandtschaft hinterläßt, (siehe jedoch §. 8.) kann über sein ganzes Vermögen in einem Testamente (oder in einer Schenkung unter Lebenden) disponiren. (916.) Er kann dem einen das Eigenthum, und dem andern die Nutzniessung der Sache zuwenden. (899.)

Sind Abkömmlinge (Descendenten) *) vorhanden und der Erblasser hinterläßt Ein eheliches Kind (oder eheliche Nachkommen eines verstorbenen Kindes;) so kann er über die Hälfte seines Vermögens verfügen, hinterläßt er zwey eheliche Kinder, über ein Drittel; hinterläßt er drey oder mehrere, so kann er über ein Viertel disponiren. Sind zwar keine Abkömmlinge, aber erbfähige Ahnen (Ascendenten) in beyden Linien vorhanden, so kann er über die Hälfte seiner Güter; hinterläßt er nur in einer Linie Ahnen, so kann er über drey Viertel verfügen. (913. 915.) Ist unter den Pflicht-Erben ein Unwürdiger, (s. §. 16) oder einer der nicht Theil nehmen will, so wird er dennoch mitgezählt.

Wenn der Pflicht-Erben im Testament nicht gedacht wird, so ist ihnen doch nichts an ihrem Pflichttheil benommen; das Vermächtniß ist alsdann der Minderung unterworfen. Die Pflicht-Erben ziehen nemlich bey dem Erb-Anfall ihren Pflichttheil hinweg, den Uiberrest übergeben sie dem eingesetzten Erben. (920.)

---

*) Abkömmlinge, (Descendenten) d. i. Kinder, Enkel, Ur-Enkel, Urur-Enkel rc. Ahnen, (Ascendenten) d. i. Eltern und Vor-Eltern; oder, Eltern Groß-Eltern, Urgroß-Eltern, Ururgroß-Eltern rc.

So muß auch einem anerkannten natürlichen Kinde sein Pflichttheil belassen werden, (761.) welcher die Hälfte des gesetzlichen Rechts, das es auf den Nachlaß seiner Eltern haben kann, beträgt. (757.) S. unten §. 8. *)

Wer 16 aber noch nicht 21 Jahre alt ist, kann nur über die Hälfte seines Vermögens (nach Abzug der Pflichttheile, die er zu überlassen schuldig ist) verfügen. (s. §. 3.) Wenn daher z. B. ein noch nicht 21. Jahre alter Erblasser einen Vater hinterläßt, so muß er diesem $\frac{1}{4}$tel seines Eigenthums als Pflichttheil überlassen; bleiben noch $\frac{3}{4}$tel; über die Hälfte dieser $\frac{3}{4}$tel, nemlich über $\frac{3}{8}$tel, kann er im Testament verfügen; die andern $\frac{3}{8}$tel fallen seinen gesetzlichen Erben anheim. Hat er über mehr als $\frac{3}{8}$tel verfügt, so unterliegt die Verfügung der Minderung bis zu den $\frac{3}{8}$teln. (904.)

Ein kinderloser Ehegatte kann dem andern sein ganzes Vermögen durch Testament (auch durch Schenkung unter Lebenden) nebst der Nutznießung des Pflichttheils, zuwenden. Hat er Abkömmlinge, so kann er ihm sein halbes Vermögen nutznießlich, oder $\frac{1}{4}$tel zu Eigenthum, und $\frac{1}{4}$tel nutznießlich hinterlassen. (1094.)

---

*) Ein uneheliches Kind wird entweder sogleich bey dem Eintrag in das Geburtsbuch anerkannt, oder erst späterhin. Letzternfalls kann die Anerkennung nur durch eine öffentliche Urkunde, vor dem Amts-Revisor (Staatsschreiber) errichtet, geschehen, worauf der Eintrag in das Geburtsbuch nachgeholt wird. (334.)

Hat der Ehegatte aus früherer Ehe Kinder, so kann er dem überlebenden Ehegatten nur so viel zu Eigenthum geben, als das Kind erhält, welches am wenigsten bekommt. In keinem Fall darf aber diese Gebung mehr als $\frac{1}{4}$tel des Vermögens seyn. (1098.) Wie weit jemand sein Vermögen mit Unveräusserlichkeit belegen, oder seinem Erben die Wiederauslieferung der Erbschaft an einen andern, auferlegen könne; siehe unten §. 14. Ein Erblasser, der Pflicht-Erben hat, und diesen mehr als ihren Pflichttheil zur Erbschaft übrig läßt, kann einem andern die Nutznießung von dem Pflichttheil verschreiben, so daß die Pflicht-Erben ihren Pflichttheil und was darüber ist, nicht zur Nießung bekommen, bis allenfalls der Nutznießer oder Leibgedingsbezieher stirbt; im Fall ihm die Nutznießung auf lebenslang gegeben ist. Geschiehet ein solches Vermächtniß, so haben jedoch die Pflicht-Erben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils, das Eigenthum des Uibrigen hingeben wollen; was sie nemlich, wenn sie die Nutznießungszeit ausgewartet, weiter bekommen hätten, als der Pflichttheil besagt. (917.)

Ein Ehemann kann über die mit seiner Gattin besitzende gemeinschaftliche Güter, nicht weiter als zu seinem Antheil, welcher die Hälfte beträgt, wenn in der Eheabrede nicht ein anders bedungen ist) verfügen. Hat er eine Gemeinschafts-Sache vermacht, ohne daß diese in das Loos der Erben des Mannes fällt; so hat der Geschenknehmer nicht das Stück, sondern bloß den Werth davon an des Mannes Vermögen zu fordern. (1423.) Die eheliche Nutznießung, die einem überlebenden Ehegatten, Kraft des Gesetzes oder Kraft des

Ehevertrags, gehört, (siehe von Eheberedungen §. 22.) kann dem überlebenden Theil durch Testament nicht entzogen werden. Uiber das Eigenthum des Vermögens, das die Nutznießung abwirft, kann der Erblasser verfügen.

Die Eltern eines aus Großherzoglichem Militairdienst Desertirten, können weder zu seinem Vortheil noch Nachtheil über dessen künftiges Vermögen disponiren. Dieses Vermögen gehört der Kriegskasse, den Eltern bleibt bloß die gesetzliche Nutznießung. Zahlt die Gemeinde die Desertionsgebühr, so hat sie das einstige Erbtheil des Ausreißers zu beziehen. (V. v. 29. Sept. 1808. R. B. 1808. Nro. 31. V. v. 14. März 1809. R. B. 1809. Nro. 12.) Ohne Bewilligung der Eltern kann kein Kind über sein Familien-Vermögen testiren, oder seinen Eltern Verbindlichkeiten aufladen. (V. v. 4. Juny 1808. §. 28. R. B. 1808. Nro. 19.)

§. 6.

Vom Pflichttheil.

Den Pflichttheil haben zu beziehen:

1) Die ehelichen Kinder und weitere Abkömmlinge des Erblassers; (angewünschte oder an Kindesstatt angenommene Kinder, haben mit den ehelichen Kindern, gleiche Rechte 350.)
2) Die Ascendenten desselben (Eltern, Groß-Eltern) (913 — 915.) Der Ehegatte, die Geschwister und übrige Seitenverwandten, haben keinen zu fordern. (916)

Die Rangordnung dieser Pflichttheilsberechtigten ist:

Daß die Abkömmlinge die Ahnen ausschließen. Bey den Abkömmlingen kommt es auf die Nähe des Grades nicht an; denn die Enkel und Urenkel von verstorbenen Kindern, haben mit dem noch lebenden Kinde des Erblassers, gleichen Anspruch; jedoch nur nach Stämmen, nemlich, daß sie für das Kind gerechnet werden, das sie bey dem Erbrecht an den Erblasser vorstellen (repräsentiren). Sind keine Abkömmlinge, aber Ahnen, nemlich Eltern und Vor-Eltern vorhanden; so haben diese den Pflichttheil, nach der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft, zu ererben. (915.)

Die Größe des Pflicht-Erbtheils der Descendenten ist: (§. 5.)

Wenn ein eheliches Kind bey dem Tode des Erblassers vorhanden ist, die Hälfte des Vermögens; wenn zwey vorhanden sind, $\frac{2}{3}$tel; wenn drey oder mehrere vorhanden, $\frac{3}{4}$tel des Vermögens. (913.) Sind unwürdige Pflicht-Erben darunter, so werden sie dennoch mitgezählt. So lange Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, hat kein Ahne einen Pflichttheil anzusprechen; wie oben gedacht worden ist.

Tabelle über den Pflichttheil der Abkömmlinge.

Abkömmlinge.	Der wie vielste Theil der Verlassenschaft ist Pflichttheil?	Uiber wie viel kann also der Erblasser noch verfügen?
Die eheliche Kinder eines Verstorbenen gelten für Eins. Eben so die Enkel eines solchen für Eins, wenn die Zwischen-Personen gestorben sind.		
Ein Kind (ehelich geboren, oder durch Heirath ehelich gemacht; oder an Kindesstatt angenommen.)	Die Hälfte.	Uiber sein halbes Vermögen.
Zwey Kinder (oder ihre eheliche Abkömmlinge.)	Zwey Drittel. (oder für jedes 1/3tel)	Uiber ein Drittel.
Drey oder mehrere Kinder (oder ihre eheliche Abkömmlinge.)	Drey Viertel. (Ist nur eins von den 3 Kindern auf den Pflichttheil beschränkt, so hat dieses 1/4tel; ist von 4 Kindern nur 1. auf den Pflichttheil beschränkt, so hat dieses 3/16; ist von 5 Kindern nur 1 beschränkt, so hat es 3/20tel des ganzen Vermögens als Pflichttheil anzusprechen.	Uiber ein Viertel.

Die Größe des Pflichttheils der Ahnen ist: (§. 5.)

Wenn keine eheliche Abkömmlinge des Erblassers, aber Ahnen vorhanden sind, und zwar in der väterlichen und mütterlichen Linie: so haben diese die Hälfte des Vermögens zu fordern. Sind nur in einer Linie Ahnen vorhanden, so haben diese ein Viertel als Pflichttheil zu ererben. (915.)

Anmerkung: Ahnen väterlicher Linie sind: der Vater, dessen Eltern, dessen Groß-Eltern rc. Ahnen mütterlicher Linie sind: die Mutter, deren Eltern, deren Groß-Eltern u. s. w.

Nicht bloß Vater und Mutter haben den Pflichttheil anzusprechen, sondern in Ermanglung des Vaters oder der Mutter auch die Groß-Eltern derjenigen Linie, aus welcher der Elterntheil gestorben ist. Sind beyde Eltern todt, so gebührt der Pflichttheil den Groß-Eltern und wenn auch diese todt, aber noch Urgroß-Eltern da sind, so gebührt er den Urgroß-Eltern. (Dieses versteht sich jedoch nur, unter ehelichen Verwandten: denn uneheliche Kinder haben in Bezug auf das Erbrecht, keine Groß-Eltern.)

Tabelle über den Pflichttheil und Freytheil, wenn nur Ahnen vorhanden sind: (Landrecht Satz 915.)

Der Erblasser hinterläßt Ahnen (Eltern und Vor-Eltern.)	Wer von ihnen hat den Pflichttheil zu fordern?	Der wie vielste Theil der Verlassenschaft ist Pflichttheil?	Uiber wie viel kann also der Erblasser noch verfügen?
Vater und Mutter und Groß-Eltern.	Beyde Eltern mit einander in gleiche Theile. Groß- oder Urgroß-Eltern bekommen nichts, so lange noch jemand zwischen ihnen und dem Erblasser steht.	Die Hälfte.	Ueber die andere Hälfte.
Vater oder Mutter, ohne daß Groß oder Urgroß-Eltern da sind.	Der lebende Elterntheil.	Ein Viertel.	Drey Viertel.
Vater oder Mutter, und auf des verstorbenen Elterntheils Seite, Groß- oder Urgroß-Eltern.	Der lebende Elterntheil, einen Theil und der nächste Ahne des verstorbenen Elterntheils die andere Hälfte. Sind die nächste Ahnen einer Linie in gleichem Grad, so theilen sie kopfweise.	Die Hälfte.	Die andere Hälfte.
Groß- oder Urgroß-Eltern in beyden Linien	Die beyde Linien in gleiche Theile. In jeder Linie zieht der nächste. Gleichweite Ahnen einer Linie, theilen Kopfweise.	Die Hälfte.	Die andere Hälfte.
Groß- oder Urgroß-Eltern in einer Linie, es sey väterlicher oder mütterlicher Seits.	Der nächste Ahne. Sind es mehrere gleichen Grades, so theilen sie Kopfsweise.	Ein Viertel.	Drey Viertel.

Die Ahnen haben den Pflichttheil nach der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft, zu ererben. Es wird daher nöthig seyn diese Erbordnung hier zu bemerken; sie ist:

„Wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge, auch „keine Geschwister, noch Abkömmlinge von den Geschwi„stern zurückgelassen hat: so wird die Erbschaft in „zwey gleiche Theile unter die Ahnen der väterlichen, „und die Ahnen der mütterlichen Linie getheilt. Der „Ahne, welcher im Grade der nächste ist, erbt die sei„ner Linie zugefallene Hälfte, mit Ausschließung aller „weitern Ahnen. Mehrere Ahnen der nemlichen Linie, „die sich in gleichem Grad befinden, erben nach „Köpfen. (746.)

Bemerkung 1)

Die Eltern des Erblassers sind mit ihm im 1ten, die Groß-Eltern im 2ten, die Urgroß-Eltern im 3ten Grade verwandt.

Bemerkung 2)

Wer also (in Bezug auf obgedachte Erbordnung) keine Abkömmlinge und keine Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hinterläßt, sondern nur z. B. auf seines Vaters Seite, den Vater und den Großvater; auf seiner Mutter Seite, den Großvater und die Großmutter, und den Urgroßvater; dessen Erbschaft wird in zwey gleiche Theile getheilt: die eine Hälfte bekommt die väterliche Linie, oder der Vater, und dieser schließt den väterlichen Großvater aus, weil der Vater der nächste Ahne dieser Linie ist. Die andere Hälfte bekommt die mütterliche Linie, und zwar der Großvater und die Großmutter jedes

zur Hälfte, weil sie in gleichem Verwandschafts-grade stehen; der Urgroßvater bekommt nichts, weil die Groß-Eltern näher sind als die Urgroß-Eltern.

Hätte der Erblasser diese seine Ahnen auf den Pflichttheil beschränkt, so würden sie den Pflichttheilsbetrag (welcher, da in beyden Linien Ahnen sind, die Hälfte der Verlassenschaft wäre) dergestalt theilen müssen, daß der Vater die eine Hälfte des Pflichttheils (oder $\frac{1}{4}$tel der ganzen Verlassenschaft) und die Groß-Eltern der mütterlichen Linie, die andere Hälfte desselben miteinander (oder jedes $\frac{1}{8}$tel der ganzen Verlassenschaft) bekäme.

Ferner besagt die Erbordnung;

„Hinterläßt einer Vater und Mutter und Geschwi-„ster, (oder Abkömmlinge von letztern) so wird seine „Verlassenschaft in zwey gleiche Theile getheilt; die „beyden Eltern nehmen die eine Hälfte (oder jeder „Elterntheil $\frac{1}{4}$tel) und die Geschwister (oder ihre „Abkömmlinge, in Unterabtheilungen nach den Stäm-„men) die andere Hälfte. (748.)

Bemerkung 1)

Hat der Erblasser die Hälfte seines Vermögens vermacht und nur seinen Eltern ihre Hälfte, welche zugleich die Größe des Pflichttheils ist, hinterlassen: so bekommen die Geschwister nichts, weil diese keinen Pflichttheil anzusprechen haben.

Bemerkung 2)

So oft hier die Geschwister genannt werden, gilt es nicht nur die Geschwister, sondern auch ihre Abkömmlinge, denn wo ein Bruder oder eine

Schwester

Schwester das Recht hat zu erben, und todt ist, treten des Bruders oder der Schwester hinterlassene Kinder, und wenn diese auch todt sind, die Kindes = Kinder ꝛc. ein.

„Ist aber nur ein Elterntheil im Leben, so bekommt „dieser lebende Elterntheil ¼tel, die übrigen drey Vier= „tel fallen auf die Geschwister des Erblassers. (749. 751.) „Hinterläßt einer bloß Groß = Eltern und Geschwi= „ster; so haben die Groß = Eltern nichts zu erben, son= „dern nur die Geschwister. (750)

Dieses letztere scheint sonderbar, weil nach der Tabelle die Ahnen, so weit sie auch seyn mögen, einen Pflichttheil anzusprechen haben, und die Geschwister, die keinen ansprechen können, sollen doch die Groß= Eltern vom Erbrecht ausschließen.

Der zweyte Theil des Satzes 915 im Code Napoleon, welcher vom Pflichttheil der Ahnen spricht, sagt: „Die Ahnen hätten ein ausschließliches Recht auf den „Pflichttheil in den Fällen, wo bey einer Theilung „mit Seitenverwandten, ihnen der für den Pflichttheil „festgesetzte Antheil nicht zufiele.“ Aus diesem Satze wird erklärt, wann die Ahnen den Pflichttheil zu fordern haben, und wann nicht.

Die Tabelle sagt, wie viel in jedem Falle, der Ahnen Pflichttheil sey. Um aber auf die Frage: Wann haben die Ahnen den Pflichttheil zu beziehen? Eine Antwort heraus zu bringen, müssen wir die drey Verfügungsfälle annehmen:

1) Der Erblasser verfügte über weniger als ihm zustand;
2) er verfügte gerade nur über so viel, über nicht mehr und nicht weniger, als ihm nach der Tabelle zustand;

3) er verfügte über mehr als ihm nach der Tabelle zustand;

in welchem dieser 3 Fälle haben nun die Ahnen den Pflichttheil zu fordern?

Im allgemeinen ist die Antwort: daß, in dem ersten und zweyten Falle, das Vermögen, worüber der Erblasser nicht verfügt hat, nach der angeführten Erbordnung für Ahnen, vererbt wird. Im 3ten Fall, tritt allemal die Pflichttheilsforderung der Ahnen ein. Insbesondere aber ist die Antwort

ad 1. Verfügt der Erblasser über weniger als ihm zusteht und er hinterläßt Eltern und Geschwister; so ziehen die Eltern ihren Antheil, der zugleich der Größe des Pflichttheils gleich ist, (laut Tabelle) das übrige fällt seinen Geschwistern zu. Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen da, so erben die Eltern auch noch der Geschwister Antheil.

Sind keine Eltern, sondern nur Groß-Eltern und Geschwister vorhanden, so erben die Geschwister alles, worüber der Erblasser nicht verfügte, und die Groß-Eltern bekommen nichts. Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen da, nur allein Groß-Eltern; so ziehen diese den Theil, über den nicht verfügt worden ist.

Lebt ein Elterntheil, und sind in des verstorbenen Elterntheils Linie, Ahnen, und auch Geschwister des Erblassers vorhanden: so zieht der lebende Elterntheil seinen Antheil am Pflichttheil, und der andere Antheil des Pflichttheils, mit dem, was noch über den Pflichttheil unvermacht ist, fällt auf die Geschwister des Erblassers; die Ahnen in des verstorbenen Elterntheils-

Linie bekommen nichts. Sind in diesem Falle keine Geschwister da; so zieht der lebende Elterntheil, und die Groß = Eltern der andern Linie, das Unvermachte nach Erbrecht an sich, wie oben gedacht. Dann, weil über weniger verfügt ist, als dem Erblasser zustand; so ist es kein Pflichttheil, was die Ahnen beziehen, sondern es sind ordentliche Erbgebühren. Nur dann können Groß= oder Urgroß = Eltern als Pflicht=Erben auftreten, wenn der Erblasser über mehr als ihm nach der Tabelle zustand, verfügte.

ad. 2. Verfügt der Erblasser gerade nur über so viel als er darf, und er hinterläßt Eltern und Geschwister; so ziehen die Eltern den gebundenen (indisponibelen) Theil als Pflichttheil an sich, und die Geschwister bekommen nichts.

Sind keine Eltern, sondern Groß= Eltern und Geschwister da, so bekommen die Groß = Eltern nichts; die Geschwister ergreifen alsdann den gebundenen Theil. Hier ist wieder keine Rede von einem Pflichttheil, weil der Erblasser seine Befugniß nicht überschritten hat.

Ist in der einen Linie ein Elterntheil, sind in der andern nur weitere Ahnen (Groß= oder Urgroß = Eltern) und auch Geschwister des Erblassers vorhanden: so zieht von dem indisponibeln Vermögen (welches die Hälfte der Verlassenschaft ist) der überlebende Elterntheil seinen Pflichtantheil, mit $\frac{1}{4}$tel, und die Geschwister ziehen den Ueberrest. Die Groß= oder Urgroß = Eltern bekommen nichts. Sind aber keine Geschwister da; so ziehen die Groß = Eltern den Theil, der in besagtem Fall, den Geschwistern zukam. Es wird dann nemlich nach Ahnen = Erbrecht getheilt; das heißt, jede Linie, die väterliche und die mütterliche zieht.

ad. 3. Verfügt der Erblasser über mehr als ihm zusteht, greift also den Pflichttheil an: so ist erst der Fall da, wo die Ahnen (so weit sie auch seyn mögen) ihr Recht als Pflicht-Erben, es mögen Geschwister da seyn oder nicht, anbringen können.

Sind beyde Eltern des Erblassers am Leben, und auch Geschwister; so wird das Vermächtniß, so weit es nöthig ist, gemindert, um den Pflichttheil der Eltern zu ergänzen. Die Geschwister erhalten dann nichts.

Ist nur ein Elterntheil am Leben, und in des verstorbenen Elterntheils Linie sind noch Ahnen, auch Geschwister des Erblassers da: so wird das Vermächtniß gemindert, um den Pflichttheil des Elterntheils und der Ahnen zu ergänzen; die Geschwister gehen leer aus.

Sind nur Groß-Eltern in einem oder in beyden Ahnenstämmen, auch Geschwister des Erblassers vorhanden: so wird das Vermächtniß gemindert, um den Pflichttheil der Ahnen (nach der Tabelle) zu ergänzen; wobey die Geschwister abermals leer ausgehen. So oft Ahnen mit Seitenverwandten zusammentreffen, wo der Erblasser über mehr verfügt hat, als ihm zustand, also eine Minderung der Vermächtnisse oder der Schenkungen vorgehen muß, um den Pflichttheil zu ergänzen: so treten die Ahnen, in welchem Grade sie seyn mögen, auf, und ziehen, nach vorgängiger Minderung der Vermächtnisse, ihren Pflichttheil an sich, wenn auch den Seitenverwandten nichts bleibt.

§. 7.

Berechnung des Pflichttheils; Minderung der Vermächtnisse.

Bey dem Tode des Erblassers wird inventirt und das vorhandene Vermögen zusammengerechnet, ohne daß die Passiva abgezogen werden. Der Vorempfang der Erben kann sogleich ins Inventarium genommen werden. (Was nicht zum Vorempfang gerechnet werden darf, also einwurfsfrey ist; siehe von Eheberedungen pag. 25 und 27.) Die Schenkungen, die der Erblasser unter Lebenden gemacht hat, werden beschrieben, wie sie zur Zeit der Schenkung waren, und ihr Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, zu obigem letzt inventirten Vermögen geschlagen.

Von dieser Summe werden die Schulden abgezogen. Der Ueberrest ist alsdann das Vermögen, woraus der Antheil berechnet wird, welcher dem Pflichttheilfordernden zur Erbschaft gebührt. (922.)

Z. B. beym Tode ist vorhanden . . .	2000 fl.
Die Schenkungen unter Lebenden besagen	4000 fl.
Summa vorhandenen Vermögens . .	6000 fl.
Schulden	1000 fl.
Rest-Vermögen	5000 fl.

Hat nun der Erblasser Ein Kind hinterlassen, so beträgt dessen Pflichttheil die Hälfte der 5000 fl. nemlich 2500 fl. Es sind aber nur noch 1000 fl. Vermögen da, weil die Schulden von dem vorhandenen Vermögen 1000 fl. wegnehmen, deßhalb muß

der Schenknehmer wieder für 1500 fl. Sachen herausgeben, um den Pflichttheil zu ergänzen.

Sind mehrere Schenkungen da, so wird an der jüngsten zu mindern angefangen und damit fortgefahren bis der Pflichttheil ergänzt ist. (923.)

Hat einer Schenkungen unter Lebenden gemacht, und auch ein Testament, so daß durch das Testament über mehr verfügt worden, als worüber der Erblasser verfügen konnte, mithin der Pflichttheil angegriffen ist: so wird die Ergänzung desselben zuerst aus den Erb- und Stückvermächtnissen in Kreuzer von dem Gulden ohne Unterschied genommen. (926.)

Z. B. Bey dem Tode war vorhanden .	3000 fl.
Er hatte unter Lebenden verschenkt . .	500 fl.
Durch Testament dem A einen Garten vermacht, im Werth	1500 fl.
Dem B ein Capital in Capital-Briefen	1000 fl.
Dem C eine goldene Uhr, im Werth .	100 fl.
—:·	6100 fl.
Schulden sind abzuziehen	100 fl.
Rest —:·	6000 fl.

Gedachter Erblasser hinterläßt von zwey verstorbenen Kindern, Enkel als Pflicht-Erben. Diese haben an den vorhandenen 6000 fl. zwey Drittel als Pflichttheil zu fordern, nemlich 4000 fl.; es sind aber nur 2900 fl. unvermachtes Vermögen da, weil die Schulden 100 fl. wegnehmen, mithin fehlen zum

Pflichttheil 1100 fl. Diese 1100 fl. müssen aus den Testaments = Vermächtnissen der 2600 fl. geschöpft werden, und zwar vom Gulden 25 $\frac{5}{13}$ kr., da 2600 mal 25 $\frac{5}{13}$ kr. 1100 fl. ausmachen.

Dem C wird demnach zur Ergänzung des Pflichttheils von den Pflicht-Erben (die immer das ganze Vermögen in Empfang nehmen) abgezogen

	42 fl. 18 $\frac{6}{13}$ kr.
Dem B	423 fl. 4 $\frac{8}{13}$ kr.
Dem A	634 fl. 36 $\frac{12}{13}$ kr.
	—:· 1100 fl.

Sind Liegenschaften, die unter Lebenden geschenkt wurden, unter denen Sachen, welche zur Ergänzung des Pflichttheils angegriffen werden müssen; so werden diese allemal wieder, und zwar frey von aller Pfand-last oder von Schulden, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, in die Masse, mit der Nutzung vom Sterbetage des Erblassers an, zurückgeworfen. Die Minderungssumme, die der Geschenknehmer herauszahlen muß, ist von dem Sterbetage des Erblassers, verzinslich, wenn sie binnen Jahresfrist gefordert worden; ausserdem vom Forderungs = Tage an. (928. 929). Selbst wider dritte Besitzer, wenn der Beschenkte die geschenkte Liegenschaft verkauft hat, und zahlungsunfähig, auch die Klage wider ihn fruchtlos abgelaufen ist, können die Pflicht = Erben auf Ergänzung ihres Pflichttheils klagen. (930.) Bestund das Geschenk in fahrender Habe, die nicht mehr vorhanden ist, und der Geschenknehmer kann auch deren Werth wegen Armuth nicht ersetzen; so trift das Sprichwort ein: wo nichts ist,

hat auch der Kaiser sein Recht verloren. Langen die Vermächtnisse, es seyen Erb-Erbtheil-oder Stückvermächtnisse, (§. 11. 12 und 13.) nicht, um das indisponibele Vermögen oder den Pflichttheil zu ergänzen; so gelten sie gar nicht, weil ohnehin die Schenkung unter Lebenden (die jüngste zuerst und so fort) dazu noch angegriffen werden muß. (925)

Ist etwas vermacht, mit dem Beysatz, daß es vor allen andern ausbezahlt werden soll; so darf es nur dann Minderung leiden, wenn die andern Vermächtnisse zur Pflichttheils-Ergänzung nicht langen. (927.)

(Von denjenigen, die des Erbrechtes unwürdig sind, s. §. 16.)

§. 8.

Von dem Pflichttheil der unehelichen, aber anerkannten Kinder.

Die Größe des Pflichttheils eines anerkannten natürlichen Kindes (oder wenn es todt ist, desselben Abkömmlinge) richtet sich nach dem Recht, daß es auf den Nachlaß seines Elterntheils, der es anerkannte, hat. Man könnte eigentlich dieses keinen Pflichttheil nennen, da das Recht des anerkannten natürlichen Kindes auf das Vermögen seiner Eltern nur eine Schuldforderung ist, und auch nur in solcher Eigenschaft kann das natürliche Kind, seine Forderung an die Erben des Erblassers machen. Wir müssen nun zuvörderst wissen, wie viel ein gesetzlich anerkanntes natürliches Kind (s. Ehebered. pag. 10. Anm.) an seine Eltern, die ihm an demjenigen Vermögen, welches das Gesetz ihm zuspricht, nichts entziehen wollen, zu fordern hat. Ein natür-

liches Kind erbt nichts von seinen Großeltern, auch nichts von den Verwandten seiner Eltern; wenn sie ihm nichts durch Schenkung oder Testamente zuweisen.

(Die vor dem 1. Jan. 1810 geborne uneheliche Kinder behielten das Erbrecht an ihre mütterliche Verwandten wie zuvor. Einführungs-Gesetz zum Cod. Nap. Art. X.)

Ein anerkanntes uneheliches Kind ist aber gesetzlich berechtigt zu hoffen: wenn sein Elterntheil, der es anerkannte, eheliche Abkömmlinge hinterläßt, $\frac{1}{3}$tel desjenigen Theils, den es empfangen hätte, wenn es ein eheliches Kind wäre. Ist die Anerkenntniß erst nach Erzeugung ehelicher Kinder geschehen; so kann das natürliche Kind, so lange die ehelichen oder ihre Abkömmlinge leben, besagtes Recht nicht geltend machen.

Hinterläßt der Vater oder die Mutter, keine eheliche Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister, (oder Kinder von Geschwistern, da diese nach Satz 742 in die Stelle ihrer Eltern treten) so ist es die $\frac{1}{2}$te; sind keine Abkömmlinge, Ahnen oder Geschwister da; so erbt es $\frac{3}{4}$tel von dem, was es als ehelich erhalten hätte; sind keine erbfähige Verwandten da, so hat es das Recht zur Erbfolge in das ganze Vermögen; jedoch muß es letzteren Falls, die Einsetzung in die Erbschaft, vom Richter erbitten. (Verwandte überm 12ten Grad, sind nicht mehr erbfähig.)

Die Aufsuchung der Größe der Erbgebühr eines natürlichen Kindes ist ganz erbartig, hingegen die Zahlung an dasselbe ist schuldenartig, es kann seine Gebühr nur als Schuldforderung, die es an den Erblasser hat, von den eigentlichen Erben eintreiben. Z. B. ich habe ein anerkanntes natürliches Kind, und hätte noch zwey

eheliche Kinder dazu bekommen; meine Verlassenschaft wäre 2700 fl. Diese 2700 fl. werden in 3 Theile zerlegt, thut zu ⅓tel 900 fl., das natürliche Kind hat hievon wieder ⅓tel oder 300 fl. anzusprechen. Die Forderung des natürlichen Kindes ist nunmehr ausgemittelt, und zwar erbartig.

Hätte ich nun eines von meinen ehelichen Kindern auf den Pflichttheil gesetzt; so würde dieses statt 1350 fl. nur 900 fl. anzusprechen haben, mir blieben 450 fl. zu meiner Disposition, die ich meinem andern ehelichen Kinde zu seinem Erbtheile noch anwies, dieses andere Kind hätte dann 1800 fl. anzusprechen. 1800 fl. und 900 fl. machen meine ganze Verlassenschaft aus. Nun wird berechnet, wie viel muß dasjenige, das 900 fl. bezieht, und dasjenige, das 1800 fl. erhält, an der Forderung des natürlichen Kindes, der 300 fl. zahlen? Antw. das erste 100 fl., das zweyte 200 fl.

Wird nun ein uneheliches anerkanntes Kind, von seinem Vater oder Mutter auf die Hälfte des eben berührten Rechts auf den Nachlaß, gesetzt, oder die Verfügung über das Vermögen durch Testament geht so weit, daß ihm nur gedachte Hälfte übrig geblieben ist, ohne daß von der Setzung auf die Hälfte, auch nur Erwähnung geschehen wäre: so hat es weiter nichts zu verlangen; würde es aber weiter beschränkt, so kann es die Ergänzung dieser Hälfte fordern, muß sich jedoch alles, was es von dem Erblasser empfangen hat, mit Ausnahme der Ernährungs- und Erziehungskosten (siehe pag. 27.) als Vorempfang aufrechnen lassen. Zur Ernährung ist der Vater, der anerkannt hat, verbunden. Verordnung vom 10. Juny 1809. Reg. Bl. 1809. Nro. 27. (756 — 761.)

§. 9.

Von der Forderung der unehelichen, nicht anerkannten Kinder.

Ein uneheliches, von seinem natürlichen Vater oder seiner Mutter, nicht anerkanntes Kind, (es wird aber ein seltener Fall seyn, daß eine Mutter ihr Kind nicht anerkennt, mithin wird es nur meistens auf den natürlichen Vater bezüglich seyn) hat gar kein Recht auf den Nachlaß seiner Eltern, wenn auch die Erzeugung im ledigen Stande geschahe. Deßgleichen haben die Kinder, aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, kein Recht auf den Nachlaß ihrer Eltern.

Da die uneheliche nicht anerkannte, und die in Ehebruch oder Blutschande erzeugte Kinder, kein Recht auf den Nachlaß ihrer Eltern haben, wenn auch bekannt ist, wer die Eltern sind; so haben diese Kinder auch nichts, als Pflichttheil zu fordern. Ist aber ein Vater eines solchen Kindes bekannt; so hat das Kind jedoch ein Recht, Ernährung (Alimentation) an des verstorbenen Vaters Verlassenschaft fordern zu können. (762. 762. a 764.) Die Verordnung vom 10. Juny 1809 Reg. Bl. 1809. Nro. 27. setzt hinzu: bekannt ist der natürliche Vater alsdann, wenn er überwiesen ist, die Mutter des unehelichen Kindes geschwängert zu haben. (Dieses ist aber noch keine Anerkennung; vergleiche die Note pag. 10. und p. 136.) Der bekannte natürliche Vater darf keine Alimente zahlen, ausser wenn die Ernährung des Kindes, wegen Mittellosigkeit der Mutter, auf öffentliche Kosten fallen sollte, alsdann kann der Rückgriff auf ihn genommen werden, dergestalt, daß er wöchentlich wenigstens 15 bis höchstens 48 kr., je nach

seinem Vermögen, und so lange bis das Kind 14 Jahre alt ist, derjenigen Kasse, welche die Ernährungskosten bezahlt, ersetzen muß.

§. 10.

Von der Erb-Einsetzung.

Der Testator ist, wenn er einen Erben einsetzt, an keine bestimmte Formen gebunden. Es ist eins, ob er sagt: ich setze den N. N. zu meinem Erben ein, oder: ich vermache dem N. N. mein ganzes Vermögen; oder ich schenke dem N. N. und N. N. auf meinen Todesfall hin mein ganzes Vermögen, die Hälfte, ein Drittel, mein Gärtchen, meine Uhr ꝛc. wenn die Erklärung nur so ist, daß des Testators Absicht klar zu Tage liegt. (967.)

Die unentgeldliche Vermögenszuweisung an jemand durch ein Testament, heißt überhaupt: Vermächtniß. Die Vermächtnisse können von dreyerley Art seyn. Entweder vermache ich einer oder mehreren Personen mein ganzes Vermögen überhaupt, welches Erbvermächtniß heißt, oder ich vermache einer oder mehreren Personen einen bestimmten Theil meines ganzen Vermögens, etwa die Hälfte, ein Drittel, oder drey Viertel, oder bloß meine Liegenschaften allein, oder bloß meine Mobilien allein, oder die Hälfte, ein Drittel meiner Liegenschaften oder Mobilien, überhaupt einen bestimmten Theil am ganzen Vermögen, wenn auch diese Theile ein ganzes Vermögen erschöpfen, so heißt dieses Vermächtniß: Erbtheilvermächtniß; oder ich vermache jemanden eine bestimmte Sache aus meinem Vermögen, z. B. eine Uhr, ein Haus, ein

Gärtchen, oder dergleichen etwas, welches nicht als Theil nach dem ganzen Vermögen bestimmt wird; dieses heißt: Stückvermächtniß.

Von After- und Nach-Erbsetzungen, siehe §. 14. 15.

§. 11.

Von dem Erbvermächtniß. (Universal-Vermächtniß.)

Dieses ist, wenn ich z. B. sage: ich vermache dem a und b mein ganzes Vermögen, oder ich setze sie zu Erben meines ganzen Vermögens ein. (1003.) Das Erbvermächtniß umfaßt allemal das ganze Vermögen des Erblassers, ohne Theilbestimmung. Dessen ohngeachtet kann den Pflicht-Erben nichts von ihrem Pflicht-Erbtheil genommen werden. Ist ein Pflicht-Erbe da, so nimmt dieser dennoch das ganze Vermögen als der alleinige wahre Erbe in Empfang und in Besitz, muß aber dem eingesetzten oder Testaments-Erben das ihm zugedachte Erb-Vermögen mit dem Genuß, vom Sterbetage des Erblassers an, nach Abzug des Pflicht-Erbtheils ausliefern, oder von seinem Empfang wieder verausgaben. Er muß sorgen, daß alle Vermächtnisse und Schulden bezahlt werden; er macht gleichsam den Verwalter über dasjenige Vermögen, das er nicht selbst behalten darf. (1004.) Ist die Auslieferung nach Verfluß eines Jahres erst gefordert worden; so fängt der Genuß erst mit dem Tage der Abforderung an. (1005.) *)

---

*) Die Vermächtnißnehmer bekommen nie mehr als was nach Abzug des Pflichttheils übrig ist. Z. B. ich habe

Ist kein Pflicht-Erbe da, so ist der eingesetzte oder Vermächtniß-Erbe sogleich wirklicher Erbe, (1006.) jedoch muß er durch eine zu übergebende Bittschrift, wenn das Testament ein eigenhändiges oder geheimes ist, sich vom Richter in den Besitz der Erbschaft setzen lassen; welches bloß durch einen Beysatz auf der Bittschrift geschieht. (1008.) Sind noch Stückvermächtnisse (Particular-Legate) ausgesetzt; so muß er solche berichtigen.

Jeder Mit-Erbe und Erbtheilnehmer, mit Ausnahme der Erb-Stücknehmer, (§. 13.) muß nach Verhältniß seines Erbtheils, zur Schuldenzahlung beytragen. Bey Auseinandersetzung einer Erbschaft wird das vorhandene Vermögen auf dem Papier vertheilt, alsdann werden die Schulden, auf einen jeden, nach dem Verhältniß seines Vermögensbezugs, ausgeschlagen. Der Pflicht-Erbe muß jedoch immer, nach Abzug der ihm zugewiesenen Schulden, seinen Pflichttheil frey überkommen. (870. 871. 1012.)

---

3 Kinder; dieser 3 Kinder Pflichttheil ist 3/4tel meines Vermögens, (§. 6.) deßhalb kann ich nur noch 1/4tel zu Vermächtnissen aussetzen. Wenn nun 2 meiner Kinder des Pflichttheils unwürdig wären, (§. 16.) oder nichts von mir wollten, also verzichteten: so kann ich doch, und auf keinen Fall, über weiter als 1/4tel verfügen. Das Ganze des Pflichttheils mit 3/4tel fiel dann demjenigen Kinde zu, welches des Pflichttheils-Bezugs nicht unwürdig ist, und nicht darauf verzichtet hat. Meine Vermächtniß-Erben dürfen sich um weiter nicht, als um den Freytheil zu 1/4tel melden.

§. 12.

Von Erbtheil-Vermächtnissen.

Dieses ist, wenn ich z. B. sage: a und b sollen einen bestimmten Theil meines Vermögens haben. Dieser bestimmte Theil des a und b darf aber keine Stückbestimmung seyn, sondern so, daß sie die Liegenschaft zur Hälfte oder zu ein Drittel rc. oder die Fahrniß zu einem gewissen Theil, oder auch, daß sie von dem ganzen Vermögen (Liegenschaft und Fahrniß) jeder bestimmte Antheile, am Ganzen haben solle. Z. B. a soll $\frac{1}{3}$tel und b $\frac{2}{3}$tel haben. Diese Erbtheilnehmer haben ebenfalls die Auslieferung ihres Vermächtnisses oder Erbtheils, aus der Hand der Pflicht-Erben, wenn da sind, nach Abzug des Pflicht-Erbtheils, im Falle dieser von Verfügungen nicht frey gelassen wäre, zu empfangen. Sind keine dergleichen da, so haben sie das Erbtheilvermächtniß von dem eingesetzten Haupt-Erben, nemlich von demjenigen zu verlangen, dem die ganze Verlassenschaft, mit der Bedingung vermacht ist, daß er gewisse Theile des Vermögens, an diese Erbtheilnehmer abliefern solle.

Ist kein solcher Haupt-Erbe da, so haben die Erbtheilnehmer die Berichtigung oder Auslieferung ihres Erbtheils, den übrigen gesetzlichen Erben des Erblassers, abzufordern, oder sich von ihnen in den Besitz setzen zu lassen. (1011.)

Der Erbtheilnehmer muß nach Verhältniß seines Empfangs, an den Schulden und Stückvermächtnissen zahlen, wenn nicht ausgesetzt ist, wer solche zu bezahlen hat. Hat ein Pflicht-Erbe mehr als seinen Pflichttheil empfangen, so muß er nach Verhältniß des Mehr-Empfangs, an den Schulden und Stückvermächtnissen zahlen helfen. (1012. 1013.)

Wird einem gesetzlichen Erben etwas zum Voraus vor den andern, oder eine Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils zugewendet; so muß es im Testamente als Voraus oder als Aufbesserung seines Erbtheils benannt werden.

Ist ihm schon früher etwas durch Schenkung unter Lebenden, oder auf andere Weise übergeben worden, ohne daß es als Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils benannt worden ist: so kann die Bestimmung, daß es ein Voraus seyn solle, in einem Testament nachgeholt werden. Geschiehet dieses nicht, so muß der Erbe sein erhaltenes Geschenk einwerfen, oder gegen seine Mit-Erben um so viel, als das Geschenk betrug, zurück stehen; (919) und wenn er auf den Pflichttheil beschränkt wäre, kann ihm eine vorige Freygebigkeit des Erblassers, die nicht als Voraus gegeben ist, am Pflichttheil in Aufrechnung gebracht werden. Thut er aber Verzicht auf sein Erbrecht; so kann er die vom Erblasser empfangene Schenkungen unter Lebenden behalten, und die ihm ausgesetzte Vermächtnisse verlangen, jedoch muß er sich die Minderung, wenn Pflichttheile seiner Mit-Erben zu ergänzen wären, wie jeder andere Vermächtniß- oder Geschenknehmer, gefallen lassen. (845.)

§. 13.

Von Stückvermächtnissen. (Particular-Legaten.)

Dieses ist, wenn ich z. B. sage: meinen Erben lege ich die Pflicht auf, dem N. N. meine goldene Uhr, oder meinen 30 Ruthen haltenden Acker, mein Haus,

meine

meine Bücher ꝛc. als Stückvermächtniß oder Erbstück zu übergeben. So oft eine bestimmte Sache aus der Verlassenschaft vermacht ist, ist es allemal ein Stückvermächtniß. Der Erbstücknehmer, (Particular-Legatar) muß die Auslieferung vom Erben, (oder wem das Stückvermächtniß zu leisten vom Testator aufgelegt worden ist) verlangen, wenn sie nicht freywillig geschiehet. (1014.) Das Stückvermächtniß wird in dem Zustande abgeliefert, wie es am Sterbtage des Erblassers war. (1018.) Der Erbstücknehmer darf keine Schulden (auch keine Theilungskosten) bezahlen, den Fall der Minderung, wenn ein Pflichttheil zu ergänzen ist, ausgenommen. Der Erbtheil-Nehmer muß an den Schulden, die auf der Verlassenschaft haften, mit Theil nehmen, der Erbstück-Nehmer aber, ist davon befreyt. Die Unterscheidung beyder Vermächtniß-Arten ist also in Ansehung des von Schulden-Freyseyns, oder der Schulden-Mittragung, wichtig. (1020. 1024. 871. 874.)

Wird der Erbstücknehmer unfähig, sein Erbstück zu empfangen, so verbleibt es dem — der es abreichen sollte, im Fall der Erblasser keinen andern Erbstücknehmer (Legatar) unterstellt hat. Hat der Testator bey Lebzeiten das Erbstück, z. B. die Uhr, den Acker, verkauft; so fällt das Vermächtniß hinweg.

§. 14.

Von den Fideicommissen oder After-Erbsetzungen.

Wenn der Erblasser über ein Gut verfügt, daß der Erbnehmer es wieder einem andern oder seinen Kindern, und so fort einer dem andern, ohne daß es je veräussert oder getheilt werden dürfe, übergeben

solle; so nennt man es ein Fideicommiß oder After-Erbe. Dergleichen After-Erbsetzungen oder fideicommissarische Substitutionen, sind verboten. Unter diesem Verbot sind nicht allein Erbvermächtnisse, (§.11.) und Erbtheilvermächtnisse, (§. 12.) sondern auch Stückvermächtnisse begriffen. (896.) Ausgenommen von diesem Verbote sind:

a) Die After-Erbsetzungen der Stamm- und Lehenberechtigten Familien, oder des Adels. Diesem ist (jedoch mit Genehmigung des Staats-Oberhaupts) erlaubt, Stammgüter, die für ihre Erben und Nachkommen unveräusserlich seyn sollen, zu stiften. (896.) Nur Liegenschaften können die Eigenschaften eines Stammguts erlangen; und nur dasjenige Gut, welches ein reines Einkommen von 4000 bis 8000 fl. abwirft, kann vom Ritterstand als Familiengut vorgeschlagen und vom Staats-Oberhaupt dazu erklärt werden; für den Herrenstand muß das Gut 15,000 bis 30,000 fl. reines Einkommen abwerfen, wenn es als Stamm- oder Familien-Gut erklärt werden soll. (577. cc. cd.) *)

b) Die After-Erbsetzungen der Eltern zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Enkel.

---

*) Zum Herrenstand gehören alle jene, welche fürstliche Würde, oder ein Erbrecht auf ein Fürstenthum oder auf eine Grafschaft haben. Die übrigen Grafen, Freyherrn und Edelleute, gehören zum Ritterstand Grundverfassung der Stände v. 4. Jun. 1808. §. 21.

Der Erblasser (es sey der Vater oder die Mutter) kann das Vermögen, worüber er frey verfügen darf, (ganz oder zum Theil) Einem oder Mehreren seiner Kinder schenken oder vermachen, daß sie es ihren Kindern ohne Ausnahme, sie mögen schon geboren seyn oder nicht, wieder abtreten sollen. Sind Enkel statt eines Kindes da, so erben diese nach Erbvertretung; sie treten in das Recht ihres verstorbenen Elterntheils.

c) Die After-Erbsetzungen kinderloser Erblasser zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Geschwister Kinder.

Der kinderlose Erblasser kann einem oder mehreren seiner Geschwister sein ganzes Vermögen, oder einen Theil, vorbehältlich dessen, was zu einem Pflichttheil gehört (Geschwister haben keinen Pflichttheil zu fodern) vermachen, daß es auf ihre dermalige und künftige Kinder falle, und zwar ebenfalls ohne eines auszuschließen. Der Erblasser kann, wie es scheint, keine Ungleichheit zwischen den Kindern seines Erben (oder des mit der Wiederabtretung Belasteten) machen. (1048 — 1050.) *)

Der Erbe, der im Grunde die Eigenschaft eines bloßen Nutznießers hat, muß binnen drey Monaten (795.) auf Kosten der Erbschaft inventiren, und die Fahrniß (die nicht zur Oekonomie gehörig ist) obrigkeitlich zu Geld machen lassen und sicher anlegen, oder Liegenschaft dafür kaufen; wobey sich jedoch nach der deßfallsigen Verordnung des Erblassers zu richten ist,

---

*) Siehe: von Eheberedungen pag. 98. 4) welches hier wieder einschlägt.

welcher die Beybehaltung oder Verkaufung sämmtlicher, oder eines Theils der Fahrniß, verordnen kann, endlich muß der Vor-Erbe die After-Erbschaft seinen Kindern ausantworten. (1062. 1067.)

Dem Vor-Erben wird gegenüber ein After-Erb-Pfleger gestellt, der auf die Vollziehung des eben angeführten, auch darauf zu sehen hat, daß der Vor-Erbe die After-Erb-Liegenschaften, in das Grund- und Unterpfandsbuch eintragen lasse, um solche vor Veräusserung und Verpfändung zu sichern. (1059 — 1061.) Der Erblasser kann diesen Pfleger ernennen. (1055.) Ist es aber nicht geschehen, so muß der mit der Wieder-Abtretung Belastete oder dessen Vormund) sorgen, daß binnen Monatsfrist einer ernannt wird. Unterläßt er dieses — oder er verwaltet nachher das Gut schlecht: so kann ihm die Nutznießung entzogen werden, und er muß daß Gut den After- oder Nach-Erben abtreten. (1056 — 1057 a.)

Die After-Erben kommen in den Besitz a) wenn der Vor-Erbe stirbt, oder für bürgerlich todt erklärt wird, b) wenn er Verzicht auf das After-Erbe leistet, oder c) nicht für Bestellung eines Pflegers sorgt, oder d) das Gut schlecht verwaltet. (1053 1057.) *)

§. 15.

Von Nach-Erbsetzungen. (Substitutionen)

Wenn ein Erblasser seine Verlassenschaft jemand schenkt oder vermacht; so steht ihm frey, einen Drit-

---

*) Nach dem vorigen Recht durfte der Vor-Erbe, unter dem Namen der trebellianischen Quart, einen gewissen Theil der After-Erbschaft für sich behalten; welches nun nicht mehr statt findet.

ten, als Nach-Erben zu ernennen, der die Verlassenschaft dann bekommen solle, wenn der eingesetzte Erbe dieselbe nicht annehmen will, oder nicht annehmen kann. Ereignete sich der Fall, daß z. B. der eingesetzte Erbe stürbe, ehe er zur Uebernahme der Verlassenschaft gekommen wäre, alsdann tritt der eingesetzte Nach-Erbe ein, wenn dieser schon kein Erbe des eingesetzten ersten Erben ist. Ist aber kein Nach-Erbe gesetzt; so gelangen, wenn das Testament nicht widerrufen oder ungültig gemacht wird, und keine andere Erben da sind, die Erben des Erstberufenen zur Zueignung der Verlassenschaft.

Auf diese Art kann der Erblasser einem jeden, dem er etwas als Geschenk, Vermächtniß, Erbtheil, Erbstück, in seinem Testamente aussetzt, einen oder mehrere Nach-Erben ernennen, so daß wenn der vordere Erbe die Erbschaft nicht antritt, wieder ein Nach-Erbe hinter diesem steht. (898.)

§. 16.

Von der Unwürdigkeit eines Erben zur Erbschaft. (Enterbung.)

Nach dem Code Napoleon als badisches Landrecht, findet keine Enterbung eines Pflicht-Erben (§. 6.) statt. Es steht gar nichts von Enterbung derselben darin.

Hingegen ist des Erbrechts unwürdig:

1) Derjenige, der wegen versuchter oder vollbrachter Tödtung des Erblassers verurtheilt worden ist;
2) Derjenige, der wider den Erblasser eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher vom Richter für verläumderisch erklärt wurde.
3) Ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Erblassers, dem Gericht nicht

angezeigt hat; jedoch ist die Unterlassung dieser Anzeige, den nächsten Anverwandten, Ahnen, Abkömmlingen und Ehegatten des Mörders unschädlich. (727 — 730.) Diejenige Personen, welche in vorstehenden 3 Fällen bezeichnet sind, brauchen nicht enterbt zu werden, sie sind der Erbschaft ohnehin schon verlustig.

§. 17.

Von demjenigen, was in einem Testamente nicht bedungen werden kann.

Alle Auflagen oder Bedingungen, deren Erfüllung unmöglich, gesetz- oder sittenwidrig seyn würde, sind verboten. Ueber unmöglich zu erfüllende Auflagen, giebt die Natur selbst Aufschlüsse. Ueber gesetzwidrige, das Gesetzbuch. Nach dem Gesetz sind die After-Erbsetzungen im allgemeinen verboten; einige Personen können keine Vermächtnisse erhalten, (vergleiche §. 4. B.) die Auflage, diesen ein Vermächtniß zu bezahlen, würde also gesetzwidrig seyn. Sittenwidrige Auflagen sind alle diejenige, die man nicht ohne Schande und Schaam, erfüllen kann.

Hingegen andere Bedingungen und Auflagen, die der Erblasser macht, müssen, wenn der Vermächtnißnehmer das Vermächtniß haben und behalten will, von ihm erfüllt werden. (900.)

§. 18.

Vom Vollzieher des Testaments.

Jeder Testator kann einen oder mehrere Testaments-Vollzieher (Treuhänder) ernennen, welche dafür sorgen,

daß sein letzter Wille pünktlich in Vollziehung komme, und die gleichsam die vertheilende Hand des Testators vorstellen. Minderjährige können nicht Treuhänder seyn; und eine Frau aber nur, mit Bewilligung ihres Mannes. Der, oder die Treuhänder sorgen für die Versiegelung der Verlassenschaft, (Obsignation) Inventur, überhaupt dafür, daß alle die Personen, die im Testamente bedacht sind, dasjenige richtig erhalten, was ihnen zugewiesen ist. (1025 — 1034)

§. 19.

Ununterbrochene Handlung.

Die Rechtshandlung der Solennisirung oder feyerlichen Vollziehung des Testaments, wenn der Amts-Revisor oder dessen Stellvertreter und die Zeugen bey dem Erblasser sind, um das Testament, oder die Urkunde über ein bereits geschriebenes, aufzunehmen; muß ununterbrochen hinter einander, ohne Zwischen-Eintritt eines andern Geschäfts, geschehen. Es darf also kein Kauf oder Verkauf, oder sonst etwas, während ein Testament solennisirt wird, weder vom Testator noch von den berufenen Personen, nemlich dem Amts-Revisor oder den Zeugen, vorgenommen werden. (976.)

Wenn der Erblasser während der Handlung ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen hat, oder durch Husten oder beschwerliches Athemholen ein wenig Stillstand verursacht; so schadet dieses nicht.

§. 20.

Form der Testamente.

Keine zwey Personen, selbst nicht zwey Eheleute, können in ein und der nemlichen Urkunde ihren letzten

Willen erklären, weder gegenseitig (d. i. die eine zum Vortheil der andern) noch zum Vortheil eines Dritten. Jede Person muß also ein besonderes Testament machen. Wollen daher zwey oder mehrere Personen, oder selbst zwey Eheleute, einem guten Freund ihr Vermögen vermachen; so muß ein jedes von ihnen ein eigenes Testament errichten. Eben so, wenn gedachte Personen, eines dem andern auf seinen Todesfall hin, sein Vermögen vermachen will. (968. 1097.)

Auf dreyerley Art kann das Testament gefertigt werden, 1) eigenhändig, 2) öffentlich, 3) geheim. Alle letzte Willen, die nicht schriftlich, nach einer von diesen Formen vorhanden sind, gelten nicht. Das Gesetz verlangt schlechterdings schriftliche Verfassung aller Testamente.

§. 21.

Von eigenhändigen Testamenten.

Wenn der Testator sein Testament durchaus selbst schreibt, seinen Namen unterzeichnet, nebst Ort, Tag und Jahr: so ist es ohne weitere Förmlichkeiten oder Zeugen-Unterschriften gültig. Hat er über mehr verfügt, als worüber ihm das Gesetz zu verfügen gestattet; so wird das, was er mehr that, als nicht geschrieben angesehen. (969. 970.)

Wenn von einer andern Hand ein Theil des Inhalts eingeschrieben wird; so ist das Testament ungültig. Zusätze kann ebenfalls nur der Testator selbst machen; wobey nöthig ist, jedesmal Ort, Tag und Jahr, (oder wo und wann er geschrieben) und seinen Namen, dem Zusatz beyzufügen. Zusätze, die

auf diese Weise nicht unterschrieben sind, können auch nicht gelten. Für jeden, der schreiben kann, und ein Testament zu errichten wünscht, sind die eigenhändigen Testamente eine wohlthätige Einrichtung unseres neuen Land-Rechts.

§. 22.

Von öffentlichen Testamenten.

Das öffentliche Testament wird von einem Amts-Revisor oder dessen Theilungs-Commissair nach dem Angeben des Testators, in Gegenwart von vier Zeugen, niedergeschrieben. *) Ist ein weiterer Amts-Revisor oder Staatsschreiber dabey, dann sind nur noch zwey Zeugen nöthig, weil der weitere Staatsschreiber für 2 Zeugen gilt.

Das Testament muß vom Erblasser, was nemlich seine Verfügungen betrifft, vorgesprochen (dictirt) werden, wobey der Testamentsschreiber immer und so viel als möglich, die eigenen Worte des Erblassers beybehält. Anfang und Schluß, macht der Testamentsschreiber nach seinem eigenen Gutdünken.

Ist das Testament ganz niedergeschrieben, so wird es dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, (971. 972.) worauf es der Testator unterschreibt.

Kann er nicht schreiben, so muß Erwähnung davon geschehen. Hat er keine Kraft mehr zum schreiben, so muß der Verhinderungsursache ebenfalls ausdrücklich gedacht werden. (973.) Alsdann unterschreiben die

---

*) Verwandte oder Freunde, die nichts hiebey zu thun haben, läßt man während dem Vorgang abtreten.

Zeugen. Auf dem Lande ist es hinlänglich, wenn nebst dem Testamentsschreiber zwey Zeugen, oder wenn 2 Staatsschreiber dabey sind, der weitere Staatsschreiber und ein Zeuge unterschreiben, (974.) die übrigen machen ihre Handzeichen; in der Stadt müssen aber alle Zeugen unterschreiben. Jedoch wird bey uns schwerlich ein Dorf mehr seyn, wo nicht 4 schreibkundige Männer anzutreffen wären.

Ein öffentliches Testament muß jederzeit ausdrücklich angeben: 1) daß Testator vorstehend seinen letzten Willen dem Staatsschreiber, Amts-Revisor oder Theilungs-Commissaire, vorgesprochen; 2) daß, und welcher der Staatsschreiber, im Fall zwey dabey sind, es geschrieben habe; 3) daß es in Gegenwart der Zeugen dem Testator vorgelesen worden sey. (972.) Diese Bemerkungen sind wichtig, denn ihre Unterlassung kann die Nichtigkeit des Testaments nach sich ziehen. (1001) Das Nähere des Verfahrens, siehe §. 34. bey dem Wort Solennisirung. *)

§. 23.

Von geheimen (mystischen) Testamenten.

Ein geheimes oder verschlossenes Testament, kann der Testator selbst schreiben, oder wenn er darin uner-

*) Das Wesentliche eines öffentlichen Testaments soll, ehe die förmliche Ausfertigung desselben geschiehet, in einen besonderen Aufsatz gebracht werden, welcher von dem Erblasser, dem Testamentsschreiber und den Zeugen, nach geschehener Vorlesung, unterschrieben wird. Alsdann erst wird das förmliche Testament hienach gefertigt. Der Amts-Revisor behält diesen Aufsatz in seiner Verwahrung. (Vergleich Satz 1038. a.)

fahren ist, durch einen andern, gleichviel durch wen, schreiben lassen; er muß es aber selbst unterschreiben, oder sein Handzeichen, nachdem er den Aufsatz durchlesen hat, darunter machen. Dann kann er einen Umschlag darum legen, und es darin versiegeln, oder einen andern es versiegeln lassen. (Könnte Testator das Geschriebene nicht lesen, so ist er unfähig ein geheimes Testament zu errichten.) (978.)

Hierauf übergiebt er sein versiegeltes Testament dem Amts-Revisor des Bezirks oder dem (Theilungs-Commissair) in Gegenwart von sechs Zeugen, mit der Erklärung, daß darin sein letzter Wille, den er selbst geschrieben, oder von einem andern habe schreiben lassen, er aber selbst unterschrieben oder nur mit Handzeichen bezeichnet habe, enthalten sey.

Ueber diese Erklärung des Testators wird eine Urkunde vom Amts-Revisor oder Theilungs-Commissair auf den Umschlag geschrieben, welche der Erblasser, der Amts-Revisor und die 6 Zeugen unterschreiben. Hatte der Erblasser erklärt, daß er die Inlage nur mit seinem Handzeichen unterzeichnet habe; so muß noch ein weiterer Zeuge, also 7 Zeugen, zugezogen werden. In der Aufschrifts-Urkunde muß bemerkt werden, warum der 7te Zeuge zugezogen worden ist. (977.) Ist die Aufschrifts-Urkunde fertig, so muß der Amts-Revisor das Paquet mit seinem Dienstsiegel abermals versiegeln, (wenn es vorher nicht geschahe) damit es nicht möglich wird, ohne Verletzung seines Siegels, das Testament herauszunehmen, und ein anderes einzuschieben. Werden nachmals die Siegel verletzt gefunden, so ist das Testament nichtig. (976. 2) (Die Siegelverletzung wird dann nicht scha-

den, wenn das inliegende Testament, alle Erfordernisse eines eigenhändigen hat.)

Kann der Testator die Aufschrifts-Urkunde wegen ihm zugestoßenem Hinderniß nicht unterschreiben; so muß seiner deßfallsigen Erklärung, ohne daß ein weiterer Zeuge nöthig ist, erwähnt werden, wenn er im Testament selbst seinen Vor- und Zu-Namen schon beygesetzt hatte. (976.)

Auf dem Lande ist es schon genug, wenn nur die Hälfte der Zeugen ihre Namen unterschreiben (976. b) hingegen in der Stadt müssen alle unterschreiben. Das nähere Verfahren, s. §. 35.

Ein Stummer, welcher schreiben kann, darf einen geheimen letzten Willen errichten, wenn er das Testament selbst schreibt, (er darf es also durch keinen andern schreiben lassen) auch in Gegenwart des Amts-Revisors und der Zeugen, oben an den Aufschrifts-Ort der Urkunde hinschreibt: diese Schrift enthält meinen letzten Willen, N. N. (sein Name.) Alsdann wird die Aufschrifts-Urkunde wie gewöhnlich vom Amts-Revisor oder seinem Stellvertreter gefertigt, mit der Bemerkung: daß der Erblasser in seiner und der Zeugen Gegenwart, obige Erklärung selbst geschrieben habe. (979.)

Daß der Stumme, der schreiben kann, auch einen eigenhändigen letzten Willen aufrichten könne, ist keinem Zweifel unterworfen.

Ein Blinder, wird sich aber keiner andern Form von letzten Willen, als jener der öffentlichen, bedienen können.

§. 24.

Wer Testaments-Zeuge seyn könne und wer nicht.

a) wer:

Nur Mannspersonen, die volljährig, (21 Jahre alt) Staats-Unterthanen, und im Genuß bürgerlicher Rechte sind, können Testamentszeugen seyn. Ausländer, Minderjährige, Mundtodte und Entmündigte, (nemlich solche, die wegen Geisteszerrüttung unter Pflegschaft stehen) deßgleichen die Weibspersonen, sind also ausgeschlossen. Ein Zeuge muß überhaupt alle Eigenschaften haben, welche von dem Manne gefordert werden, der selbst und ohnbeschränkt einen letzten Willen errichten will, und nach jeder Form errichten kann; (980. 980 a.)

b) wer nicht:

Ausser denen in §. 3 genannten, zur letzten Willens-Errichtung-Unfähigen, können nicht Zeuge seyn:

1) die Vermächtnißnehmer aller Art, nemlich diejenige, die vom Erlasser in dem öffentlichen Testament bedacht werden, oder sonst einen Nutzen daraus ziehen;
2) die Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers bis zum 4ten Grad einschließlich. Die Verwandte, die nicht Zeugen seyn können, sind demnach: Eltern- und Vor-Eltern, Kinder und Nachkömmlinge von diesen, Geschwister, Bruders oder Schwester Kinder, und Bruders oder Schwester Enkel, der Eltern Geschwister, der Eltern Geschwister Kinder, und der Groß-Eltern Geschwister. Die Verschwägerten sind, die Ehegatten gedachter Verwandten, z. B. der Schwester Mann, Vaters

oder Mutters Geschwister Tochtermann ꝛc. Auf geheime letzte Willen ist dieses nicht ausgedehnt, und können zu solchen auch Verwandte und Verschwägerte als Zeugen berufen werden.

Auch können nicht Zeuge seyn:

3) die Scribenten oder Schreiber, des zum Niederschreiben des Testaments berufenen Amts-Revisors. (975.) Blinde und Taube können nicht wohl Zeuge seyn, weil der Testaments-Zeuge hören und sehen muß.

Das Gesetzbuch sagt nicht, wer die Zeugen zu berufen habe; es wird also gleichgültig seyn, ob solche der Amts-Revisor oder der Testator berufen läßt. Die Anzahl der Zeugen zu einem öffentlichen Testament, bestimmt §. 22. und die zu einem geheimen der §. 23.

§. 25.

Testament der Militaire im Kriege.

Das Testament der Militair-Personen und aller bey dem Militair Angestellten, wird während des Feldzugs, oder in einem belagerten Ort, vom Bataillons- oder Eskadrons-Chef oder Staabs-Officier, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegskommissarien, oder einem Kriegskommissair mit zwey Zeugen aufgenommen. (981.) Das — eines Kranken oder Verwundeten, vom Oberfeld-Arzt unter Beystand des Militair- oder Spital-Commandanten. (982.) Der Testator und die Testaments-Aufnehmer und wenigstens ein Zeuge, unterschreiben das Testament. Kann der Testator nicht schreiben, so wird dessen bloß erwähnt. (998.)

Ein solches militairisches Testament ist kraftlos, 6 Monate nachdem der Testator an einen Ort gelangte, wo er die gewöhnliche Formen beobachten kann. 984.)

Ausser dem Kriege müssen die Militaire die vorgeschriebene Formen beobachten. (983.)

§. 26.

Testament zur Zeit ansteckender Krankheiten.

Wenn eine pestartige oder ansteckende Krankheit an einem Orte ist; so kann der Ortsvorsteher oder ein Gerichtsverwandter mit zweyen Zeugen, ein Testament alldort aufnehmen. Zur Gültigkeit des Testaments wird nicht erfordert, daß der Testator oder seine Hausgenossen wirklich von der Pest angesteckt seyn müssen.

Sechs Monate nach aufgehobener Sperrung eines solchen Orts, oder wenn der Testator in ein ungesperres Ort sich verfügt hat, verliert ein solches Testament seine Gültigkeit. (985 — 987.)

Der Testator und der Testaments-Aufnehmer und wenigstens der eine Zeuge unterschreiben das Testament.

Kann Testator nicht schreiben, so wird dessen bloß erwähnt. (998.)

§. 27.

Testament des Inländers in einem fremden Lande errichtet.

Dieses kann wie ein eigenhändiges Testament, oder nach der Form, die an dem Ort der Fertigung gebräuchlich ist, errichtet werden. (999.) So bald es

im Lande anlangt und über die inländische Güter verordnet, muß es in der Gerichts-Kanzley des Wohnorts des Erblassers eingetragen werden. (1000.)

§. 28.

Testamente der Juden.

Diese müssen in deutscher Sprache abgefaßt seyn, und sind den nemlichen Förmlichkeiten unterworfen, wie jene der Christen. (Edict über die Verhältnisse der Juden, vom 13. Jan. 1809. Art. 25. Reg. Bl. 1809. Nro. 6.)

§. 29.

Aenderung, Widerruf, Ungültigkeit der Testamente im Ganzen, oder nur zum Theil.

1) Aenderung; Widerruf.

Wenn Testator nur ein gewisses Vermächtniß ungültig erklären, oder sonst eine kleine Abänderung in seinem Testament machen will; so kann er es nur durch eine Staatsschreiberey-Urkunde, (vor dem Amts-Revisor errichtet) welche die Aenderung angiebt, oder durch ein späteres Testament bewirken. (1035.)

Jedes Testament kann der Testator selbst widerrufen (895.) dadurch, daß er es entweder vernichtet, oder in einem spätern Testament den Widerruf wirklich ausspricht. (1037.) Das Spätere, muß aber wirklich ein Testament seyn, worin also letzte Willensverfügungen vorkommen. Denn wenn dieses nicht ist, so ist es auch kein Testament; gilt also nicht für

eine

eine Urkunde, worin Aenderung oder Widerruf statt finden kann. Ist das Testament ein eigenhändiges, so wird Testator durch einen eigenhändigen Beysatz, den Widerruf einer Verfügung, eines Vermächtnisses, bewirken können.

Ist das erste Testament, das geändert oder widerrufen werden will, ein geheimes oder öffentliches: so wird der Erblasser durch ein späteres eigenhändiges, den Widerruf oder die Aenderung bewirken können; weil der Satz 1035 nur sagt, durch einen spätern letzten Willen, ohne Form-Bestimmung, könne die Aenderung oder der Widerruf bewirkt werden. Beyde Testamente können auch neben einander bestehen, wenn sie einander nicht widersprechen.

2) Ein Testament kann zum Theil ungültig seyn:

Wenn z. B. der Testator eine fremde Sache vermacht hat; dieses Vermächtniß ist alsdann schon ungültig. (1021.) Ein späteres Testament, worin ein früheres nicht ausdrücklich widerrufen ist, macht das frühere nur in jenen Verfügungen ungültig, die mit denen des letztern nicht zusammen bestehen können. (1036.) Es kann einer also mehrere Testamente machen, die alle gültig sind, wenn sie einander nicht widersprechen. Hat der Erblasser eine vermachte Sache veräussert, verkauft, verschenkt, vertauscht, oder die vermachte Sache ist zu Grunde gegangen, oder der Erbe hat das Vermächtniß nicht angenommen, oder wegen Unfähigkeit *) oder Unwürdigkeit nicht anneh-

*) Wer unfähig ist ein Vermächtniß zu empfangen, siehe §. 4. B.

men können; so ist dadurch das Vermächtniß aufgehoben. (1038. 1042. 1043.) Stirbt der im Testament Begünstigte vor dem Testator, so ist die Begünstigung erloschen. (1039.) Hat der Erblasser seinem Erbnehmer die Last aufgelegt, das Vermögen wieder einem andern, und sofort, auszuliefern, nemlich ein After-Erbe gestiftet; so ist zwar das Vermächtniß gültig, aber die Auslieferungs-Verfügung ungültig, ausser in den erlaubten Fällen, siehe §. 14. Das Vermächtniß an einen Verschollenen (an einen Menschen, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, der wegen seiner Abwesenheit als nicht mehr vorhanden angesehen wird) fällt auf diejenige Erben, die geerbt haben würden, wenn der Verschollene gar nicht wäre. (136) Kommt der Verschollene wieder, so kann er die Erbschaft in Empfang nehmen. (138.) Wer den Testator an Ausfertigung oder Veränderung eines Testaments hindert, ihm seine Willensfreyheit nimmt, der verliert, wenn er Erbe oder Erbstücknehmer ist, sein Erbe oder Vermächtniß. (901. c.)

3) Ein Testament ist ganz ungültig:

Wenn Testator nicht bey Verstande war, oder zur Errichtung des letzten Willens überredet oder gezwungen worden ist; (901.) oder, die vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beobachtet hat (1001.) *); wenn er nicht 16 Jahre alt war; wenn das Testament zerrissen,

---

*) Ist in der Förmlichkeit ein Mangel, und der Erblasser hat bey seinem Leben, nach der Verfügung im letzten Willen, schon sein Vermögen übergeben: so schadet die Unförmlichkeit nichts.

durchschnitten, oder der Inhalt durchstrichen worden ist. Zufällige Beschädigung schadet nicht. (1083 a.) Wegen Uibergehung der Pflicht-Erben, wird ein Testament nicht ungültig; die Pflicht-Erben können bloß die Ergänzung des Pflichttheils verlangen. Hat Testator Schenkungen unter Lebenden gemacht, die den Vermögenstheil, worüber er verordnen durfte, wegnehmen: so sind alle weitere Testamente desselben kraftlos. (925.) Ohne Bewilligung der Eltern, kann kein Kind über sein Familien-Vermögen verfügen, oder seinen Eltern Verbindlichkeiten aufladen. Uiber selbst erworbenes, kann es, wenn es das gesetzliche Alter hat, disponiren. (V. v. 4ten Juny 1808. §. 28. R. B. 1808. Nro. 19.) Wenn der Vermächtnißnehmer dem Testator nach dem Leben getrachtet, Mißhandlung oder grobe Beschimpfung seines Andenkens (z. B. er sey ein Dieb, ein Falschmünzer, ein Ehebrecher rc. gewesen) sich zu Schulden kommen lassen, oder die vom Testator ihm gemachte Auflagen nicht erfüllt hat: so kann das Testament von den Erben des Testators, umgestoßen werden. (1046. 1047.) Wenn zwey oder mehrere Personen in einer und der nemlichen Urkunde zum gegenseitigen Vortheil, oder zum Vortheil eines dritten testiren: so ist das Testament ungültig; (968. 1001.) eben so das Testament eines, wegen Verbrechen, worauf die Vermögens-Confiscation ruhet, ausser Lands gegangenen, wenn das Testament während diesem Austritt, gemacht worden ist. V. v. 16. Dec. 1803. R. B. 1804. Nro. 3. Auch das Testament dessen, der bürgerlich todt wird, ist ungültig. (25.) Das Testament dessen, der verstandlos wird, ist nicht ungültig, wenn er bey Verstand war, als

er es aufrichtete. (503.) Ein eigenhändiges Testament ist ungültig, wenn von einer anderen Hand ein Theil des Inhalts geschrieben worden ist. (§. 21.)

§. 30.

Von Eröffnung und Publication der Testamente.

Jedes eigenhändige Testament, muß, ehe es vollstreckt werden darf, dem Richter, unter dem das Erbe liegt, vorgelegt, und wenn es versiegelt ist, von ihm geöffnet werden.

Uiber die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit des Testaments, wird ein Protokoll geführt; der Richter stellt das Testament nachher dem Amts-Revisor des Bezirks zu.

Die Eröffnung der geheimen letzten Willen geschiehet eben so, nur daß der Amts-Revisor (Theilungs-Commissair) und die Zeugen, welche die Aufschrifts-Urkunde unterzeichnet haben, dabey seyn müssen. (1007.)

Bey eigenhändigen und geheimen Testamenten, muß, wenn der Erblasser keine Pflicht-Erben hinterläßt, sich der eingesetzte Erbe, durch den Richter, vermittelst eines Befehls, in den Besitz der Erbschaft setzen lassen. (1008.) Sind Pflicht-Erben da, so haben die Vermächtnißnehmer sich bey diesen, um Besitz-Einweisung zu melden.

§. 31.

Annahme der Vermächtnisse.

Eine Schenkung durch Testament oder ein Vermächtniß, bedarf keiner Annahme von Seiten des

Bedachten, wie die Schenkung unter Lebenden sie bedarf; eigentlich erlangt der Begünstigte erst nach dem Tode des Erblassers gewisse Kenntniß, ob er bedacht worden ist oder nicht. Früher als der Testator stirbt, kann auch kein Testaments-Erbe auf sein Vermächtniß zählen; weil der Testator, so lange er Athem schöpft, sein Testament widerrufen kann.

Alsdann aber, wenn Testator gestorben ist und sein Testament nicht widerrufen hat, steht dem Vermächtnißnehmer frey, ob er das Vermächtniß annehmen oder ausschlagen wolle.

Ein Erbe des Testators, dem ein Vermächtniß ausgesetzt ist, kann auf sein Erbrecht, das er an den Erblasser hat, verzichten, und sein Vermächtniß oder Schenkung unter Lebenden, jedoch unbeschadet des Pflichttheils der Pflicht-Erben, annehmen. (845.) siehe §. 12.

Von jedem Volljährigen, kann das ihm zugedachte Vermächtniß, selbst, oder durch einen von ihm Bevollmächtigten angenommen oder ausgeschlagen werden. Ledige oder verwittibte Frauenspersonen müssen ihren Beystand zu diesem Geschäfte beyziehen. Minderjährige, und überhaupt solche Personen, die Pfleger oder Vormünder haben, werden durch ihre Pfleger oder Vormünder vertreten. Vermächtnisse zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnützigen Anstalt, werden von den Verwaltern oder Verrechnern derselben, mit einzuholendem Staatsgutheißen angenommen, oder ausgeschlagen. (910)

Wer das Vermächtniß ausschlägt, wird angesehen, als wäre er nie zur Erbschaft berufen gewesen. (785.)

§. 32.

Eintragung der Liegenschafts-Vermächtnisse ins Grundbuch.

Der Liegenschafts-Erwerb aus Vermächtnissen muß, so gut wie ein Erkauf (wenn der Erblasser gestorben, und der Vermächtnißnehmer in Besitz der Liegenschaft gekommen ist) ins Grundbuch, (welches bey den Stadt- und Ortsgerichten gehalten wird) eingetragen werden. (1002 a.)

§. 33.

Anhang zu §. 12.

Berechnung von Erbtheil-Vermächtnissen.

Es hinterließe ein pflichterbloßer Mensch ein Testament, darin setzte er seine Geschwister zu $\frac{1}{3}$tel, das Spital zu $\frac{1}{4}$tel; die Hausarmen des Orts zu $\frac{1}{6}$tel; und die Kirche zu $\frac{1}{4}$tel als Erben seines Vermögens, welches nach dem darauf gefertigten Inventario, nach Abzug aller Schulden 6800 fl. beträgt, ein. Wie viel hat nun jeder Vermächtnißnehmer zu fordern? Die Ausrechnung ist: man dividirt mit den Nennern in die Verlassenschaft: so kommen die Erbtheile; nemlich mit 3, so kommt der Geschwister Antheil, dann mit 4, so kommt des Spitals Antheil u. s. w.

6800

$\frac{1}{3}$) 2266 $\frac{2}{3}$ Antheil der Geschwister.
$\frac{1}{4}$) 1700 Antheil des Spitals.
$\frac{1}{6}$) 1133 $\frac{2}{6}$ Für die Hausarmen.
$\frac{1}{4}$) 1700 Für die Kirche.

§. 34.

Verfahren bey dem Niederschreiben eines öffentlichen Testaments. (§. 22.)

Hiebey geht man folgender Gestalt zu Werke, daß man

1) im Eingang den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Testators beschreibt, und daß er den Testamentsschreiber und die Zeugen habe zu sich, oder an einen dritten Ort rufen lassen. Dann wird erwähnt in welchem Zustand der Testator sich befindet, z. B. wir haben ihn bey guter Vernunft gesund, oder krank im Bette liegend rc. angetroffen. (Zum allerersten Anfang setzen manche eine Anrufung des göttlichen Beystandes vor: z. B. Im Namen der hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen! Dieses kann ohne Schaden weg bleiben.) Nun wird die Erklärung des Testators, daß er einen letzten Willen errichten wolle, bemerkt, etwa auch die Bewegursache, warum? z. B. worauf er uns zu vernehmen gab, daß er gesonnen sey einen letzten Willen zu errichten. Die Erinnerung an die Sterblichkeit überhaupt oder sein herannahendes Alter, Mangel an gesetzlichen Erben, Erhaltung der Eintracht unter seinen Erben rc. hätten ihn zu diesem Entschluß gebracht. Dergleichen Erklärungen nehmen den Verdacht weg, als wenn Testator durch List oder Ueberredung zu seinem Entschluß gebracht worden wäre.

Man findet oft, daß der Testator seine Seele und seinen Leib empfiehlt; z. B. vor allen Dingen empfehle ich meine Seele, wenn sie sich von ihrer irdischen Hülle trennt, Gott dem Allmächtigen in seine Hände, meinen Leib aber der mütterlichen Erde, von der er genommen ist ꝛc. Macht ein solches Gebet dem Testator Vergnügen; so kann es beygesetzt, aber auch eben so gut ohne Schaden weggelassen werden. Dieses kann zugleich Anlaß geben, an das Leichenbegängniß zu kommen, im Fall Testator befiehlt, wie es damit gehalten werden solle.

2) Werden die Erben benannt oder die Erbvermächtnisse ausgesetzt. Da bemerkt werden muß, daß der Testator seinen letzten Willen mündlich vorgesagt habe: so kann man ihn durch das ganze Testament, in der ersten Person redend, durchführen; z. B. der Testator hat hierauf seinen letzten Willen uns mündlich vorgesagt, wie folgt: ich (Testator) vermache dem N. N. mein ganzes Vermögen ꝛc.; oder ich ernenne den N. N. zum Erben meiner ganzen disponibelen Verlassenschaft (im Fall der Testator Pflicht-Erben hat). Die Person des Vermächtnißnehmers muß so beschrieben werden, daß keine Verwechselung mit einer andern, möglich wird.

3) Bey Erbtheil-Vermächtnissen, sagt Testator, z. B. dem Peter vermache ich die Hälfte, ein Drittel meines ganzen Vermögens, meiner Liegenschaft, meiner Fahrniß; dem Jacob ein Viertel ꝛc. Hat Testator Pflicht-Erben, so setzt er allenfalls zu: jedoch unbeschadet des Erbtheils

meiner Pflicht-Erben. Eigentlich ist dieses nicht nöthig, weil den Pflicht-Erben dennoch am Pflichttheil nichts entzogen werden kann, auch wenn sie gar nicht benannt wären. Es kann nicht gesagt werden: ich setze meinen Sohn N. N. auf den Pflichttheil; denn über diesen Theil kann nicht disponirt werden.

4) Die Stückvermächtnisse werden ausgesetzt: z. B. ich vermache, (verschaffe, legire) dem N. N. zu N. meinen meerschaumenen Pfeifenkopf, welcher oben auf dem silbernen Deckel die Buchstaben A. S. hat, zu einem freyen Eigenthum also, daß ihm solcher aus meiner Verlassenschaft durch meine Erben, als ein freundschaftliches Andenken abgetreten werden solle. Oder meinem Bedienten N. N. vermache ich, ausser seinem guthabenden Lohn, meinen blauen Mantel, und einen doppelten Louisd'or, vier Tage nach meinem Tode zu überliefern.

5) Voraus-Vermächtniß, (Prälegat) Will Testator einem seiner Erben eine Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils geben; so darf nur der wichtige Ausdruck Voraus gebraucht werden. Z. B. mein Sohn N. N. soll meine Wiese im Heiligenfeld als einen Voraus haben. Oder da ich drey Kinder habe, so kann ich über $\frac{1}{4}$tel meines Vermögens disponiren, von diesem $\frac{1}{4}$tel gebe ich meinem Sohne N. N. ein Achtel als Voraus.

6) Die After-Erbsetzung findet nur noch statt zu Gunsten der Enkel des Testators, oder zu Gunsten der Kinder seiner Geschwister; sie lau-

tet z. B. meinem Sohn (Tochter, Schwester, Bruder) N. N. vermache ich mein ganzes Vermögen (oder die Hälfte, ein Drittel ꝛc.) dergestallt, daß er nichts davon verkaufen, vertauschen oder mit Pfandlast beschweren darf, um es seiner Zeit seinen zurücklassenden Kindern wieder abzutreten, wie er es von mir empfängt. Zum After-Erb-Vormund ernenne ich N. N. (Fideicommisse nach alter Art, sind verboten, ausser bey dem Adel.)

7) Die Nach-Erbsetzung geschiehet, z. B. sollte Carl das ihm oben zugedachte Erbvermächtniß (Erbtheil oder Stückvermächtniß) nicht annehmen können oder nicht annehmen wollen; so will ich ihm den Fritz hiemit nachsetzen und zur Verlassenschaft berufen.

8) Eine Leibrente, nemlich der Bezug eines gewissen täglichen Einkommens, kann einer Person, die fähig ist Vermächtnisse zu empfangen, verschrieben werden. (1969.)

9) Nutznießungs-Verschreibung. Der Testator kann einer Person die Nutznießung und einer andern das bloße Eigenthum der Sache verschreiben. (899.)

10) Verordnung zu Gunsten der Ehefrau. (§. 5.)

11) Die Annahme an Kindesstatt kann auch durch ein Testament geschehen. Wenn der Erblasser ein noch nicht 15 Jahre altes Kind, in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in Verpflegung nimmt, und das Kind 5 Jahre in dieser Pflege war; so kann der Erblasser, wenn

er besorgt, der Tod möchte ihn übereilen, mittelst Testament, die Annahme vollziehen. (344. 366.)

12) Vormundbestellung. Der Vater kann einen Vormund ernennen, wenn die Mutter schon todt ist; lebt sie noch, so ist sie Vormünderin, alsdann aber kann er einen Vormundschaftsbeystand ihr zuordnen. Die Mutter kann auch einen Vormund ernennen, wenn der Vater schon tod ist, und sie selbst Vormünderin ihrer Kinder war, jedoch, wenn sie in 2ter oder anderweiten Ehe lebte, nur auf Bestätigung der Obrigkeit (des Familien-Raths) hin. (390 — 400.)

13) Vollzieher des Testaments! (Treuhänder, Executor testamenti) Die Bestellung eines solchen lautet: z. B. zum Vollzieher meines letzten Willens, ernenne ich N. N. zu N.

14) Anordnung des Begräbnisses. (S. oben Eingang.)

15) Bezeugung des freyen Willens; Einschärfung genauer Befolgung; z. B. dies ist denn nun mein letzter liebster freyer und angelegentlichster Wille, den ich zuvor reiflich überlegt und mit gutem Vorbedacht ausgesprochen habe; ich bin von Niemand dazu überredet noch gezwungen worden, daher will ich, daß er nach meinem Tode genau vollzogen werde.

16) Solennesirung.

I) Die Gegenwart, Vor- und Zunamen des Amts-Revisors oder Theilungs-Commissairs und der Zeugen, wenn sie nicht im Eingang schon benannt sind. Z. B.

die oben benannte 4 Zeugen, oder die Zeugen N. N. ꝛc. sind bey der Handlung zugegen gewesen. —

II) Vorlesung des Testaments in Gegenwart der Zeugen; z. B. (in Verbindung mit obigem) und das Testament ist in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen worden. —

III) Testators Bezeugung, daß alles nach seinem Vorsagen oder Dictiren niedergeschrieben worden; z. B. (in Verbindung mit obigem) worauf er bejahet, daß alles nach seinem, uns mündlich vorgesagten Willen, niedergeschrieben sey. (Hat Testator seinen letzten Willen, nemlich dasjenige, was er verfügen will, schon vorher zu Papier gebracht, oder sich von einem andern aufsetzen lassen; so darf er ihn nur ablesen. Es darf aber dieses kein anderer thun, sondern er selbst muß es eigenmündig dem Testamentsschreiber vorsagen.)

IV) Ununterbrochene Handlung; z. B. Alles dieses ist in ununterbrochener Handlung, von Anfang bis zu Ende, vor sich gegangen.

V) Ort, Tag, Monat, Jahr, Stunde; z. B. Geschehen zu N. den fünfzehnten August, Ein tausend acht hundert und zehen, Abends sechs Uhr. (Alles mit Buchstaben.)

VI) Unterschrift und Siegelbeydruckung des Testamentsschreibers, nebst Bemerkung wer das Testament geschrieben; z. B. Geschrieben durch mich N. N. Theilungs-Kommissaire, oder Amts-

Revisor. (Der Testamentsschreiber muß ausdrücklich beysetzen, daß er es selbst geschrieben habe, wenn auch schon seine Handschrift hinlänglich bekannt ist. Ob er hievon unmittelbar vor seinem Namen Erwähnung thut, oder vorher schon meldet, daß er das Testament eigenhändig geschrieben habe, wird gleichviel seyn.)

VII) Unterschrift des Testators; kann er nicht schreiben, so wird dessen bloß erwähnt; z. B. Testator erklärt, daß er wegen Schwäche seinen Namen nicht schreiben könne; oder er erklärt, daß er des Schreibens unerfahren sey, und mache deßwegen sein Handzeichen.

VIII) Unterschrift der Zeugen, mit Vor- und Zunamen. Die Untersiegelung der Zeugen ist im Code Napoleon nicht vorgeschrieben, kann also ganz wegbleiben.

§. 35.

Verfahren bey dem Niederschreiben einer Aufschrifts-Urkunde über ein geheimes Testament. (§. 23.)

Ehe die Aufschrifts-Urkunde angefangen wird, müssen die Zeugen da seyn. Der Umschlag über das Testament muß unbeschrieben und groß genug seyn, um die Urkunde darauf setzen zu können. Der Umschlag oder die Couvert, worin das Testament liegt, muß petschirt werden, wenn es noch nicht geschehen ist; aber nicht mit dem Amts-Revisorats-Siegel, weil dieses Siegel noch ohnehin, zu besserem Verschluß des Testaments darauf gedrückt werden muß.

Ist die Urkunde vorher von dem Erblasser mit eigenem Pettschaft, oder auch mit dem Pettschaft eines andern, verschlossen worden; so geschieht die weitere Versiegelung von dem Amts-Revisor mit seinem Dienstsiegel.

Nach diesem wird die Urkunde auf den Umschlag geschrieben, welche enthalten muß:

1) Die Gegenwart, Vor- und Zunamen des Amts-Revisors und der 6 Zeugen.
2) Die Erklärung des Testators a) daß das darin Befindliche sein letzter Wille sey; b) daß er ihn selbst geschrieben, oder durch einen andern habe schreiben lassen, und c) daß er ihn unterzeichnet habe.
3) Die Ununterbrochenheit des Vorgangs.
4) Ort, Tag, Monat, Jahr und Stunde des Vorgangs.
5) Unterzeichnung der Urkunde, und zwar
   a) durch den Erblasser, oder Angabe dessen, was ihn verhindert seinen Namen zu schreiben;
   b) durch den Amts-Revisor oder seinen Stellvertreter;
   c) durch die Zeugen; wovon auf dem Lande wenigstens die Hälfte ihre Namen unterschreiben müssen. (976. b.) Die Untersiegelung der Zeugen ist nicht erforderlich.

Von Vermögens-Uibergaben.

Personen, die entweder wegen erreichtem hohem Alter, oder wegen Kränklichkeit, ihr Vermögen nicht mehr gehörig umtreiben können, dürfen dasselbe ganz, oder zum Theil, an ihre Erben abgeben, um sich ihre übrige Lebenstage zu erleichtern. Wenn sich nun jemand, zum Vortheil seiner Erben, bey Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begiebt; so nennt man es eine Vermögens-Uibergabe. (1100 a a.)

§. 1.

Wer kann oder wer darf sein Vermögen übergeben?

Niemand kann genöthigt werden, sein Vermögen abzugeben, so lange er Verstandes halben ihm selbst vorzustehen im Stande ist; und Niemand darf sein Vermögen, vor zurückgelegtem 63sten Jahre, übergeben. *)

*) Unser neues Landrecht enthält zwar diese Bestimmung nicht, sie ist in einer frühern Landes-Verordnung zu suchen, mit welcher die Sätze (1100. a a — 1100. c g) des Landrechts in Verbindung stehen. Wo das Landrecht keine ausdrückliche Aenderung vorschreibt, gilt, was gedachte Verordnung vom 15. Sept. 1807. Reg. Bl. 1808. Nro. 10. befiehlt.

Will jemand sein Vermögen früher übergeben; so erhebt das Amt von der Verrechnung und dem Arzt, darüber ein Zeugniß: ob der Uibergebenwollende, nach derselben Ermessen, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechlichkeiten seiner Vermögens-Verwaltung, oder Staatspflicht, nicht mehr gehörig genügen könne. Fällt dieses Zeugniß bejahend aus, und das Amt stimmt damit überein; so steht der Uibergabe nichts mehr im Wege.

Jede Vermögensübergabe ist im allgemeinen, an die Regeln der Schenkungen unter Lebenden, gebunden. (1100 a b) Einige Ausnahmen sind damit verknüpft. Z. B. Bey Schenkungen unter Lebenden ist der Vorbehalt des Widerrufs nicht erlaubt (s. oben pag. 114. §. 7.) Hingegen bey Vermögensübergaben, darf sich der Uibergebende den freyen Widerruf vorbehalten; er darf, wenn er diesen Vorbehalt festsetzte, widerrufen, ohne an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen gebunden zu seyn, welche für die Aufhebung der Schenkung unter Lebenden, geordnet sind. (1100 bb.)

Eine Schenkung unter Lebenden wird dadurch widerrufen, wenn der Schenker mit später gebornen Kindern beglückt wird; (953.) hingegen die Vermögens-Uibergabe, kann wegen später geborner Kinder, aus einer erst nach der Uibergabe geschlossenen Ehe, nicht aufgehoben werden, wenn die Uibergabe unwiderruflich geschahe. War der Widerruf bedungen, so steht er dem Uibergeber frey. (1100 b. c.)

§. 2.

An wen kann oder darf die Uibergabe geschehen?

Oben heißt es, daß die Uibergabe an die Erben geschehe. Ob es gesetzliche Erben, oder Erben aus

einem

einem Testament sind, ist gleichviel. Wer aber sein Vermögen an Testaments-Erben übergeben will, muß, wenn er Pflicht-Erben hat, diesen ihren Pflichttheil zukommen lassen, oder die Uibergabe ist einst der Minderung unterworfen, um den Pflichttheil zu ergänzen.

§. 3.

Vorsorge bey der Uibergabe, für den Lebens-Unterhalt des Uibergebers.

Uibergiebt jemand sein Vermögen (oder wenn zwey Eheleute miteinander übergeben, welches zwischen bejahrten Eltern und Kindern häufig der Fall ist): so ist eine Hauptsorge die, daß der, oder die Uibergeber, sich ihren künftigen Lebensunterhalt hinlänglich sichern.

Der Uibergeber behält sich zu diesem Entzwecke entweder so viel Vermögen zurück, daß er davon leben kann; oder er behält nichts zurück, übergiebt also sein ganzes Vermögen, bedingt sich aber das, zu seinem künftigen Unterhalt, Benöthigte.

Auf letztern Fall hin, muß die Vorsorge für seinen künftigen Unterhalt, in dem Uibergabs-Vertrage, bestimmt ausgedrückt werden. Er kann entweder eine beständige Verpflegung, oder statt dessen eine Abgabe an ihn festsetzen. Die Verpflegung kann er sich bey einem der übernehmenden Erben, oder bey mehreren umwechselnd bedingen, oder sich eine Abgabe (Leibgeding, Leibzucht, auch Schließ genannt) in Geld und Naturalien, reichen lassen. Bey dem Geding der Verpflegung, wird die Wohnung, die Aufwartung, Essen und Trinken, bestimmt angegeben, was und wie weit der Uibernehmer dies alles zu leisten schuldig seyn

soll. Bey dem Geding der Abgabe wird ausgedruckt, wie viel Geld, Frucht, Wein, Fleisch ꝛc., zu welcher Zeit, und im Fall es mehrere Uibernehmer sind, wie viel ein jeder zu geben verbunden seyn soll. Uibergeben zwey Eheleute miteinander; so wird noch bemerkt, ob bey dem Todesfall des einen oder des andern, die nemliche Abgabe bleiben, oder um wie viel sie sich alsdann verringern solle. (1100. a. c.)

Die Uibergabe kann auch so geschehen, daß der Uibergeber sich Vermögen vorbehält, und eine Abgabe zugleich bedingt.

Wer sein Vermögen gegen Verpflegung dergestalt zu Eigenthum übergiebt, daß dem Uibernehmer aus dem Ertrage des Vermögens, über Abzug der Verpflegungs-Kosten, nur sehr wenig, oder weniger als ein Drittel, oder gar nichts, für die Verwaltungsmühe übrig bleibt, vielleicht noch zusetzen muß, um dem Uibergeber, Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage zu verschaffen; der gehört nicht mehr in die Klasse der Vermögens-Uibergeber, sondern in jene der Pfründner. (1983. a.) Die Vermögens-Uibergabs-Verträge, die Pfründ- und Leibrenten-Verträge, sind nahe miteinander verwandt, jedoch hat eine jede dieser Uibergabs-Arten ihre eigene gesetzliche Auslegung. Von erstern handelt das Landrecht, Satz 1100. a a. ꝛc.; von Leibrenten 1968 und von Pfründen 1983. a.

§. 4.

Von der Uibergabe in Beziehung auf Vermögens-Eigenthum und Nutznießung.

Die Uibergabe des Vermögens geschiehet entweder

1) zu vollem Eigenthum, wenn der Erbe mit dem übergebenen Vermögen machen kann, wie er will; oder

2) bloß zur Nutznießung, wenn es nur als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts, hingegeben wird; der Uibergeber sich also das Eigenthums-Recht auf die Güter vorbehält.

Es steht jedem Uibergebenden frey, auf welche Weise er übergeben will.

§. 5.

Von der Vermögens-Uibergabe zu Eigenthum.

Wer sein Vermögen zu Eigenthum nebst dem Genuß davon, unwiderruflich übergiebt, kann sich eine Abgabe bedingen, oder es ohne Abgabe, wenn der Uibergeber ohne dieses, für seinen Unterhalt gesichert ist, hingeben; jedoch setzt das Gesetz fest, daß, wenn es eine wahre Vermögens-Uibergabe seyn solle, die Belastung oder Abgabe nicht über zwey Drittel des höchsten jährlichen Ertrags des übergebenen Vermögens, wegnehmen dürfe, weil es sonst keine Uibergabe, sondern eine Verpfründung seye. (§. 3.) 1100. b. a.)

Der Uibergeber darf sich auch den freyen Widerruf vorbehalten; s. §. 1. (1100. b. b.) Heirathet er sich nach der Uibergabe und bekommt noch Kinder; so hebt dieses eine unwiderrufliche Uibergabe nicht auf. (1100. b. c.) Werden aber den übergebenden Eheleuten,

aus einer zur Zeit der Uibergabe bestandenen Ehe, noch Kinder geboren; so wird dadurch die Uibergabe auflöslich. (Gesetz vom 15. Sept. 1807. Reg. Bl. 1808. Nro. 10.) Der Uibernehmer kann, so lange der Uibergeber lebt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung, keine Verfügungen über das übergebene Vermögen, weder in einem Ehevertrage noch auf andere Weise treffen; auch kann es nicht unter die gesetzliche Nutznießungsbefugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers, so lange der Uibergeber lebt, gerechnet werden.

§. 6.

Von der nutznießlichen Vermögens-Uibergabe.

Die Vermögens-Uibergabe, wobey der Uibernehmer nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer des Vermögens wird, ist bloß eine Schenkung des Genusses der künftigen Erbschaft. (1100. c. a.) Es möchte aber einem jeden zur nutznießlichen Uibergabe zu rathen seyn, da es für den Uibergeber von unangenehmen Folgen seyn kann, wenn er sein Vermögen sogleich zum unwiderruflichen Eigenthum übergiebt.

Hat zwar der Uibergeber das Vermögen nur nutznießlich übergeben, jedoch ohne sich zugleich den Widerruf bey Lebzeiten ausdrücklich vorbehalten zu haben; so kann er dennoch nicht nach Belieben die Uibergabe ändern, und die Vertheilung des Vermögens anders machen; ausgenommen in einem Testament, darin kann er verfügen, wie es nach sei-

nem Tode gehalten werden solle. Ist aber die nutznießliche Uibergabe zugleich widerruflich geschehen; so bleibt dem Uibergeber die Macht, bey seinen Lebzeiten eine andere Vertheilung vornehmen zu können. Allein diese widerruflich nutznießliche Uibergabe, ist gar zu schwankend. Wer einmal bejahrt ist, oder einen siechen Körper hat, ohne Hoffnung, daß er wieder gute Gesundheit und Kräfte erlange, sein Vermögen selbst umzutreiben, und in dieser Betrachtung sein Vermögen übergiebt; sollte den Uibernehmer, (besonders wenn er Abgaben zu leisten hat, oder die Verpflegung des Uibersgebers übernimmt) in einen so schwankenden Genuß nicht setzen wollen.

Ist die Vermögens-Uibergabe unter einer wandelbaren Form geschehen, das Vermögen also nicht zu unwiderruflichem Eigenthum gegeben worden: so ändert dieses an dem gesetzlichen Erbgang nichts, auch benimmt es dem Uibergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen zu treffen. (1100. c. d.)

Wenn der Uibergeber bis zu seinem Tode, keine ändernde Bestimmung eintreten ließ; so ist die Vermögens-Uibergabe endgültig; der Uibernehmer bleibt in dem Besitze der Güter, die er empfangen hat, vorbehältlich der Minderung, wenn einer der Pflicht-Erben an seinem Pflichttheile verkürzt wäre. Hat der Uibergeber durch ein Testament Aenderung im Erbgang verfügt; so muß der Uibernehmer das Vermögen an den — statt seiner eintretenden Erben, aushändigen. (1100. e. f.)

Wer ein Vermögen bloß zur Nutznießung hat, kann weder in einer Eheberedung noch in einem letzten

Willen etwas darüber verfügen, es geschehe dann mit ausdrücklicher Einwilligung des Uibergebers.

§. 7.

Geschäftsgang bey Vermögens-Uibergaben.

Wer sein Vermögen übergeben will, muß dazu amtliche Erlaubniß erhalten haben; s. § 1, p. 191. Ist diese erfolgt, so fertigt der Theilungs-Commissair (nicht der Amts-Revisor selbst) ein Inventarium über das zu übergebende Vermögen, und fügt diesem die Uibergabs-Bedingnisse, hauptsächlich: ob die Uibergabe zu Eigenthum oder zur Nutznießung, widerruflich oder unwiderruflich seyn solle, deutlich und vollständig bey, nebst der Bemerkung, wie es gehalten werden solle, wenn der Empfänger vor dem Geber versterben sollte. Der Uibergabs-Vertrag kann auch zuerst und das Inventarium zuletzt gefertigt werden. Der Amts-Revisor revidirt das ganze Geschäft, worauf es dem Amt zur Bestätigung vorgelegt wird. Wird der Uibergabs-Vertrag vor der Inventur gefertigt und amtlich bestätigt: so fängt die Gültigkeit der Uibergabe erst mit dem Anfange der Inventur an; wird die Inventur zuerst gemacht, und solcher der Uibergabs-Vertrag beygefügt: so fängt deren Gültigkeit erst mit der Uibergabe des Vertrags, zur obrigkeitlichen Bestätigung, an. Stirbt vor diesen zwey Zeitpuncten Eins der Betheiligten; so ist das Geschäft unvollendet, also ohne Kraft. (Verordnung vom 15. Sept. 1807. Reg. Bl. 1808. Nro. 10.)

Von dem Erbrecht.

§. 1.
Einleitung.

Unsere bisherige Erb-Ordnung hat, durch die Einführung des Code Napoleon, einige Veränderungen erlitten, deßwegen wollen wir eine Nachricht davon, als nothwendige Zugabe zu den vordern Abhandlungen, die sich hauptsächlich mit dem zeitlichen Vermögen beschäftigen, beyfügen.

Wer Verwandte hat, und diesen sein Vermögen nach der gesetzlichen Erb-Ordnung zukommen lassen will, hat nicht nöthig etwas darüber zu verfügen oder ein Testament zu machen, da das Gesetz immer solche Personen zu Erben einer Verlassenschaft beruft, denen der Erblasser muthmaßlich seine Verlassenschaft am liebsten gönnet. So ruft das Gesetz immer zuerst des Erblassers Kinder und ihre Abkömmlinge; dann erst seine Eltern, und mit diesen zugleich, seine Geschwister; und wenn er keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurück läßt, seine Eltern allein; oder wenn er keine Eltern mehr hat, die Geschwister allein; erst wenn keine Eltern und keine Geschwister oder Kinder von ihnen da sind, ruft das Gesetz die Groß-Eltern, dann der Eltern Geschwister ꝛc.

§. 2.

Besondere Ausdrücke im Erbrecht.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir uns einige Redensarten und Benennungen merken, die im Erbrecht vorkommen. Diese sind insbesondere:

Abkömmlinge: das ist, Blutsverwandte in gerade absteigender Linie, als: Kinder, Enkel, Urenkel, Ururenkel, und so weiter hinab. Alle diese begreift man unter der Benennung der Abkömmlinge einer Person.

Ahnen: das ist, Eltern und Vor-Eltern, oder Verwandte in gerade aufsteigender Linie, deren jeder Mensch zwey zählt, eine väterliche und eine mütterliche Linie. Je höher man in diesen Linien hinauf steigt, je größer wird die Zahl der Ahnen, aber auch je entfernter die Verwandtschaft. Vater und Mutter sind zwey Personen, und zugleich die nächste Ahnen; Groß-Eltern, die nächste nach den Eltern, deren es schon 4 Personen, zwey in des Vaters und zwey in der Mutter Linie sind; Urgroß-Eltern, deren es schon 8 Personen sind, vier in der väterlichen und vier in der mütterlichen Linie; sie sind die nächste Ahnen nach den Groß-Eltern rc.

Seitenverwandte: das ist, Geschwister und ihre Abkömmlinge. *)

Weitere Seitenverwandten sind: 1) der Eltern Geschwister; 2) der Eltern Geschwister-Kinder, der Groß-

---

*) Geschwister und ihre Abkömmlinge haben zugleich und mit den Eltern ein Erbrecht; wenn sie hier schon unter den Seitenverwandten stehen.

Eltern Geschwister; 3) der Eltern Geschwister-Enkel, der Groß-Eltern Geschwister-Kinder ꝛc.; überhaupt die Geschwister eines Ahnen und alle Abkömmlinge von diesen Geschwistern, bis zum 12ten Grade einschließlich.

Erbvertretungs-Recht, (Repräsentation): das ist das Recht, diejenige Erbschaft in Empfang zu nehmen, die mein verstorbener Ahne bekommen hätte, wenn er noch im Leben wäre.

Dieses Erbvertretungs-Recht haben:

1) die Kinder und Abkömmlinge eines Erblassers. Wenn also ein Kind des Erblassers todt ist, so erben die Enkel; sind die Enkel todt, so erben die Urenkel. Die Enkel des Erblassers treten also an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, die Urenkel des Erblassers an die Stelle ihrer verstorbenen Ahnen ꝛc.

2) Die Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers. Wenn ein Bruder (oder eine Schwester) des Erblassers, das Recht hat zu erben, und er ist schon todt: so erben seine Kinder; wenn auch diese schon todt sind, seine Enkel, und so fort, die Urenkel, Ururenkel. Ausser den leiblichen Abkömmlingen und den Geschwister-Abkömmlingen, hat Niemand ein Erbvertretungs-Recht. (Jus repræsentationis.)

Die Ahnen haben kein Erbvertretungs-Recht, der nächste Ahne schließt den weiteren von der Erbschaft aus. Eben so ist es bey allen übrigen Seitenverwandten.

Theilung der Erbschaft nach Stämmen: überall, wo das Erbvertretungs-Recht zulässig ist, geschiehet die Theilung einer Verlassenschaft nach Stämmen. Hinterläßt der Erblasser Kinder und auch Enkel von verstorbenen Kindern; so geschiehet die Thei-

lung nach den Stämmen. Die Enkel bekommen das Erbtheil, welches ihr Vater oder ihre Mutter, von dem oder der sie abstammen, bekommen hätte, wenn er oder sie noch lebte. Waren es 6 Kinder, und eins ist mit Hinterlassung von 12 Kindern schon gestorben: so werden dennoch nur 6 Theile gemacht; die Enkel des Verstorbenen, bekommen mit einander weiter nichts, als ihres Vaters oder ihrer Mutter Stammtheil.

Theilung nach Köpfen.

Eine Erbschaft bekommt entweder einer allein, oder mehrere zusammen nehmen das Ganze zu gleichen Theilen in Empfang; dieses heißt nach Köpfen erben. Wenn also so viele Erbtheile gemacht worden, als einzelne Erben dazu vorhanden sind; so wird kopfweise geerbt. Z. B. Die Verlassenschaft eines Vaters der 10 Kinder hat, wird auch in 10 Theile getheilt. Dieses wäre denn eine Kopf-Theilung. Geht die Erbschaft in ungleiche Theile, so daß mehrere nur den Theil erhalten, welchen ihr gemeinschaftlicher Ahne, wenn er noch lebte, erhalten hätte: so ist es die oben angeführte Stamm-Theilung.

Grade der Verwandtschaft.

Das Gesetz ruft wie oben gedacht worden, jedesmal Verwandten des Erblassers zur Erbschaft. Will er aber fremden Personen sein Vermögen gönnen; so muß er durch eine schriftliche Urkunde (Schenkungs-Brief, oder Testament) sie zu Erben berufen. Ausserdem erben seine nächsten Verwandten, und zwar zuerst die Abkömmlinge, dann die Ahnen und Geschwister, endlich die weitere Seitenverwandten.

Des Erblassers leibliche Abkömmlinge, und die Abkömmlinge seiner Geschwister, haben das Erbvertretungs-Recht; hingegen seine Ahnen und seine übrige Seitenverwandten, haben kein Erbvertretungs-Recht. Werden die Ahnen und letzt gedachte Seitenverwandten, in Ermanglung näherer Verwandten, vom Gesetz zur Erbschaft berufen: so erbt von diesen derjenige, welcher im nächsten Grade der Verwandtschaft mit dem Erblasser steht, und schließt alle weiter entferntere aus. Verwandte gleichen Grades, erben nach Köpfen. Wenn ein vermöglicher Erblasser keine Abkömmlinge, keine Eltern und Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurück läßt: so ist es für die Ahnen und Seitenverwandte sehr wichtig zu wissen, in welchem Grade sie mit dem Verstorbenen stehen, weil nur der nächste im Grade, vom Gesetz zur Erbschaft berufen wird.

Nun fragt es sich, wer steht mit einem Erblasser im 1ten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten rc. Verwandtschafts-Grade? Die Grade der Seiten-Verwandtschaft werden auf folgende Weise berechnet: man fängt von dem Erblasser an, in gerader Linie hinauf zu zählen, bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, und geht dann von letzterem auf der Seitenlinie bis zu derjenigen Person herunter, von deren Verwandtschaft mit dem Erblasser die Frage ist. So viele Zeugungen zwischen ihnen sind, so viele Grade sind es.

Die Grade der Ahnen-Verwandtschaft werden eben so nach Zeugungen gezählt.

Beyspiel zur Grade-Zählung der Ahnen-Verwandtschaft:

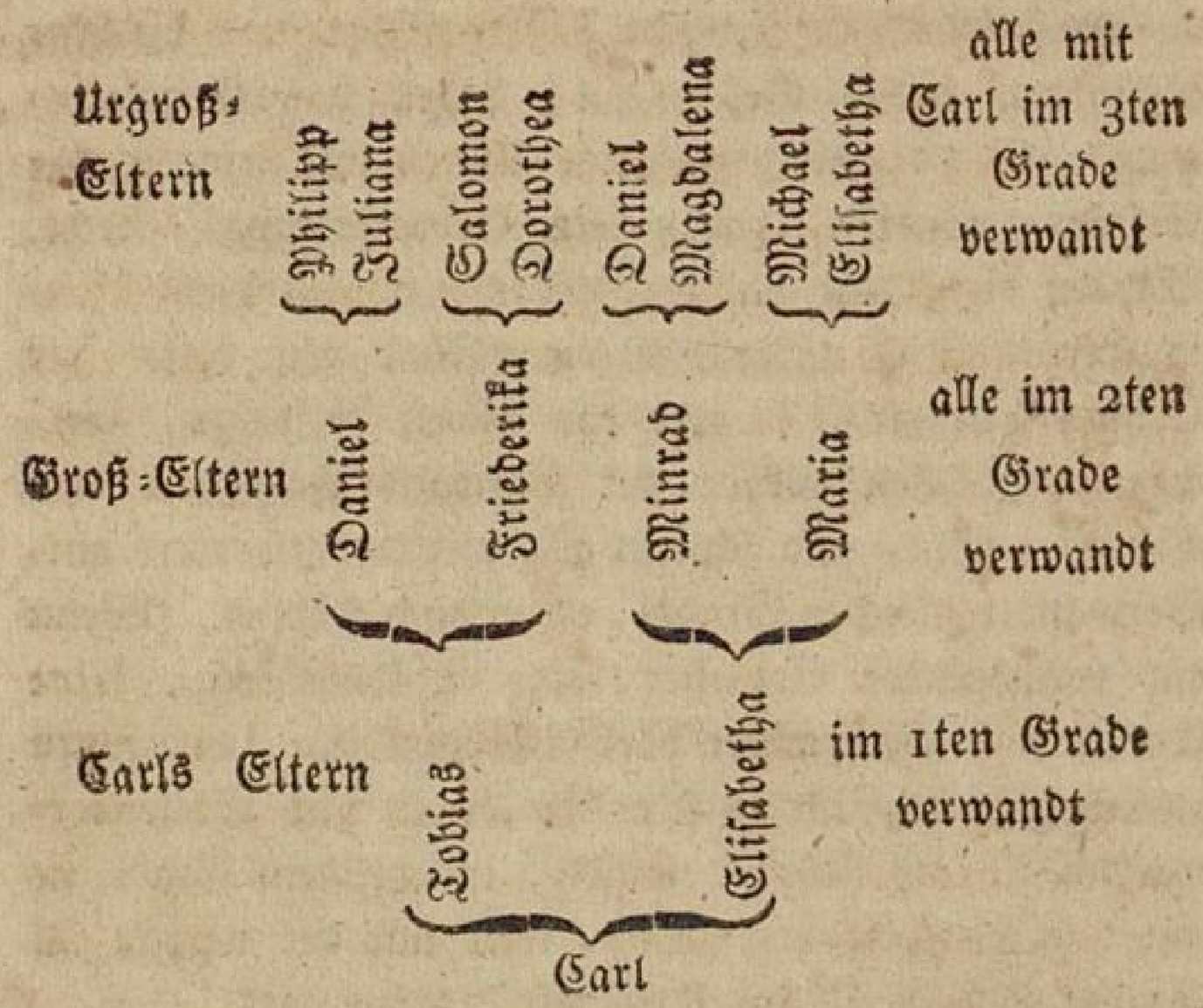

Die Ahnen-Reihe auf des Vaters Seite, heißt die väterliche Linie, und die auf der Mutter Seite, die mütterliche Linie.

Beyspiel zur Gradezählung in der Seiten-Verwandtschaft:

4) Johann Philipp		(gemeinschaftlicher Stammvater.)
	5)	
Daniel.	Heinrich.	(Söhne)
3) |	| 6)	
Tobias.	Jacob.	(Enkel)
2) |	| 7)	
Carl.	Heinrich.	(Urenkel)
1) |		
Julius.		

Heinrich ist also mit dem Julius im 7ten Grade verwandt, weil 7 Zeugungen zwischen ihnen sind. Man kann auch, um den Grad der Verwandtschaft zu finden, die Personen zählen, und eine abziehen, so hat man die Zahl der Zeugungen. Z. B. von Julius hinauf bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, und dann wieder auf der andern Seite herunter bis zum Heinrich, sind 8 Personen, eine abgezogen, bleiben 7.

§. 3.

Erbordnung.

Ein Erblasser hinterläßt zu Erben seiner Verlassenschaft (im Falle er sich keine Erben durch Testament oder auf andere Weise ernannt hat) entweder 1) Abkömmlinge, oder 2) Ahnen, oder 3) Seiten-Verwandten; oder 4) keine von diesen, wo alsdann die ausserordentliche Erben zur Verlassenschaft gelangen. *)

I.

Wenn Abkömmlinge vorhanden sind.

Die eheliche Abkömmlinge, so weit sie seyn mögen, gehen den Ahnen und Seitenverwandten vor; wo also

*) Die gesetzliche Erb-Ordnung tritt nur dann ein, wenn der Erblasser nicht über sein Vermögen verfügt hat, es sey nun in einer Eheabrede, oder durch Schenkung unter Lebenden, oder durch letzten Willen. Die Verfügungs-Gewalt eines Vermögens-Inhabers durch Eheabrede, durch Schenkung unter Lebenden und durch Testament, ist aus vorstehenden Abhandlungen ersichtlich. Pag. 86. §. 28. p. 112. §. 6. p. 134. §. 5. 6. 8.

eheliche Abkömmlinge sind, kann kein Ahne oder Seitenverwandte sich mit Erfolg um die Verlassenschaft melden. Kinder erben nach Köpfen, Abkömmlinge von verstorbenen Kindern, nach Stämmen.

Angewünschte Kinder haben mit den ehelichen Kindern des Anwünschers gleiche Rechte. (Vergleiche pag. 94. §. 29.) Natürliche Kinder, haben auch ein Recht auf den Nachlaß ihrer Eltern, von denen sie gesetzmäßig anerkannt sind. Das Recht eines solchen besagt, wenn der Erblasser eheliche Kinder hat, $\frac{1}{3}$tel desjenigen, was es als ehelich bekommen hätte. Ist die Anerkenntniß erst nach Erzeugung ehelicher Kinder geschehen; so kann das natürliche Kind obiges Recht nicht geltend machen, so lange die ehelichen Kinder oder ihre Abkömmlinge leben. (Die unten vorkommende Beyspiele 1 — 5 enthalten verschiedene Fälle von Verlassenschafts-Theilungen unter Abkömmlingen.) (350. 745. 756. a. 757.)

II.

Wenn keine Abkömmlinge, aber Ahnen und Geschwister vorhanden sind.

2.

Sind keine Abkömmlinge, auch keine Geschwister des Erblassers oder Abkömmlinge von letztern, da; so erben die Ahnen.

Die Hälfte der Verlassenschaft fällt auf die väterliche, und die andere Hälfte auf die mütterliche Ahnen des Erblassers.

Der nächste Ahne eines Stammes schließt die weitere Ahnen in dem nemlichen Stamme (aber nicht jene des andern Stammes) aus. Mehrere Ahnen des nem-

lichen Stammes, die sich in gleichem Grade befinden, erben nach Köpfen. (746.) Sind auf der einen Seite keine Ahnen, so fällt diese Hälfte auf den — oder die nächsten Verwandten dieser Seite. Der nähere im Grade schließt den entfernteren aus; mehrere in gleichem Grade, erben nach Köpfen. (753.) *)

Jeder Ahne hat ein ausschließliches Erbrecht auf die Sachen, die er seinem Kinde oder Enkel geschenkt hat; wenn dieses bey Lebzeiten des Geschenkgebers, und ohne daß es Nachkommen hinterläßt, verstirbt. Dieses Recht kann jedoch nur gegen den Geschenknehmer selbst, und nicht gegen dessen Kinder, geltend gemacht werden. (747. 747. a.)

Unten vorkommende Beyspiele 6 bis 10 enthalten verschiedene Fälle von Verlassenschafts-Theilungen, wo allein Ahnen vorkommen.

b.

Sind Vater und Mutter und auch Geschwister (oder Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern) vorhanden; so erben Vater und Mutter die Hälfte, und des Erb-

---

*) Hier kann der Fall eintreten, daß ein dem Grade nach weit entfernter auf der einen Seite ist, und dennoch mit einem näheren auf der andern Seite zugleich erbt.

Tritt der Fall ein, daß Vater oder Mutter auf der einen Seite ist, und auf der andern nur Seitenverwandte, z. B. des verstorbenen Elterntheils Bruders oder Schwester-Kinder oder Enkel, oder der Groß-Eltern Bruders oder Schwester-Kinder oder Enkel; so hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die Nutznießung eines Drittels des Vermögens, das der überlebende Elterntheil nicht eigenthümlich erbt. (754.)

lassers Geschwister oder ihre Abkömmlinge, die andere Hälfte. (748. 751.)

Ist nur ein Elterntheil des Erblassers im Leben, dann erhalten die Geschwister drey Viertel, und der lebende Elterntheil nur ein Viertel. (749 751.)

Geschwister oder ihre Abkömmlinge, schließen die Groß-Eltern vom Erbe aus. Fälle solcher Verlassenschafts-Theilungen, siehe unten Beyspiele 11 bis 16.

c.

Sind keine Abkömmlinge und keine Eltern des Erblassers, sondern nur Geschwister oder ihre Abkömmlinge vorhanden: so erben die Geschwister, und Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern, allein; Groß- oder Urgroß-Eltern werden von den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, ganz ausgeschlossen. (750.) Eben so schließen des Erblassers Geschwister oder ihre Abkömmlinge, die Geschwister seiner Eltern, nemlich des Erblassers Oheime und Tanten aus.

Sind vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Erblassers, aber keine Eltern vorhanden *); so wird die Verlassenschaft in zwey Hälften zerlegt. Die eine Hälfte legt man auf des Erblassers verstorbenen Vaters und

*) Vollbürtige Geschwister des Erblassers sind solche, die aus einer und der nemlichen Ehe mit dem Erblasser sind; halbbürtige sind solche, die nicht einen und den nemlichen Vater, oder nicht eine und die nemliche Mutter mit dem Erblasser haben. Z. B. der Erblasser ist aus der ersten Ehe seines Vaters (oder seiner Mutter) die Kinder aus seines Vaters (oder seiner Mutter) zweyten Ehe, sind dann in Bezug auf den Erblasser, halbbürtig.

und die andere Hälfte auf seiner verstorbenen Mutter Seite. Vollbürtige Geschwister erben nun auf beyden Seiten, halbbürtige nur auf der Seite, zu der sie gehören. (752.)

Sind noch beyde Eltern im Leben, so erben diese die Hälfte der Verlassenschaft. Die voll- und halbbürtigen Geschwister, die andere Hälfte, auf ebengedachte Weise.

Ist nur Ein Elterntheil im Leben, so erbt dieser ¼tel; die voll- und halbbürtigen Geschwister, die übrigen ¾tel auf gedachte Weise.

Sind nur halbbürtige Geschwister und keine Eltern da, so erben diese allein. Sind zugleich Eltern da, so zieht, wie oben gedacht, jeder Elterntheil sein Viertel.

Hat der Erblasser ein anerkanntes uneheliches Kind; so hat es, wenn nur solche Erben vorhanden sind, wie hier unter a. b. und c. benannt wurden, die Hälfte desjenigen anzusprechen, was es als ehelich erhalten hätte. Es empfängt aber keine Verlassenschaftsstücke, wenn die Erben ihm gutwillig keine zukommen lassen wollen, sondern nur Geld, wie ein Gläubiger. Jeder Erbe zahlt nach Verhältniß seines Erbtheils, an der Erbgebühr des natürlichen Kindes. (Vergleich pag. 152. §. 8.) Fälle solcher Verlassenschaftstheilungen, wo nur Geschwister vorhanden sind, siehe unten Beyspiel 18 bis 20.

III.

Wenn keine Abkömmlinge und keine Ahnen, auch keine Geschwister des Erblassers, sondern nur weitere Seitenverwandten vorhanden sind.

Daß unter diesen Seitenverwandten keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zu begreifen sind, erhellet schon aus dem vorhergehenden. Denn so lang Geschwister oder eheliche Abkömmlinge von ihnen da sind, kann kein entfernterer Seitenverwandte, ja nicht einmal die Groß-Eltern des Erblassers, erben; und so lang Ahnen des Erblassers vorhanden sind, gehen diese den weitern Seitenverwandten vor.

Sind nun keine Abkömmlinge und keine Geschwister, auch keine Ahnen des Erblassers vorhanden, sondern nur weitere Seitenverwandten (z. B. Vaters oder Mutter Geschwister, oder Kinder oder Enkel von ihnen, oder Groß-Eltern Geschwister, oder Kinder oder Enkel von diesen): so wird die Verlassenschaft, wie wenn Ahnen erbten, in zwey gleiche Theile, für den väterlichen und mütterlichen Stamm zerlegt. Den einen Theil, oder die Hälfte der Verlassenschaft, erben die Seitenverwandten des väterlichen, und die andere Hälfte, jene des mütterlichen Stammes. Hier findet, so wie wenn Ahnen allein erben, kein Erbvertretungs-Recht statt, sondern derjenige, welcher auf seiner Seite der nächste Verwandte zum Erblasser ist, oder im nächsten Grade der Verwandtschaft mit dem Erblasser stehet, erbt allein. Treffen mehrere Seitenverwandten in gleichem Grad zusammen; so erben sie,

wie die Ahnen, kopfweise. (746. 753.) Unten vorkommendes Beyspiel 21 enthält einen Fall von Verlassenschaftstheilung unter Seitenverwandten.

Sind auf der einen Seite, es sey auf der väterlichen oder mütterlichen, keine erbfähige Verwandten: so erben die Verwandten der andern Seite das Ganze. (755.) Verwandte die über dem 12ten Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig. (755.)

Hat der Erblasser, (der nur ebengedachte Seitenverwandte, und keine eheliche Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterläßt) ein anerkanntes uneheliches Kind; so bezieht dieses drey Viertel desjenigen, was es als ehelich, empfangen hätte. (757.)

IV.

Außerordentliche Erbfolge.

Sind keine erbfähige Verwandten da, so tritt die auserordentliche (irregulaire) Erbfolge ein.

Hiernach erbt zuerst:

a) das gesetzlich anerkannte natürliche Kind, alles; (758.) und wenn keines vorhanden,

b) der überlebende nicht geschiedene Ehegatte; (767.) und wenn kein solcher vorhanden ist,

c) der Staat (oder der großherzogliche Fiscus.) (768.)

§. 4.

Fortsetzung.

Vererbung der Verlassenschaft unehelicher Personen.

Die Verlassenschaft eines natürlichen Kindes bekommen seine eheliche und uneheliche Kinder ohne Unterschied. Sind uneheliche Kinder allein, so erben diese das Ganze. Im Satz 765, wo von der Verlassenschafts-Vererbung der Unehelichen die Rede ist, heißt es: wenn das natürliche Kind ohne eigene Nachkommen versterbe, so beerbte es derjenige seiner Eltern, der es anerkannt habe. Wenn es nun eigene Nachkommen hat, welches auf eheliche und uneheliche bezüglich seyn wird, so erben diese.

Ist das natürliche Kind ohne eigene (eheliche oder uneheliche) Nachkommen: so beerbt es derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat; war es von beyden anerkannt, so erbt jedes der Eltern die Hälfte. (765.)

Hat es keine Nachkommen, und auch seine Eltern sind vor ihm gestorben: so erben seine ehelich erzeugte Geschwister dasjenige, was das natürliche Kind von seinen Eltern bekam, und noch vorhanden ist. Es mag in Natura vorhanden seyn oder nur der Preis davon noch ausstehen, genug wenn nur erwiesen ist, daß die Sache aus der Hand seiner Eltern herrührte; so gebührt sie seinen ehelich erzeugten Geschwistern. Das übrige Vermögen fällt auf seine natürliche Brüder und Schwestern, oder ihre Abkömmlinge. (766.)

Uneheliche Kinder haben ausser ihren Eltern, keine Ahnen; und ausser ihren Geschwistern und deren Abkömmlinge, keine Seitenverwandten. Wenn daher der Uneheliche keine Nachkommen, keine Eltern, keine ehelich erzeugte Geschwister (welche ein Vorzugs-Recht auf dasjenige haben, was von den Eltern hergekommen ist) und keine natürliche Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen hinterläßt: so erbt sein Ehegatte; und in Ermangelung dessen, der Staat.

§. 5.

Nutznießungs-Rechte eines überlebenden Ehegatten.

Der überlebende, in Ehegemeinschaft gelebte Ehegatte eines Erblassers, der keine Kinder zurückläßt, hat in jedem Falle die lebenslängliche Nutznießung an des verstorbenen Gatten Vermögen, kraft Gesetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist: für einen solchen Verzicht gilt beyden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die allenfalls überlebende Frau. (738. a.) Vergleiche pag. 54. §. 22.

Hinterläßt der zuerst sterbende Ehegatte Kinder; so hat der Uiberlebende, wenn er in Ehegemeinschaft lebte, auf ein Viertel der Verlassenschaft seines verstorbenen Gatten, die lebenslängliche Nutznießung, er heirathe wieder oder nicht.

Die übrigen drey Viertel des Vermögens, darf der überlebende Elterntheil kraft Elternrechts benutzen, bis das Kind volljährig ist. Ehe ein Kind 18 Jahre

alt ist, kann es seinem überlebenden Elterntheil die Nutzung an seinem anerstorbenen Vermögen nicht abnehmen. (745. a.) Wenn das Kind 18 Jahre vorüber hat, und es braucht wegen Verheirathung oder Gewerbseinrichtung sein anerstorbenes Vermögen; so muß es ihm auch dann schon, so weit es obgedachter gesetzlicher Nutznießung nicht unterliegt, frey herausgegeben werden. Einführungs-Gesetz zum Code Napoleon vom 3. Febr. 1809. Art. VIII. (Vergleiche pag. 54. §. 22.)

Haben sich die Eheleute nach einer andern Form als der ehelichen Gütergemeinschaft geheirathet; so wird entweder im Ehevertrag schon, die Nutznießung für den überlebenden Gatten bestimmt, oder wenn darüber nichts bestimmt worden ist, so tritt ein, was das Gesetz zur Nutznießung für den Uiberlebenden, in solchen Fällen, bestimmt hat. Siehe deßhalb pag. 69. 73. 74. 81. worauf sich, um der Widerholung auszuweichen, bezogen wird. *)

§. 6.

Beyspiele von Verlassenschaftstheilungen.

Wie die Verlassenschaft eines Erblassers vertheilt werden muß, darüber sollen, zur Erläuterung des

---

*) Das Erbrecht bleibt bey denjenigen, welche vor dem 1ten Jan. 1810 geheirathet haben, bis zum 1ten Jan. 1812 nach den alten Gesetzen. (Einführungs-Gesetz zum Code Napoleon vom 3ten Febr. 1809. Art. XII. Nro. 2.)

§. 3. nach den dort gemachten Ordnungssätzen, folgende Beyspiele zur Ansicht dienen. (Wenn es hienach schon heißt, die Verlassenschaft wird so und so vertheilt: so ist damit dem überlebenden Ehegatten an seinem gesetzlichen oder durch Eheberedung bedungenen Nutznießungs-Recht oder Wittums, dennoch nichts genommen.)

Erstens.

Wenn Abkömmlinge vorhanden sind.

Beyspiel 1.

Hinterläßt der Erblasser 4 Kinder, so wird seine Verlassenschaft in 4 gleiche oder Kopf-Theile unter sie vertheilt. Wo Kinder und Enkel von verstorbenen Kindern zusammen kommen, geschieht die Theilung nach Stämmen und Aesten.

Tobias
(Erblasser)
|
Carl. Samuel. Jacob. Martin.
(todt)
|
Peter. Franz. Maria.

Die Verlassenschaft wäre 400 fl. Hievon bekommen die Kinder Carl, Samuel, Jacob, jeder 100 fl.;

die 3 Kinder des verstorbenen Martin 100 fl. miteinander, oder jedes 33 $\frac{1}{3}$tel fl.

Die Erbvertretung (§. 2.) findet bey den Abkömmlingen bis ins unendliche Statt. Die Verlassenschaft des Erblassers wird immer in so viele Theile zerlegt, als er Kinder hat, oder hatte, so bald eheliche Abkömmlinge von den verstorbenen da sind. Derjenige Theil, der auf ein — mit Zurücklassung von Abkömmlingen verstorbenes Kind fällt, wird unter dessen Kinder (die also Enkel des Erblassers sind) wieder in Kopftheile, nach der Zahl dieser Enkel zerlegt. Sind unter den Enkeln des Erblassers wieder welche, die mit Zurücklassung von Kindern gestorben; so wird des verstorbenen Enkels Kopftheil, wieder in Kopftheile nach der Zahl seiner hinterlassenen Kinder (die also Urenkel des Erblassers sind) zerlegt.

Beyspiel 2.

Wenn Kinder, Enkel und Urenkel des Erblassers vorhanden:

Die Verlassenschaft des Tobias geht in 3 gleiche Theile. Carl und Samuel seine Kinder bekommen

jeder ein Drittel. Peter, das Kind des verstorbenen Sohns Martin, und die 3 Kinder des verstorbenen Jacobs, erhalten vermittelst Erbvertretung dasjenige Drittel, das dem Martin ihrem Stammvater, wenn er noch gelebt hätte, zugekommen wäre. Dieses Drittel fällt dergestallt auf Martins Abkömmlinge, daß die Hälfte desselben dem Peter gehört, und die andere Hälfte, zwischen Jacobs 3 Kindern Christoph, Johann und Nestor zu gleichen Theilen theilbar ist.

Beyspiel 3.

Wenn bloß Enkel vorhanden:

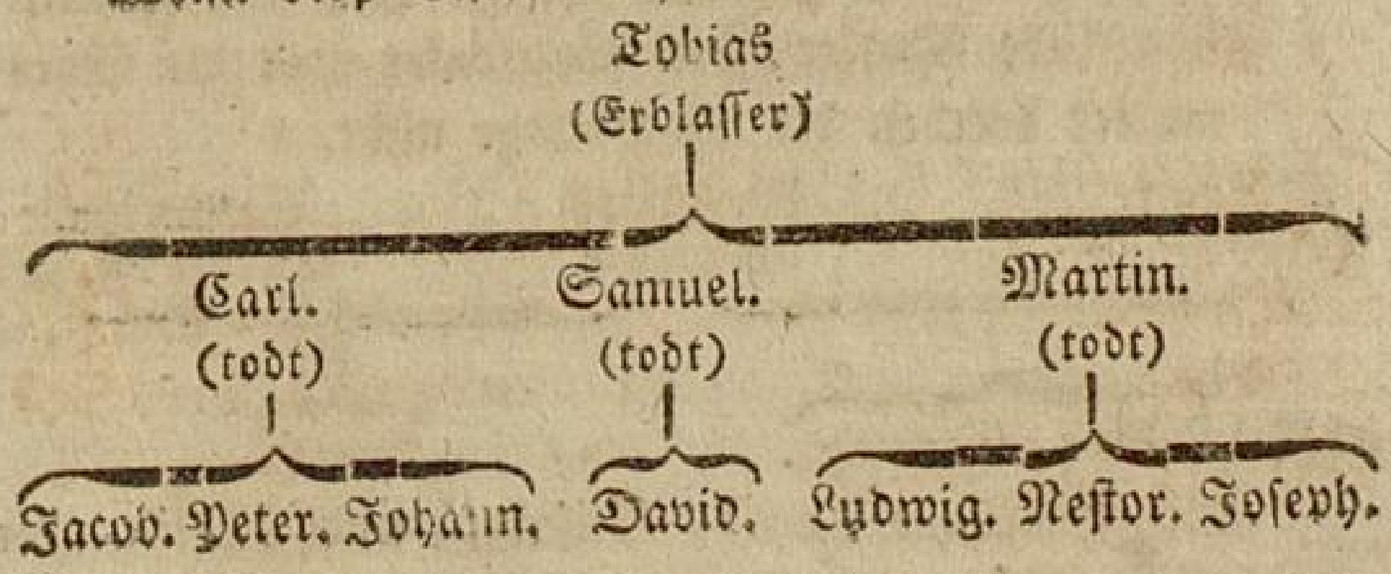

Obschon hier alle Erben Enkel des Erblassers, folglich in gleichem Grade mit ihm verwandt sind; so erben sie doch nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen, und durch Erbvertretung.

Die Verlassenschaft des Tobias geht in 3 Theile, wovon ein Drittel den 3 Kindern des Carl, das andere dem David Samuels Kind, und das dritte den 3 Kindern des Martin gehört. Von Carls und Martins Kindern, erbt eines so viel wie das andere, weil die Väter gleiche Antheile bekamen und eines jeden Antheil wieder in gleiche Antheile unter ihre gleiche Kinderzahl zu vertheilen war.

Wenn aber in einem dieser 2 Aeste eins der Kinder mit Hinterlassung von Kindern gestorben wäre: so bekämen des verstorbenen Kinder nicht mehr als den Theil, welcher ihrem Vater gehört hätte, wenn er noch am Leben wäre; wie aus dem angegeben 2ten Beyspiel schon erhellet.

Beyspiel 4.

Wenn Kinder aus zwey Ehen vorhanden:

Die Kinder beerben nur ihre leibliche Eltern, nicht ihre Stief-Eltern. Wenn daher Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden sind; so beerben sie nur ihren gemeinschaftlichen Vater oder ihre gemeinschaftliche Mutter, den Stiefvater oder die Stiefmutter beerben die Stiefkinder nicht.

Die 3 Kinder Jacob, Elisabeth und Maria, die aus zwey Ehen des Bernhard sind, erben an ihrem Vater, gedachtem Bernhard, zu gleichen Theilen. Die 2 Kinder erster Ehe beerben ihre Mutter Anna allein, die Maria bekommt nichts; hingegen die Maria beerbt ihre Mutter Catharina auch allein.

Beyspiel 5.

Wenn der Erblasser ein anerkanntes uneheliches und auch eheliche Kinder hinterläßt:

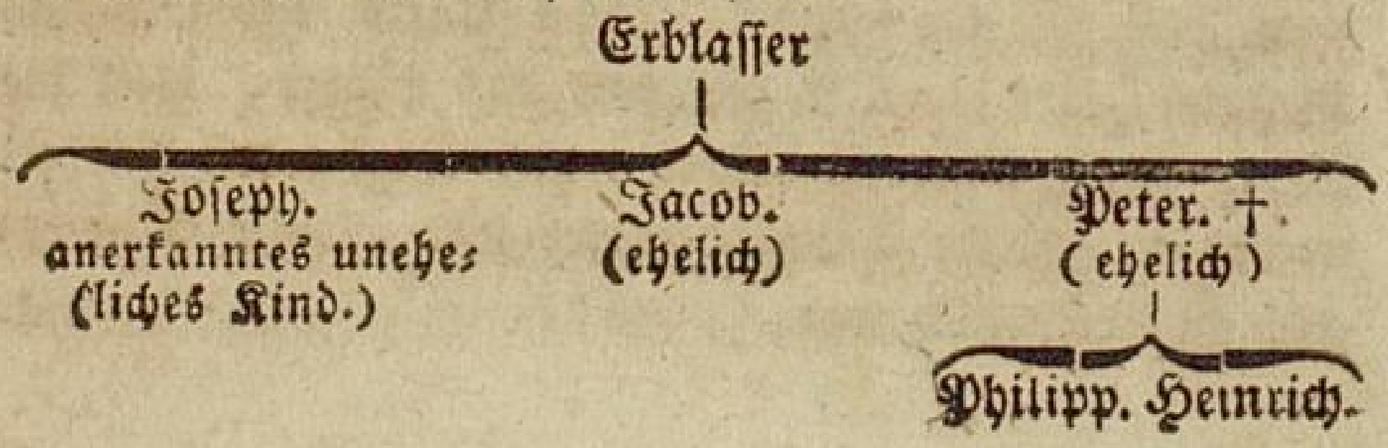

Wäre die Verlassenschaft 900 fl., so bekäme jedes Kind 300. Da aber Joseph unehelich, jedoch vor Erzeugung der ehelichen Kinder anerkannt worden ist: so bekommt er $\frac{1}{3}$tel desjenigen, was er als ehelich bekommen hätte, nemlich $\frac{1}{9}$tel des Ganzen, oder 100 fl. Jacob bekommt $\frac{4}{9}$tel oder 400. und Peters zwey Kinder $\frac{4}{9}$tel oder 400 fl. (oder jedes von ihnen $\frac{2}{9}$tel) Von den ehelichen Erben wird das ganze Vermögen in Empfang genommen, ein jeder zahlt dann nach Verhältniß seines Erbtheils, dem Joseph seine Erbgebühr als Schuldforderung. (Siehe pag. 153. §. 8.

Zweytens.

Wenn keine Abkömmlinge, aber Ahnen und Geschwister vorhanden sind.

a.

Wenn Ahnen allein vorhanden, und zwar Vater und Mutter, aber keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen.

Beyspiel 6.

Samuel (verheirathet mit) Maria.

Julius.
(Erblasser)

Die Verlassenschaft des Julius gehört, weil er keine Abkömmlinge und keine Geschwister hat, dem Gesetze nach, seinen beyden Eltern, dem Samuel und der Maria, jedem zur Hälfte.

Wäre eines der Eltern schon todt und der Vater oder die Mutter, oder auch beyde Eltern des verstor-

benen Elterntheils, wären noch im Leben, so hätten diese die eine Hälfte zu empfangen, wie folgendes Schema angibt.

Beyspiel 7.

Wenn auf der einen Seite Eltern, auf der andern Groß-Eltern, aber keine Geschwister da sind:

Friederich. Susanna.

Samuel (verheirathet mit) Maria
(todt)

Julius
(Erblasser)

Samuel erbt die eine Hälfte, und statt der verstorbenen Mutter Maria, erben die Groß-Eltern Friedrich und Susanna, beyde letztere nach Köpfen, die andere Hälfte. Wäre Friedrich todt, so erbte Susanna dieser Linie Hälfte, allein.

Beyspiel 8.

Wenn beyde Eltern todt und auch keine Geschwister oder Abkömmlinge, aber weitere Ahnen in jeder Linie vorhanden sind. Die Ahnen der väterlichen, und die Ahnen der mütterlichen Linie, jede Linie erbt die Hälfte. Weil bey den Ahnen kein Erbvertretungs-Recht (Repräsentation) statt findet; so erbt der nächste in jeder Linie den Theil, der auf seine Linie gefallen ist. Sind mehrere Ahnen in gleichem Grade, so erben diese nach Köpfen.

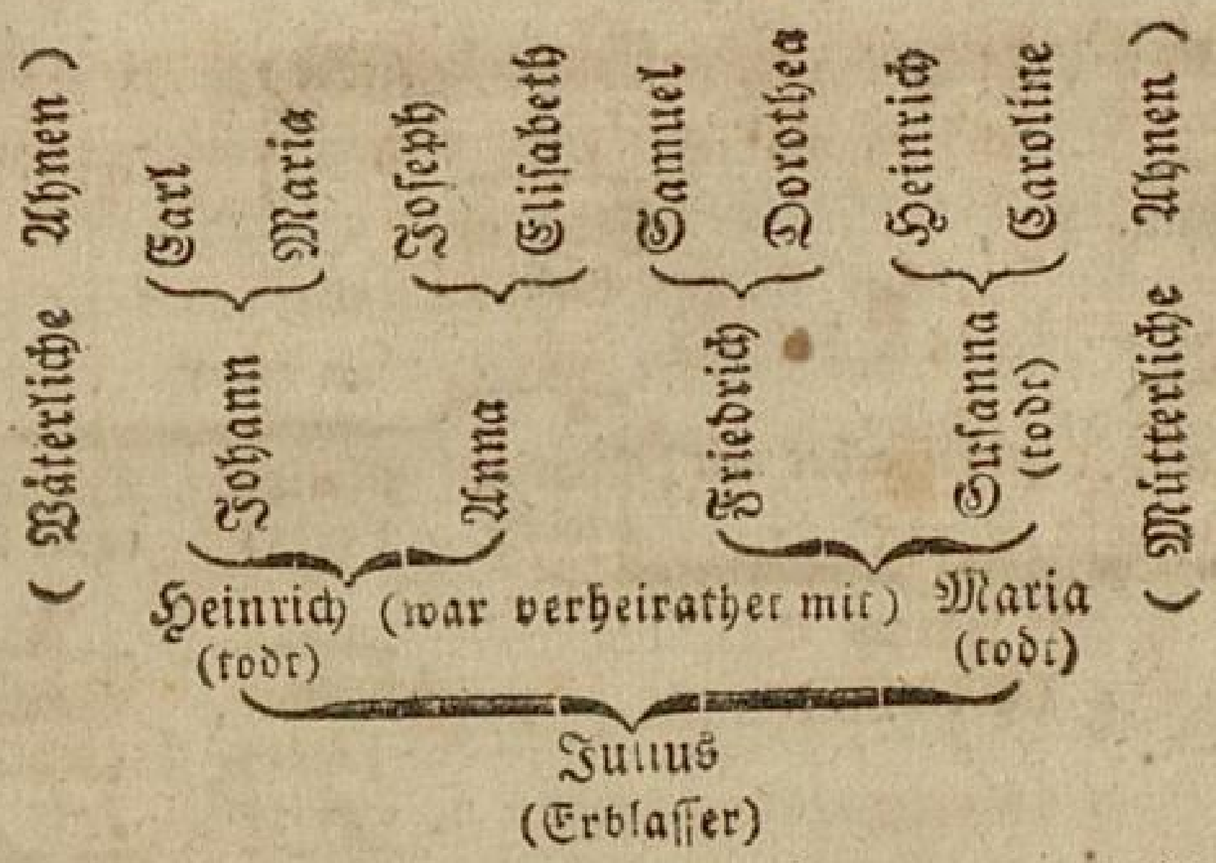

Des Julius Verlassenschaft wäre 20,000 fl. Hievon gehörten den Groß-Eltern der väterlichen Linie Johann und Anna 10,000, und dem Friedrich als nächstem lebenden Ahne in der mütterlichen Linie 10,000. Wenn Friedrich auch todt wäre, so gehörte das Erbtheil, das dieser Linie zugefallen ist, den 4 noch lebenden Urgroß-Eltern des Julius, nemlich dem Samuel, Dorothea, Heinrich und Caroline, die es kopfweise theilten.

Wenn alle Ahnen der mütterlichen Linie todt wären, so gehörte der auf diese Linie gefallene Erbtheil, den nächsten Seitenverwandten der nemlichen Linie. Z. B. von Friedrich und Susanna wären noch Abkömmlinge da, so würden diese, die auf die mütterliche Linie gefallene Erbportion empfangen. Wären gar keine erbfähige Seitenverwandten da, so fiele alles auf die väterliche Linie.

Beyspiel 9.

Wenn Ahnen einer und Seitenverwandte anderer Linie vorhanden:

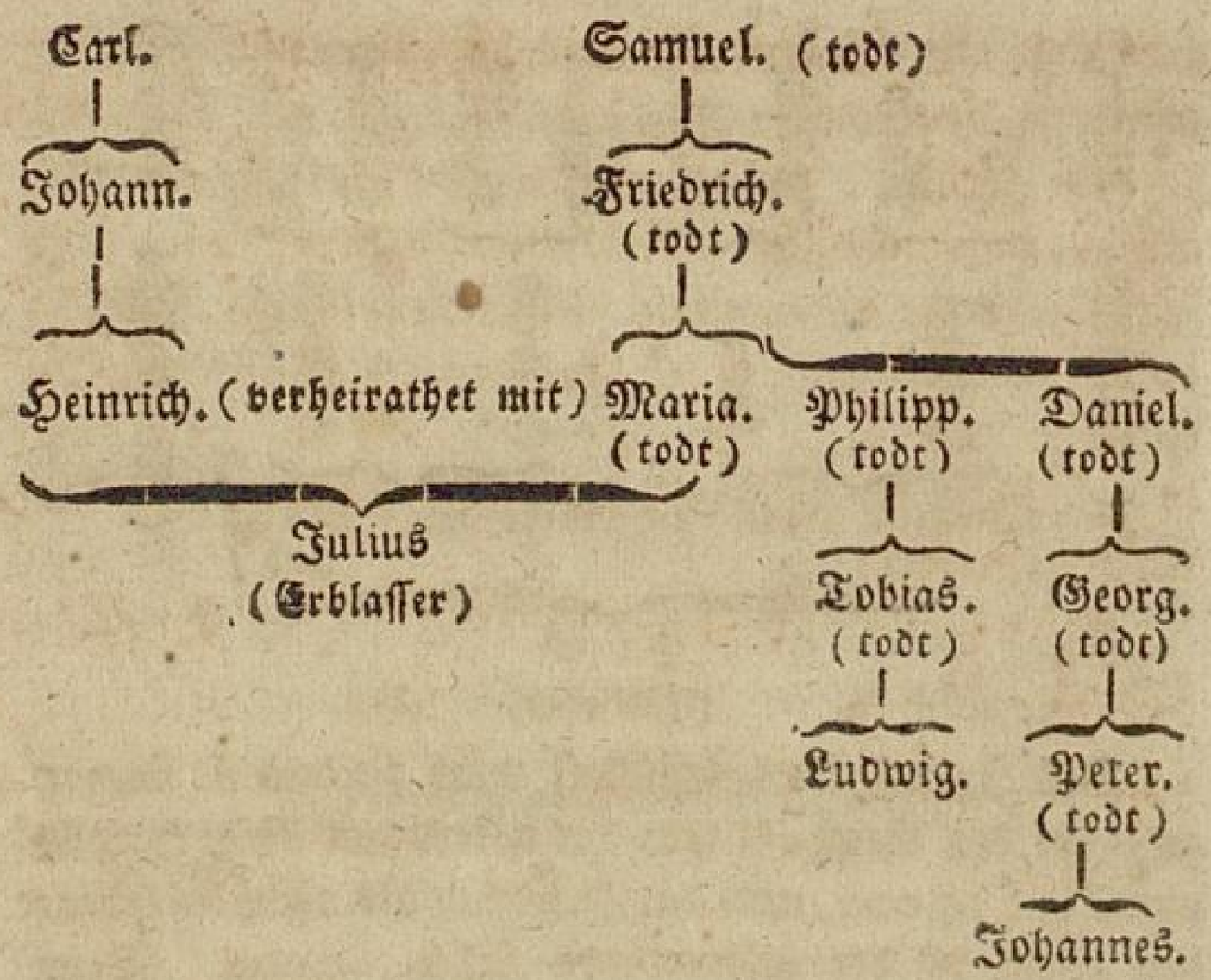

Julius hinterläßt seinen Vater Heinrich, und auf seiner Mutter Seite, einen Mutter Bruders Enkel und einen Mutter Bruders Urenkel. Die Verlassenschaft sey 2000 fl, welche zur Hälfte auf die väterliche (hier auf den Vater) und zur Hälfte auf die mütterliche Linie fallen, und zwar auf den Ludwig, da er der nächste Verwandte dieser Linie ist. Johannes ist schon um einen Grad weiter, daher bekommt er nichts. In diesem Falle hat der Vater ein Drittel desjenigen zu genießen, was er nicht zu Eigenthum erbt, (754.) welches allemal geschiehet, wenn ein Elterntheil mit einem Seitenverwandten des andern elterlichen Stammes, zu theilen hat.

Nimmt man den Fall an, daß statt wie hier, wo die mütterliche Ahnen todt, und nur Seitenverwandte vorhanden sind, in der väterlichen Linie alle Ahnen

todt und nur Seitenverwandte da wären; so verfährt man auf die nemliche Weise.

Die Hälfte, welche auf eine Linie fällt, gehört immer dem nächsten Verwandten dieser Linie; und wenn mehrere einer Linie in gleichem Grade sind, so erben sie kopfweise. Ist kein erbfähiger Verwandte in einer Linie mehr vorhanden, so erbt die andre Linie das Ganze. Verwandte über dem 12ten Grad sind nicht mehr erbfähig.

Beyspiel 10 etwas einfacher als das vorige.

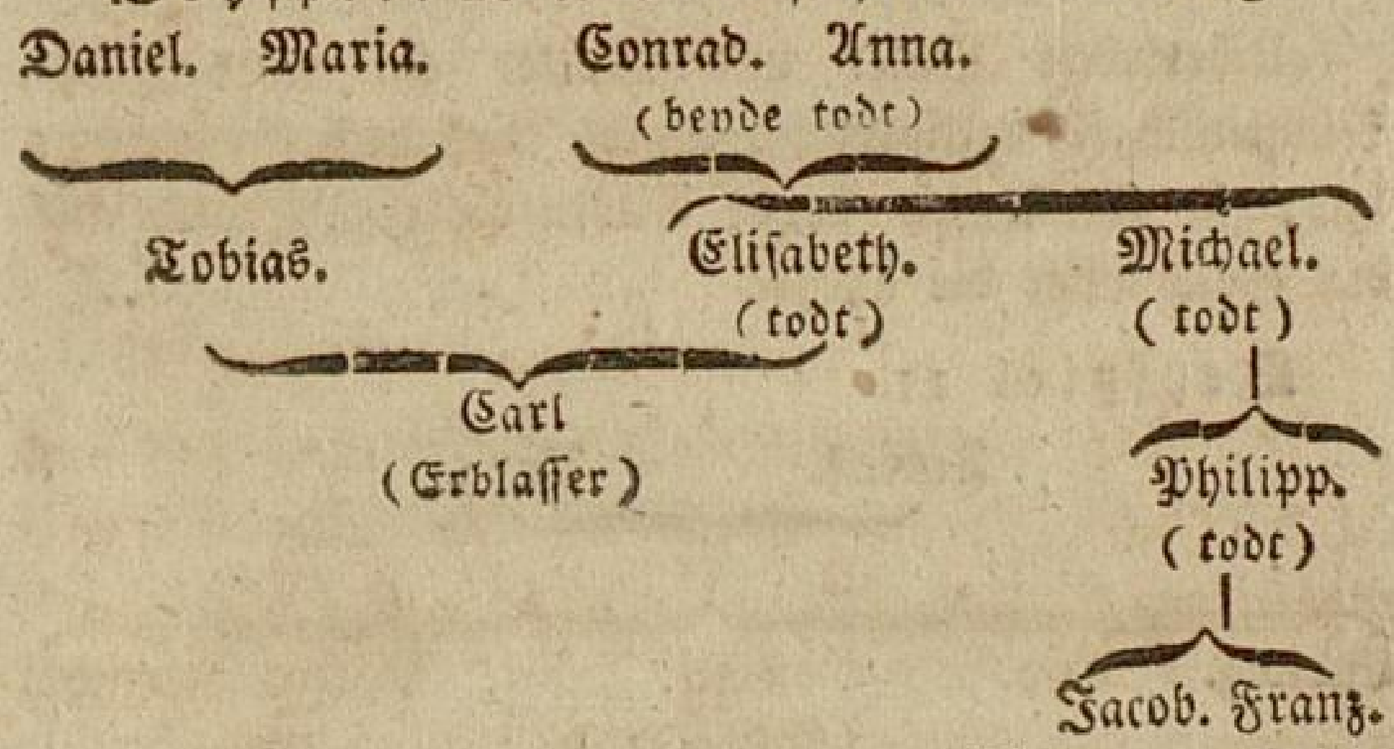

Der Vater Tobias erbt die eine Hälfte, und die mütterliche Verwandschaft die andere. Weil aber keine Ahnen in dieser Linie sind, so bekommen solche die nächsten Verwandte dieses Stammes, nemlich Jacob und Franz, welche nach Köpfen theilen. (753) Wäre Franz mit Hinterlassung von Kindern gestorben, so hätten seine Kinder nichts zu ererben, weil Jacob der nächste in dieser Linie wäre. Wäre Tobias todt, und des Erblassers Groß-Eltern Daniel und Maria wären im Leben: so zögen diese die Hälfte der Verlassenschaft mit einander, statt des Tobias, hätten aber kein Nutznießungs-Recht zu ztel auf den Theil, welcher dem

Jacob und Franz zugefallen ist; nur ein überlebender Elterntheil hat diese Nutznießung. Hätte der Erblasser Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern, so zögen die Groß-Eltern nichts; die Geschwister oder ihre Abkömmlinge bekämen das Ganze.

b.

Wenn Vater und Mutter oder nur eines von ihnen, und Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern vorhanden sind.

Uiberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister hat; so ziehen die beyde Eltern die eine Hälfte und die Geschwister die andere.

Beyspiel 11.

Tobias. Anna.

Ludwig. Carl. Maria. Joseph.
(Erblasser.)

Die Verlassenschaft sey 3600 fl. Beyde Eltern bekämen 1800, die 3 Geschwister 1800 oder jedes 600 fl.

Beyspiel 12.

Wenn eines der Eltern todt wäre, so bekäme der überlebende Eltern-Theil ¼tel und die Geschwister ¾tel. (751)

Tobias. Anna.
(todt)

Ludwig. Carl. Maria. Joseph.
(Erblasser)

Hier

Hier bekäme von 3600 fl. die Mutter $\frac{1}{4}$tel mit 900, und die 3 Geschwister $\frac{3}{4}$tel mit 2700 fl., welche sie kopfsweise theilen.

Beyspiel 13.

Wenn Eltern, Geschwister und Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern vorhanden:

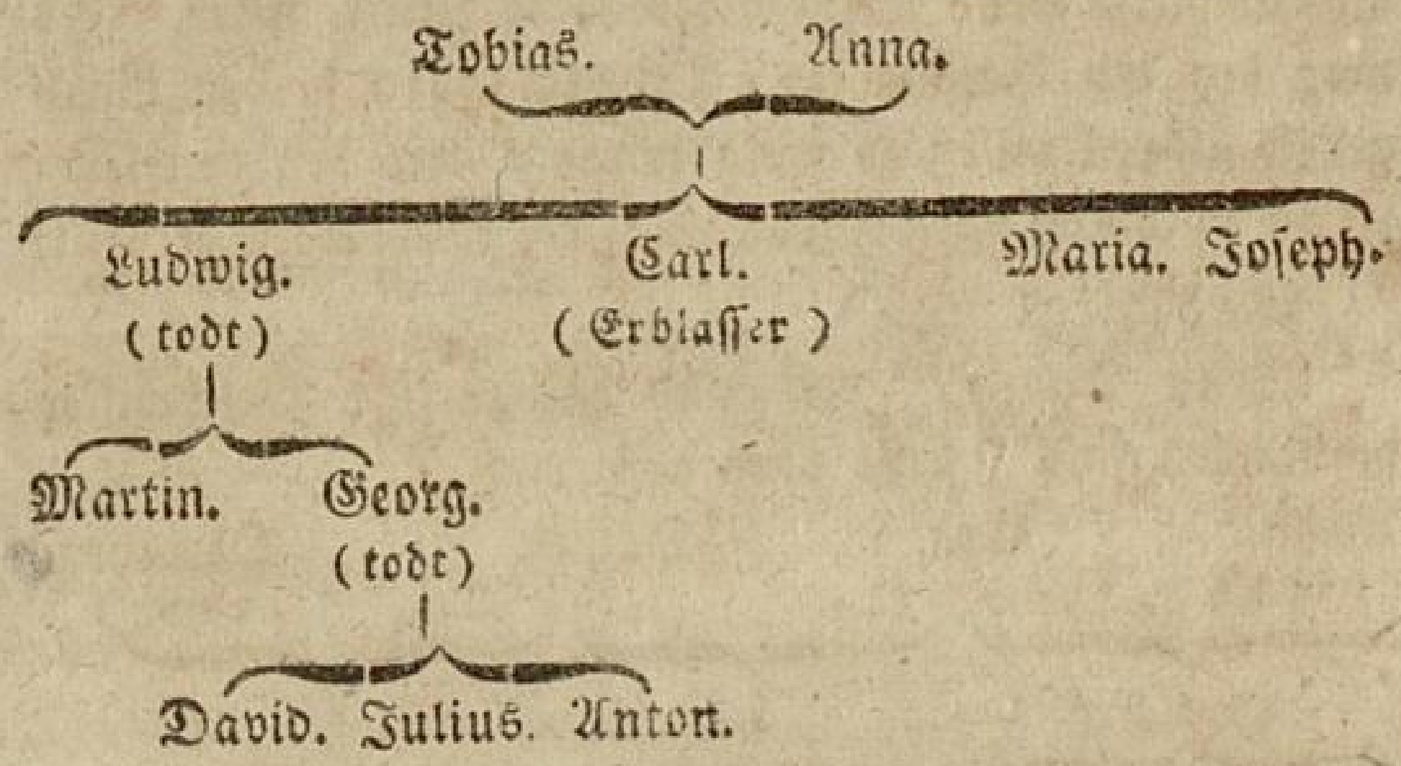

Carls Verlassenschaft theilt sich in zwey Hälften, wovon eine seine Eltern (weil beyde noch leben) erhalten, die andere Hälfte theilt sich in 3 Portionen, Maria und Joseph, jedes erhält eine, die übrige Portion fällt auf den Sohn und die 3 Enkel des Ludwig. Martin erhält die Hälfte dieser Portion, und die 3 Kinder des Georg die andere Hälfte, welche sie unter sich wieder in gleiche Theile vertheilen.

Wäre die Verlassenschaft 3600 fl., so bekämen die Eltern 1800, oder jedes 900. Von den andern 1800 bekäme Joseph $\frac{1}{3}$tel mit 600, Maria desgleichen, Martin 300, und Georgs 3 Kinder mit einander 300 oder jedes 100 fl.

Nimmt man an, die 3 Geschwister des Erblassers wären mit Hinterlassung von Kindern gestorben, so daß allein Kinder von Geschwistern (oder Neffen und Nichten) da wären: so geht der Geschwister Antheil an der Verlassenschaft doch nur in 3 Theile, dergestalt, daß die Neffen und Nichten eines verstorbenen Geschwisters, den Theil empfangen, der auf ihren verstorbenen Elterntheil, wenn er noch lebte, gefallen wäre. Es mag bey den Geschwister-Abkömmlingen so weit hinab gehen als es will; so wird immer, wie bey den leiblichen Abkömmlingen eines Erblassers, stammweise getheilt.

Beyspiel 14.

Wenn Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister vorhanden sind (siehe oben pag. 208.)

Daniel hat aus seiner 1ten Ehe mit Dorothea 1 Kind; Eva aus ihrer 1ten Ehe 2 Kinder. Daniel und Eva heirathen zusammen und zeugen noch 2 Kinder. Carl stirbt ohne Abkömmlinge, und hinterläßt bloß seine beyde Eltern Daniel und Eva, und 1 voll- und 3 halbbürtige Geschwister.

Die Eltern ziehen jedes $\frac{1}{4}$tel der Verlassenschaft; der Uiberrest wird in zwey Hälften zerlegt, die eine Hälfte wird auf des Erblassers Vaters- und die andere auf dessen Mutter Seite gelegt. Vollbürtige Geschwister reben auf beyden Seiten, Halbgeschwister nur auf der Seite, zu der sie gehören. (752)

Jeder Elterntheil zieht von ihres Carls Verlassenschaft $\frac{1}{4}$tel oder beyde $\frac{2}{4}$tel. Der Uiberrest wird in zweymal $\frac{1}{4}$tel zerlegt, auf der Mutter Seite $\frac{1}{4}$tel und auf des Vaters Seite $\frac{1}{4}$tel. Das $\frac{1}{4}$tel auf der Mutter-Seite geht in 3 Theile, oder in dreymal $\frac{1}{12}$tel, weil sie 3 Kinder hat; das $\frac{1}{4}$tel auf des Vaters Seite geht in zwey Theile oder in zweymal $\frac{1}{8}$tel, weil er zwey lebende Kinder hat.

Die Anna als vollbürtige Schwester von Carl erbt an beyden Vierteln.

Die Verlassenschaft sey 1200 fl.

Diese hätten nun zu beziehen:

Die leibliche Eltern jedes $\frac{1}{4}$tel oder beyde $\frac{2}{4}$tel mit			600 fl.
Heinrich $\frac{1}{12}$tel			100
Philipp $\frac{1}{12}$tel			100
Anna, auf der Mutter Seite $\frac{1}{12}$tel	100	—	250
dieselbe auf Vaters Seite $\frac{1}{8}$tel	150		
Franz $\frac{1}{8}$tel			150
		—	1200

Beyspiel 15.

Wenn nur ein Elterntheil und bloß allein Halbgeschwister vorhanden:

Ist nur ein Elterntheil im Leben, so zieht dieser $\frac{1}{4}$tel der Verlassenschaft; das übrige wird nach eben angeführtem Beyspiele vertheilt.

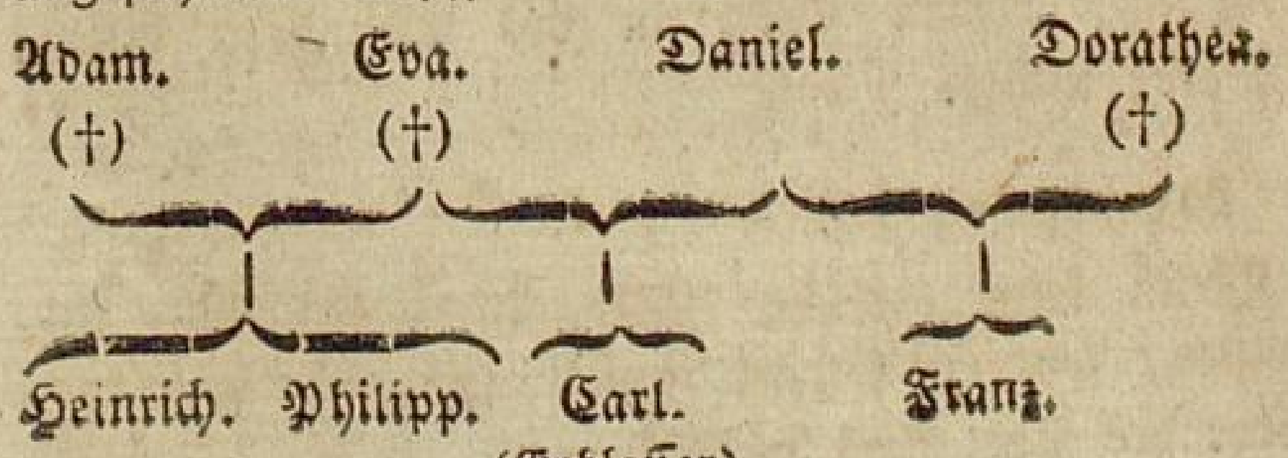

Die Verlassenschaft sey 1200 fl. Hievon zieht Daniel der Vater $\frac{1}{4}$tel mit 300 fl. bleiben 900, thun in zwey Theile 450 fl. für jeden Theil. Heinrich und Philipp jeder bezieht hievon die Hälfte mit 225 fl. oder $\frac{3}{16}$tel des Ganzen, und Franz allein 450 fl. als die andere Hälfte oder $\frac{3}{8}$tel des Ganzen.

Beyspiel 15 $\frac{1}{2}$.

Wenn ein Elterntheil, voll- und halbbürtige Geschwister vorhanden sind, und der Erblasser ist eines der beygebrachten Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe.

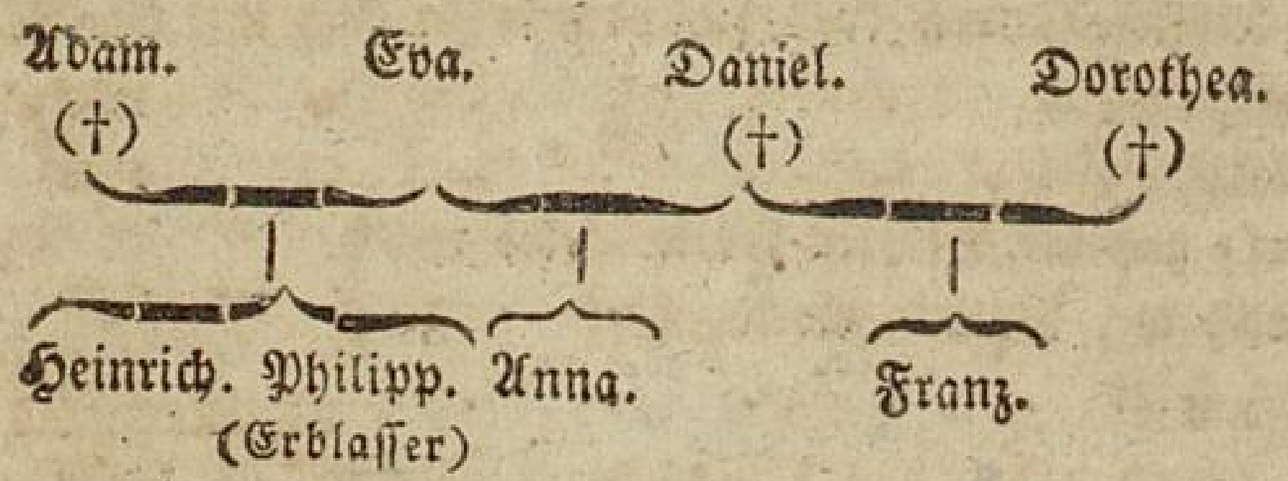

Die Mutter Eva zieht $\frac{1}{4}$tel der Verlassenschaft. Die übrige $\frac{3}{4}$tel gehen wieder in 2 Theile auf Adams und auf der Eva Seite, wie oben gedacht, also auf jede Seite, $\frac{3}{8}$tel. Heinrich der vollbürtige Bruder erhält $\frac{3}{8}$tel und von der Mutter Seite $\frac{3}{16}$tel; und die Halbschwester Anna $\frac{3}{16}$tel. Franz aber, der kein Halbbruder ist, keinen Theil an des Erblassers Eltern hat, erbt nichts.

Beyspiel 16.

Wenn keine eheliche Abkömmlinge und keine Geschwister, sondern Eltern und anerkannte uneheliche Kinder des Erblassers vorhanden:

Tobias. Anna.

Carl.
(Erblasser)

Joseph. Michael.
(anerkannte uneheliche Kinder)

Die Verlassenschaft sey 1200 fl. Joseph und Michel bekommen die Hälfte desjenigen, was sie als ehelich erhalten hätten. Als ehelich hätten sie das Ganze bekommen, so aber erhalten sie nur die Hälfte mit 600 fl. Da aber die uneheliche Kinder, keine Natural-Ansprache an das Vermögen haben; so nehmen beyde Eltern des Erblassers das Ganze in Empfang, und zahlen den unehelichen Kindern ihre 600 fl. (Siehe pag. 153. §. 8.)

Hätte Carl seine Eltern auf den Pflichttheil beschränkt, so rechnete man den Unehelichen ihre Schuldforderung ab, blieben 600 fl. Hat der Erblasser noch beyde Eltern, so ist ihr Pflichttheil die Hälfte seines Vermögens. (Siehe pag. 142.) Die Hälfte von 600 ist 300, mithin bekommen die Eltern jedes 150 fl. oder 300 miteinander, und über 300 kann der Erblasser verfügen oder sie vermachen wem er will, nur an keine Unfähige. (Siehe pag. 133. §. 4. B.)

Die gesetzliche Erben nehmen immer das Ganze in Empfang und zahlen dem anerkannten unehelichen Kinde seine Erbgebühr, eben so wie sie den Vermächtnißnehmern ihre Vermächtnisse ausliefern. (Siehe pag. 159. §. 12.)

Beyspiel 17.

Wenn Eltern, Geschwister und ein anerkanntes uneheliches Kind vorhanden:

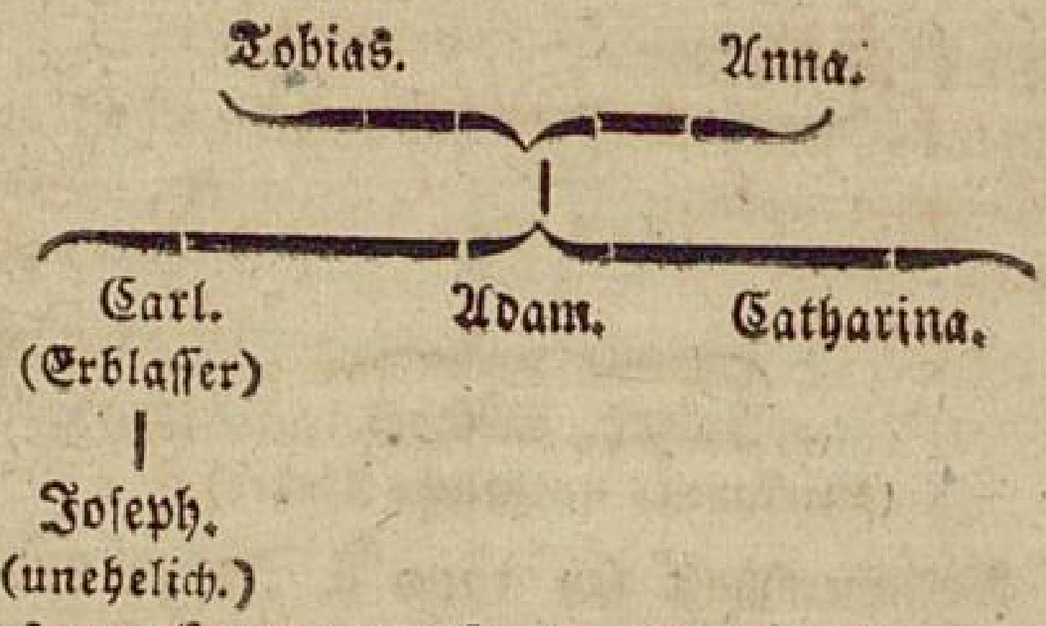

Das anerkannte natürliche Kind erbte alles, wenn es ehelich wäre, so aber nur die Hälfte mit 600 fl. wenn die Verlassenschaft 1200 fl beträgt. (pag. 153.) Die übrigen 600 gehen in zwey Hälften, Vater und Mutter bekommen die eine, und die Geschwister die andere Hälfte. Hier trift es sich, weil nur zwey Geschwister da sind, daß die übrige 600 in 4 Theile gehen; wiewohl die 4 Erben eigentlich das ganze nehmen, jeder zahlt dem unehelichen Kinde 150 fl., wodurch es 600 fl. bekommt.

Hätte Carl 300 fl. zu Vermächtnissen ausgesetzt, so bekämen seine Geschwister nichts. (Siehe pag. 148. ad 3.)

c.

Wenn bloß allein Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern vorhanden sind.

Im Fall keines der beyden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt (unter kinderlos sind alle weitere Abkömmlinge als Enkel, Urenkel, begriffen); so sind dessen Geschwister, Brüder und Schwestern, und deren Abkömmlinge, mit Ausschließung weiterer Ahnen (nehmlich der Groß- und Urgroß-Eltern) sowohl, als der übrigen Seitenverwandten, zur Erbschaft berufen. (750.)

Beyspiel 18.

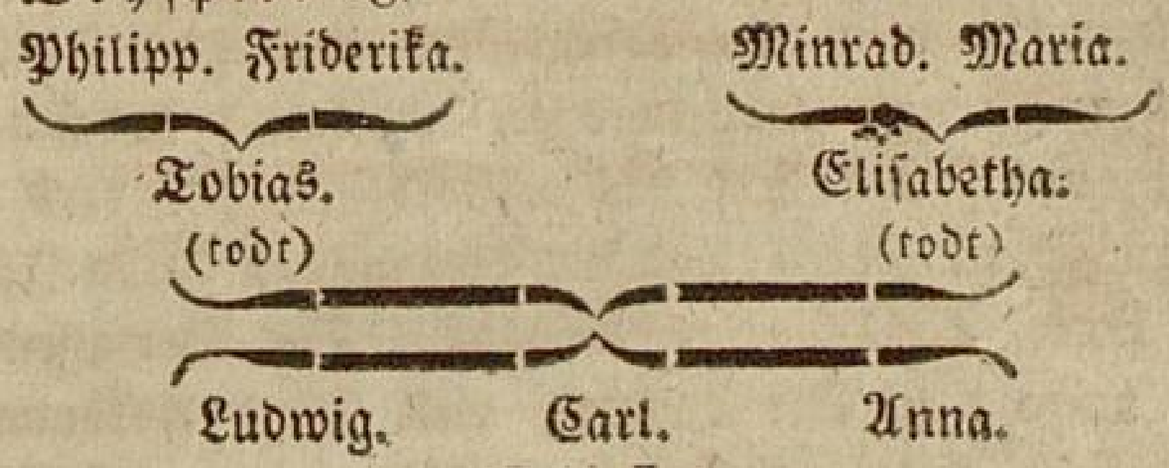

Die Verlassenschaft wird unter des Erblassers beyde Geschwister vertheilt, die Groß-Eltern erhalten nichts.

Hätte der Erblasser, der auf beyden Seiten Groß-Eltern hat, mehr als die Hälfte seines Vermögens einem Fremden vermacht: so bekämen die Geschwister nichts; die Groß-Eltern aber könnten alsdann den Pflichttheil ansprechen. (Siehe pag. 142. und 148.)

Beyspiel 19.

Wenn Groß-Eltern, Geschwister, Geschwister-Kinder und Geschwister-Enkel vorhanden.

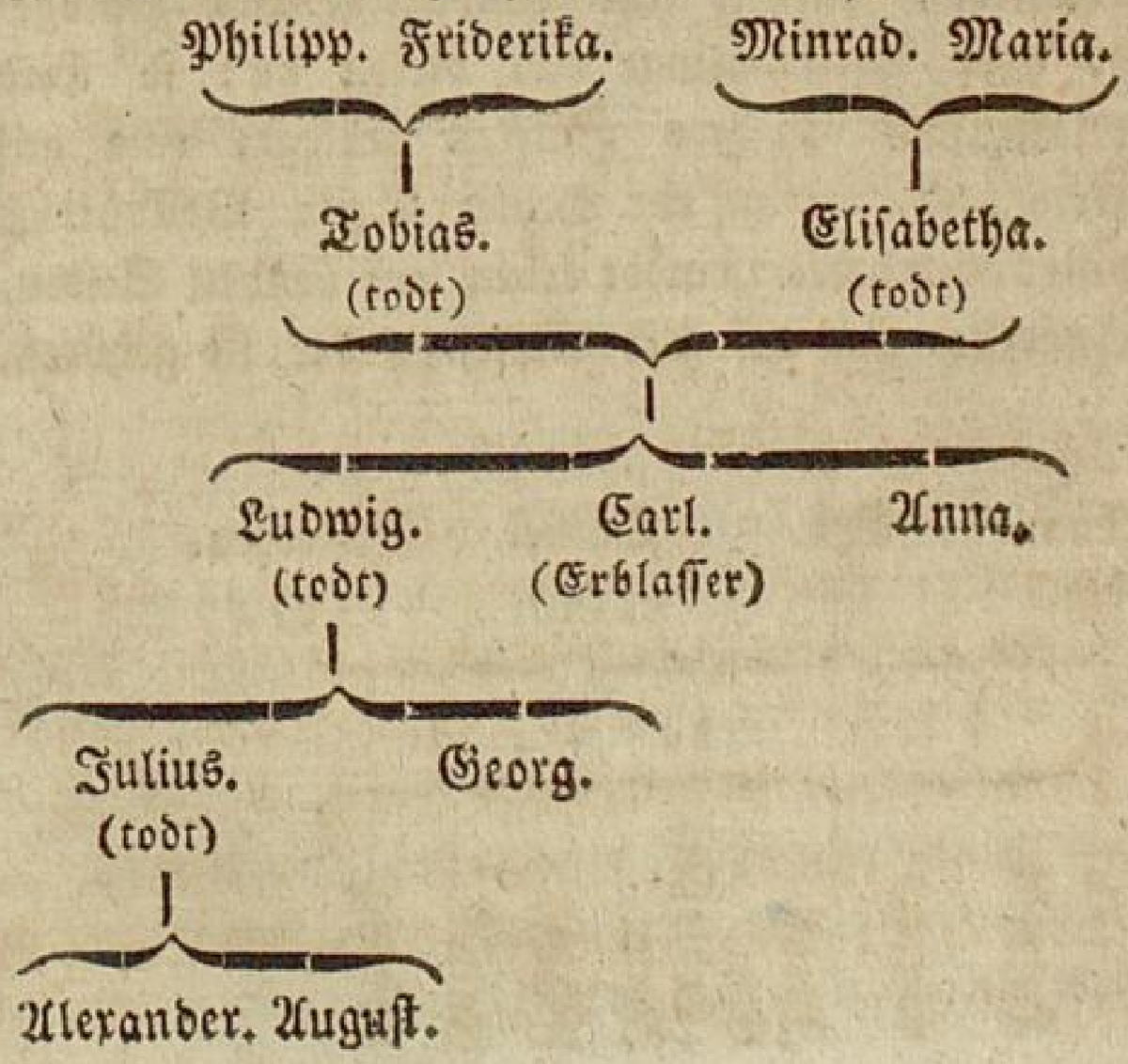

Nach diesem Schema lebten des Erblassers Groß-Eltern, (die aber von Geschwistern oder ihren Abkömmlingen jederzeit ausgeschlossen werden,) sodann eine Schwester Anna, und des verstorbenen Bruders Ludwigs Sohn Georg, und von dem andern Sohn Julius, die Enkel Alexander und August. Die Verlassenschaft sey 2000 fl. Sie kommt, weil keine Abkömmlinge und keine Eltern des Erblassers da sind, an seine Geschwister und ihre Abkömmlinge. Anna erhält 1000, und Ludwigs Nachkommen 1000, nemlich Georg die eine Hälfte mit 500 und des Julius zwey Kinder die andere mit 500.

Beyspiel 20.

Wenn voll- und halbbürtige Geschwister vorhanden:

Sind keine Abkömmlinge und auch keine Eltern des Erblassers, sondern nur vollbürtige und Halbgeschwister oder Abkömmlinge von diesen da: so wird die Verlassenschaft in zwo Hälften zerlegt, eine auf des Vaters und eine auf der Mutter Seite. Vollbürtige Geschwister oder deren Kinder erben auf beyden Seiten, Halbgeschwister nur auf der Seite, zu der sie gehören. (752.)

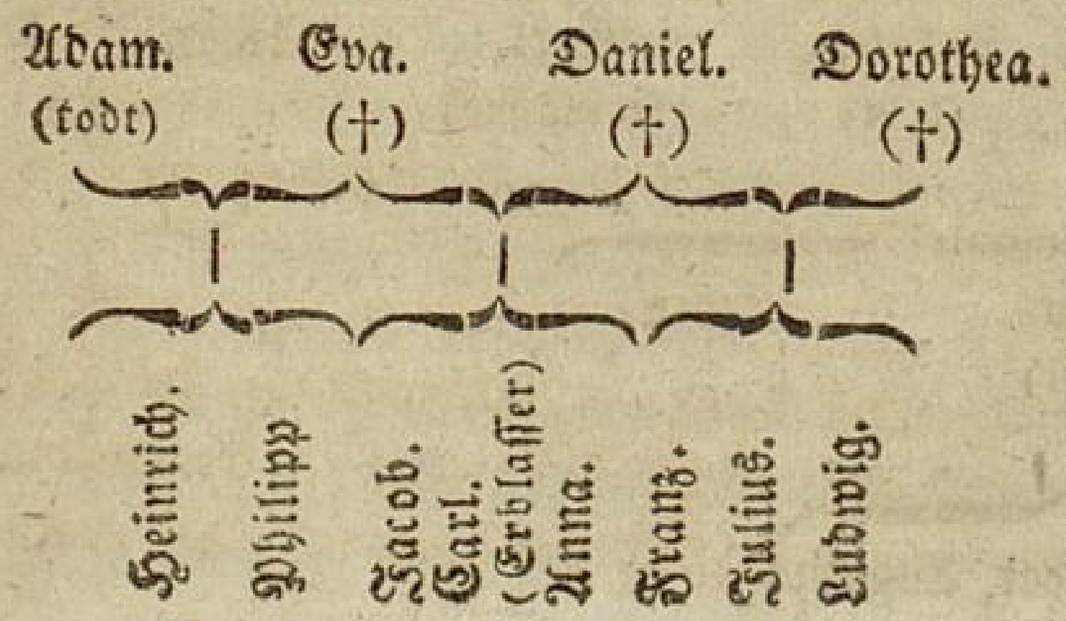

Hienach brachte Daniel als Wittwer 3 Kinder, und Eva seine zweite Frau brachte 2 Kinder aus ihrer ersten Ehe zum Daniel; sie zeugten noch 3 Kinder. Carl starb und hinterließ keine Eltern mehr, aber 5 Halb- und zwey vollbürtige Geschwister.

Die Hälfte der Verlassenschaft wird auf des Vaters und die Hälfte auf der Mutter Seite gelegt. Auf der Mutter Seite ziehen 4 Geschwister, jedes $\frac{1}{4}$tel; auf des Vaters Seite ziehen 5 Geschwister, jedes $\frac{1}{5}$tel. Jacob und Anna ziehen auf beyden Seiten. Demnach gehören, wenn die Verlassenschaft 1000 fl. wäre:

	von väterl. Seite	v. mütterl. Seite	Summa.
dem Jacob	$\frac{1}{5}$tel 100 fl.	$\frac{1}{4}$tel 125 fl.	225
der Anna	$\frac{1}{5}$tel 100 fl.	$\frac{1}{4}$tel 125 fl.	225
dem Heinrich	nichts	$\frac{1}{4}$tel 125 fl.	125
— Philipp	nichts	$\frac{1}{4}$tel 125 fl.	125
— Franz	$\frac{1}{5}$tel 100 fl.	nichts	100
— Julius	$\frac{1}{5}$tel 100 fl.	nichts	100
— Ludwig	$\frac{1}{5}$tel 100 fl.	nichts	100
		— ∴	1000

Drittens.

Wenn keine Abkömmlinge und keine Ahnen, auch keine Geschwister des Erblassers, sondern nur weitere Seitenverwandten vorhanden sind.

Hat ein Erblasser keine Abkömmlinge, keine Ahnen, keine Brüder oder Schwestern oder Abkömmlinge von ihnen, hinterlassen, sondern nur allein Seitenverwand-

ten in beyden Stämmen: so wird seine Verlassenschaft in zwey gleiche Theile, für den väterlichen und mütterlichen Stamm, zerlegt. Der Nähere im Grade schließt den Entfernteren in seinem Stamme aus. Sind mehrere Seitenverwandten eines Stammes in gleichem Grade, so erben sie nach Köpfen.

Beyspiel 21.

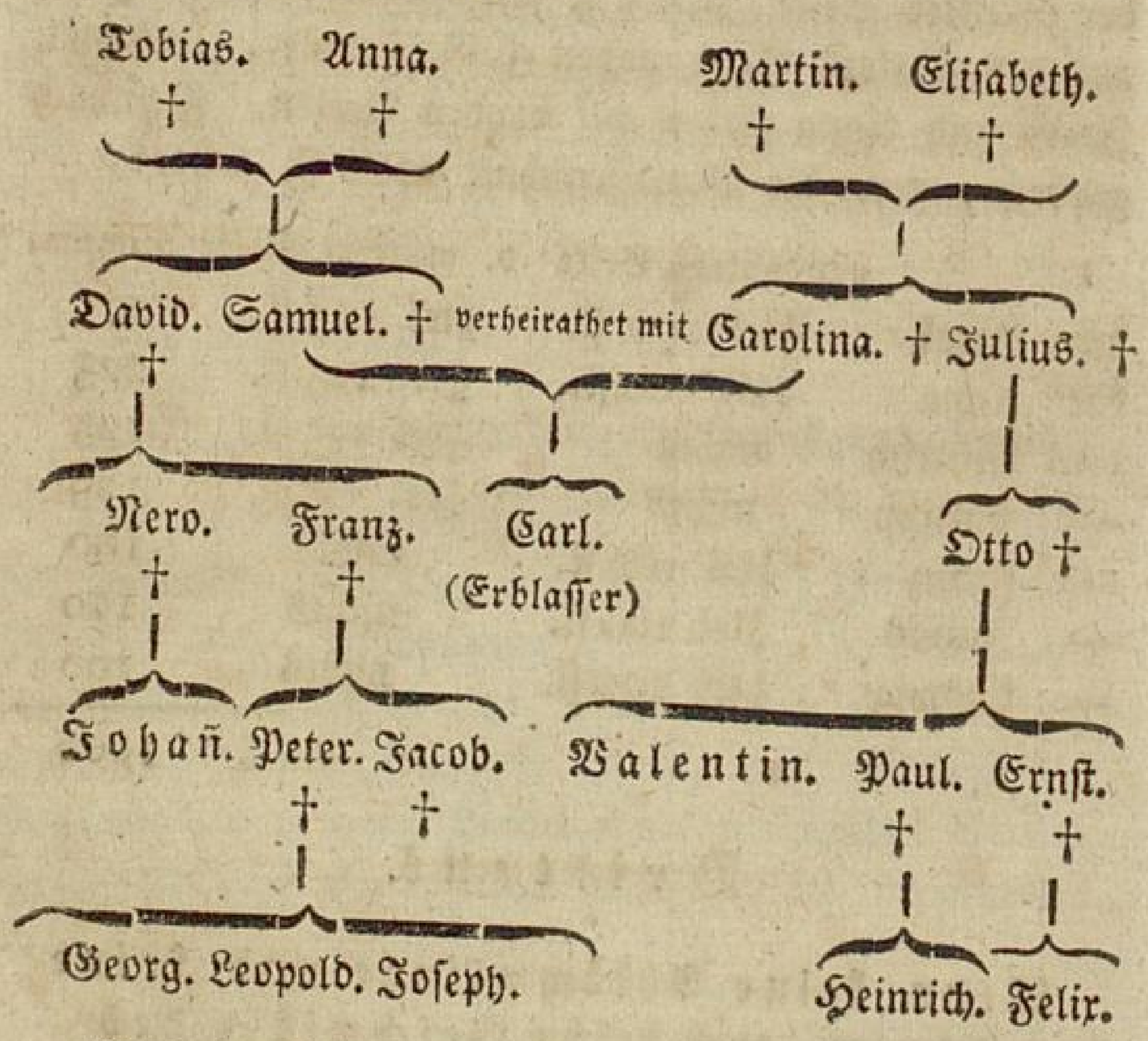

Diejenige Hälfte, welche auf den väterlichen oder Samuels Stamm fällt, gehört dem Johann, weil er der nächste lebende Seitenverwandte des Erblassers dieser Linie ist; die andere Hälfte, welche auf den mütterlichen Stamm gefallen, gehört dem Valentin, welcher der nächste in dieser Linie ist. Johann und Valentin erben allein, ohne daß die Kinder ihrer Brüder statt der Väter

Ernst und Paul, und auf der andern Seite des Peter, Theil nehmen, weil in der Seitenverwandtschaft keine Erbvertretung statt findet, sondern wer der nächste im Grade ist, erbt, und schließt die weiteren aus. Sind mehrere eines Stammes in gleichem Grade, so erben diese nach Köpfen, wie oben bemerkt worden ist.

Wo nur in einem von beyden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grades manglen, da erben die nächste Verwandten des andern Stammes, das Ganze. (755.) Wenn also in vorstehendem Beyspiel der Johann und des Peters 3 Kinder auch todt wären (ohne Abkömmlinge innerhalb des 12. Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser, zu hinterlassen); so erbte der Valentin alles.

Nach den gegebenen Beyspielen, wird ein jeder gewöhnlicher im gemeinen Leben vorkommender Fall, nicht mehr schwer zu finden seyn.

Tabellen
über die
Erb-Ordnung
nach dem Code Napoleon
als Badisches Land-Recht.

Vorerinnerung.

Aus vorstehendem erhellet schon, daß das Gesetz (sobald ein Erblasser nicht schriftlich erklärt hat, wie es mit seinem zurücklassenden Vermögen gehalten werden solle) immer diejenigen Verwandten zu Erben beruft, denen der Erblasser muthmaßlich sein Vermögen am liebsten gönnet.

Das Gesetz hat hauptsächlich viererley Verwandten im Auge, wenn es zur Erbschaft ruft:

1) Abkömmlinge des Erblassers.
2) Eltern und Geschwister, oder wenn keine Eltern da sind, letztere allein.
3) Ahnen allein, wenn keine Geschwister da sind, und zwar
   a) die Eltern, b) die Groß-Eltern, c) die Urgroß-Eltern.
4) Seitenverwandte, nemlich der Ahnen Geschwister, und die Abkömmlinge solcher Geschwister, oder diejenige Verwandten, die nicht unter vorgedachten begriffen sind.

So lange eheliche Abkömmlinge da sind, erben weder Eltern, Geschwister, noch Ahnen oder Seitenverwandte.

Sind keine Abkömmlinge da, alsdann erben die Eltern, und Geschwister oder ihre Abkömmlinge.

Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen da, alsdann erben die Ahnen der väterlichen und der mütterlichen Linie; jede Linie die Hälfte.

Sind in einer Linie oder in beyden keine Ahnen, so erben da, wo keine Ahnen sind, die zu dieser ahnenmangelnden Linie gehörige Seitenverwandten, und zwar nach Graden. Derjenige, der im nächsten Grade der Verwandtschaft mit dem Erblasser stehet, erbt, und schließt alle weitere Seitenverwandten seines Stammes aus. Z. B. die erste Seitenverwandten sind: der Eltern Geschwister; nach diesen stehen: der Eltern Geschwister-Kinder, und der Groß-Eltern Geschwister. So lange nun Geschwister von Eltern da sind, erben nicht der Eltern Geschwister-Kinder, oder der Groß-Eltern Geschwister.

Wir haben vorzüglich vier Reihen von gesetzlichen Erben, nach obigen Ziffern 1. 2. 3. 4. So lange Verwandten unter einer vorstehenden Ziffer da sind, kann keiner aus einer nachfolgenden zur Verlassenschaft gelangen. Dieses veranlaßt die gesetzliche Erbordnung in 4 folgenden Tabellen darzustellen.

Ist die Frage, wer erbt den Verstorbenen? so muß zuerst erkundigt werden, ob er Abkömmlinge hat; hat er solche, so giebt die erste Tabelle Auskunft, und man darf weiter nicht mehr fragen; denn auf diesen

Fall,

Fall, erbt Niemand, der nicht in der ersten Tabelle steht.

Hat er keine Abkömmlinge, aber Eltern und Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern, oder auch nur Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern allein: so giebt die 2te Tabelle Auskunft, wer erbt. Weiter darf man nicht fragen, dann alsdann erbt weder die Verwandtschaft in der dritten noch in der vierten Tabelle.

Hat er keine Abkömmlinge, auch keine Geschwister oder Geschwister-Abkömmlinge, sondern nur allein Eltern oder Groß- oder Urgroß-Eltern, so giebt die 3te Tabelle Auskunft. Und wenn in einer oder in beyden elterlichen Linien keine Ahnen wären, so kommt es erst, was diejenige Linie, oder beyde betrift, in der keine Ahnen sind, an die Seitenverwandten, oder an jene in der 4ten Tabelle.

Fehlte es an Verwandten, die in der 4ten Tabelle stehen; so tritt die irregulaire Erbfolge ein; (pag. 211. §. 3. Nro. 4.) wo alsdann auch der Ehegatte ein Erbfolgerecht erlangt. Ausser diesem, hat ein überlebender Ehegatte in keinem Fall ein gesetzliches Erbrecht an den zuerst Verstorbenen, das Gesetz giebt ihm bloß ein Nutznießungs-Recht. Siehe pag. 213. §. 5.

I. Tabelle über die Erb-Ordnung, wenn linge von verstorbenen

(Geschwister und deren Abkömmlinge, Ahnen und Seiten-

Der Erblasser hinterläßt:
1) a) Eheliche oder durch nachgefolgte Heirath ehelich gemachte Kinder. b) Angewünschte (adoptirte) Kinder. c) Anerkannte uneheliche Kinder, wenn die Anerkennung vor Zeugung der ehelichen geschehen ist. (Siehe pag. 152. §. 8.)
2) Kinder, und Enkel von verstorbenen Kindern.
3) Kinder, Enkel und Urenkel. (Wo das Kind noch lebt, erben dem Gesetz nach nicht die Enkel, sondern das Kind; und wo der Enkel lebt erben nicht die UrEnkel, sondern der Enkel.)
4) Kinder und UrEnkel.
5) Enkel.
6) Enkel und UrEnkel.
7) UrEnkel.

der Erblasser Kinder und Abkömm-
Kindern hinterläßt.
verwandten, werden von Obgenannten ausgeschlossen.)

Wer erbt, und wie wird getheilt?		Code Napol. Satz.
Die ehelichen und angewünschte Kinder erhalten die ganze Verlassenschaft, nach Köpfen. Das anerkannte uneheliche Kind erhält ⅓tel der Forderung, die es bekommen hätte, wenn es ehelich wäre, und wird von den Erben nach Verhältniß ihres Erbempfangs, wie ein Erbschafts-Glaubiger, befriedigt. *) Ist das anerkannte uneheliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so haben dessen Kinder oder Nachkömmlinge das nemliche Recht anzusprechen.		350. 745. 757. 759.
Kinder und Enkel zugleich.	Kinder nach Köpfen. Enkel in die Stämme.	745.
Kinder, Enkel u. UrEnkel.	Kinder nach Köpfen; Enkel und UrEnkel in die Stämme.	745.
Die Kinder und UrEnkel.	Kinder nach Köpfen. UrEnkel in die Stämme.	745.
Die Enkel; in die Stämme.		745.
Die Enkel und UrEnkel; in die Stämme.		745.
Die UrEnkel; in die Stämme.		745.

*) Das Nähere siehe pag. 153. wozu noch bemerkt wird, daß bey Vertheilung einer Verlassenschaft, zuerst das Vermögen wie es ist, getheilt wird. Wenn dieses vorüber ist, so werden auch die vorhandene Schulden, nach Verhältniß des Erbempfangs eines jeden getheilt, wobey sich allemal das anerkannte uneheliche Kind, den SchuldenAntheil, der auf seine Erbgebühr fällt, an seinem Erbbetrag abziehen lassen muß. (757. a.)

II. Tabelle. Wenn der Erblasser keine eheie Kinder, sondern Eltern und Geschwister schwistern, oder allein Geschwister oder Ab=

(Groß= oder Ur=Groß=Eltern, und die Seitenverten Erben ausgeschlossen.)

Der Erblasser hinterläßt:
1) Vater und Mutter, und vollbürtige Geschwister. (Siehe pag. 208.) (Wenn nur Eltern allein sind, siehe die 3te Tabelle.)
2) Vater und Mutter, voll= und halbburtige Geschwister.
3) Vater und Mutter, und vollburtige Geschwister, und Kinder von verstorbenen Geschwistern.
4) Vater und Mutter, und voll= und halbbürtige Geschwister, und Abkömmlinge von dergleichen verstorbenen Geschwistern. (Was vollbürtig, und halbbürtig ist, siehe pag. 208.)
5) Einen Elterntheil, entweder den Vater oder die Mutter, und vollbürtige Geschwister.
6) Einen Elterntheil, vollbürtige und Halb=Geschwister.
7) Einen Elterntheil, vollburtige Geschwister, und Kinder von verstorbenen Geschwistern.
8) Vollbürtige Geschwister allein (keine Eltern)
9) Vollburtige und Halbgeschwister allein.
10) Vollburtige und Halb=Geschwister, und Abkömmlinge von ihnen
11) Halbgeschwister von der Mutter und von des Vaters Seite.
12) Halbgeschwister entweder von Vaters Seite allein oder von der Mutter Seite allein.
13) Abkommlinge von verstorbenen Geschwistern uberhaupt.

NB. Hat der Erblasser, der nur obgedachte Erben hinterläßt, ein an= Hälfte, was es als ehelich empfangen hätte, von den Erben gestorben, so können dessen Kinder und Abkömmlinge, das so eben

liche Abkömlinge und keine angewünsch-
oder Abkömlinge von verstorbenen Ge-
kömmlinge von solchen hinterläßt.
wandte, werden von denen in dieser Tabelle benann

Wer erbt, und wie wird getheilt?	Code Napoleon Satz
Vater und Mutter die Hälfte (oder jeder Theil 1/4) der Verlassenschaft, die Geschwister die andere Hälfte; unter letztern nach den Köpfen vertheilt.	748.
Beyde Eltern die Hälfte, die andere Hälfte wird zu zwey Theilen gemacht, und der eine auf des Vaters, der andere auf der Mutter Seite gelegt. Vollbürtige Geschwister erben auf beyden Seiten, halbbürtige nur auf derjenigen, zu der sie gehören. (S. pag. 226.)	751. 752.
Beyde Eltern die Hälfte nach Köpfen; die Geschwister und die Kinder von verstorbenen Geschwistern die andere Hälfte. Die Geschwister nach Köpfen, Geschwister-Abkömmlinge nach Stämmen.	743. 748.
Beyde Eltern die Hälfte; die andere Hälfte geht in zwey Theile, wie in dem zweyten vorstehenden Fall; vollbürtige Geschwister oder deren Kinder, erben an beyden Theilen, halbbürtige nur an dem einen, der auf die Seite gefallen, zu der sie gehören. Geschwister-Abkömmlinge erben nach Stämmen.	751. 752.
Der überlebende Elterntheil ein Viertel; die Geschwister drey Viertel nach den Köpfen.	749. 751. 752.
Der Vater oder die Mutter 1/4, und 3/4 geben in zwey gleiche Theile, vollbürtige Geschwister erben an beyden Theilen, halbbürtige nur an dem, der auf ihre Seite gefallen ist; wie in dem Fall Nro. 2 bemerkt wurde.	752.
Der Elterntheil 1/4; die Geschwister und Kinder von verstorbenen Geschwistern 3/4. Geschwister nach Köpfen, Geschwister-Abkömmlinge nach Stämmen.	742. 751. 752.
Die Geschwister, nach Köpfen.	750.
Die Verlassenschaft geht in zwey gleiche Theile, ein Theil wird auf des Vaters, der andere auf der Mutter Seite gelegt. Vollbürtige erben auf beyden Seiten, halbbürtige nur auf der, zu welcher sie gehören; siehe den Fall Nro. 2.	752.
Die vollbürtige und Halbgeschwister, wie in den Fällen Nro 2 und 9, die Geschwister nach Köpfen und die Abkömmlinge nach Stämmen	743. 752.
Die Halbgeschwister; nach Köpfen.	750.
Die Halbgeschwister das Ganze, nach Köpfen.	752. 750.
Die Geschwister-Abkömmlinge nach den Stämmen, einzelne Glieder eines Stammes, theilen kopfweise.	743.

erkanntes uneheliches Kind, so bekommt dieses zur Erbgebuhr die 757.
bezahlt. Ist es vor seinen Eltern, mit Zurücklassung von Kindern 759.
gedachte Recht ansprechen. (Siehe auch pag. 153.)

III. Tabelle. Wenn der Erblasser keine ster oder Abkömmlinge von ihnen, (Tab. II.) Groß- dann Urgroß-Eltern hinterläßt. aus. Die ganze Verlassenschaft, Liegenschaft und Tabelle, immer in zwo Hälften, das Vermögen mag hergerührt haben; die eine Hälfte gehört den Ahnen Linie. Die Eltern gehen den GroßEltern, und diese wenn in einer Linie keine Ahnen sind, so erbt der (laut der IV. Tabelle) und nicht der Ahne der an-

Der Erblasser hinterläßt:
1) Beyde Eltern (keine Geschwister und keine Abkömmlinge.)
2) Vater oder Mutter, und auf des verstorbenen Elterntheils Seite GroßEltern.
3) Vater oder Mutter, und in des verstorbenen Elterntheils Linie erbfähige Seitenverwandten, (nach der IVten Tabelle.)
4) GroßEltern väterlicher und mütterlicher Seits.
5) GroßVater oder GroßMutter in der einen Linie, UrgroßEltern in der andern Linie.
6) GroßVater oder GroßMutter in der einen Linie; in der andern nur Seitenverwandte innerhalb des 12ten Grads (nach der 4ten Tabelle.)
7) Ahnen der einen Linie, Seitenverwandte überm 12ten Grad in der andern.

NB. Ein vom Erblasser anerkanntes natürliches ebenfalls die Hälfte desjenigen, was es als ehelich belle bemerkt ist.

Abkömmlinge (Tab. I.) keine Geschwi= sondern nur Ahnen, nemlich Eltern, Der nähere Ahne schließt den entferntern immer Fahrniß geht hier, so wie in der folgenden IVten von der Mutter oder von des Vaters Seite mütterlicher und die andere den Ahnen väterlicher den UrgroßEltern der nemlichen Linie vor, und nächste zu dieser Linie gehörige Seitenverwandte dern Linie. (Wegen Geschenkrücknahme, s. p. 207.)	Code Na= pol. Satz
Wer erbt und wie wird getheilt?	
Beyde Eltern, nach Köpfen.	746.
Vater oder Mutter die eine Hälfte der Ver= lassenschaft, GroßEltern der andern Linie, die andere Hälfte. Ist mehr als ein GroßEltern= theil im Leben, so erben diese zusammen kopf= weise.	746.
Der lebende Elterntheil die Hälfte; die andere Hälfte der Seitenverwandte, der (nach der 4ten Tab.) im Grade am nächsten ist. (s. Anm. p. 207.)	753.
Die Groß=Eltern väterlicher Seits die eine Hälfte, mütterlicher Seits die andere; es mag eines oder beyde auf jeder Seite im Leben seyn.	746.
Jede Linie die Hälfte, mehrere in gleichem Grade, erben kopfweise.	746.
GroßEltern die Hälfte; der nächste Seiten= verwandte der andern Linie die andere Hälfte, wie im Fall Nro. 3.	753.
Die Ahnen der einen Linie das Ganze; weil Seitenverwandte über dem 12ten Grad nicht mehr erbfähig sind.	755.
Kind, (oder dessen Abkömmlinge) empfängt hier empfangen hätte; wie auf vorgehender 2ten Ta=	757. 759

IV. Tabelle. Wenn keine der in den drey
sondern nur allein weitere Seiten-
aus der Mutterlinie vorhanden sind. So
vorhanden ist, geht dieser (nach der 3ten Tabelle) den
lassenschaft wird in zwey gleiche Theile, für des Erb-
3te Tab. angiebt) zerlegt, der nächste im Grade erbt
ist. Sind nur in Einem Stamme erbfähige Seiten-
das Ganze. (733. 741. 753. 755.) Wenn der Erb-
Seitenverwandte wie hienach vorkommen, zu Erben
linge) drey Viertel desjenigen, was es als ehelich be-
Es giebt keine Seitenverwandten im 1ten Grad;
nach Graden erben (siehe Tab. II.) Die Seitenver-
im 3ten Grad an. Sind keine des 3ten Grads vor-
des da, so erben jene im 5ten u. s. f. Es ist also
Grad mit dem Erblasser stehe, um sagen zu können,
schaft zu beziehen habe. Das ErbvertretungsRecht
in gleichem Grad stehende, erben nach Köpfen.

Grade	
III.	Des Vaters oder der Mutter Bruder oder
IV	(a Des Vaters oder der Mutter Bruders Sohn GroßEltern Geschwister.
V	a) Des Vaters oder der Mutter Bruder oder mutter Bruder - oder Schwester - Kinder. Bruder oder Schwester.
VI	a) Der Eltern Bruder oder Schwester UrEn- c) Der UrGroßEltern Bruders oder Schwe-
VII	a) Der Eltern Bruders oder Schwester Ur- ster UrEnkel. c) Der UrGroßEltern Bruders Bruders oder Schwester Kinder.
VIII	a) Der Eltern Geschwister Ur-Ur-UrEnkel. Enkel. c) Der UrGroßEltern Bruders oder ders oder Schwester Enkel.
IX	a) Der Eltern Geschwister UrEnkels UrEnkel. Der UrgroßEltern Geschwister UrEnkels Kin- e) Der UrUrUrGroßEltern Geschwister Enkel.

vorgehenden Tabellen genannten Erben, verwandten, aus des Vaters oder lange noch ein Ahne in einer der ebengedachten Linien Seitenverwandten seines Stammes, vor. Die Verlassers väterlichen und mütterlichen Stamm (wie die die ganze Hälfte, welche auf seinen Stamm gefallen verwandten, so erbt der nächste des andern Stammes, lasser ein anerkanntes natürliches Kind, und nur solche hinterläßt, so empfängt dieses (oder seine Abkömmkommen hätte. (757. 759.)

im 2ten Grad stehen die Geschwister, die aber nicht wandtschaft fängt, so weit es uns hier angeht, erst handen, so erben jene im 4ten, sind keine dieses Grahier nur zu wissen nöthig, wer im 3ten, wer im 4ten rc. wer die halbe auf seinen Stamm gefallene Verlassenfindet bey den Seitenverwanden nicht statt; mehrere

---

Schwester.

---

oder Tochter oder des Großvaters Enkel. b) Der

Schwester Enkel. b) Des Großvaters oder der Groß- c) Des Ur-Großvaters oder der Ur-Großmutter

---

kel. b) Der GroßEltern Bruder oder Schwester Enkel. ster Kinder. d) Der Ur-UrGroßEltern Geschwister.

UrEnkel. b) Der GroßEltern Bruders oder Schwe- oder Schwester Enkel. d) Der Ur-UrGroßEltern

---

b) Der GroßEltern Bruder oder Schwester Ur-Ur- Schwestern UrEnkel. d) Der Ur-UrgroßEltern Bru-

---

b) Der GroßEltern Geschwister UrEnkels Enkel. c) der. d) Der Ur-UrGroßEltern Geschwister UrEnkel.

Grade X	a) Der Eltern Geschwister UrEnkels Ur-Ur-Enkel. c) Der UrGroßEltern Geschwister UrEnkels Kinder. e) Der Ur-Ur-Ur-Groß-
XI	a) Der Eltern Geschwister Ur-Ur-Enkels Urkels Ur-Ur-Enkel. c) Der Ur-Groß-Eltern Eltern Geschwister Ur-Enkels Enkel. Kinder.
XII	a) Der Eltern Geschwister UrUrEnkels UrUrkels UrUrEnkel. c) der UrgroßEltern Getern Geschwister UrEnkels UrEnkel. e) der Verwandten-Zahl dieses und des vorigen nöthig mehrere zu benennen, da der Fall

Außerordentliche Erbfolge

Sind nun in beyden Stämmen, dem vä-
12ten Grades mehr vorhanden: so erbt

1 das anerkannte uneheliche Kind das Ganze;

2 der überlebende nicht geschiedene Ehegatte. Nur zur Verlassenschaft, er hat sonst in keinem Gesetz zu erwarten. Siehe pag. 213. §. 5.)

3 der Staat, oder der Großherzogliche Fiscus.

Enkel. b) Der GroßEltern Geschwister UrEnkels Ur-UrEnkels Enkel. d) Der UrUrGroßEltern Geschwister Eltern Geschwister UrEnkel.

Ur-Enkel. b) der Groß-Eltern Geschwister Ur-Ur-En-Geschwister Ur-Enkels Ur-Enkel. d) Der Ur-Ur-Groß-e) Der Ur-Ur-Ur-Groß-Eltern Geschwister Ur-Enkels

---

Ur-Enkel. b) Der Groß-Eltern Geschwister, UrUrEn-schwister UrEnkels UrUrEnkel. d) Der UrUrGroßEl-UrUrUrGroßEltern Geschwister UrEnkels Enkel ꝛc. (Die Grads, ließe sich noch vervielfaltigen; es ist aber un-dazu vielleicht in 100 Jahren nicht einmal eintritt.)

---

terlichen und mütterlichen, keine Seitenverwandten des

und in Ermanglung dessen

in diesem einzigen Falle ruft das Gesetz den Ehegatten Fall, ausser seinen Nutznießungs-Vortheilen, etwas vom Ist kein Ehegatte da, so erbt

(758 767. 768.)

Die Formulare betreffend.

Folgende Formulare werden bloß allein in der Absicht beygefügt, um Theils Schreiberey-Anfängern einen Leitfaden oder eine Ansicht von dergleichen Geschäften zu geben, Theils andern Personen, die einige Belehrung hierüber wünschen, nützlich zu seyn. Es ist in der That für diejenigen, die mit dergleichen Geschäften noch nicht bekannt sind, doch nicht so gar leicht, einen Aufsatz zu machen, wenn sie schon mit den Vorschriften des Gesetzes bekannt sind. Allein so schwer wie sich mancher einbilden mag, ist die Sache doch nicht.

Wenn derjenige, der z. B. ein öffentliches Testament für einen andern aufsetzen soll, nachdenkt; so wird er bald finden, daß er damit den Anfang machen müsse, wie er dazu gekommen ist, wer ihn bewegte, das Testament aufzusetzen; worauf dann folgen muß, was der Testator mit seinem Testament bewirken will, welches dann den eigentlichen Inhalt des Testaments ausmacht. Die Formalität der Vorlesung des Niedergeschriebenen und die Unterschriften, machen den Beschluß.

Ehe eine Urkunde zu schreiben angefangen wird, müssen immer die Antworten auf folgende Fragen bekannt seyn:

1) Was für eine Urkunde soll gefertigt werden, eine Eheberedung, Schenkung, oder letzter Wille?
2) Wer ist derjenige, der die Urkunde errichten lassen will, nach Namen, Stand, Wohnort?
3) Ist er fähig die Urkunde errichten zu können, ist er bey Verstand, nicht berauscht, hat er das

gesetzliche Alter, mangelt es nicht an den erforderlichen Zeugen, oder an der erforderlichen Einwilligung gewisser Personen ꝛc.

Der Eingang z. B. zu einem öffentlichen Testament muß daher ungefähr so lauten:

„ Heute den zehenden August Vormittags um 10
„ Uhr, des Jahrs Eintausend achthundert und zehen,
„ hat Herr NN. der Bürger und Handelsmann
„ dahier, mich den Amts-Revisor N. N. nebst den
„ vier hiesigen volljährigen Bürgern oder Staats-
„ Unterthanen N. N. N. N. zu sich rufen lassen.
„ Als wir insgesammt bey ihm waren, und ihn an
„ Leib und Geist gesund antrafen (oder: ihn zwar
„ kränklich, aber bey gutem Verstande und unmangel-
„ haften Sinnen antrafen) hat er uns zu vernehmen
„ gegeben, daß er uns in der Absicht, einen letzten
„ Willen aufzurichten, zu sich bitten lassen, weil er
„ nicht wissen könne, wie er unvermuthet das Zeitli-
„ che verlassen müsse, ehe er, nach seinem längst ge-
„ faßten Vorsatz, über sein Vermögen verfügt habe.
„ Hierauf hat dann der Herr Handelsmann N. in
„ Gegenwart der benannten Zeugen, mir dem Amts-
„ Revisor seinen letzten Willen dictirt oder vorgesagt,
„ wie folgt:
„ Ich vermache dem NN. ꝛc.

Der Schluß muß angeben, daß das Geschriebene den wirklichen Ausspruch des Testators enthalte, und in Gegenwart der Zeugen demselben vorgelesen worden sey, z. B. „ der Herr Testator hat vorstehende
„ Verfügungen freywillig und aus eigener Bewegung,
„ laut und vernemlich ausgesprochen, und der besag-
„ te Amts-Revisor hat sie so niedergeschrieben, wie

„ der Hr. Testirer sie nach und nach in Gegenwart
„ der Zeugen vorgesprochen hat. Das Niedergeschrie-
„ bene wurde dem Hrn. Testirer in Beyseyn der Zeu-
„ gen vorgelesen, worauf er, da alles seiner wahren
„ Absicht gemäß verfaßt sey, seine Zufriedenheit be-
„ zeugt hat. Der Hr. Testirer, der Amts-Revisor
„ und die Zeugen haben darauf unterschrieben. Ge-
„ schehen in ununterbrochener Handlung. Ort, Jahr,
„ Tag und Stunde. Unterschriften.

Diesem ähnlich ist das Verfahren bey Aufsetzung einer Eheabrede.

Der Eingang enthält die Namen der Haupt- und mitwirkenden Personen, ihren Stand und Wohnort, sowohl von der einen als von der andern Seite, und daß Braut und Bräutigam mit Einwilligung der Eltern Groß-Eltern und der nächsten Verwandten, eine Ehe mit einander verabredet hätten. Worauf die wirkliche Abrede beschrieben wird, z. B. wegen der Gütergemeinschaft, wegen der Aussteuer, Verschreibungen oder Schenkungen die eines dem andern macht ꝛc. Der Schluß enthält, daß alles so abgeredet worden, wie es niedergeschrieben ist, und daher durch die Unterschriften beurkundet werde.

Uibrigens ist aus folgenden Formularien selbst abzunehmen, daß der Eingang, Inhalt und Beschluß, an keine bestimmte Formeln oder Worte gebunden sey. Wenn es auch je auf Worte ankommt, wie z. B. bey dem öffentlichen Testament, welches vom Testator, soweit es seine Verfügungen betrift, vorgesagt werden muß; so kann man doch durch gleichbedeutende Worte dieses Vorsagen ersetzen. Z. B. der Testator ersuchte mich, (den Amts-Revisor) seinen letzten Willen schriftlich niederzusetzen, welches ich that, so wie er von ihm dictirt wurde. Dieses ist dann eben so viel, als wenn es hieße: der Testator hat mir seinen letzten Willen vorgesagt, wie hier oben geschrieben steht.

I.

Eheberedung eines natürlichen Sohnes.

(Ein natürliches Kind hat nemlich ausser den Eltern, die es anerkannt haben, keine Ahnen, s. pag. 11. Nro. 2.)

Zu wissen seye hiemit, daß zwischen dem 24. Jahre alten, also bürgerlich volljährigen Webermeister Christian Schmid allhier, von weiland Maria Schmidin, gebornen, natürlichen, und vom Vater nie anerkannten Sohn, als Bräutigam an einem = und seiner verlobten Braut Catharina Spohnin, des hiesigen Unterthanen Johannes Spohn und dessen Ehefrau Juliana, geborner Weilerin, volljährigen eheleiblichen Tochter, am andern Theil, folgender Ehevertrag, mit Einwilligung der Braut Eltern, unter Zuzug der Mutter Beystandes Heinrich N. geschlossen, und in Beyseyn der unterschriebenen zwey Zeugen, von mir dem Amts = Revisorats = Scribent NN. auf geschehenes Ansuchen gegenwärtiger Parthien, zu Papier gebracht worden ist.

Art. 1.

Beyde Verlobte versprechen sich demnach und erklären hiemit, daß sie sich einander zur Ehe begehren, und sich demnächst öffentlich trauen lassen wollen.

Art. 2.

Erklären, daß sie in ihrer künftigen Ehe nach den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft leben wollten; jedoch so, daß die jetzige und von einem oder dem andern Gatten künftig durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtniß einbringende Fahrniß und Liegenschaft, nicht in die Gemeinschaft fallen, sondern nach Auflö=

sung der Ehe, wieder dem Einbringer oder seinen Erben zufallen; desgleichen, daß jeder Theil seine, vor Schließung der Ehe kontrahirte Schulden, von seinem beybringenden Vermögen, allein zu bezahlen schuldig seyn solle.

Art. 3.

Hierauf erklärt der Bräutigam Christian Schmid und die Braut Catharina Spohn, daß sie bereits vor drey Jahren miteinander einen noch lebenden Sohn erzeugt hätten, welcher in dem hiesigen Geburts-Register vom Jahr 1807. unter dem Namen Heinrich eingetragen wäre, und daß sie denselben beyderseits als ihr Kind anerkennten und dafür sorgen wollten, daß am Rande der Geburts-Urkunde ihres Sohnes, Erwähnung von diesem Vorgang oder dieser Ehelichmachung geschehe. (Code Nap. Satz 62.)

Beyde benannte künftige Eheleute und der Braut Eltern, haben hierauf diese Eheberedung, nach geschehener Vorlesung derselben, als mit ihrem Willen übereinstimmend, genehmigt, und solche nebst dem besagten Amts-Revisorats-Scribent und den Zeugen, durch ihre Unterschriften zu beständiger Urkunde bekräftigt. Geschehen N. den achtzehenten August, ein tausend achthundert und zehen.

T. Die Braut
Katharina Spohn.
T. Deren Beystand
Jacob N.
T. Ihr Vater
Johannes Spohn.
T. Deren Mutter
Juliana Spohn.
T. Ihr Beystand
Heinrich N.

T. Der Bräutigam
Christian Schmid.

T. Die Zeugen
N. N.
N. N.

Gefertigt durch den Amts-Revisorats-Scribent
(L.S.) N. N

II.

Ehe-Vertrag.

Zu wissen sey hiemit in Kraft dieses Briefs, daß heute am Ende gesetzten Tag, zwischen Johann Riehl, des Bürgers Franz Riehl zu N. und dessen Ehefrau Elisabetha geborner N. ehelich ledigem Sohn an einem,

und

Josephine Kellerin, des verstorbenen Bürgers Peter Kellers zu N. und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau Henriette geborner N. ehelich erzeugten Tochter, unter Mitwirkung des hiesigen Bürgers und Wollenwebers Philipp Daniels ihres Großvaters mütterlicher Seits (da väterlicher Seits keine Ahnen mehr bey Leben sind) am andern Theil, in Gegenwart sämmtlich vorbenannter Personen und Beyständen des andern Geschlechts, folgender Ehevertrag wohlbedächtlich verabredet und geschlossen, und darauf von mir, dem Bezirks-Theilungs-Commissair Ernst Grünau, Namens des Amts-Revisorats zu N. niedergeschrieben worden sey.

1.

Beyde Verlobte versprechen, die sich einander zugesagte Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes und durch kirchliche Einsegnung nächstens bestättigen zu lassen, und sich sodann allen ehelichen Beystand, Liebe und Treue beständig zu erweisen.

2.

Weil der Bräutigam sich zur protestantischen, die Braut aber zur katholischen Kirche sich bekennet: so wurde abgeredet, daß die etwa aus der Ehe erfolgende

Knaben in der Religion des Vaters und die Mädchen in der Religion der Mutter, erzogen und confirmirt werden sollen.

3.

Des Bräutigams Eltern, die Mutter mit Ermächtigung ihres Ehegemahls, und unter Einwilligung ihres verpflichteten Beystandes Adam Stilgenbauers, versprechen mit einander ihrem Sohn folgende Liegenschaften zur elterlichen Anhülfe und zwar zu Eigenthum:

Drey Viertel Acker im Buchenberg neben N. N. rc. in dem hiemit für beständig geltenden Anschlag von zweihundert Gulden.

Sodann

giebt ihm der Vater allein:

Zwey Viertel Wiesen in dem Teich neben rc. in einem bis zur künftigen Theilung auszusetzenden billigen Anschlag.

Ferner zur Nutznießung, beyde Eltern mit einander:

Ein Viertel 20 Ruthen Weinberg im Wiedhopf neben rc. dermaßen, daß dieser Weinberg bey dereinstiger Theilung wieder zur Verlosung eingeworfen werden solle.

4.

Der zukünftige Ehemann verspricht, mit Einwilligung seiner Eltern, wenn er vor seiner Eingangs genannten künftigen Ehefrau versterben sollte, und keine Kinder aus dieser Ehe, oder von ihm an Kindesstatt angenommene Kinder, vorhanden seyn würden, daß alsdann seine Ehefrau, sie mag im Wittwenstand bleiben oder nicht, obige 3 Viertel Acker im Buchenberg als Voraus, Kraft dieses, eigenthümlich haben und

behalten, der Uiberrest seines verlassenden disponibelen Vermögens aber, auf seine gesetzliche oder testamentliche Erben, dergestalt mit Nutzen und Eigenthum fallen solle, daß sie solche Erbsportion, seiner hinterbliebenen Ehefrau mit drey proCento, so lange sie im Wittwenstand bleiben wird, nach dem Anschlag im Inventario, zu verzinsen hätten. Im Fall aber der Bräutigam mit Hinterlassung leiblicher oder adoptirter Kinder versterben sollte; so solle die Schenkung der 3 Viertel Acker dadurch aufgehoben, und seine überlebende Ehefrau bloß die gesetzliche und elterliche Nutznießung an sein hinterlassendes Vermögen zu fordern berechtigt seyn.

Und da seine zukünftige Ehefrau nicht ganz die Summe von 550 fl. Vermögen in die Ehe bringen werde, welche zur Bürgerannahme dahier erforderlich ist: so wolle er ihr hiemit und auf jeden Fall unwiederruflich fünfzig Gulden von seiner Selbstersparniß, welche bey N. N. zu N. in Verzinsung stehen, schenken, um sie zur Bürgerannahme zu vereigenschaften.

5.

Der Großvater der Braut, Philipp Daniels, verspricht derselben ein Geschenk von

——:· Fünfhundert Gulden

baar Geld zur Aussteuer, welche nach vollzogener Hochzeit ausbezahlt werden sollen; nebst ordentlicher Kleidung, Bettwerk, Getüch und anderm Hausrath, ihrem Stande gemäß.

6.

Für besagte 500 fl. sollen der Abrede zu Folge, sobald Gelegenheit vorhanden ist, liegende Güter angeschafft, und solche einst als liegenschaftliches Beybrin-

gen der Braut behandelt, auch die Kaufbriefe auf ihren Namen ausgestellt werden.

7.

Die Braut verspricht mit Einwilligung ihres verpflichteten Beystandes Heinrich N. und Genehmigung ihrers Großvaters, ihrem sie allenfalls überlebenden Bräutigam, ein Viertel ihres ganzen zurücklassenden Vermögens ohne Ausnahme, zu völligem Eigenthum, und ein Viertel zur lebenslänglichen Nutznießung, wenn bey ihrem Tode Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind; und wenn keine, mit Einschluß ihres in die Ehe bringenden Kindes, vorhanden sind, ein Viertel zu Eigenthum und drey Viertel zur lebenslänglichen Nutznießung. Nach seinem Tode sollen dann diese drey Viertel auf ihre nächste Verwandten fallen, im Falle sie durch Testament ein anderes darüber nicht verfügen würde.

8.

Der Bräutigam Johann Riehl, hat auch der Braut uneheliches Kind Namens N. N. 6 Jahre alt, welches von seinem natürlichen Vater nicht anerkannt worden, wohlbedächtlich, und mit Zustimmung seiner Eltern und unter großem Dank von des Kindes Mutter, die es im Geburts-Register bereits anerkannt hat, an Kindesstatt auf- und angenommen, dergestalt, daß es als ein von ihm herstammendes eheliches Kind in allen Fällen, jedoch nicht in Ansehung seiner des Bräutigams Eltern, wie es ohnehin Rechtens ist, dafür angesehen und gehalten werden solle.

9.

Was die Gütergemeinschaft betrift, so wurde beyderseits festzusetzen beliebt: daß ausser der Errungen-

schaft nichts zur Gemeinschaft gehören solle; und daß demnach jeder Theil sein Beybringen, es bestehe in Liegenschaft oder Fahrniß auf begebenden Fall und so weit durch gegenwärtige Urkunde darüber nicht verfügt ist, wieder an sich ziehen könne. Eben so soll jeder Theil, seine allenfalls vor Schließung der Ehe contrahirte Schulden, auch allein bezahlen. Die allenfallsige Errungenschaft oder Einbuße während der Ehe, solle zu $\frac{1}{3}$tel auf die Ehefrau und zu $\frac{2}{3}$tel auf den Ehemann fallen.

Die Hochzeitkosten bestreitet die Braut allein, dagegen sollen ihr alle Hochzeitsgeschenke auch allein zukommen, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich dem Bräutigam allein gemacht werden.

10.

Uibrigens soll es in denen hier nicht bestimmten Fällen, nach dem Landrecht gehalten werden.

Nachdem nun solches alles, wie vorsteht von beyden Verlobten, und deren beyderseitigen Eltern oder Groß-Eltern wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und beschlossen worden, als geloben und versprechen die Vertragschließende hiemit, alles und jedes hierin enthaltene zu allen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich zu halten, unter Verzicht auf alle Einreden oder weitere Forderungen, die aus dem Gesetz oder anderst woher geleitet werden wollten oder möchten, indem die Vertragschließende sich nur an dasjenige zu halten das Recht haben sollen, was dieser Vertrag dem einen oder dem andern ausdrücklich oder stillschweigend zusagt.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche Interessenten und Beystände dieses Instrument, welches durch mich den obgenannten Theilungs-Commissair Grünau auf

deren Ansuchen aufgesetzt worden ist, nach vorhergegangener Vorlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben, und noch weiters beschlossen, die obrigkeitliche Confirmation dieses Vertrags und Eintragung in die geeignete öffentliche Bücher, nachzusuchen.

Geschehen N. den achten Januar Eintausend achthundert und zehen.

Von Seiten der Braut.	Von Seiten des Bräutigams.
T. Die Braut N. N.	T. Der Bräutigam N. N.
T. Ihr verpflichteter Beystand N. N.	T. Dessen Vater N. N.
T. Ihr Großvater N. N.	T. Dessen Mutter N. N.
	T. Derselben verpflichteter Beystand N. N.

(L.S.)
Ernst Grünau,
Theilungs-Commissair
bey dem Amts-Revisorat N.

Amtliche Bestätigung.

Vorstehende Eheabrede wird, nachdem sie in das hiesige Contracten-Protocoll Nro. 2 Fol. 6 eingetragen worden, von Großherzoglichem Amt mittelst eigenhändiger Unterschrift und Beydruckung des amtlichen Insiegels (jedoch ohne Präjudiz) bestätiget, und die Parthien angewiesen, soweit es nöthig ist, Eintragung in das Pfandbuch ihres Orts, zu begehren. N. den 1ten Febr. 1810.

Großherzogliches Amt
N. N.
(L.S.)

III.

Eigenhändiges Testament.

Ich Georg N. Bürger und Becker zu N. urkunde und bekenne mit diesem, daß ich überlegt habe, wie schnell mich Gott bey meinem erlangten hohen Alter, aus dieser Welt abfordern könnte, ohne daß ich mehr Zeit hätte, die mir längst vorgenommene Verfügung über meine Verlassenschaft, zu treffen.

Damit nun nach meinem Hintritte eine Gewißheit vorhanden seye, wie ich es mit meinem Vermögen gehalten haben möchte; so habe ich für nöthig erachtet, meine letzte Willensmeinung zu verfassen. Ich bewirke solches mit gegenwärtigem Instrument, wissentlich und wohlbedächtlich, von Niemanden überredet oder hintergangen, bey gutem Verstande und unmangelhaften Sinnen, wie folgt:

1.

Meinen Bruder, den hiesigen Bürger Johannes N. setze ich zum Erben meines ganzen Vermögens ein, und wenn er vor mir mit Tod abgienge, sollen seine Kinder statt ihrers Vaters erben. Leider ist mein einziges Kind vor 20 Jahren mir in die Ewigkeit vorangegangen.

2.

Doch soll mein Bruder oder seine Kinder, von diesem Vermögen ein Kapital von Einhundert Gulden an das hiesige Allmosen auszahlen. Von diesem Kapital sollen die jährliche Zinsen zur Anschaffung zweckmäßiger Schulbücher für arme Kinder in hiesiger Schule verwendet werden.

3.

Meine zweyte Ehefrau N. eine geborne N. soll, wenn sie mich überlebt, Ein Viertel meines Vermögens zu Eigenthum haben, wenn sie auf die gesetzliche Nutznießung der übrigen drey Viertel Verzicht leistet, und solche meinem eingesetzten Erben sogleich auch zur Benutzung übergiebt.

Ausserdem wünsche ich noch, nicht nur ohne alles überflüßige Gepränge begraben zu werden, sondern daß auch bey meinem Tode alle Flohr- und Kleider-Trauer unterlassen werde.

Dieses ist mein letzter und liebster Wille, welcher nach meinem Tode genau befolgt werden solle.

Dessen zu Urkund habe ich denselben eigenhändig zu Papier gebracht und meinen Namen darunter geschrieben. Welches geschehen ist, N. den zweyten May, Eintausend achthundert und zehn.

Georg N.
Beckermeister.

IV.

Geheimes Testament.

Ich unterzeichneter Philipp N. Bürger und Handelsmann dahier in N. an Geist und Leib gesund, verordne hiemit eigenhändig meinen letzten Willen in der Form eines geheimen Testaments, welcher nach meinem Tode genau befolgt werden soll, wie folgt:

Ich will, daß mein Leib ohne Gepränge begraben werde.

Ich gebe und vermache als Praticular-Vermächtniß dem Herrn B zu N. die Summe von einhundert Gulden, drey Monate nach meinem Hinscheiden, auf einmal zahlbar.

Ich gebe und vermache meinem einzigen Sohne Jakob N. über die Summe, welche er als Pflichttheil anzusprechen hat: dreyhundert Gulden.

Zu meinem Haupt-Erben ernenne ich meinen Bruder Joseph N. Bürger zu N. dieser soll all mein Vermögen, welches nach Zahlung der Schulden, und der obgedachten Vermächtnisse übrig seyn wird, von meinem Pflicht-Erben in Empfang nehmen. Würde aber mein Bruder vor mir versterben oder das Vermächtniß nicht annehmen, desgleichen der Herr B. so soll mein Sohn Jakob alleiniger Erbe seyn.

Diese meine letzte Willensordnung habe ich mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben und mein Pettschaft beygedruckt

Geschehen in meinem Hause zu N. den zehnten August Ein tausend acht hundert und zehn.

Handelsmann Philipp N.
Testator.

(L.S.)

V.

Aufschrifts-Urkunde über vorstehendes geheime Testament.

Der gegenwärtige Herr Handelsmann Philipp N. dahier, hat mich den Amts-Revisor Friedrich N. und die nachbenannten sechs hiesigen Bürger, nemlich: (Namen, Profession, Wohnort der sechs Zeugen) zu sich rufen lassen. Nach unserem Erscheinen, und in unserer aller Gegenwart, hat gedachter Herr Handelsmann Philipp N. ein — in einem Umschlage verschlossenes, mit seinem Handlungs-Siegel versehenes Paquet, aus seinem Eckschrank herausgenommen und uns solches vorgelegt, sonach deßhalb erklärt: daß in diesem Einschluß sein letzter Wille enthalten seye, den er in der Form eines geheimen Testaments errichtet, und mit eigener Hand ganz geschrieben und unterschrieben habe und uns bitte eine Aufschrifts-Urkunde darauf zu setzen. Das Testament enthalte zwey Seiten, auf jeder Seite habe er seinen Namen beygesetzt. Besagter Herr Handelsmann N. erklärt ferner, daß die Inlage seinen wahren letzten Willen enthalte, wornach einst verfahren werden solle.

Dieser Erklärung zu Folge, hat der obengenannte Amts-Revisor diese Aufschrifts-Urkunde verfertigt, und solche dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, welche sonach von demselben, dem Amts-Revisor und den gegenwärtigen obengenannten Zeugen, eigenhändig unterschrieben worden ist.

Geschehen in ununterbrochener Handlung zu N. den achtzehnten August Ein tausend acht hundert und

zehn; in der Vormittags-Stunde von 10 bis 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Testators, in der vordern Eckstube des mittlern Stocks.

Amts-Revisor,
Friedrich N.
welcher diesen Umschlag mit seinem Dienst-Siegel zugleich besiegelt hat.

Philipp N. Handelsmann.
Die 6 Zeugen:
N. N.
2c. 2c.

VI.

Geheimes Testament.

Ich Friderika N. eine geborne N. Franz N. hinterlassene Wittwe zu N. urkunde und bekenne hiemit zu eines jeden Nachricht, besonders jenen, welchen es zu wissen eigends daran gelegen ist, daß ich, in Erwägung der gewissen Sterblichkeit, der ungewissen Stunde aber in welcher der Herr über Leben und Tod gebieten wird, mich mit gutem Vorbedachte entschlossen habe, bey meinen guten Leibes- und vollkommenen Seelen- und Geisteskräften, meine letzte Willensmeinung andurch zu verfassen und zu verordnen, wie es mit meiner Verlassenschaft nach meinem in Gottes Hand stehenden Hintritt (da ich keine Pflicht-Erben habe) gehalten werden solle.

1.

Kommt die Stunde, wo Seele und Leib sich trennen; so übergebe meine Seele unserm Heiland und Erlöser; der entseelte Leichnam aber, soll christlicher Ordnung nach, jedoch ohne Gepränge, beerdigt werden.

2.

Zum Erben meiner Verlassenschaft ernenne, und berufe ich hiemit und in Kraft dieses, meinen Vetter Carl Amann den Burger zu N. zu meinem eigends und wohlbedächtlich gewählten Universal-Erben, jedoch mit Ausnahme meines Landguts, Wikenhof genannt.

3.

Demnächst ist mein Wille, daß mein Bruder Georg und meine noch ledige Schwester Dorothea, mein obbenanntes Landgut Wikenhof, nebst Vieh, Schiff und Geschirr wie sich solches an meinem Sterbetage dort

vorfindet, als ein After-Erbe erhalten. Es soll dasselbe für sie ein unveräußerliches und unzertrennliches Eigenthum seyn, das sie zu benutzen und ihren sämmtlichen Kindern nach ihrem Tode wieder zu überlassen haben. Alles bewegliche Gut soll zu ihrem Gebrauche dienen. Das Vieh und die Geräthschaften sollen dem Stück nach, ihr Werth mag fallen oder steigen, erhalten werden. Zum After-Erbvormund ernenne ich NN.

4.

Vermache ich meinem Vetter Fritz Amann 1) an baarem Geld oder gültigen Capital-Briefen: sechs hundert Gulden, welche ihm sein Bruder mein eingesetzter Haupt-Erbe binnen einem Jahr von meinem Todestage an, auszufolgen hat; sodann 2) meine Pariser Kugel-Büchse; 3) meine goldene Uhr, beed letzteres 4 Wochen nach meinem Tode abzureichen; und zwar alles als Stückvermächtniß, worauf er also keinen Abzug wegen Schulden zu leiden hat.

5.

Den vier Kindern des hiesigen Herrn Amtsvogt Gluckers, soll mein Erbe Carl Amann, und zwar jedem fünfzig Gulden als Stückvermächtniß binnen einem Jahr nach meinem Tode verabreichen.

6.

Diese meine bisher beschriebene letzte und liebste Willensmeinung, wozu ich von Niemand verleitet, überredet oder gezwungen worden bin, habe ich ganz genau durchlesen, und richtig befunden, und will daß solche nach meinem Tode sträklichst vollzogen werde. Sodann

7.

behalte mir bevor, diese letzte Willensmeinung ganz oder zum Theil aufzuheben und abzuändern, und die Abänderung hier nachzutragen; erkläre somit zum Voraus, daß Nachträge, welche sich nach meinem Ableben von meiner eigenen Hand geschrieben oder doch unterschrieben, vorfinden werden, eben dieselbe Kraft und Wirkung haben sollen, als ob sie schon jetzt dem gegenwärtig verfaßten Testament eingetragen wären

Zu dessen Bestätigung habe ich diese meine testamentarische Verordnung eigenhändig unterschrieben und mein Pettschaft beygedruckt. So geschehen N. den ersten September, ein tausend acht hundert und neun.

(L. S.)

Friderika N.

Nachtrag
zu meiner unterm 1. September 1809 errichteten testamentlichen Verordnung.

Wie aus dem 4ten Artikel zu ersehen, habe ich meinen Vetter Fritz Amann zu N. mit einem Stück-Vermächtniß bedacht. Weil er aber inzwischen mit Tode abgegangen ist; so annulire ich hiemit solchen Punct gänzlich und verordne dagegen, daß anstatt dieses Vetters, sein Vater Johannes Amann zu N. vierhundert Gulden; und der verstorbenen Amannischen Tochter, welche mit dem Herrn Storck verheirathet gewesen, hinterlassener Sohn Friedrich, zweyhundert Gulden, nebst

der Kugelbüchse und goldenen Uhr, nach meinem erfolgenden Absterben, zur Zeit wie im Testament gemeldet, von meinem hinterlassenen Vermögen als Vermächtniß empfangen sollen, jedoch unter der Bedingung, daß die Portion des Friedrichs Storck zu Capital angelegt, und die jährlich daraus fallende Interessen bis zu seiner Volljährigkeit, ihm zum besten wieder als Capital angelegt werden sollen.

Diese von mir wissentlich und wohlbedächtlich gemachte Verordnung, soll eben die Kraft und Wirkung haben, und nach meinem Tode also befolgt werden, als wenn solche in meiner obbemeldten Disposition wirklich eingetragen wäre.

Zur Bekräftigung habe ich diesen Testaments-Nachtrag nicht nur eigenhändig geschrieben, sondern auch mit meiner Namens-Unterschrift bezeichnet und mein Pettschaft beygedruckt. So geschehen N. den 9. Dez. 1809.

(L. S.) Friderika N.

VII.

Aufschrifts-Urkunde über vorstehendes geheime Testament.

Heute Dienstag den ersten August, im Jahr ein tausend acht hundert und zehn, Nachmittags um drey Uhr, hat Frau Friderika N. geborne N weiland Franz N. hinterlassene Wittib allhier, mich den Theilungs-Commissair Friedrich N. und nachbenannte hiesige volljährige Unterthanen, nemlich: (Name und Stand der 6 Zeugen) zu sich in ihr Wohnhaus in der Schindergasse, in dessen mittlere Stube neben dem Saal bittlich berufen lassen. Als wir hieselbst angekommen, und dieselbe zwar etwas kränklich, jedoch bey gutem Verstande und unmangelhaften Sinnen, auf dem Kanapee sitzend angetroffen haben, hat sie uns insg sammt zu erkennen gegeben, wie in gegenwärtigem, uns verschlossen vorgelegten schriftlichen Aufsatz, den sie selbsten zur Hälfte niedergeschrieben, dann aber durch einen andern, weil das Schreiben ihr zu beschwerlich gewesen, schreiben lassen, ihn nachher aber mehrmals bedächtlich durchlesen, und darauf am Ende, so wie den dabey befindlichen eigenhändig geschriebenen Nachtrag, unterschrieben habe, ihr letzter Wille enthalten sey, und daß deßwegen ihre Bitte an uns ergehe, wir möchten dieses ihr geheimes Testament mit einer Aufschrifts-Urkunde gehörig versehen.

Wir haben die Frau Testirerin befragt: ob das in diesem Paquet Beschriebene, ihrer wahren Absicht gemäß verfasset seye? worauf sie uns versichert hat, daß das hierin verwahrte Testament, nicht nur ihre Absicht

vollkom-

vollkommen angebe, sondern auch ihr ungezwungener, freyer und liebster letzter Wille darin enthalten seye.

Diese Aufschrifts-Urkunde wurde darauf von mir dem obgedachten Theilungs-Commissair verfaßt, und der Frau Testirerin in Gegenwart der berufenen Zeugen vorgelesen, worauf die Frau Testirerin und wir, uns hienach eigenhändig unterzeichnet haben.

Geschehen in ununterbrochener Handlung an Zeit, Stunde und Ort, wie oben gedacht.

Friedrich N.
Theilungs-Commissair, welcher zugleich diesen Testaments-Umschlag mit dem Amts-Revisorats-Siegel, neben jenem darauf befindlichen kleinen Pettschäftchen, versiegelt hat.

T. Testatricin
Friedrika N. Wittib.
T. Die 6. Zeugen.
N. N.
2c. 2c.

VIII.

Oeffentliches Testament.

(Eingang.)

Zu wissen seye hiemit, daß Christian Gerlach der Kaufmann und Wittwer allhier, mich den verpflichteten Amts-Revisorats-Scribenten Heinrich Speck und die zu Ende genannte vier Zeugen, diesen Nachmittag zu sich in seine Behausung bittlich rufen lassen, wo er dann auf unser Erscheinen zu vernehmen gab, daß er in Betracht seines hohen Alters aus freyem Willen sich entschlossen habe, über sein zeitliches Vermögen, dieweil er noch bey völligem Gebrauch seiner Sinne und Verstandeskräfte sey, eine letzte Willensordnung zu machen, und bat uns, diese anzuhören, und sonach aufzuschreiben. Demnach hat er mir dem besagten Amts-Revisorats-Scribenten in Gegenwart der Zeugen seinen letzten Willen mündlich vorgesagt und dictirt, wie folgt: *)

I.

(Begräbniß-Anordnung.)

Mein Körper soll nicht eher als drey Tage nach meinem Tode, christlichem Gebrauch gemäß, zur Erde bestattet, und mir ein einfacher Grabstein gesetzt wer-

---

*) Wären zwey Amts-Revisoren dabey, siehe pag. 169. §. 22. so könnte es heißen: der Testator hat uns beyden (siehe Code Napoleon 972) wovon ich Heinrich N. die Feder geführt, in Gegenwart der Zeugen, seinen letzten Willen vorgesprochen oder dictirt, wie folgt: —

den, welcher meinen Namen, Geburts- und Sterbetag und folgenden Spruch angiebt: Die richtig vor sich gewandelt haben, kommen zum Frieden, und ruhen in ihren Kammern. Esai 57. Vers 2.

2.

(Erbeinsetzung.)

Zu Erben meiner Verlassenschaft, setze ich nachbenannte meiner Kinder ein:

1) Carl, ledig,
2) Friedrich, verheirathet,
3) Anna Elisabetha, ledig,
4) Theobul, ledig,
5) Tobias, minorenn.

3.

(Erbunwürdigkeits-Anführung.)

Mein Sohn Hanibal ist meiner Verlassenschaft unwürdig, weil solcher mich, bloß um mir noch weitere Unannehmlichkeiten zu verursachen, deren er mir ohne dieß schon genug zugefügt, bey Großherzoglichem Amt in N. als einen Staatsverbrecher, nach dem Urtheil des Hofgerichts, fälschlich denuncirt hat.

4.

(Beschränkung auf den Pflichttheil.)

Meine älteste Tochter Friedrika an Ludwig Walder zu N. verheirathet, will ich, wegen mancherley Ursachen, die ich nicht bekannt machen mag, von meinem disponibeln Vermögen hiemit ausschliessen.

5.

(Stück-Vermächtniß.)

Will ich dem Pforzheimer Waisenhaus, fünf, und dem hiesigen Hospital, zehen Gulden hiemit als Stück-

Vermächtnisse verschafft haben; welche Summen meine eingesetzte Erben, nach Verhältniß ihres Erbempfangs miteinander bezahlen sollen.

6.

(Vermächtniß unter Bedingung.)

Mein Sohn Carl soll an seinen jungen Vetter Friedrich Habermann zu N. von seinem Erbtheil fünfzig Guiden, als Vermächtniß und ohne daß er ihm etwas wegen Schulden davon inbehält, bezahlen, wenn derselbe bis zu meinem Tode bey dem Schulfach verblieben seyn wird, ohne daß er eigenmächtig davon abgegangen ist.

7.

(Nacherbsetzung.)

Sollte mein Vetter Habermann dieses Legat nicht annehmen können, oder nicht wollen; so soll es meinem Taufpathen Georg N. dahier zufallen.

8.

(Vorausvermächtniß.)

Mein jüngster Sohn Tobias soll, in Erwägung daß er seinen ältern Geschwistern an Unterhalt und Erziehung um ein beträchtliches nachstehet, meinen Acker im Heiligenfeld, zwey Viertel enthaltend, als Voraus haben, und darum in der Theilung nicht zurück stehen dürfen.

9.

(Vormund-Bestellung.)

Für meinen minderjährigen Sohn Tobias, ernenne ich den N. N. zu dessen Vormund.

10.

(Väterliche Anweisung.)

Mein Sohn Carl, soll mein kleines Haus neben Peter Beiling und Philipp Klein liegend, in dem

väterlichen Anschlag von —:· sechshundert Gulden haben, und ihm solches von seinen Geschwistern also belassen werden.

11.

(Wiederrufung eines Testaments.)

Das Testament, welches ich vor 4 Jahren, nemlich den 6ten Nov. 1806. errichtet habe, erkläre ich hiemit seinem ganzen Inhalt nach für ungültig.

12.

(Bezeugung des freyen Willens und Einschärfung der Befolgung.)

Dieses ist nun mein letzter, freyer, liebster und angelegentlichster Wille, den ich zuvor reiflich überlegt habe, und wozu ich von Niemand überredet noch gezwungen worden bin, daher will ich auch, daß solcher nach meinem Tode in allen Puncten genau in Erfüllung gebracht werde.

13.

(Treuhänder-Bestellung.)

Zum Vollzieher meines Testaments ernenne ich hiemit den N. N. zu N. welcher schon viele Jahre mein treuer Freund ist.

14.

(Vorbehaltungs-Clausel.)

Endlich erkläre ich, daß diejenige Verordnungen, welche ich etwa noch durch Nachträge von meiner Hand geschrieben und unterschrieben, machen möchte, eben so gültig seyn sollen, als wenn sie in gegenwärtigem Testament schon enthalten wären; mir also Aenderung oder Modificirung vorbehalte.

(Schluß.)

Nachdem nun der Testirer auf das — in Gegenwart der Zeugen, von mir dem unterzeichneten Theilungs-Commissair, ihm geschehenes Vorlesen dieses letzten Willens, bey gutem Verstand und unmangelhaften Sinnen, die ausdrückliche Erklärung vor mir dem besagten Theilungs-Commissair und uns, den von Anfang bis zu Ende zugegen gewesenen Zeugen N. N. N. und N. sämmtlich volljährig und Staats-Unterthanen, von sich gegeben, daß hierin sein liebster und letzter Wille enthalten sey; hat Testator dieses Testament eigenhändig unterschrieben, welches auch von mir dem Theilungs-Commissair, der das Testament so niedergeschrieben, wie es der Testator nach und nach vorgesprochen hat, und von uns den — erbetenen Zeugen geschehen ist. Dieses alles ist in ununterbrochener Handlung vor sich gegangen. Geschehen Hopstädt den vierten September, Eintausend achthunder und zehen. Nachmittags drey Uhr.

(L.S)

Heinrich Speck
Theilungs-Commissair
und Testamentsschreiber,
im Namen des Revisorats zu N.

Christian Gerlach, Testator.

Die vier Zeugen
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

IX.

Oeffentliches Testament.

Errichtet vor dem unterzeichneten Amts-Revisor des Amts N.

Der hiesige Bürger und Adlerwirth N. N. hat mich den Amts-Revisor N. und die vier nachbenannte hiesigen Bürger zu sich rufen lassen.

Wir fanden ihn in seiner Stube im ersten Stock, welche auf die Straße hinaus gehet, und zwar seiner kränklichen Umstände wegen, im Bette liegend, aber nichts destoweniger gesund am Geist, bey gutem Verstand und unmangelhaften Sinnen; welches zu beurtheilen er uns, durch die Unterredung mit ihm, über den letzten Willen, den er zu errichten gesonnen sey, und deßwegen uns zur Anherkunft habe ersuchen lassen, in Stand gesetzt hat.

Der Adlerwirth N. in Betracht seiner körperlichen Umstände, und daß er vom Tode übereilt werden könne, ehe er über seine Güter diejenigen Verfügungen zu treffen im Stande wäre, die er zu treffen sich längst vorgenommen habe; hat hierauf mir, dem besagten Amst-Revisor, in Gegenwart der obengedachten volljährigen vier hiesigen Bürger, nemlich N. N. N. N. welche als Zeugen zu dieser Handlung berufen wurden, seine letzte Willensordnung vorgesprochen oder in die Feder gesagt, wie folgt: *)

---

*) Sind 2 Amts-Revisoren (Staatsschreiber) bey Errichtung des Testaments (siehe. pag. 169. §. 22.) so wird nach Satz 972. angeführt, daß beyden Staats-

1.

Ich empfehle meine Seele Gott dem Allmächtigen!

2.

Ich will daß mein Leib, wenn die Seele von ihm geschieden ist, ohne alles Gepränge begraben werden solle. Dem Gutfinden meines nachher zu ernennenden Treuhänders überlasse ich, meine Beerdigung demnach, nemlich gepränglos, anzuordnen.

3.

Dem Spital zu N. vermache ich Einhundert Gulden, vier Wochen nach meinem Tode zahlbar, ohne daß dasselbe, wegen meinen hinterlassenden Schulden, einen Abzug zu erleiden hat.

4.

Ich vermache und schenke meinem Freund dem Herrn Secretair N. N. wohnhaft zu N. alle meine juridische und cameralistische Bücher, und bitte ihn, solche als ein freundschaftliches Andenken von mir anzunehmen.

5.

Ich vermache den ganzen Uiberrest meiner Bibliothek meinem mir immer liebgewesenen Freund, dem Herrn Doctor N. N. wohnhaft zu N.

Schreibern das Testament vorgesprochen worden sey. Z. B. der Testator hat hierauf in Gegenwart der 2 Zeugen uns beyden obgedachten Amts-Revisoren seinen letzten Willen vorgesprochen, wobey ich der zweyte Amts-Revisor N. die Feder führte. Testator sprach, was folgt rc.

6.

Ferner vermache ich meinem Bedienten N. wenn er an meinem Sterbetage noch in meinem Dienste seyn wird, und meiner Haushälterin N. in gleicher Hinsicht, einem jeden die Summe von Dreyhundert Gulden in Geld; sodann jedem eine gleiche Summe von Dreyhundert Gulden zur lebenslänglichen Nutznießung, wovon die Zinsen zu sechs Prozent, von meinem Sterbetage zu laufen anfangen, und alljährlich auf diesen Tag mit 18 fl. von meinem nachbenannten Haupt-Erben, einem jeden ausbezahlt werden sollen.

7.

Den Uiberrest meines ganzen liegenden und fahrenden Vermögens, vermache ich meinem jüngsten Bruder N. N. wohnhaft zu N.

8.

Zum Vollzieher dieses meines Testaments, ernenne ich hiemit, den hiesigen Advocat Herrn N. N. welchen ich bitte, dieses Amt zu übernehmen. Als ein Andenken der Freundschaft und des Zutrauens, das ich in ihn setze, vermache ich ihm meine goldene Tabacksdose von fünf und zwanzig Gulden im Werth, oder statt dessen die besagte Summe, nach seiner Wahl. Uibrigens widerrufe ich

9.

alle Testamente, welche ich allenfalls vor diesem gemacht haben könnte, da dieses Gegenwärtige das einzige ist, das meinen wahren letzten Willen enthält.

Vorstehende letzte Willensmeynung hat der Testator mit lauter Stimme, in Gegenwart der oben genannten Zeugen, auseinander gesetzt, welche ich, der mehrbesagte Amts-Revisor, so niedergeschrieben habe,

wie derselbe sie nach und nach uns vorgesprochen hat. Sofort wurde ihm dieses sein Testament, in der Zeugen Gegenwart vorgelesen, worauf er erklärte, daß er es wohl verstanden habe, und daß alles seiner Willensmeinung gemäß niedergeschrieben sey.

Hierauf hat Testator und wir, nemlich der Testamentsschreiber und die Zeugen, unterschrieben.

Geschehen in ununterbrochener Handlung zu N. den zwölften August Eintausend achthundert und zehen. Nachmittags 4 Uhr.

(L.S.) N. N.

Amts-Revisor
und
Testamentsschreiber.

Unterschrift des Testators.

Er erklärt, daß er wegen Schwäche, seinen Namen nicht schreiben könne, deßwegen wolle er bloß sein Handzeichen machen.

† † †

Unterschrift der vier Zeugen.

N. N.

rc. rc.

X.

Ehevertrag für eine zweyte Ehe.

In jedem Ehevertrag muß vorkommen:

1) Vor- und Zuname des Bräutigams, dessen Gewerbe, Wohnort, seine Voll- oder Minderjährigkeit, ob er ledig, Wittwer oder Geschiedener ist; Name der geschiedenen Frau, ob er Kinder aus vorgehender Ehe, oder anerkannte natürliche Kinder habe. Ferner, Vor- und Zuname seines leiblichen Vaters, dessen Gewerbe und Wohnort; desgleichen seiner Mutter.
2) Eben so bey der Braut, und ob sie Jungfrau, Wittwe oder Geschiedene, Vor- und Zuname des verstorbenen oder geschiedenen Mannes. Name ihres verpflichteten Beystandes.
3) Der mitwirkenden Personen Namen, Wohnort, Verwandtschafts-Name.
4) Bezeugung beyder, daß sie sich freywillig zusammen zu heirathen entschlossen.
5) Welche Art der Gütergemeinschaft sie wählen, oder ob sie in einer Nichtgemeinschaft sich zu ehelichen versprochen.
6) Ob sie natürliche Kinder miteinander gezeugt; deren Anzahl, Namen, Alter, Geburtsort. Diese sind vielleicht todt, haben aber Nachkommen hinterlassen; siehe pag. 94. §. 30.

Zu wissen seye hiemit, daß zwischen Herrn Peter Groß dem Bürger und Grünbaumwirth in dem hiesigen AmtsOrt N. weiland Philipp Groß gewesenen Gastwirths zu besagtem N. und dessen kürzlich verstorbenen Ehefrau Elisabetha einer gebornen N. ehelich ledigen, volljährigem Sohn, als Bräutigam an einem — und
Frau Maria Kleinin einer gebornen Starkin,

Wittib mit zwey Kindern, wohnhaft zu N. weiland Johannes Starken und Anna geborner N. ehelichen Tochter und gewesenen Ehefrau Hr. Jacob Klein des verstorbenen Handelsmannes zu N., unter Beystand Hr. Georg Kriegers, Gutsbesitzers zu N., als Braut am andern Theil; eine Heirath, in Gegenwart und mit Zustimmung nachbenannter Verwandten und Freunde, nemlich von Seiten des Bräutigams:

Dessen Großvater Johannes Groß und Philipp N. Vaters Bruder, beede wohnhaft zu N.;

Von Seiten der Frau Braut:

Ihres verstorbenen Gemahls Bruder Hr. N. N. zu N. und des Bürgers N. N. zu N.

wohl bedächtlich, freywillig und ungezwungen verabredet und geschlossen worden ist.

Und da sie gesonnen sind, sich demnächst trauen zu lassen, so haben sie ihrer künftigen Ehe wegen, folgende verabredete Puncte, durch das Amts-Revisorat schriftlich verfassen lassen, welche in folgendem bestehen:

1.

(Gütergemeinschafts-Geding.)

Zwischen beeden künftigen Eheleuten soll die Gütergemeinschaft nach dem Code Napoleon als badisches Land-Recht bestehen, und die Güter hienach verwaltet und dereinst vertheilt werden. (siehe pag. 17. §. 9. und pag. 85.)

2.

(Schuldensonderungs-Geding.)

Der festgesetzten Gütergemeinschaft ohnerachtet, soll jeder Theil seine allenfalls vor Schließung der Ehe habende oder gemachte Schulden allein bezahlen, ohne daß der andere Theil oder das Gemeinschafts-Vermö-

gen auf irgend eine Weise damit belastet werde. (siehe pag. 62.)

3.

(Beybringen der Braut.)

Die Frau Braut erklärt, daß ihr Beybringen nach dem vorhandenen Vermögens-Verzeichniß vom 6ten August 1809. in 8000 fl. eigenthümlichen Gütern, und in 2000 fl. zur lebenslänglichen Nutznießung, laut des Ehevertrags, den sie mit ihrem ersten Gemahl unterm 12. Sept. 1802. errichtet habe, bestehe.

4.

(Beybringen des Bräutigams.)

Das Beybringen des Hrn. Bräutigams bestehet nach dem vorgelegten Theilzettel in 6000 fl., welche ihm in der elterlichen Theilung vom 6ten April 1807. zugefallen, und noch vorhanden sind.

5.

(Festsetzung wie viel jeder Theil in die Gemeinschaft giebt.)

Jeder Theil der zukünftigen Eheleute, wirft die Summe von 3000 fl. in die Gemeinschaft ein, dergestalt, daß also die Gemeinschaftsmasse in 6000 fl. bestehet. Da aber das fahrende Einbringen der Frau Braut weniger als 3000 fl. besagen wird: so erklärt sie hiemit, unter Genehmigung ihres Beystandes, im Fall ihre Fahrniß obgedachte Summe nicht erreichen sollte, so viel von ihrer Liegenschaft, als entliegenschaftet, um gedachte Summe von 3000 fl. voll zu machen. Alles übrige Vermögen beyder Theile, auch dasjenige, welches einem oder dem andern während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, oder auf

sonst eine Weise zufallen könnte, sowohl Liegenschaft als Fahrniß, soll jedem Theil sowohl für sich als seine Erben zu Eigenthum vorbehalten seyn und bleiben, und ausser dem abwerfenden Nutzen, nichts davon zur Gemeinschaft gehören.

Dieser Artikel soll durch ein — in den ersten 4 Wochen nach geschlossener Ehe zu fertigendes summarisches Vermögens = Verzeichniß genauere Bestimmung rücksichtlich der ent= oder verliegenschafteten Vermögensstücke erhalten. (s. pag. 61.)

6.

(Bestimmung eines Wittums; oder Schenkung des Bräutigams, statt Nutznießung.)

Der Herr Bräutigam setzt seiner Frau Braut, im Fall sie ihn mit oder ohne Kinder aus ihrer vorhabenden Ehe, überleben sollte, die Summe von 1500 fl. *) dergestalt aus, daß sie vom Tage seines Abscheidens an, frey darüber verfügen darf, dagegen aber keine weitere Ansprüche auf Nutznießung seines Vermögens zu machen hat.

(Oder, er setzt ihr eine jährliche Rente von 100 fl. auf den Kapitalstock von 2000 fl. seines Vermögens dergestalt aus, daß das Eigenthum des Hauptvermögens seinen Erben zugehören solle.)

Die Frau Braut nimmt diese Schenkung (diese Rente) mit Genehmigung ihres verpflichteten Beystan=

---

*) All dergleichen Summen werden bey Ausarbeitung wirklicher Eheverträge, nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben.

des an, und leistet Verzicht auf alle Nutznießungs-Forderung. (s. pag. 55.)

7.

(Vorausgesding.)

Der überlebende Ehegatte, der Herr Bräutigam oder die Frau Braut, soll vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, an selbst beliebig auszuwählenden Fahrnißstücken, als: Kleidung, Linnen, Geschmeide, Bücher, Handwerkszeug rc. bis zur Summe von 1000 fl. nach dem Inventur-Anschlag, zum Voraus, ohne deßhalb in der Theilung der Gemeinschaft zurückstehen zu müssen, hinwegzunehmen, das Recht haben; oder statt dessen, die benannte Summe, nach des Uiberlebenden Wahl.

Dieser Voraus soll zu Gunsten der Braut bedungen seyn, wenn die Gütergemeinschaft bey Lebzeiten beyder aufgelöset würde, den Fall einer Ehescheidung wegen ehebrecherischem Vergehen ausgenommen, wo er dann für keinen Theil gilt. (s. pag. 64. Nro. 6.)

8.

(Ersatz für veräusserte eigene Güter.)

Sollten von der Liegenschaft oder von der für liegenschaftlich erklärten Fahrniß, die einem oder dem andern gehören, während der Ehe veräussert werden: so bleibt ihm oder seinen Erben, die Forderung des Wieder-Ersatzes offen. (s. pag. 51. ad 3.)

9.

(Stipulation, wenn auf die Gemeinschaft verzichtet wird.)

Sollte die Gütergemeinschaft aufgelöset werden, und die Frau Braut (oder ihre Erben) auf das gemeinschaftliche Vermögen, Verzicht leisten; so nimmt sie alles was sie als Nicht-Gemeinschafts-Gut in die

Ehe brachte, oder nachher ererbte, oder auf andere Weise ihr zufiel, Fahrniß sowohl als Liegenschaft, schuldenfrey hinweg. Und wenn die Frau Braut diesen Verzicht selbst leistete, so hat sie dennoch den bedungenen Wittum und den Voraus anzusprechen; ohne daß sie (oder ihre Erben, die aber weder den Wittum noch den Voraus in Anspruch nehmen können) für Gemeinschafts-Schulden zu haften hat, selbst dann, wenn sie sich für dergleichen samtverbindlich gemacht haben sollte.

Der Bräutigam verpfändet von seinem eigenen Vermögen so viel, als hinlänglich seyn wird, um die Braut oder ihre Erben für diesen Punct, sicher zu stellen. (s. pag. 40. §. 19. u. pag. 64. Nro. 6.)

10.

(Uebereinkunft wegen Ernährung und Erziehung der beygebrachten Kinder.)

Wegen den beyden minderjährigen Kindern der Frau Braut aus deren ersten Ehe mit weiland Herrn Klein, Namens Carl und Friedrich Klein, wurde zwischen deren Vormund Herrn N. N. unter Zuzug des Ortsvorstehers und Waisenrichters an einem- und den gegenwärtigen Parthieen am andern Theil, die bereits vom Amt bestätigte Uebereinkunft unterm 1ten dieses getroffen, daß die künftige Eheleute bloß allein für den Genuß des — gedachten beyden Kleinischen Kindern bereits angefallenen Vermögens, dieselben anständig unterhalten und erziehen sollen (s. pag 56.)

11.

(Schenkung eines Kindstheils.)

Die Frau Braut, um ihrem Herrn Bräutigam einen Beweis ihrer Freundschaft zu geben, vermacht ihm mit

aus-

ausdrücklicher Genehmigung ihres verpflichteten Beystandes, als unwiederrufliche Schenkung unter Lebenden, durch gegenwärtigen Ehevertrag, einen Kindstheil von ihrem, bey ihrem Tode vorhandenen Vermögen; und wenn sie weniger als 3 Kinder hinterlassen sollte, Ein Viertel desselben, zu vollem Eigenthum, um darüber nach Gutfinden schalten und walten zu können.

Diese Schenkung soll, wenn sie ihren Gemahl überleben sollte, auf dessen Erben fallen; jedoch behält sie sich auf diesen Fall, die lebtägliche Nutznießung daran vor.

Der Herr Bräutigam nimmt diese Schenkung an, und leistet zugleich Verzicht, im Falle er der Uiberlebende wäre, auf alle Nutznießungs-Ansprüche. (siehe pag. 90. und pag. 123.) Endlich und

12.

(Sicherheits-Bestellung.)

wird hier bemerkt, daß sowohl um der Frau Braut Beybringen, als um ihre, durch gegenwärtigen Vertrag ihr bedungenen Vortheile zu sichern, Unterpfand auf des Herrn Bräutigams Liegenschaften durch Einschreibung in das Pfandbuch, bestellt werden solle. Um aber nicht alle gegenwärtige und zukünftige Güter des Herrn Bräutigams mit dieser Pfandlast zu beschweren, willigt die Frau Braut, unter Genehmigung ihres Beystandes, ein, daß nur das ererbte Haus des Bräutigams in der Lappengasse, neben NN. und NN. gelegen; und 3 Viertel Acker im Sand, neben N. N. als für ihre Forderungen verpfändet, eingetragen werden sollen. Alle seine übrigen Liegenschaften jetzige und zukünftige, sollen ohne Pfandlast und frey von aller Einschreibung, soweit es diesen Vertrag berühren

mag, bleiben, dergestalt; daß er nach Gefallen darüber verfügen könne. (siehe Anm. pag. 29. pag 52. und 101. Nro. 10.)

Im Fall der Bräutigam zur Zeit der Ehevertrags-Errichtung keine liegende Güter hat, kann der Eintrag lauten:

Sobald der Herr Bräutigam auf eine oder die andere Art, in den Besitz eigener Liegenschaften kommen sollte; so verspricht er hiemit, zur Sicherheit für das Beybringen und die Forderungen, die, Kraft dieses Vertrags, seiner künftigen Ehefrau gebühren, die erlangte Liegenschaft als derselben verpfändet, in das Pfandbuch eintragen, oder durch seine Ehefrau die Eintragung, wozu er sie hiemit ermächtiget, bewerkstelligen zu lassen.

(Schluß. s. pag. 102. §. 35.)

Alle vorstehende Abreden, Schenkungen und Verordnungen, wurden den Verlobten und den übrigen unterschriebenen Personen von dem Amts-Revisorat wieder vorgelesen, und darauf von denselben, unter Verzicht auf alle und jede Einwendungen, freywillig genehmigt, und die amtliche Bestätigung dieses Vertrags, nachzusuchen beschlossen.

Vorgegangen in der Amts-Revisorats-Schreibstube zu N. den zwanzigsten August Eintausend achthundert und zehen, wo sämmtliche vorgedachte Personen und die unterschriebenen Zeugen sich dieses Vertrags wegen gleichzeitig zusammen befunden, sofort, zu Bekräftigung vorstehender Puncte, ihre Namen eigenhändig unterzeichnet haben.

Von Seiten des Hochzeiters	Von Seiten der Braut
Peter Groß	Maria Kleinin
Johannes Groß	Georg Krieger, Beistand
N. N.	N. N.
	N. N.

(L.S.) Amts-Revisor
N. N.

Zeugen
N. N.
N. N.

Bemerkung
über Eheverträge derjenigen, welche sich vor dem 1ten Jan. 1810 geheirathet haben, nach der Rechts-Belehrung vom 21. Jul. 1810. Reg. Bl. v. 1810 Nro. 32.

Oben pag. 13. und 104. ist bemerkt, daß diejenigen die vor dem 1ten Jan. 1810. geheirathet und keine Eheverträge errichtet haben, und denen die neue Fahrnißgemeinschaft nicht gefällt, noch bis 1ten Jan. 1812. Eheverträge errichten dürfen.

Wenn zwey Eheleute vormals keine Eheberedung aufgerichtet haben, weil beyde mit der damaligen landrechtlichen Verfügung zufrieden waren, mit der jetzigen aber nur der eine Gatte zufrieden ist, der andere nicht; wie ist es nun da zu halten, wo nur der eine Ehegatte einen Ehevertrag errichten möchte, um die altlandrechtliche Verfügungen geltend zu erhalten, der andere aber seine Einwilligung dazu versagt?

Wir wollen den Fall annehmen: eine Frau brachte 6000 fl. Fahrniß-Vermögen, der Mann 6000 fl. aber nur liegenschaftliches Vermögen in die Ehe. Nach unserm altbadischen Land-Recht blieb jeder Gatte Eigenthümer seines Beybringens, die Eheleute fanden bey Eingehung ihrer Heirath nicht nöthig, etwas wegen ihrem beybringenden Vermögen abzureden, weil sie mit der gesetzlichen Verfügung zufrieden waren. Nun aber nach dem neuen Land-Recht (s. oben pag. 48. §. 20.) wäre der Frau Beybringen zur Hälfte dem Manne, und seine Liegenschaft behielt er auch allein, wenn die Ehe erst nach dem 1ten Januar 1812. getrennt würde. (s. pag. 214. Anm.) Es hätte demnach, wenn

bey Trennung der Ehe nur 12000 fl. vorhanden wären, der Mann 9000 fl. und die Frau 3000 fl. zu ziehen. Wenn nun der Mann nicht einwilligt, eine Eheabrede aufzurichten, worin der Frau beygebrachte Fahrniß, ausser der Gemeinschaft erklärt wird; so käme dieselbe offenbar zu kurz.

Obgedachte Rechtsbelehrung ist hier ins Mittel getreten; sie verordnet:

„ Wenn keine ältere Eheverträge eingegangen sind,
„ haben sich die Eheleute nach demjenigen Recht ge-
„ heirathet, welches zur Zeit ihrer Heirath üblich
„ war, wo sie ihren Wohnsitz genommen haben; dieser
„ stillschweigende Vertrag kann nicht einseitig aufgeho-
„ ben werden, und es genüget, wenn der Ehegatte, der
„ sich auf denselben (den stillschweigenden Vertrag
„ oder auf das Land-Recht, nach welchem er sich ge-
„ heirathet) beruft, vor dem 1ten Jan. 1812. vor
„ dem competirenden Richter (demjenigen, unter dem er
„ steht) zu Protocoll oder schriftlich erklärt, nach wel-
„ chem Rechte oder nach welcher Gewohnheit er ge-
„ heirathet habe, und nach welchem er beurtheilt wer-
„ den müsse. Der Richter hat hiebey nichts anders
„ zu thun, als von dem andern Ehegatten die Rich-
„ tigkeit oder Unrichtigkeit dieser Thatsache zu ver-
„ nehmen und von diesen Verhandlungen Abschrift
„ auf Begehren zu ertheilen. Wo aber keine Ehe-
„ Verträge vorliegen, und diese Erklärung vor dem
„ 1ten Jan. 1812. nicht geschehen ist, bleibt es dabey,
„ daß die Ehe nach dem neuen Land-Rechte und den
„ Gesetzen der Fahrniß-Gemeinschaft, beurtheilt wird.

Nach unserem Beyspiele, dürfte also die Ehefrau, die sich unter der Herrschaft des Rechts, wornach

jeder Theil Eigenthümer seines liegenden und fahrenden Beybringens bleibt, geheirathet hat, und ihr Mann zu einer Eheberedung nicht einwilligen wollte, nur bey ihrem vorgesetzten Justitz-Amte mündlich oder schriftlich erklären, nach welchem Rechte oder nach welcher Ortsgewohnheit sie sich in die Ehe begeben habe; wodurch sie gedachtes Recht, ohne eine Ehe-Beredung zu errichten oder zu erzwingen, auch wider den Willen ihres Mannes, aufrecht erhält.

XI.

Schenkung unter Lebenden, vom Beschenkten selbst angenommen.

Kund und zu wissen. Vor dem Amts-Revisorat des Amts N. und in Gegenwart nachbenannter und unterschriebener Zeugen, nemlich N. N. hat Hr. Adam N. der hiesige Bürger und kinderlose Wittwer, folgende Schenkung unter Lebenden aufgerichtet.

Hr. Adam N. will nemlich seinem gegenwärtigen Freunde Georg N. wohnhaft allhier, einen Beweis seiner Zuneigung und Freundschaft dadurch geben, daß er ihm ein Geschenk unter Lebenden in der allerbeßten und beständigsten Form und in Kraft dieses Briefs mache, wozu ihn Niemand überredet noch gezwungen habe, sondern es aus freyem Willen und Antrieb thue. *)

Er schenke nemlich unwiderruflich und auf immer, obgedachtem Georg N. nachbenannte Güter:

1) Ein Haus nebst einem dabey befindlichen Garten 20 Ruthen haltend, neben N. N. Welche Liegenschaften er im Jahre 1802. von N. N. laut Kaufbriefs eigenthümlich an sich gebracht habe.

---

*) Wenn Georg N. einer der gesetzlichen Erben des Schenkers und dessen Absicht wäre, ihm eine Aufbesserung seines künftigen Erbtheils zu geben, s. pag. 113; so muß der Eintrag enthalten: daß die hienach benannten Güter und Sachen, zum Voraus, oder zu Aufbesserung seines gesetzlichen Erbtheils, und ohne daß es ihm an seinem dereinstigen Erbtheil zum Nachtheil gereichen solle oder dürfe, als Geschenk unter Lebenden übergeben würden.

2) Sechshundert Gulden in Kapitalbriefen, nemlid bey N. N. und N. N. in Verzinsung stehend rc.

Der gegenwärtige Georg N. hat dieses Geschenk mit gerührtem Herzen angenommen; worauf der Schenker Hr. Adam N. erklärte, daß er diese Schenkung niemals widerrufen, sondern sie stets für eine solche erkennen werde, welcher die vollkommenste Rechtskraft eigen ist. Entsagt auch hiemit allen Rechtswohlthaten, die ihm zu Widerrufung dieser Schenkung unter Lebenden, dienlich seyn könnten. Ferner übergiebt er ihm die Urkunden über vorgenannte Gegenstände, mit der Erklärung, daß er von heute an voller Eigenthümer derselben seye.

Wenn jedoch der Schenker den Beschenkten oder dessen eheliche Nachkommen überleben sollte; so soll alsdann diese Schenkung frey von aller Pfandlast, die der Schenker oder seine Nachkommen darauf legen möchten, an ihn, den Schenker, zurückfallen.

Zugleich bat und bevollmächtigt der Hr. Schenker den — als Zeugen gegenwärtigen N. N., diese Schenkung, gegen Erstattung der Kosten, sowohl in das Grund- als Unterpfandsbuch, und wo es sonst nöthig seyn möchte, eintragen zu lassen, und darnach diesen Brief dem Beschenkten als eine rechtskräftige Urkunde einzuhändigen.

Dessen zu Urkund ist diese Schenkung, nach geschehener, von mir dem Amts-Revisor besorgten Vorlesung, von dem Schenker, dem Beschenkten, dem Amts-Revisor und den Zeugen unterschrieben worden.

Geschehen zu N. in des Schenkers Behausung, den . . . . . Unterschriften.

XII.

Schenkung unter Lebenden, durch einen Bevollmächtigten angenommen.

Zu wissen seye hiemit, daß Frau Dorothea, eine geborne N. — des Herrn Johannes Amann hinterlassene Wittib dahier, mich Endes benannten Theilungs-Kommissär und die unterschriebene Zeugen N. N., in ihre Behausung auf dem Marktplatz rufen lassen, und uns auf unser Erscheinen, mit Genehmigung ihres verpflichteten Beystandes des gegenwärtigen Herrn Carl N. zu vernehmen gegeben, wie sie sich entschlossen habe, eine Schenkung unter Lebenden aufzurichten.

Zu Bezeugung ihrer schwesterlichen Zuneigung, wolle sie, mit Genehmigung obgedachten Beystandes, ihrem lieben Bruder Herrn Michael N. welcher sich dermalen in Lebensfeld aufhalte, freywillig, ohnüberredet und ohngezwungen, alle ihre nachbeschriebene, bewegliche und unbewegliche Güter, wie solches am kräftigsten und beständigsten geschehen könne, als Schenkung unter Lebenden verehren, unter der Bedingung, daß er sie in seinem Hause zu Lebensfeld verpflege und mit allem Nothdürftigen lebtäglich versehe. Ihrem anerkannten unehelichen Kinde N. N. solle weiter nichts von ihrem Vermögen zukommen, als was ihm das Gesetz als Pflichttheil zuspreche.

Sie schenkte hierauf unwiderruflich und für immer folgende Liegenschaften und Fahrniß:

„Ein Morgen Acker im Sand, neben N N. rc. Ein Kapi-
„tal von 1000 fl. bey NN. zu N. in Verzinsung stehend. rc.“

Diese Schenkung hat der gegenwärtige Herr Tobias N. Präzeptor dahier, im Namen vorerwähnten Michael N. mit Dank angenommen, und dem Willen der Frau Schen-

kerin nach zu leben versprochen, in Kraft beyliegender Vollmacht, welche lautet:

„Heute ist vor dem hiesigen Amts-Revisorat, Hr. Michael N, wohnhaft zu N. in Person erschienen, und hat folgendes vorgetragen: Er habe aus dem Briefe vom 1ten dieses, von seiner lieben Schwester Johannes Amanns Wittib zu N. vernommen, daß sie ihn mit einer Schenkung unter Lebenden erfreuen wolle. Wegen pressanten Geschäften könne er aber nicht wohl hinüber kommen; daher bevollmächtige er den Herrn Präceptor Tobias N. daselbst mit der Bitte, daß er in seinem Namen die Donation annehmen, auch die gemachte Bedingnisse zu erfüllen versprechen und das weiter Erforderliche besorgen möge, indem er alles für genehm und unverbrüchlich zu halten, sich Kraft seiner Ueberschrift, verpflichte.

Der Amts-Revisor hat diese Vollmacht aufgesetzt, und sie sodann dem Vollmachtgeber der unterschriebenen 2 Zeugen vorgelesen, worauf sämmtliche Personen mit dem Amts-Revisor unterzeichnet haben. Geschehen zu N. den 26. Aug. 1810.

Amts-Revisor
(L. S.) N. N.

Zeugen
N. N.
N. N.

Vollmachtgeber
Michael N.

Dessen zu Urkund habe ich der Theilungs-Kommissär Christian N. diese Schenkung, auf Ansuchen der Frau Schenkerin aufgesetzt, und ihr solche in Gegenwart deren Beystandes und der Zeugen vorgelesen, worauf sie ihre vollkommene Zufriedenheit darüber bezeugte, und sonach solche mit uns unterschrieben hat. Geschehen N. den ersten Septr. ein tausend acht hundert und zehen.

Theilungs-Kommissair
(L. S.) Christian N.

Zeugen
N. N.
N. N.

T. Dorothea Amanns Wt.
T. deren verpflichteter Beystand
Carl N.
T. in Vollmachts Namen
Tobias N.
Präzeptor.

XIII.

Besondere Annahms-Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden. (s. pag. 118.)

Zu wissen seye hiemit: Vor dem Amts-Revisorat allhier erschiene Anna Elisabetha N. geborne N. Ehefrau des gegenwärtigen hiesigen Bürgers und Schneiders N. N. welcher sie zu nachstehender Handlung hiemit ermächtiget, worauf sie erklärt:

Ihr Vetter NN. zu N. habe ihr nach dem vorgelegten, von dem Amts-Revisorat zu N. unterm 1ten dieses verfertigten Schenkungsbrief, als ein Geschenk unter Lebenden, einen kleinen Hof zu N. gelegen, verehret. Der in Urschrift vorgelegte Schenkungsbrief lautet:

(Abschrift desselben wird hier eingerückt.)

Nachdem ihr diese Annahms-Urkunde und der Schenkungsbrief in Beyseyn ihres Ehemannes und ihres verpflichteten Beystandes N. N. und der unterschriebenen Zeugen, von dem Amts-Revisorat ganz vorgelesen war, erklärte sie ferner: daß sie diese Schenkung unter den gemachten Bedingungen und Auflagen annehme, und solche aufs genaueste zu erfüllen verspreche. Zugleich überträgt sie ihrem Ehemann die nöthige Einschreibungen in die geeigneten Bücher zu besorgen, auch diese Annahms-Urkunde ihrem Wohlthäter zu dessen Kenntniß und gefälligen Unterschrift, vorzulegen.

Das obgedachte Amts-Revisorat hat diese Urkunde auf Ansuchen der Interessenten aufgesetzt, und solche mit den Betheiligten und Zeugen untersiegelt und unterschrieben. Geschehen N. den . . . . . .

Register.

(Die Ziffern zeigen die Seiten-Zahlen an.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Gemein-

H.

J.

K.

L.

T.

U.

V.

W.

Z.